Georg Riegler,

Doktor und Professor der Theologie am königl. Lyceum zu Bamberg.

Christliche Moral,

nach der

Grundlage der Ethik

des

Maurus von Schenkl.

Dr. Haupt.

Haupt.

Dritter Theil.

Besondere Pflichtenlehre.

Augsburg,
bei Christoph Kranzfelder.
1827.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Inhalt.

Dritter Theil der christlichen Moral.

Besondere Pflichtenlehre.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten gewisser Stände.

Erstes Hauptstück.

Von der Standeswahl und treuer Erfüllung der Standespflichten.

§.		Seite.
587.	Vorbemerkung	1
588.	Wichtigkeit der besondern Stände	4
	Werth	5
	Standeswahl. Pflicht, Wichtigkeit	7
	Allgemeine und besondere Regeln	11
	Regeln für Jene, die Andere zu einem Stande bestimmen	13
589.	Treue in Erfüllung der Standespflichten, Verbindlichkeit	16
	Erfordernisse	18
	Regeln	20
	Hindernisse und entgegenstehende Fehler	21
	Beförderungsmittel	21
	Ausflüchte in Betreff der Berufstreue	23

Zweites Hauptstück.

Von der ehelichen Gesellschaft und den wechselseitigen Pflichten der Eheleute.

§.		Seite.
	Vorbemerkung	26
590.	Begriff der Ehe	27
	Eintheilung	28
	Hauptzweck	28
	Nebenzwecke	32
	Würde und Werth	34
	Gefahren und Beschwerden	37
	Verpflichtung zur Ehe	39
591.	Tauglichkeit eines Subjectes zum Ehestande	42
	Eigenschaften der Eheleute	43
	Hindernisse der Ehe	45
592.	Regeln für Ledige, die in die Ehe treten wollen	47
593.	Grund der Rechte und Pflichten des Ehestandes	50
	Erörterung der Rechte und Pflichten	51
	Nach der sittlichen Ordnung kann nur Ein Mann und Ein Weib sich ehelich verbinden	51
	Vielweiberei, Polygamie	53
	Vielmännerei, Polyandrie	54
	Gemeinschaft der Männer und Weiber	54
	Die eheliche Gesellschaft ist bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, und muß beharrlich fortdauern	55
	Rechte der Eheleute, gemeinschaftliche	59
	Besondere des Mannes	59
	— — — Weibes	60
	Pflichten	60
594.	Gemeinschaftliche Pflichten der Eheleute	60
	Erörterung dieser Pflichten	61
	Pflicht, Bedingung	61
	Ursachen, die eheliche Pflicht zu begehren	62
	— —, sie zu verweigern	62
	Einschränkung des ehelichen Rechtes	64
	Versündigung durch Verweigerung	64
	Eheliche Treue. Pflicht	65
	Eheliche Liebe und Freundschaft. Pflicht	66
	Quelle, Umfang und Bestandtheile	67

§. Seite.

Erörterung der Pflichten 68

Kinderzucht 70

595. Besondere Pflichten des Ehemannes 71

596. Besondere Pflichten der Ehefrau 73

Beweggründe zur Erfüllung der Ehestandspflichten . . 76

597. Ursachen unglücklicher Ehen 77

Ehescheidung 79

Zweite Ehe 81

Wittwenstand 82

Drittes Hauptstück.

Von der älterlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder.

598. Daseyn der Rechte und Pflichten zwischen Aeltern und Kindern 84

599. Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder . . 86

600. Pflichten der Aeltern in Hinsicht der physischen Erziehung im kindlichen Alter 89

Allgemeine Bemerkungen für Aeltern 89

Besondere für Mütter 91

Pflichten der Mitsorger für die Kinder 92

601. In Hinsicht der intellectuälen, ästhetischen und moralischen Erziehung 93

Allgemeine Vorschriften 93

Besondere — — — 96

Intellectuäle Erziehung 96

Moralische Erziehung, im Allgemeinen 99

Im Besondern 101

Zucht, Disciplin 102

Durch Befehlen 104

— Belohnen 106

— Bestrafen 107

Religiöse Erziehung 110

Der rechte Grund zur Religion muß gelegt werden . 110

Kinder müssen die Religion von der wirksamsten Seite kennen lernen und sich eigen machen . . . 112

Von Kindern müssen alle Hindernisse der Religion entfernt werden 115

§. Seite.
Alle Beförderungsmittel der Religion müssen bei den Kindern angewendet werden 116
Kinder müssen durch Beispiele zur Religion und Tugend erzogen werden 117
Religionslehrer und Erzieher der Kinder müssen ganz bewährte Leute seyn 118
Die moralisch religiöse Erziehung muß mit Gott anfangen und stets fortgesetzt werden 119
602. Pflichten der Aeltern gegen ihre schon erwachsenen Kinder 121
603. Gründe und Bewegursachen zur Erfüllung der Aelternpflichten 129
Die Naturanlage 129
Die Pflichten gegen Gott 129
— — — — — Andere 131
— — — — — sich u. s. w. 133
604. Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern. Begriff. Umfang 137
Ausdehnung 143
Quellen der Versündigungen 144
605. Gründe und Bewegursachen zur Erfüllung dieser Pflichten 144
Die Naturanlage 145
Die Pflichten gegen Gott 145
— — — — — Andere 145
— — — — — sich u. s. w. 146

Viertes Hauptstück.

Von der herrschaftlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten zwischen Dienstherrschaften und Dienern.

606. Grund und wechselseitige Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstboten 148
Wechselseitige Pflichten 148
607. Pflichten der Herrschaften gegen ihre Dienstboten . . 148
Vor der Annahme 149
Nach der Annahme 149
Entgegenstehende Fehler und Sünden 152
608. Gründe und Bewegursachen zur treuen Erfüllung dieser Pflichten 154

§. Seite.
609. Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften und derselben Familie 156
Entgegenstehende Fehler 158
610. Noch andere Pflichten der Dienstboten 159
gegen sich 159
— Andere 160
— Hausgenossen 162
— Gott 162
Gründe und Bewegursachen dazu 162

Fünftes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Gesellschaft und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Glieder und Stände in ihr.

Erster Artikel.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen.

611. Begriff eines Staates 163
Zweck des Staates 164
Mittel zum Staatszwecke 165
612. Ursprung der Staatsgewalt 165
Beweis aus der Analogie 165
Aus der heiligen Schrift 166
Aus der Vernunft und Erfahrung 169
Einwendungen 170
613. Pflichten der Regenten im Allgemeinen 171
Besondere Pflichten der Regenten, in Beziehung auf die innere öffentliche Sicherheit 176
614. In Beziehung auf die innere private Sicherheit . . 177
615. In Beziehung auf die äussere Sicherheit . . . 178
616. In Beziehung auf öffentliche Aemter, Belohnungen, Strafen und Auflagen 178
617. Besondere Pflichten der Regenten gegen andere Staaten, gegen die Kirche im Staate 179
618. Gegen auswärtige bürgerliche Gesellschaften . . . 180
Gründe und Bewegursachen dazu 181
619. Pflichten der Bürger und Unterthanen gegen ihre Regenten 183

§. Seite.
620. Gegen das Vaterland, Begriff, Verpflichtungsgrund . 185
Umfang 186

Zweiter Artikel.

Von den Verbindlichkeiten der Großen, Minister, Magistrats- und Gerichts-Personen.

621. Pflichten der Magnaten und Adelichen 188
622. — — — Minister, Räthe und Referenten im Allgemeinen 190
Im Besondern. Pflichten der Minister und Räthe . 192
Der Referenten, Berichterstatter, Vorträgsteller . . 194
623. Pflichten der Richter, untergeordneten Magistrats- und Gerichts-Personen 195
Frage: Darf ein Richter, der von der Unschuld eines Beklagten ganz überzeugt ist, ihn nach den vorliegenden Acten-Beweisen zur Strafe verurtheilen? . . 197
624. Pflichten der Advokaten und Sachwalter . . . 198
625. — — — Notare, Sekretäre, und Tabellionen . 201
626. — — des Anklägers 201
— — — Beklagten 201
— — — Zeugen 201

Dritter Artikel.

Von den Pflichten der Soldaten.

627. Verpflichtung der Bürger zum Soldatendienste . . 205
628. Pflichten der Soldaten 205
629. — — — Vorgesetzten und Anführer . . . 207

Vierter Artikel.

Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate.

630. Anmerkung 208
631. Pflichten der Lehrer im Allgemeinen 208
632. — — — — — ins Besondere 211
Eigenschaften der Jugendlehrer 211
Pflichten der Jugendlehrer 212
633. Pflichten der Lernenden und Studierenden . . . 212

§.		Seite.
634.	Pflichten der Aerzte und Chirurgen	214
635.	— — — Apotheker	217
636.	— — — Handelsleute, Wechsler,	218
	— — — Gelddarleiher, Wirthe	218
637.	— — — Handwerksleute	220
638.	— — — Taglöhner	223
639.	— — — Feldbauer	225

Sechstes Hauptstück.

Von der Kirche, dem geistlichen Stande und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

640.	Von der Kirche und dem geistlichen Stande überhaupt	227

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geistlichen Stande.

641.	Würde des geistlichen Standes	228
642.	Erfordernisse	230
643.	Nothwendiger Beruf zum geistlichen Stande	233
644.	Prüfung des Berufes	234
645.	Vorbereitung zum geistlichen Stande	235

Zweiter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen.

646.	Reinheit und Heiligkeit der Sitten	237
647.	Vermeidung aller, vorzüglich der entehrenden Sünden	241
648.	Vermeidung der zur Sünde anreizenden Dinge	241
649.	Vermeidung alles dem geistlichen Stande Ungeziemendes und Pflichthinderndes	242
650.	Bestreben nach ausgezeichneter Tugend. Vollkommene Erfüllung der Standespflichten	242
651.	Das beste Beispiel	243
652.	Wohlanständigkeit und besondere Modestie	244

Dritter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker insbesondere.

§.		Seite.
653.	Vorbemerkung	245
654.	Minoristen	245
655.	Pflichten der Subdiaconen	246
	Kirchliches Coelibatsgesetz	247
656.	Pflichten der Diaconen	250
657.	— — — Priester	250
658.	Pflicht, das Brevier zu beten. Inhalt	251
659.	Ursprung des Breviers	251
	Einrichtung — —	253
660.	Subject des Brevierbetens	253
	Verbindlichkeit	254
	Wichtigkeit der Verbindlichkeit	254
661.	Gegenstand der Verbindlichkeit	258
662.	Art und Weise	258
663.	Umstände der Ordnung, Zeit und des Ortes	259
664.	Ursachen, die davon entschuldigen	260

Vierter Artikel.

Von den Pflichten der Beneficiaten.

665.	Pflichten der Beneficiaten insbesondere	261
666.	Pflichten bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums	262
667.	Pflichten in Betreff der Verrichtungen	262
668.	— — — — — — — kirchlichen Güter	263

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten der Regularen.

669.	Begriff von Regularen oder Religiosen	264
670.	Pflichten der Religiosen, stetes Verbleiben in ihrem Orden	264
671.	Gehorsam gegen die Obern	264
672.	Keuschheit und Armuth	265
673.	Streben nach evangelischer Vollkommenheit	266

Sechster Artikel.

Von den Pflichten der Laien gegen die Kirche und Geistliche.

§. Seite.

674. Pflichten der Laien gegen die Kirche 267
675. Gegen die Diener der Kirche 268
676. — — Seelensorger 269
Pflichten der Katholiken gegen Bekenner anderes Glaubens 272

Zweiter Abschnitt.

Von besonderen Pflichten der Menschen in einem gewissen Alter und Verbande.

Erstes Hauptstück.

Von besonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters und Anderer gegen dieses.

677. Vorbemerkung 273
678. Beschaffenheit des kindlichen Alters 274
679. Besondere Pflichten dieses Alters 277
Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten . . 279
680. Pflichten Anderer gegen dieses Alter 281
681. Beschaffenheit des bejahrten Alters 282
682. Besondere Pflichten der Alten gegen sich und Andere im Allgemeinen 283
Im Besondern gegen sich 285
— — — — — Gott 285
— — — — — Andere 286
683. Pflichten Anderer gegen Alte 287

Zweites Hauptstück.

Von den speciälen Pflichten der durch ein besonderes Band verbundenen Personen.

684. Band verschiedener Verknüpfung 289
685. Einige allgemeinen Regeln 290
686. Einige speciälen Regeln 291

Drittes Hauptstück.

Von den besonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter sich, gegen Andere, und Anderer gegen sie.

§.		Seite.
687.	Vorbemerkung über Gelehrtheit	292
688.	Besondere Pflichten der Gelehrten	295
689.	Fehler einiger Gelehrten	296
690.	Pflichten gegen die Gelehrten	298

Dritter Theil
der
christlichen Moral.
Besondere Pflichtenlehre.

Erster Abschnitt.
Von den Pflichten gewisser Stände.
Erstes Hauptstück.
Von der Standeswahl und treuer Erfüllung der Standespflichten.

§. 587.
Vorbemerkung.

Nach der Schöpfung des ersten Menschenpaares erklärte der weiseste Allvater seinen Willen, daß die Menschen miteinander in Verbindung leben sollen. Im jetzigen Hypothetischen Zustande kann auch nicht Einer der Menschen allein seine physische und moralische Bedürfnisse sich selbst befriedigen, ja ohne Beihilfe Anderer gar nicht leben. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß Menschen unter = und miteinander Verbindungen eingehen, und einander dienen. Verbinden sich nun mehrere Menschen zu einem gemeinschaftlichen, fortdauernden und nützlichen Zwecke; dann ist diese Vereinigung das, was man Gesellschaft nennt.

Die Zwecke, zu deren Erreichung moralische Wesen sich verbinden, können verschieden seyn; und aus der Verschiedenheit der Zwecke entstehen natürlich verschiedene Arten von Gesellschaft. Diese kann auf zweifache Art betrach=

tet werden; wird sie erst eingegangen, so ist sie eine moralische Verbindung, wodurch die Gesellschaftsglieder durch eine vollkommene Verbindlichkeit zur Erreichung eines gewissen, ehrbaren und fortbestehenden Zweckes miteinander verpflichtet werden, z. B. Verbindung zwischen Mann und Frau. Ist sie eingegangen, so heißt sie ein Stand, worin die Menschen mit der Verbindlichkeit wirklich schon verpflichtet sind, z. B. die bestehende Verbindung zwischen Herrn und Diener. Gründet sich die Gesellschaft und folglich die Verbindlichkeit, die sie auflegt, auf eine Natureinrichtung oder das Gesetz des Obern; so heißt sie nothwendig und gesetzlich, z. B. das Verhältniß der Aeltern und Kinder, der Regenten und Unterthanen. Entsteht sie aus freier Einwilligung der Menschen, so heißt sie freiwillig und vertragmäßig; besteht sie aus physischen Personen, so heißt sie eine einfache; besteht sie aus moralischen Personen, oder aus geringeren Gesellschaften, so heißt sie eine zusammengesetzte.

Die Zwecke, zu deren Erreichung moralische Wesen sich verbinden, können verschieden seyn, und nach der Verschiedenheit der Zwecke entstehen natürlich verschiedene Arten von Gesellschaft. Sind die Zwecke solcher Verbindungen und die Mittel zu ihrer Verwirklichung mit dem Rechts- Tugend- und Staatsgesetze im Einklange; so sind die Gesellschaften rechtlich, sittlich gut, erlaubt. Sind jene im rechtlichen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht; so sind sie widerrechtlich, sündhaft und unerlaubt. Verbindungen mehrerer Menschen zu einem dem Rechts- und Sitten-Gesetze offenbar widersprechenden Zwecke, verdienen den Namen von Gesellschaften nicht; und man nennt sie mit Abscheu Banden, z. B. Diebs- Räuberbande, Bündnisse. — Eine Gesellschaft, die durch politische Gesetze erlaubt oder geduldet ist, kann immer noch unmoralisch seyn, z. B. eine Komödianten- Spieler- Gesellschaft, weil der Umfang der Tugendgesetze viel größer ist, als jener der politischen.

Jene umfassen alle freien Handlungen des Menschen, diese nur jene, die auf den Staatszweck Einfluß haben. In politischer Hinsicht kann es gleichgiltige Handlungen geben, aber nie in Beziehung auf das Sittengesetz. (§. 114. I.) Des Menschen höchstes Gut ist Tugend und sittliche Vollkommenheit. (§. 10.) Die Erreichung dessen muß der wichtigste und höchste Zweck aller menschlichen Bestrebungen seyn. Keine Vereinigung moralischer Wesen zur Verwirklichung irgend eines Zweckes darf mit jenem im Widerspruche stehen; sondern jede Gesellschaft und ihr Zweck muß vielmehr mittelbar oder unmittelbar zur Beförderung des höchsten Zweckes beitragen, als ein nahes oder entferntes Mittel dazu gedacht und behandelt werden.

Die erste und älteste Gesellschaft, die Grundlage aller andern, ist zwischen Mann und Frau, dann folgt die zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Herrschaften und Dienstboten. Diese machen nur kleinere Gesellschaften; größere bestehen zwischen Regenten und Unterthanen, zwischen Bürger und Bürger, zwischen Staaten und Staaten. Jede Gesellschaft erzeugt nach ihrem Zwecke und Wesen gewisse eigenthümliche Verbindlichkeiten und Rechte. Der besondere moralische Stand wird durch eigene Rechte und Pflichten bestimmt, und jedes Glied der Gesellschaft ist verbunden, diese auf sich zu nehmen, und nach seinen Kräften zu vollziehen.

Bisher wurden in der Ethik nur die allen Christen allgemeinen Pflichten abgehandelt; nun folgt die Abhandlung der besondern Pflichten, die besonderen Ständen und Gesellschaftsgliedern obliegen. Der Inhalt des dritten Theils befaßt demnach die Erörterung

1) von der Standeswahl und der Treue in Erfüllung der Standespflichten,
2) von der ehelichen,
3) — — älterlichen,
4) — — herrschaftlichen und haushälterischen,

5) von der bürgerlichen,
6) — — kirchlichen Gesellschaft.

Note. Diese zwei letzten Gesellschaften und Stände werden auch unbedingte genannt, weil ein jedes Individuum schlechterdings und ohne Ausnahme eben sowohl ein Mitglied des Staates, als der Kirche seyn muß. Die drei ersten werden bedingte genannt, weil sie in jenen enthalten, und in Beziehung auf einzelne Menschen nicht unbedingt nothwendig verbinden und allgemein sind.

§. 588.

I. Wichtigkeit der besondern Stände und Standeswahl.

A. Wichtigkeit besonderer Stände.

a) Die Abtheilung der Menschen in verschiedene Stände nach der weisesten Anstalt der göttlichen Vorsehung ist von der höchsten Wichtigkeit, und zur Beförderung des moralischen Endzweckes in der Welt unbedingt nothwendig.

Beweiß. 1) Durch sie wird die Menschengattung zu einem gut bestellten organischen Leibe, die große Menschengesellschaft ein harmonisches Ganzes; 2) durch sie kann Jeder den besten Beitrag zur allgemeinen Vervollkommnung machen; 3) durch sie kann Jeder für sein eigenes Wohl den vollständigsten und sichersten Vortheil gewinnen; 4) durch sie wird der den Individuen anklebende Mangel glücklicher gehoben, persönliche Sicherheit verbürgt, der Genuß des Lebens vervielfältiget. Was wäre der Lehr- und Wehrstand ohne den Nährstand? Was dieser ohne jene? Könnten alle Menschen in einem und demselben Stande bestehen und sich erhalten? „Besser zwei, als einer; bei ihrer Arbeit lohnt sie mehr Vergnügen. Fallen sie, so hilft einer dem Andern auf. Wenn zwei beisammen schlafen, so wärmen sie einander. Ist einer an Stärke ihm überlegen, so widerstehen ihm zwei. Eine dreifache Schnur zerreißt nicht leicht." Pred. 4, 9—12. — „Nicht ein einzelnes Glied, sondern viele

Glieder machen den Leib aus. Wäre Alles nur ein und dasselbe Glied, wo wäre dann der Körper? Das Aug kann nicht die Hand, der Kopf die Füsse nicht entbehren. Die Glieder müssen gemeinschaftlich für einander sorgen, damit der Körper bestehe. Gott setzte in den Gemeinden Einige als Apostel, nach ihnen Begeisterte, dann Lehrer und Wunderthäter.“ 1 Kor. 12, 14 — 30. „Auch Christus verordnete Einige zu Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrern.“ Eph. 4, 11. 5) Durch die Anordnung und Erhaltung derselben wird die Allmacht, Weisheit und Güte des Weltregenten beurkundet. 6) Durch die Beschützung und Wiederaufrichtung derselben, da aus bösem Willen so manchmal ein Stand den andern zu verderben und zu zernichten trachtet, wird die göttliche Vorsehung ersichtlich. 7) Durch sie wird uns der Unterschied, die Rangordnung der Engel im Himmelreiche versinnlichet; denn die heilige Schrift redet von Engeln, Mächten und Kräften. 1 Pet. 3, 22.; von Erzengeln, 1 Theß. 4, 15.; von Seraphinen, Jes. 6, 2. 3.; von Cherubinen, Ezech. 10.; von Sieben, die vor dem Herrn stehen, Tob. 12, 15.; von Fürstenthümern, Mächten, Eph. 3, 10.; von Thronen und Herrschaften. Kol. 1, 16.

b) Werth.

α. Alle Stände sind in sich von gleichem Werthe, wenn man sie auf die vollständige Ausführung des Endzweckes der Menschheit bezieht; denn

a) ein jeder Stand ist ein nothwendiger Theil zum Ganzen, ein Glied in der Kette des Universums und wirkt das Seine. „Wie wir an einem Leibe viele Glieder, nicht aber alle die nämliche Verrichtung haben, so sind wir Alle, so viel unserer sind, mit Christus ein Leib, Glieder untereinander, und haben verschiedene Gaben.“ Röm. 12, 4 — 6. — „Sind auch die Gaben, Aemter, Wirkungen verschieden, so ist doch ein Geist, ein Herr, ein Gott, der

Alles in Allem wirkt.“ 1 Kor. 12, 4—6. — „Kinder Gottes seyd ihr Alle durch den Glauben an Jesus Christus. Hier kömmt es nicht darauf an, ob Jemand ein Heid oder Jud, ein Knecht oder ein Freier, Mann oder Weib ist. In Jesus Christus seyd ihr Alle einander gleich.“ Gal. 3, 26—28. Vgl. Kol. 3, 11. 2 Tim. 2, 20. 21.

b) Ein jeder Stand, so gering und niedrig er immer scheinen mag, ist, so fern er nur in sich ehrbar ist, dem Menschengeschlechte nützlich. (Röm. 12, 4—6.) „Jedem wird zur Nutzanwendung Etwas verliehen. Eben jene Glieder des Körpers, welche die schwächeren scheinen, sind die unentbehrlichsten.“ 1 Kor. 12, 7. 22.

c) Ein jeder Stand verschafft dem Menschen, der seine Standespflichten mit guter Absicht, auf die rechte Art, in gehöriger Ordnung, mit Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllt, gerechte Achtung von Menschen, und Verdienste vor Gott. Nicht der Stand aus sich, wer er auch sey, macht dem Menschen Ehre, sondern er macht sich in ihm nur durch treue Pflichterfüllung erst ehrenwerth. „Ein Jeder aus allen Völkern, welcher Nation er auch sey, wenn er Gott fürchtet, und recht thut, hat dessen Wohlgefallen.“ Apg. 10, 35. — „Glückselig der Knecht, welchen der Herr bei seiner Ankunft in der Erfüllung seiner Pflicht findet. Er wird ihn über seine Güter setzen.“ Luk. 12, 43. 44.

d) Ein jeder Stand zieht dem Menschen, der seine Standespflichten nicht recht erfüllt, vor den Menschen Unehre und vor Gott Verantwortlichkeit und Strafe zu. „Gib Rechenschaft von deiner Haushaltung.“ Luk. 16, 2. — „Der Knecht, der seines Herrn Willen weiß, nicht aber demselben gemäß handelt, wird viele Streiche empfangen. Er wird ihn behandeln, wie es die Treulosen verdienen.“ Luk. 12, 46. 47.

e) Jeder Stand wird von Gott selbst dadurch geehrt, weil er jedem aus weisester Vorsicht seine eigene Vortheile

und Lasten zugetheilt hat. Keiner hat nach dieser Einrichtung lauter Gutes, keiner lauter Böses.

β. Sind aber alle Stände ehrenwerth, so gebührt doch nicht einem, wie dem andern gleiche Ehre. Am Körper sind edle, aber auch minder ansehnliche Glieder; so ist es auch mit den Ständen. 1 Kor. 12, 24. Werden sie unter sich und gegen einander verglichen, so erhalten sie einen Rang, in so fern sie näher oder entfernter mit dem Endzwecke zusammenhangen, auf den sie sich zuletzt beziehen. Diesen Unterschied erkennt a) die Vernunft, da sie nach Recht und Billigkeit Jenen, die mehr oder weniger Verdienste mittelst ihres Standes sich erwerben, mehr oder weniger Ehre zugesteht; b) ihn bestättiget die heilige Schrift durch die Aufforderung, Jedem Ehre zu geben, dem sie gebührt, manchen Personen mehr Ehre zu erweisen, als andern, z. B. den Aeltern, Regenten, Priestern, Alten. Röm. 13, 7. — „Der Bauer, Zimmermann, Baumeister, Schmidt, Töpfer ... sind weise in ihrer Kunst, doch kommen sie bei der Gemeinde nicht empor, sitzen nicht auf Richterstühlen, verstehen die Rechtssache nicht, lassen keine Sittensprüche hören, sondern sie bleiben bei irdischem Gemächte. Nur der nicht, der seinen Geist anstrengt, und dem Gesetze des Höchsten nachdenkt. Er sucht Weisheit, macht seinen Unterricht bekannt, und das Volk wird seine Weisheit preisen. Sein Andenken wird nicht vergehen.“ Sir. 38, 26 — 38. 39, 1 — 11. c) Die Rangordnung im Staate und in der Kirche stellt ihn vor Augen. d) Die Sitte aller Völker übt ihn aus. e) Aus ihm geht hervor, daß die Ehrenauszeichnung zu eifrigerer Anwendung der Kräfte und zur treueren Erfüllung der Standespflichten erweckt und antreibt.

B. Standeswahl.

a) Pflicht einer Standeswahl.

Jede Person hat auf sich die Pflicht, einen gewissen

Stand, in so fern er in ihrer Willkühr steht, zu wählen und anzutreten.

Beweiß. 1) Der höchste Weltregent gibt jedem Menschen das Maaß von besondern Talenten, um sie nach der Bestimmung gut zu verwenden. Er will den guten und bösen Gebrauch derselben belohnen und bestrafen. Die gute Verwendung kann aber nicht geschehen, ohne in einem gewissen Stande zu stehen. 2) Die Pflicht, die Zeit gut anzuwenden, die Pflicht der Arbeitsamkeit kann am besten und nur in einem bestimmten Stande recht erfüllt werden. (§. 372. 373.) 3) Ohne Leben in einem bestimmten Stande fällt der Mensch in Müßiggang und viele Fehler. (§. 374.) 4) Nur in einem bestimmten Stande kann der Mensch die große Pflicht erfüllen, seiner Natur und Würde gemäß zu leben, und zur Erreichung seiner Bestimmung stets hinzuarbeiten. 5) Durch das Seyn im bestimmten Stande bringt der Mensch Einheit, Plan, Ordnung, Richtung in sein Denken, Wollen, Wirken. 6) Alle klugen und frommen Menschen wählen für sich einen gewissen Stand, um ihre Bestimmung leichter und gewisser zu erreichen. Nur ein Thor, Taugenichts, eine unnütze Last der Erde, ein Tagdieb kann standeslos seine Güter verschwenden, und sein Leben verträumen. An jedem Abende muß er sich selbst den Vorwurf machen: Abermal hab ich wieder einen Tag verloren, indem ich Nichts, ja Böses gethan. 7) Der Staat, der in sich die verschiedensten Stände hat und erhält, gleichwohl verdiente Männer zur Zeit in Ruhestand setzt, duldet doch keine eigene Klasse standesloser Menschen. Welche Unordnungen und Uebel müßten entstehen, wenn die Maxime herrschend würde, keinen gewissen Stand zu wählen? 8) Die heilige Schrift bestättigt diese Pflicht. „Wir ermahnen euch, euch recht angelegen seyn zu lassen, eure eigenen Geschäfte zu thun, und eine nützliche Handarbeit zu treiben, wie wir euch eingeschärft haben, damit ihr euch gegen jene, die draußen

sind, anständig betraget, und nicht fremde Hilfe zu suchen braucht." 1 Theß. 4, 11. — „Wir hören, daß Einige unter euch ein unordentliches Leben führen, und Nichts arbeiten, sondern unnütze Nebendinge treiben. Dergleichen Leuten gebieten wir im Namen unsers Herrn Jesus Christus, daß sie in der Stille arbeiten, ihr eigenes Brod essen. Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen." 2 Theß. 3, 10—13. Vgl. Matth. 7, 19. Joh. 15, 6.

Folgerung.

Jene fehlen also, 1) welche keiner bestimmten Art von Beschäftigungen sich widmen; 2) die immer schwankend sind, sich nicht fest entschließen können, jetzt diesen, dann jenen Stand wählen; 3) die von einer zur andern Art von Standesbeschäftigungen, wie Vögel von Zweigen zu Zweigen, überspringen; 4) die Geschäfte, so wie sie sich ihnen darbieten, ergreifen und treiben. Solche Menschen leisten nichts Ordentliches, Gemeinnütziges, Planmäßiges und Vollständiges.

b. Wichtigkeit.

Man darf bei diesem Geschäfte nicht blindlings darein gehen, nicht den ersten besten wählen. Nicht jeder Stand taugt für Jeden, nicht Jeder für jeden Stand. Die Wahl ist ein schweres Geschäft. Vieles ist dabei zu erwägen, Mehreres vorzusehen, sehr Vieles zu fürchten, besonders wenn nach geschehener Wahl keine Freiheit mehr Statt findet, die Sache zu ändern, und zu verbessern. Die gute Wahl eines Standes ist eine Sache von der größten Wichtigkeit sowohl für das private als allgemeine Wohl; denn a) davon hängt es ab, daß alle Einzelne ihre Pflichten gut, treu, leicht, zum Segen des Ganzen erfüllen können. b) Aus der guten Wahl entspringen die glücklichsten Folgen für das leibliche und geistige Wohl, für das zeitliche und ewige Heil; c) aus der unglücklichen Wahl entstehen für die Subjecte, Familien, Gemeinden, Gesell-

schaften, für den Staat und die Kirche oft die kläglichsten Folgen, schlimme, gemeinschädliche, ja unheilbare Uebel. Eine unglückliche Wahl kann dem Menschen seinen Stand für sich und Andere zur Hölle auf Erden machen. O, wie oft kömmt die Reue nach der That!

Um durch die Standeswahl vor Gefahren, Mißgriffen, Fehlern, Unglücke und Schaden sich zu hüten, so beobachte man diese Maximen: a) Man wähle den Stand nicht mit Uebereilung, sondern nur mit vorsichtigster Ueberlegung vor der Wahl. Man muß das lang überlegen, was man ein für allemal beschließen soll. Uebereilen schadet bei diesem Geschäfte mehr, als langsame Bedächtlichkeit und Einschreitung. b) Man wähle aus der besten Absicht, um mittelst seines Standes sein Leibs = und Seelenheil für Zeit und Ewigkeit, das Wohl des Nächsten und die Ehre Gottes zu befördern. c) Man wähle jenen Stand, zu welchem man nach reifer Prüfung sich am Meisten schickt. d) Man gebrauche keine unerlaubte Mittel, um in einen Stand zu kommen, sondern nur ehrbare und gerechte Mittel. Jede Unredlichkeit, die man sich bei der Standeswahl erlaubt, züchtiget sich selbst scharf. e) Man verfolge seine Standeswahl mit ernstem Willen, mit geschärftem Geistesauge, mit festem und beständigem Gemüth. f) Man bereite sich gehörig, mit Lust, Lieb und Eifer auf den Stand vor, den man wählen will. Ohne ordentliche Vorbereitung wird Niemand nach Schuldigkeit seinem Stande und sich durch genaue Erfüllung seiner Pflichten Ehre machen. Da man aber nicht immer eine sichere Kenntniß seines zukünftigen Standes haben kann, so erwerbe man sich solche Eigenschaften, wodurch man zu einem Stande aus mehreren tauglich wird. Die Nothwendigkeit dieser Vorbereitung lehrt die Geschichte der Menschen. Jesus selbst ging hierin mit seinem Beispiele vor, da er nicht nur sich auf sein großes Amt, sondern auch seine Jünger auf ihren Dienst vorbereitet hat.

Folgerung.

Jene fehlen also bei dem Geschäfte, a) die nach blindem Vorurtheile, aus Vorliebe, aus Drang der Umstände, vorschnell ohne Kenntniß des Standes wählen; b) die ohne edle höhere Absicht, einzig mit Hinsicht auf das Vergängliche, ohne Rücksicht auf das höchste Gut wählen, die einzig mit Fleisch und Blut zu Rath gehen; c) welche ohne Vergleichung ihrer Persönlichkeit mit den Pflichten und Lasten des Standes, mit dem Bewußtseyn ihrer Schwäche, Ungeschicklichkeit, Untauglichkeit, Unsittlichkeit wählen; d) welche unerlaubte Mittel, sündhafte Wege, z. B. Lügen, Verstellung, Verleumdungen, Aberglauben ... ergreifen, um in einen Stand einzuschleichen; e) welche heut wollen, morgen wieder nicht, die Gründe und Gegengründe nicht gehörig erwägen können und mögen, welche die Wahl von einer Zeit zur andern hinausschieben, immer mit Zweifeln und Einwendungen kämpfen, und dadurch immer unschlüßig bleiben; f) welche Anlage und Beruf zu einem gewissen Stande haben, auch ihn anzutreten gedenken, aber sich dazu ordentlich nicht befähigen, ihre Kräfte nicht vorüben, nöthige und dienliche Geschicklichkeiten sich nicht eigen machen, oder mehr Vorübungen und Beschäftigungen für einen andern Stand treiben.

c. Allgemeine Regel für die Standeswahl.

Man wähle aus den Ständen jenen, in welchem man in Rücksicht seiner persönlichen Beschaffenheit und aller Umstände mit der höchsten Wahrscheinlichkeit hoffen kann, daß man in ihm die wenigsten Hindernisse der Tugend, die besten Mittel zur Beförderung derselben finden werde, die mit ihm verbundenen Beschwerden leichter, als die Lasten in einem andern Stande tragen könne, die allgemeinen sowohl, als die ihm anhangenden Pflichten am besten erfüllen und solcher Weise sein und des Ganzen höchstes Gut befördern werde.

d. Besondere Regeln.

1) Man wähle einen bestimmten Stand nur nach der weisesten Prüfung; 2) man durchforsche genau die Beschaffenheit seines Geistes, Gemüthes und Körpers, die Eigenschaften, Kräfte und Neigungen; 3) man betrachte alle äußeren Umstände; 4) man untersuche und erwäge die Pflichten, Vortheile, Beschwerden, Lasten, Gefahren, Leiden und Freuden des Wahlstandes; 5) man überdenke dessen Beschaffenheit und Schicklichkeit zur Beförderung der Tugend; 6) man bete eifrig und anhaltend um die Erleuchtung und Leitung des heiligen Geistes. (Luk. 11, 13.) Jesus betete vor der Wahl seiner Apostel. (Luk. 6, 12. 13.) Diese thaten dasselbe vor der Wahl des Matthias. (Apg. 1, 23—26.) 7) Man frage erfahrne, kluge, redliche und gottesfürchtige Personen um Rath. Ein guter Rath bei diesem Wahlgeschäfte ist mehr werth, als Silber und Gold. (Spr. 12, 15.) 8) Man wähle aus bestem Endzwecke jenen Stand, der im Vergleiche mit der Persönlichkeit und allen Umständen der angemessenste, und im Anbetrachte des zeitlichen, vorzüglich aber des geistigen und ewigen Heils vorzüglich tauglich scheint, die Pflichten desselben zum Wachsthume in der moralischen Vollkommenheit leichter zu erfüllen, für sich und Andere recht viel wahres Gutes zu thun, und seine höchste Bestimmung so sicherer zu erreichen. 9) Man nehme bei der Wahl Rücksicht auf Neigung und Vorliebe zu einem gewissen Stande, auch auf die Abneigung gegen einen; denn jene macht die Erfüllung der Pflichten leichter, diese aber schwerer. Doch verwahre man sich, diese Stimmung, die oft nicht ganz vernünftig und zu billigen ist, nicht als den einzigen Grund zur Entschließung zu nehmen. Man muß auch die andern Vorschriften befolgen, und man kann in der Folge für einen Stand eine Neigung gewinnen, die man Anfangs nicht hatte.

Folgerung.

Jene fehlen also bei der Standeswahl, 1) die ohne selbstiges Nachdenken, gedankenlos, bloß auf das Zureden Anderer, aus blinder Vorliebe, aufs Geradewohl einen wählen; 2) die in einen Stand treten, zu dessen Pflichtenerfüllungen sie weder Willen, noch Fähigkeiten, weder Kräfte, noch Eigenschaften, keine Neigung haben. Diese Sünde ist um so größer, je wichtiger und höher der Stand ist, und je größere moralische oder physische Uebel daraus entspringen, welches man vorsehen sollte und könnte; 3) die nach ernstlicher Erwägung einen gänzlichen Widerwillen und gleichsam einen Abscheu haben, und doch ihn antreten; 4) die, ohne sich selbst und die Beschaffenheit des Standes zu kennen, ohne einen Vergleich zwischen Beides anzustellen, auf blindes Glück wählen; 5) die einen wählen, ohne einen besondern Zweck dabei zu haben, ohne zu denken, wozu der Stand führen soll, ohne Ursachen zu haben, warum sie gerade diesen, und jenen nicht wählen; 6) die dabei nur allein ihrem Kopfe und Eigensinne folgen, den gegründeten und wohlgemeinten Rath Anderer, z. B. der Aeltern, Freunde, Vormünder, Erzieher . . . verwerfen; 7) die bei der Sache nur auf die leichte, nicht auch auf die beschwerliche, auf die äußere, nicht auch auf die innere Seite, nur auf die Neben=, nicht auf die Hauptgründe, nur auf die Vortheile und Freuden, nicht auf die Lasten, nur auf die Gegenwart, nicht auf die Zukunft sehen; 8) die bei dem Geschäfte Gott und sein Wohlgefallen, ihr Seelenheil ganz außer Augen setzen.

e. Regeln für Jene, die Andere zu einem Stande bestimmen.

Eigentlich sollte zwar jeder Mensch selbst die Art der Beschäftigung wählen, zu der er seine Kräfte verwenden

will; weil jeder Einzelne seine Anlagen und Neigungen am Besten kennen kann und soll, weil es dabei um die eigene lebenslängliche Wohlfahrt zu thun ist, und auch um das Wohl der Gesellschaft, die allemal Schaden leidet, wenn in den verschiedenen Ständen Mitglieder sich befinden, welche die ihnen bestimmten Arbeiten aus Mangel der Fähigkeiten nicht verrichten können oder aus Unlust nicht wollen.

Indessen ist es in der gegenwärtigen Einrichtung und dem Gange der Dinge nicht möglich, daß der Zutritt zu allen Ständen der völlig freien Wahl eines jeden Einzelnen überlassen werde. Denn die Vorbereitung zu den meisten Ständen muß schon sehr zeitlich beginnen, ehe man noch im Stande ist, seine Anlagen und Neigungen zu prüfen, die Forderungen der Stände zu erkennen, und zwischen ihnen eine bedächtliche Wahl zu treffen. Bis man dahin gelangt, ist es gemeiniglich schon zu spät, die Vorbereitung und Befähigung zu einem andern Stande wieder zu machen. Auch sind einige Stände von der Art, daß wegen der damit verbundenen Beschwerden nicht so Viele sich dazu entschließen würden, als die allgemeine Wohlfahrt es erheischt, wegen welcher also eine Nöthigung dazu eintreten muß, wie z. B. zu dem Stande zur Vertheidigung des Vaterlandes.

Für jene Stände, zu welchen die erste Vorbereitung schon frühzeitig, vor dem völligen Gebrauche der Vernunft beginnt, machen Aeltern, Vormünder, Verwandte, Obrigkeiten die vorläufige Bestimmung, z. B. die Anweisung eines Knaben zu einem Handwerke.

Diese Wähler haben dabei folgende Regeln zu beobachten.

1) Sie haben bei diesem Geschäfte den Mangel der Einsicht des jungen Menschen zu ersetzen, und müssen statt seiner dasselbe thun, was der Erwachsene, der selbst frei einen Stand wählt, für sich zu beobachten hat. (Oben c.)

Sie müssen auf die Anlagen und Kräfte desselben, auf sein Temperament, seine Neigungen Rücksicht nehmen, und darnach beurtheilen, zu welcher Art von Geschäften er durch Unterricht und Uebung am Leichtesten und Sichersten die größte Tauglichkeit erlangen kann; denn eben daraus läßt es sich vorhersehen und beurtheilen, in welchem Stande er am Besten fort kommen, und der Gesellschaft am Meisten nützen könne. Auch haben Sie dabei wohl zu überlegen, ob sie die nöthigen Vorbereitungsmittel zu dem Stande herbeischaffen können.

2) Sie müssen bei dieser Bestimmung ganz unpartheiisch und sehr gewissenhaft verfahren, alle Nebenabsichten beseitigen, nur auf die Wohlfahrt des Wahlsubjectes und auf den Vortheil des Ganzen Rücksicht nehmen.

Folgerung.

a) Jene fehlen also, die einen Knaben, der mit sehr schwachen Geistesgaben versehen ist, zu den Studien, oder einen mit einem blöden Gesichte zu sehr feinen Arbeiten, bestimmen. b) Jene handeln thöricht, die einen Jungen von schwächlicher Gesundheit zu einem Gewerbe, das tägliche Kraftanstrengung erfordert, bestimmen, oder einen armen Waisen zu einem Stande, zu dessen Zubereitung nicht allein Kopf, sondern zu dessen Fortsetzung auch Geld, Gönner und Freunde erforderlich sind. c) Es ist Unrecht, einen Knaben aus Kargheit von einem Stande abhalten, zu welchem er die besten Anlagen zeigt, weil man dadurch sein größeres Lebenswohl verhindert, und das Gute, das er eben in diesem Stande geleistet haben würde, zernichtet. d) Es ist Unrecht, Jemanden aus ehrsüchtigen oder andern unedlen Absichten in einen Stand zu drängen, zu welchem er die erforderlichen Anlagen nicht besitzt, gegen welchen er eine ernstliche Abneigung hat; denn in diesem Falle ist vorherzusehen, daß er die nothwendige Tauglichkeit dazu nicht erreichen werde. Man legt dadurch den bleibenden

Grund zur lebenslänglichen Unzufriedenheit des Menschen. Man hat die Schuld am Schaden, den er aus Mangel der Tauglichkeit in diesem Stande veranlasset, und an der Verhinderung des Guten, das er auf einem ihm anpassenderen Platze gestiftet haben würde. e) Es ist Unrecht, einen jungen Menschen vom Zutritte zu einem Stande nicht abzuhalten, wozu er offenbar weder Talente, noch Kräfte, weder Kopfes-, noch Körpers-Fähigkeiten, nur eine blinde Vorliebe hat.

*) Vgl. Linz. Mschr. 1 Jahrg. 7. 8. H. S. 106. Frint, über die Standeswahl. Wien, 1808.

§. 589.

II. Treue in Erfüllung der Standespflichten.

A. Verbindlichkeit.

Jeder, der in einem gewissen Stande, sey es durch eigene Wahl, oder durch den Willen Anderer sich befindet, ist schuldig, alle Pflichten seines Standes aufs Genaueste zu erfüllen. Dazu verbinden folgende Gründe: 1) Der Gott schuldige Gehorsam; denn der weiseste Regent hat mit den verschiedenen Ständen besondere Pflichten verbunden, und sein Wille ist, daß sie von den Ständepersonen treu erfüllt werden. Durch diesen Gehorsam dienen wir ihm, und ehren ihn, unsern Herrn. 2) Treue Erfüllung der Standespflichten wird von Gott beachtet und belohnt, das Gegentheil misfällt ihm, und wird bestraft. Luk. 12, 43. 44. 46. 47. 16, 2. 19, 13—26. Matth. 25, 14—31. 3) Die Gerechtigkeit; denn Jeder, welcher in einen Stand tritt, verbindet sich durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen, dessen Pflichten genau zu erfüllen. Thut er es nicht, so handelt er unrecht. 4) Die Liebe gegen sich und den Nächsten, die man eben durch die treue Vollbringung der Berufsgeschäfte darthut. (§. 318. 501.) 5) Die Billigkeit; denn setzte sich der Verpflichtete in den Stand dessen, dem er Pflichten leisten

muß; so verlangt er auch Treue in Erfüllung derselben. Untreue ist Unbilligkeit. 6) Die Natur und Würde des Menschen und Christen; denn durch ein treues Betragen im Berufe denkt und handelt man ihr gemäß. 7) Das Wohl seiner selbst; denn durch Treue im Berufe erwirbt und erhält man sich Achtung und Ehre Anderer, gibt gutes Beispiel, bringt sich Freude, Ruhe und Zufriedenheit, verschafft sich ein gutes Gewissen, und einst eine getroste Aussicht beim Tode. Untreue stiftet entgegengesetzte böse Folgen. 8) Das Beste der Familien, Gesellschaften, des Staates und der Kirche; denn durch Nichts mehr kann die wechselseitige Glückseligkeit aller Gesellschaftsglieder befördert werden, als durch treue, muthige und ausdaurende Erfüllung der Pflichten; hingegen aus der Vernachläßigung und Unterlassung müssen viele Sünden, Verderben und Elend entspringen.

9) Die Beispiele von frommen und heiligen Personen, die mit der eifervollsten Anstrengung, unter der Ertragung der höchsten Beschwerden, mit gänzlicher Aufopferung die Pflichten ihres Berufes erfüllt haben. a) Christus widmete sich ganz und gar rastlos, im Gehorsame bis zum Tode, der Vollziehung seiner Sendung. b) Moses und sämmtliche Propheten waren, auch unter Ertragung der größten Beschwerden und Drangsalen, treu in Vollbringung ihres Berufes, besonders Johannes der Täufer. Luk. 7, 28. c) Die Apostel verließen ihre Gewerbe, folgten willig dem Herrn, und opferten sich mit allen Kräften, mit Leib und Leben der Erfüllung ihres Rufes. d) Die Engel vollziehen auf's Genaueste den Willen Gottes, seine Heilsanstalten auszuführen, Menschen zu dienen, und ihnen zur Erreichung ihres Heils verhilflich zu seyn. Matth. 6, 10. — e) Alle vernünftige, gewissenhafte Menschen.

10) Die heilige Schrift. „Wer ein Amt hat, der widme sich ihm ganz; seyd nicht träge in dem, was ihr

zu thun habt.“ Röm. 12, 7. 11. — „Handelt vorsichtig, nicht wie Thoren, sondern als Weise; nehmet die Gelegenheit sorgfältig in Acht.“ Eph. 5, 15. 16. Vgl. 1 Pet. 1, 10. 11. Jer. 48, 11.

11) Unvernünftige Thiere, z. B. Pferde, Ochsen, Hunde... vollbringen ihre Schuldigkeiten mit Gehorsam, Eifer und beharrlicher Ausdauer; warum nicht um so mehr die Menschen und Christen ihre Pflichten? (§. 586. I. K. 3. VIII.)

B. Erfordernisse.

Um die Standespflichten mit Treue, Ordnung und Vollkommenheit zu erfüllen, sind folgende Bedingnisse erforderlich.

1) Jeder muß sich eifrig bestreben, alle und jede einzelnen Pflichten seines Standes, so viel er kann, recht deutlich und ganz bestimmt kennen zu lernen, sie öfters und im Einzelnen mit Nachdenken zu erwägen, und sie stets im lebhaften Andenken zu erhalten. Eph. 5, 17.

2) Er muß sie hoch schätzen, und sich bemühen, sie sich werth zu machen.

3) Er muß den ernsten und festesten Vorsatz machen, alle Pflichten, ohne Ausnahme, die leichten wie die beschwerlicheren, die angenehmen wie die unbehaglicheren, genau und vollkommen zu erfüllen, den Vorsatz öfter, ja täglich erneuern und verstärken, auch scharf nachdenken und forschen, ob man ihn gehörig vollbringe, dann die etwaigen Mängel und Fehler bereuen, bessern und einbringen.

4) Er vollbringe alle, auch lästige Pflichten seines Standes aus Achtung gegen das Gesetz, aus Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, aus reiner Absicht, ihm zu dienen und sein Wohlgefallen zu verdienen.

5) Er beeifere sich, von der Erfüllung seiner Pflichten durch keine Hindernisse, Bedrohungen, Gefahren, Menschenfurcht, Anlockungen, auch nicht durch wirklich zugefügte

Uebel, Feindschaften, Verfolgungen, sich abbringen zu lassen, sondern sie starkmüthig, streng, gewissenhaft, unabweichlich, ausdauernd, standhaft zu vollbringen. „Wer bist du dann, daß du dich vor Menschen fürchtest, die doch sterben, vor eines Menschensohn, der als Heu verdorren wird?" Jes. 51, 12. — „Fürchtet euch nicht vor Jenen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht tödten können; fürchtet vielmehr Den, welcher Leib und Seele in der Hölle verderben kann." Matth. 10, 28.

6) Bei Beschwerden und Lasten des Standes stärke ihn das Vertrauen auf Gott und seine Vorsehung; bei Widerwärtigkeiten, die ihm sein Stand bringt, tröste er sich mit dem Bewußtseyn, seine Pflicht erfüllt zu haben, mit der Hoffnung des künftigen Lebens. Moses, Johannes, Paulus, Jesus —— sind hell vorleuchtende Beispiele.

7) Jeder bleibe gemeinhin in seinem Stande, den er einmal angetreten hat, wenn er sich oder Anderen gewiß nützen kann. (1 Kor. 7, 17—20.) Beim Verbleiben darin kann man die Anlagen und Geschicklichkeiten dazu leichter ausbilden, in die Erfüllung seiner Pflichten sich besser einüben, und folglich mehr Gutes wirken. Wechsel verhindert und verzögert dieses, und kann viel Böses stiften. Es sey dann, daß sehr wichtige Ursachen die Aenderung rathen oder gebieten. Dieß könnte seyn, wenn man in einem andern Stande offenbar gewissen und größeren Nutzen stiften kann, als in dem ersten, oder wenn der Stand die unvermeidliche Ursache zur Zerstörung der Gesundheit, zur Unsittlichkeit ist. Matth. 16, 26. Vgl. §. 211. 3. N.

8) Er beeifere sich, die Standespflichten allen andern Pflichten, die nicht so dringend sind, vorzuziehen, der Erfüllung jener jede Gemächlichkeits=Neigung aufzuopfern, und die Pflicht mit Freudigkeit zu thun (Phil. 2, 14.); die Liebe zur Pflicht muß ihm über Alles gehen, die wirkliche Vollziehung derselben das Element seines Lebens, das

pflichtmäßig vollendete Tagewerk sein Vergnügen seyn. Joh. 4, 31 — 35. Mark 6, 31.

9) Er richte seinen Blick mehr auf das, was gemeinnützlich ist, als was nur einseitig nützet. Er mache sich einen gewissen Gemeingeist eigen, durch dessen Leitung und Trieb er das private Wohl nachsetzet, und vordersamst das allgemeine Beste sucht. Diese Geistesrichtung muß er in sich immer zu erhalten und zu verstärken suchen. Phil. 2, 4.

C. Regeln.

Zur guten, treuen und leichteren Erfüllung der Standespflichten dient durchaus, daß sie zur rechten Zeit, in Ordnung und auf die angemessenste Art verrichtet werden. Hierüber diese Regeln:

a) Halte genau die Zeit, thu Alles zur rechten Zeit, laß jeder Sache ihre Zeit, welche ihr die Natur angewiesen hat. Was keine bestimmte Zeit hat, das thu bald. Was in dieser Stunde, am heutigen Tage, am Tag gethan werden kann, das verschiebe nicht auf die nächste Stunde, auf den morgigen Tag, auf die Nacht. Es können unvermuthete Hindernisse eintreten, die verursachen, daß man die aufgehobene Arbeit gar nicht thun kann, oder daß man sie mit Uebereilung und Aengstlichkeit, schlecht verrichten muß. (Sieh §. 189. Note.)

b) Vollzieh deine Pflichten nach, in, und mit Ordnung. Die unverschieblichen vor der verschieblichen, die nothwendigeren vor der minder bedeutenden, die wichtigeren vor der geringeren, die schwereren vor der leichteren. Nichts halte dich von der Ordnung ab, laß dich durch Nichts; durch keine Versuchung, nicht durch Vergnügen, Vortheil... in der Pünktlichkeit deiner Pflichterfüllung stören. Leide lieber einen Schaden, opfere lieber eine Stunde auf, die du sonst zur Ergötzung oder Ruhe bestimmt hättest, ehe du dein Pflichtgeschäft liegen lassest.

c) Thu Alles mit rechter Absicht. Fehlt diese, so ge-

schieht zwar das Materiale, nicht aber das Formale, und deine Geschäfte haben in den Augen Gottes keinen Werth. (§. 119. V. N.)

d) Verrichte deine Pflichten auf die ihnen und deinen Kräften angemessenste Art, mit aller Aufmerksamkeit und ganzer Seele. Hüte dich aber vor zu vielem Aufwande der Kräfte, vor niederdrückender Last von Geschäften, um deinem physischen guten Zustande und deinem sittlichen Wohle nicht zu schaden. (§. 373. S. 563.)

D. Hindernisse und entgegenstehende Fehler.

Die treue Erfüllung der Standespflichten wird gehindert, und man versündiget sich gegen diese Verbindlichkeit durch Unkenntniß, Nichtachtung, Vergessenheit seiner Pflichten, durch unrechte Absicht, Gemächlichkeitsliebe, Weichlichkeit, Müßiggang, Unzufriedenheit, Widerwille, Faulheit, Unfleiß, Trägheit, Lauigkeit, Unordnung, unrechte Handlungsweise — —. Sieh §. 186. fgg. §. 374. A.

Note. Hieraus läßt es sich schon folgern, welche gegen die Berufstreue, und zwar mehr, und weniger fehlen.

E. Beförderungsmittel zur standhaften Treue in Erfüllung der Standespflichten.

1) Denke fleißig an die Beweggründe dazu. (A) Es ist Gottes Wille, diese Treue zu beweisen; die Schuldigkeit liegt mir ob, Gott und meinem Heilande in Allem Gehorsam zu leisten, und durch Nachahmung seines Beispiels ihm ähnlich zu werden.

2) Beherzige oft die herrlichen Vortheile und die schädlichen Folgen, die aus der Vollbringung und Unterlassung derselben entspringen.

3) Beispiele, Aussprüche und Warnungen der heiligen Schrift laß stets deinem Gedächtnisse gegenwärtig seyn, damit sie dich zur Zeit der Versuchung erinnern und warnen können.

4) Prüfe dich jeden Tag, wie du deinen Beruf vollbracht hast, um deine Fehltritte alsbald zu erfahren, und gleich Anfangs sie verbessern zu können.

5) Gewöhne dich ja nicht, in keinem Falle, an eine leichtsinnige, übereilende Vollbringung deiner Geschäfte; sey stets streng, genau, pünktlich. Ausserdem wirst du viel weniger Treue und Muth behaupten, wenn Nachtheil und Gefahr dir gedroht wird.

6) Suche dir deine Pflichten immer von der angenehmen Seite vorzustellen, lerne sie mehr und mehr zu schätzen, sie herzlicher zu lieben, sie mit heiterem Geiste und frohem Gemüthe zu vollbringen.

7) Flieh die Weichlichkeit, Lauigkeit, Trägheit und alle derlei Hindernisse; denn der Weichling und Laue ist ohnehin schon sehr leichtsinnig in Vollbringung seines Berufes, wird es aber noch mehr, wenn Gefahren drohen. Die Weichlichkeit und Trägheit ist eine Feindin aller Tugend, aber eine überaus große Feindin der Treue.

8) Richte dich nicht nach dem Beispiele Anderer, die leichtsinnig und obenhin ihre Geschäfte abthun. Sieh vielmehr auf Solche, die recht standhafte Treue beweisen, vergleich dich mit ihnen, und ahme ihnen nach.

9) Befleiße dich in allen Dingen der Rechtschaffenheit; denn sie ist zur treuen Ausübung des Berufes durchaus nothwendig.

10) Entspricht der Erfolg aus deiner Pflichterfüllung nicht immer ganz deinen Wünschen, etwa gar nicht; so tröste dich das Zeugniß deines Gewissens, deine Pflicht gethan zu haben.

11) Bleib bei deinem Fache, misch dich nicht in Dinge, die gar nicht zu deinem Berufe gehören. Sie rauben dir die Zeit für deine Pflichten, verwickeln dich in Verhältnisse, welche dir die muthige Treue erschweren.

12) Bete eifrig zu Gott, daß er dir nicht allein Kräfte und Segen zu deinem Berufe verleihen, sondern auch Muth

und Fleiß schenken möge, ihn recht zu vollbringen. Der große Paulus, der große Freund des Gebetes, betet nicht nur für sich um diese Gabe, sondern fordert auch die Gemeinden auf, um zu beten, damit er als Gesandter des Evangeliums seine Pflicht erfülle, und es Aufnahme finde. Röm. 15, 30. Eph. 6, 19. Kol. 4, 3. 2 Theß. 3, 1. Aber auch er betet unaufhörlich für sie, daß Gott sie seines Rufes würdiger mache. 2 Theß. 1, 11.

F. Ausflüchte im Betreffe der Berufstreue.

1) Man kann's in seinem Stande nicht so genau nehmen, und muß sich in die Zeit schicken!

Antw. Du sollst Anreizungen zur Untreue mit Klugheit abwenden; aber deine Pflicht darfst du durch keine Gefälligkeit gegen Menschen, durch keine Einschmiegung in den Zeitgeist unterlassen.

2) Unter Wölfen muß man mit Wölfen heulen; Andere handeln auch in ihren Ständen nicht so gewissenhaft!

Antw. Richtest du dich in Ansehung der Kleidermode, in so weit sie nicht unsittlich ist, nach Andern; so darfst du dich doch in Hinsicht deiner Sittlichkeit und Tugend nicht nach dem lockern Beispiele Anderer, sondern du mußt dich nach der Vorschrift des Sittengesetzes richten, vielmehr dem Beispiele der strengen Berufstreue der Guten nachahmen.

3) Mein und der Meinigen Wohl hieng daran, in diesem, jenem Stücke nachzugeben!

Antw. Das Wohl der Menschen hängt nicht von Menschengunst, sondern von Gott ab; sey also ihm treu durch getreue Erfüllung deiner Pflichten, und hoffe gewiß, er wird dich und die deinen nicht verlassen. Fürchte dich aber wegen der Untreue, die ihm misfällt.

4) Ich mußte bei meiner Nachgiebigkeit und Nachsicht das geringere Uebel dem größeren vorziehen!

Antw. Du thatest das Gegentheil; denn du wolltest

Menschen nicht misfallen, welche deine irdische Wohlfahrt stören könnten; aber du beleidigtest den, von welchem dein zeitliches und ewiges Glück und Unglück abhängt. (B. 5.)

5) Es ist ein Dank, ob man treu und redlich in seinem Berufe ist, oder nachläßig und gleichgiltig!

Antw. Hoffst du nur auf Menschenlohn, so hast du für viele Fälle recht; allein warum denkst du nicht daran, daß Gott nichts Gutes unbelohnt läßt? Ist dir dann die Ruhe deines Gewissens Nichts werth?

6) Man fordert von mir und meinen Kräften zu viel, und unterstützt mich nicht!

Antw. Ueber deine Kräfte kannst du nicht arbeiten; aber thue nur, was du sollst und kannst, so hast du dich des Beifalls Gottes und deines Gewissens zu erfreuen.

7) Es ist mir nicht gegeben, Etwas mit Gewalt durchzusetzen; gehts nicht in Güte, so lasse ich es gehen, wie es geht!

Antw. Dies ist die Sprache eines Trägen und Lauen, welcher die Mühe scheut, Mittel zur leichteren Vollbringung seiner Pflichten aufzusuchen und anzuwenden.

8) Ich bin in einem mir nicht recht anpassenden, im sehr unbehaglichen Stande, lebe unzufrieden, und kann nicht so Alles thun, was und wie ich soll!

Antw. Du bist aber in diesem Stande durch deine freie Wahl und Einwilligung, also schicke dich darein. Durch das sich Nichtfügen in deine unabänderliche Lage machst du sie dir noch unerträglicher, aber durch das kluge Fügen kann die widrigste Lage erträglich, leicht, angenehm, ja verdienstlich werden.

Note. Eine tägliche Erscheinung bezeugt, daß manche Menschen im äußerst unbehaglichen Stande leben, in den sie durch eigene Schuld, Schicksale oder Einwirkungen Anderer versetzt worden. Hier sind zwei Fälle möglich.

1) Kann man einen solchen Stand aus gegründeten Ursachen und auf eine erlaubte Art wieder verlassen, und in einen andern seinen Anlagen, Neigungen und Vor-

theilen angemessseneren übertreten; so soll man es thun, so fern nicht größere Uebel daraus, vielmehr größere Vortheile entstehen würden. So z. B. Jünglinge, die von Aeltern den Studien gewidmet werden, wozu sie gar keinen Beruf haben, handeln besser, wenn sie noch zur rechten Zeit den Studien entsagen. Denn sie werden darin keinen Fortgang machen, erlangen nie die gehörige Tauglichkeit, versäumen unterdessen die nöthige Vorbereitungszeit zu einem anderen ihnen gemäßen Stande, und taugen mit der Zeit zu keinem recht. Auch stiften sie darin Böses, versäumen die Pflichten, leben unzufrieden, sich und Andern zur Last und zum Schaden.

Man darf jedoch bei solchem Rücktritte nicht leichtsinnig handeln, weil er immer mit besonderen Folgen verbunden ist. Nur eine unverbesserliche Untauglichkeit, aber nicht bloße, nur eine unvertilgbare Abneigung gegen den Stand kann den Wechsel rechtfertigen.

2) Ist aber Jemanden der Rücktritt gar nicht mehr, oder nicht auf eine erlaubte Art möglich, wie z. B. im geistlichen = Ehe = Militär = Stande..., so muß sich ein Solcher mit allem Ernste und Eifer bestreben, die Last seines Standes durch alle Mittel, welche Vernunft, Gewissen und Religion darbieten, sich zu erleichtern, die Last, die man nicht verringern, oder heben kann, mit Unterwerfung seines Willens zu tragen, alle Vortheile, die man aus der leidvollen Lage mit dem Beifalle des Gewissens ziehen kann, daraus zu schöpfen. Dazu dient folgender Grundsatz: Wir müssen in jedem Stande, er mag so unpassend scheinen oder seyn, wie er will, Gottes Willen erkennen und verehren und zwar

1) den zulassenden Willen Gottes; denn, wenn es der Allmacht gefallen hätte, den Lauf der Dinge zu hindern, oder zu ändern, so befänden wir uns nicht in diesem Zustande; es ist nun geschehen, und in so fern er es wollte, ist es Gottes Wille. 2) Den befehlenden Willen Gottes; denn die höchste Weisheit und Liebe verpflichtet uns, jede noch so harte Lage nach allen ihren möglichen Einflüssen auf eigenes und fremdes Wohl zu unserem und Anderer Besten redlich zu gebrauchen. 3) Den mancherlei Hilfe, Segen, Trost, Freude darbietenden und sendenden Willen Gottes; denn in jedem Stande, scheine er noch so unpassend, bietet Gottes Hand viel Gutes dar, wenn man es nur erkennen, annehmen

und als solches genießen will. 4) Den leitenden und lenkenden Willen Gottes; denn er weiß, kann, will und wird Alles zum Besten leiten, wenn der Mensch seiner Leitung nicht widersteht.

Aus diesem Grundsatze lassen sich für Einen, der in so einer drückenden Lage ist, diese Trostgründe abziehen. a) Gott weiß um dich, daß du in diesem Zustande bist; er kennt dich mit allen deinen Leiden. b) Es ist nun Gottes Wille, daß du bist, wo du bist. Er hätte diese Last von dir wegwenden können, hat sie nicht weggewendet, sie also auf deine Schultern kommen lassen. c) Es ist Gottes Wille, daß du in deinem Stande recht gut werdest, und zur Erreichung deiner hohen Bestimmung dich fähig machest. Dies kannst und sollst du, du mußt nur auch wollen. d) Es ist Gottes Wille, daß du auch in diesem Stande wahrhaft froh werden sollest. Du kannst und sollst, wolle nur mit ernstem Verlangen. Sieh nur nicht zu sehr auf das Unangenehme deiner Lage, übersieh das Gute nicht, sieh vielmehr zuerst und stets auf das Gute in deiner Lage und gebrauche es; sieh auf die Freuden, die du genießen kannst, genieße sie mit Dank; denk aber auch, jeder andere Stand hat seine Leiden und Beschwerden. e) Es ist Gottes Wille, daß alles Unangenehme in deiner Lage durch seine weise Leitung dir zum größeren Segen werden soll.

Vgl. in Kellner's Geboten Jesu: „Berufstreue." — Sailer's Past. Theol. 2. B. 2. Hauptst. §. IV.

Zweites Hauptstück.

Von der ehelichen Gesellschaft und den wechselseitigen Pflichten der Eheleute.

Vorbemerkung.

Nach der Bildung des ersten Menschen durch des Schöpfers Hand war dessen Absicht, daß Menschen durch Menschen fortgepflanzt werden, und die Erde durch ihre Vermehrung erfüllt werde. Er ordnete dazu die Geschlechtes-Verschiedenheit und Geschlechtes-Vereinigung. Nach der Anlage und Ordnung der Natur würde und wird durch die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes die

Fortpflanzung derselben Menschengattung bewirkt. Die Hervorbringung neuer Menschen durch Geschlechtsvereinigung wird Zeugung genannt. Zugleich ist es der Wille des Weltregenten, daß mittelst der Geschlechtsverbindung für die physische Erhaltung der neu erzeugten Menschen nicht nur gesorgt werde, sondern daß sie auch angeleitet und gebildet werden, ihrer Natur und Würde gemäß zu leben, und ihre wahre Bestimmung erreichen zu können. Es ist aber auch der Wille des Allerhöchsten, daß die im Geschlechte Vereinten während diesem Bunde ihrer Natur und Würde gemäß leben, um ihre Bestimmung zu erreichen. Dies ist das Wesentliche der ehelichen Verbindung, und darin gründen sich alle Pflichten und Rechte derselben. 1 Mos. 1, 27. 28. 9, 1. Eph. 6, 4. (§. 132. VI.)

§. 590.

A. Begriff der Ehe.

Treten zwei ledige Personen von verschiedenem Geschlechte (Mann und Weib) aus Liebe durch einen giltigen Vertrag in eine stete Verbindung, in der Absicht, um neue menschliche Individuen zu erzeugen, zu erziehen, und so die Menschheit fortzupflanzen; so ist eine solche Gemeinschaft die eheliche Gesellschaft, der Ehestand, und die so Verbundene sind Eheleute. Da die Verbindung zweier Geschlechts-verschiedenen Personen nach der Natureinrichtung den Geschlechtstrieb erregt; so gestattet der Stand, die Sinnenlust auf eine der Menschenwürde angemessene Art zu befriedigen. Da er aber unvermeidlich mancherlei Bedürfnisse, Sorgen, Beschwerden, Leiden und Freuden mit sich bringt; so legt er zugleich den Eheleuten die Pflicht auf, sich gegenseitige Hilfe zu leisten, die Lasten des Lebens sich einander zu erleichtern, die Leiden zu heben und zu vermindern, die Freuden zu erhöhen und zu vermehren. Die Ehe als fortbestehender Stand ist also eine beständige Gesellschaft zwischen zwei ungehinderten Personen,

Mann und Weib, α) um Kinder zu erzeugen und recht zu erziehen, β) um die Sünden der Unkeuschheit zu meiden, und γ) einander Lebensgehilfen zu seyn. Dies war vom Anbeginne bisher, ist noch jetzt, und wird auch seyn unter allen besonders gebildeten Völkern auf Erde das eheliche Verhältniß, abgesehen von dem, was besondere bürgerliche oder kirchliche Anordnungen zur Schließung und Befestigung solcher Verbindung noch mehr erfordern.

B. Eintheilung.

Der Vertrag zwischen einem Manne und Weibe zum wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtseigenschaft nach dem Naturgesetze ist eine naturrechtliche Ehe. Wird er zugleich den Staatsgesetzen gemäß geschlossen, so ist sie eine staatsrechtliche oder bürgerliche. Geht er aus gegenseitiger persönlicher Achtung und Liebe des Mannes und Weibes hervor, wird in der Ehe Harmonie des männ- und weiblichen Characters, ist sie durchgehends den wesentlichen Vorschriften des Sittengesetzes angemessen, so ist sie eine sittliche. Besteht sie nach den Anordnungen der Kirche, so ist sie eine kirchliche, und zwar eine christliche katholische, wenn zwei ledige christlichen Personen sich ordentlicher Weise durch das Sacrament der Ehe verbinden, um ihre Kinder christlich zu erziehen, und in ihrem ehelichen Stande bis in den Tod zu verharren.

C. Zweck.

α. Hauptzweck.

Aus dem Vorhergehenden (A) ergibt es sich, daß die eheliche Verbindung wegen mehrerer Zwecke eingegangen werden könne. Unter diesen ist einer der Hauptzweck, die andern sind untergeordnete oder Nebenzwecke. Vgl. §. 114. Fr. §. 119.

Der Hauptzweck, der erste und wichtigste Zweck des Ehestandes ist die Fortpflanzung des menschlichen Geschlech-

tes auf Erde; diese wird aber nur durch die Erzeugung und Erziehung neuer menschlichen Individuen erwirkt. Dieser Zweck erhellet

a) aus der besondern Beschaffenheit dieser Verbindung; denn 1) Gott hat dem Manne und Weibe solche körperlichen und geistigen Anlagen, beidem Geschlechte eine so vollständige, organische Einrichtung anerschaffen, daß mittelst derselben die Menschheit auf Erde fortgepflanzt, erhalten und vermehrt werden kann. Die Menschengeschichte seit Jahrtausenden liefert im Erfolge den Beweiß. 2) Der Schöpfer hat zu diesem Ziele einen eigenen Trieb in die Menschennatur gelegt, vermöge dessen das männliche und weibliche Geschlecht zur Verwirklichung jenes Zweckes einander suchen, und sich verbinden. Dieser Trieb wirkt so heftig und mächtig, daß Gottes Ausspruch selbst sagt: „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen.“ 1 Mos. 2, 24. 3) Gott hat Anfangs nur einen Mann und ein Weib erschaffen, weil nur Eine Manns= und Weibsperson den Hauptzweck erreichen kann, die Nebenzwecke aber durch Verbindung mit mehreren Personen eher erzielt werden könnten.

b) Aus der Offenbarung: „Gott erschuf Mann und Weib nach seinem Ebenbilde, und segnete sie.“ 1 Mos. 1, 28. 2, 24. 8, 17. 9, 1. Paulus stellt das Verhältniß Christus gegen seine Kirche als Muster der ehelichen Gesellschaft auf. Wie nun die Hauptabsicht von ihm in Hinsicht der Kirche ist, daß immer mehrere Glieder zu diesem Leibe herangebildet und geheiliget werden; so ist auch der Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und sittliche Erziehung der Menschenkinder. Eph. 5, 21—33. 1 Tim. 2, 15.

c) Aus der übereinstimmenden Lehre der Väter, z. B. Chrysostomus schreibt Hom. über 1 Kor. 7, 2.: „Die beiden Endzwecke der Ehe sind, daß wir keusch leben, und Väter werden sollen.“ — Augustin 1. B. v. g. Ehe K. 10.: „Die Ehe erhält daher ihren Namen,

weil ein Weib nur heirathen solle, um Mutter zu werden.“ — Justin Apol. 1. Dial. 2.: „Wir verehelichen uns, nur um Kinder zu gewinnen, und selbe zu erziehen; wenn wir nicht gesinnt sind, dies zu thun; so entschlagen wir uns der Ehe.“ — Clemens 2. Päd. 10. K. „Die Ehe, sagen die heiligen Väter, hat zum Zwecke die Hervorbringung vernünftiger Geschöpfe, die ewiglich dauern werden, und ein Ebenbild Gottes sind.“

d) Aus der Uebereinstimmung aller gesitteten Personen, welche bei der Wahl des Ehestandes diesen Hauptzweck, wenn kein Hinderniß dessen Erreichung unmöglich macht, beabsichtigen. Gutdenkende Eheleute erkennen ihre Kinder als den Hauptbestandtheil der Ehe und des ehelichen Glückes, und sich in ihnen fortleben, den Nichtbesitz von Kindern als Hauptbedürfniß der Ehe. In Angesicht ihrer Kinder vergessen sie alles Harte und Bittere ihres Standes.

e) Aus der Stimme aller Nationen, der Juden, Heiden und Christen, die einhellig im Ehestande die Fortpflanzung der Kinder für das Wesentliche halten, und ihn deswegen ehren. Die Juden sahen die Kinder aus der Ehe immer als einen besonderen Segen des Himmels, die Menge der Kinder als einen größeren Segen an, die Kinderlosigkeit hingegen als ein großes Unglück, ja als eine Strafe. Vgl. 5 Mos. 28, 4. 18. 1 Kön. 1, 5. ff. 2 Kön. 6, 23. Spr. 5, 15. ff. — „Dein Weib ist wie ein fruchtbarer Weinstock an deines Hauses Seiten, deine Kinder wie Oelbaumpflanzen um deinen Tisch. Sieh! so wird der Mann gesegnet, der den Herrn verehrt.“ Psal. 127, 3. 4. — Die römischen Rechte haben den ehelosen Stand durch verschiedene Gesetze zu vertilgen gesucht, Jenen aber große Belohnungen verheißen, die mittelst einer rechtmäßigen Ehe die Anzahl der römischen Bürger vermehren würden. Baron. 17. G. 17. 44.

f) Aus dem Geiste der Verfügungen der Kirche

und des Staates in Hinsicht der Ehe, welche zuerst darin die Forterhaltung der Nachkommenschaft beabsichtigen.

g) Aus der großen Unsittlichkeit und Abscheulichkeit jener Handlungen, wodurch diesem Zwecke des Ehestandes entgegen gehandelt, und er verhindert wird. (§. 183. II.) Soll nun der Ehestand ehrwürdig und das Ehebett unbefleckt seyn, (Hebr. 13, 4.) so darf dieser wesentliche Zweck der Ehe in keinem Falle ausgeschlossen werden, sondern muß, so oft er erreicht werden kann, ausdrücklich beabsichtiget werden.

Folgerung.

Es fehlen also Jene,

a) welche in die Ehe treten, ohne diesen Zweck sich vorzustecken; denn er gibt der Handlung den Werth. (§. 119. V. N.)

b) Jene, die in der ehelichen Verbindung leben, ohne diesen Hauptzweck vor Augen zu haben, oder ihn vernachläßigen, ihm durch zweckwidrige Handlungen entgegen leben, dessen Verwirklichung zernichten. „Ueber Jene hat der Teufel Gewalt, welche den Ehestand also antreten, daß sie Gott von ihrem Gemüthe und Herzen ausschließen, und ihrer Lust solcher Weise pflegen, wie Roß und Maulthiere, die keinen Verstand haben." (Tob. 6, 17.) Z. B. Man scheut die Last der Schwangerschaft und Entbindung, die Nahrungssorgen für Kinder. — —

c) Jenes Individuum fehlt, welches zur Erfüllung dieses Zweckes, d. i. zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig ist, und doch den Ehestand antritt, weil nach der Voraussetzung der andere Theil die Erreichung des Hauptzweckes wollen muß, und will, folglich von der unfähigen Person in der Hauptsache hintergangen wird, mit der er sich nicht verbinden würde.

d) Jene fehlen, die in die Ehe treten, zwar physische Kräfte haben, Kinder zu erzeugen, die aber keine Gaben

haben, sie recht zu erziehen. Solchen unfähigen Personen wird mit Grund und Recht von der öffentlichen Behörde das Heirathen verweigert.

e) Jene handeln schändlich und sehr unsittlich, die einen gleichsam ehelichen Vertrag eingehen, um ein Koncubinatleben zu führen, nach einiger Zeit wieder von einander zu gehen. Ein solcher Vertrag ist gegen die Würde des Menschen, gegen das Wesen der Ehe, und schon nach dem Naturrechte ungiltig. (§. 181. §. 183. II.)

β. Nebenzwecke.

Mit dem Hauptzwecke können andere Nebenzwecke verbunden werden, welche die eheliche Verbindung mit sich führt, und nicht nur für die Wohlfahrt der Eheleute, sondern auch für das Wohl des menschlichen Geschlechtes wichtig und beförderlich sind. In der Offenbarung und Vernunft sind drei solche untergeordnete Zwecke begründet: a) die Vermeidung jeder unregelmäßigen Befriedigung des Geschlechtstriebes, b) die regelmäßige Befriedigung desselben, c) wechselseitige Hilfeleistung, Erleichterung und Unterstützung in den Bedürfnissen dieses Lebens, in den Gefahren, Mühseligkeiten, Beschwerden, Gebrechen . . ., auch sittliche Veredlung der Individuen durch Freundschaft und Liebe, durch Worte und Beispiele.

Beweiß.

1) Im Betreffe a. b. gibt der Apostel die Belehrung 1 Kor. 7, 2. 3. 5. 9. „Um die Unzucht zu verhüten, habe Jeder seine Frau, und jede Frau ihren Mann. Der Mann leiste der Frau die schuldige Pflicht, und die Frau dem Manne. Entziehet euch einander nicht; es sey dann mit beiderseitiger Bewilligung auf eine Zeit, um euch dem Gebete zu widmen; dann kommet wieder zusammen, damit euch der Satan durch die Heftigkeit eurer Triebe nicht zur Sünde verleite. Dies sage ich euch als Gutachten, nicht

als Gebot." v. 19.: „Es ist besser heirathen, als Brunst leiden."

Im Betreffe c. erklärte Gott selbst durch seinen Ausspruch und die Bildungsform der Geschlechter, deren jedem er verschiedene physischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten angeschaffen hat, die zur gegenseitigen Hilfeleistung vordersamst geeignet sind. (1 Mos. 2, 2. 18 — 24. Tob. 8, 8.) „Besser Zwei, als Einer allein; ihre Gesellschaft bringt ihnen Vortheil." Pred. 4, 9. ff. 9, 9. — „Wer eine Frau nimmt, der erhält eine ihm gleiche Gehilfin und eine Stütze seiner Ruhe." Sir. 36, 26. Vgl. 40, 23. — „Traget Einer des Andern Last und so erfüllet das Gesetz Christus (Gal. 6, 2.); welcher Stand ist aber zur Tragung und Erleichterung der Beschwerlichkeiten des Lebens näher geeignet, als der Ehestand? Eben dasselbe gilt vom Gesetze: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst (Gal. 5, 14.); wer ist aber einander ein näherer Nächster als Mann und Weib, und folglich geeigneter, es zu erfüllen?

2) Nach der allgemeinen Menschenvernunft sind von jeher bei allen Völkern der Erde jene ehelichen Verbindungen als giltig und gangbar anerkannt worden, in welchen für den Hauptzweck und zur Erreichung desselben keine Aussicht mehr war, und die wegen eines Nebenzweckes eingegangen worden. Auch werden heut zu Tage allgemein jene Ehen vom Staate und der Kirche gebilliget, welche wegen eines untergeordneten Zweckes eingegangen werden. Ohnehin bestehen auch jene ehelichen Verbindungen, die zwar des Hauptzweckes wegen abgeschlossen wurden, der aber in der Folge ohne Schuld der Eheleute nicht erreicht werden kann, in ihrer Giltigkeit fort, um die Nebenzwecke zu erzielen.

Der Zweck der Ehe ist also zusammengesetzt, theils physisch, theils moralisch. Jener bezieht sich auf die Erzeugung der Nachkömmlinge und die gegenseitige Hilfe im Leben, dieser auf die Erziehung der Kinder und die beider-

seitige Veredlung. Indessen muß die Menschheit im Ganzen immer und überall bei der Beabsichtigung ehelicher Verbindungen auf den Hauptzweck bedacht seyn, dieser darf nicht ausgeschlossen, und nicht unmöglich gemacht werden. Kann auch jeder andere vernünftige Zweck in Berechnung gebracht werden, so enthält dieser nur eine Nachsicht gegen die Schwäche und Gebrechlichkeit im Menschen. Hätte er vom Anbeginne einen völlig reinen Willen, so würde nur der Hauptzweck der Geschlechtsverbindung Statt finden. Da aber nun einmal diese Schwäche dem Menschen inwohnt, so kann der Gebrauch jenes Mittels dagegen nicht als unsittlich angesehen werden.

Folgerung.

Jene fehlen also, a) welche einen Nebenzweck zum Hauptzwecke und diesen zur Neben- und gleichgiltigen Sache machen. Solche handeln aus Selbstsucht, Eigennutz, vernachlässigen die Pflichten gegen die Kinder und Ehehälfte. b) Jene handeln unsittlich, welche das eheliche Werk aus bloßer Lust treiben; denn obgleich sie in der ehelichen Verbindung unabwendbar, nothwendig und nicht bös ist, so darf sie von den eigentlichen Zwecken der Geschlechtsvereinigung eben so wenig getrennt werden, als das mit dem Genusse der Nahrungsmittel verbundene sinnliche Vergnügen ohne Hinsicht auf höhere Zwecke genossen werden darf. (§. 347. Reg.) Vgl. Tob. 3, 16. 18. 6, 17. 22. 8, 9. c) Jene fehlen, deren eheliches Leben im Unfrieden, und in Unsittlichkeit geführt, und worin ein Ehegatte dem andern zum Anstosse wird. Dadurch wird die Erleichterung des Lebens und die Veredlung nicht erreicht, vielmehr geschieht das Gegentheil.

D. Würde und Werth.

Der Ehestand ist sehr ehrwürdig, und verdient alle Achtung; denn a) sein Hauptendzweck, d. i. die Erhaltung

der sichtbaren Ebenbilder Gottes, ist ganz erhaben, edel, göttlich weis, und die Sittlichkeit befördernd; b) er ist der Natur und Würde des Menschen und zur Erreichung seiner Bestimmung ganz angemessen und dienlich; c) er ist die Pflanzschule der sich immer erneuenden Menschheit, er schafft und erzieht dem Staate und der Kirche steten guten Nachwuchs, der in ausserehelicher Verbindung, gleichwohl dieses Zweckes wegen, nicht geleistet werden kann; d) er ist das nahe, vorzüglich geeignete, stets anwendbare Mittel, die allgemeinen Pflichten der Nächstenliebe, namentlich der Sympathie, Theilnahme an Freuden und Leiden, Dienstfertigkeit, Belehrung, Erbauung, brüderlichen Bestrafung und Veredlung gegenseitig zu erweisen. Solcher Weise erleichtert er die Hauptbedürfnisse und Beschwerden dieses Lebens, ist die Grundfeste des häuslichen Glückes, und mittelst dessen die vorzüglichste Stütze der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt; e) er gewährt den Eheleuten aus gut gesitteten Nachkömmlingen süße und edle Lebensfreuden; Sir. 25, 1. ff. 26, 1. ff. Spr. 31, 10. ff. f) er hebt ein Hauptbinderniß der Moralität, indem er die verbotene Unzucht bezähmt, und den Geschlechtstrieb durch eine vernünftige Regelmäßigkeit beschränkt.

g) Diese durch Vernunft und Erfahrung erkennbare Würde der ehelichen Verbindung wird durch die Offenbarung noch mehr herausgehoben; denn 1) sie erklärt Gott selbst als den weisen heiligen Urheber dieses Standes, und die Segensquelle desselben. 1 Mos. 1, 27. 28. 2, 18. Mann und Weib sind nach dieser göttlichen Anstalt die Stellvertreter Gottes in Hinsicht der Fortpflanzung der Menschheit. 2) Jesus hielt den Ehestand für wichtig, und bewies seine Achtung gegen ihn, indem er eine Hochzeitfeier durch seine Gegenwart und ein Wunder verherrlichte, (Joh. 2.) durch seine Lehre ihn von entehrenden Misbräuchen reinigte, und ihn auf seine ursprüngliche Bestimmung, Rein- und Einheit zurückführte. Matth. 19, 3. ff. Endlich hat Jesus die

Ehe zu einem großen heiligen Geheimnisse erhoben, damit der hohe Zweck desto sicherer erreicht werde. 3) Paulus betrachtet die Ehe als ein Sinnbild der Vereinigung Christus mit seiner Kirche. (Eph. 5, 23—32.) Er erklärt sie als eine ehrwürdige Verbindung (Hebr. 13, 4.) und für ein Hilfsmittel, die sinnlichen Triebe desto leichter in Schranken zu halten. (1 Kor. 7, 2.) Er nimmt sie gegen irrige Meinung in Schutz. 1 Tim. 4, 3.

h) Unter gebildeten Völkern, Heiden, Juden und Christen, unter gebildeten Personen ist der Ehestand als Mittel zur Forterhaltung des menschlichen Geschlechtes, zur Bildung der jungen Nachkommenschaft, zur Begründung des häuslichen Wohles und des öffentlichen Wohlstandes immer mit Achtung betrachtet worden, und wird allgemein noch mit vorzüglicher Auszeichnung berücksichtiget. Die vielfältigen Verfügungen des Staates und der Kirche zu dessen gesetzlicher Führung beurkunden den Sinn für dessen hohen Werth. Ueber die Schätzung der Ehe gibt heut zu Tage eine Belege die nicht selten übliche Feier des fünf und zwanzig = dann fünfzig = jährigen Ehejubiläums.

i) Plutarch schreibt: „Wie die Bänder aus der Zusammenfügung Kräfte bekommen; so der Wohlstand der Familie aus der Zusammenstimmung des Mannes und Weibes.“ — Derselbe: „Wie der Körper Nichts ohne den Geist vermag, auch dieser nicht wohl besteht, und im Körper wirkt, wenn dieser nicht recht bestellt ist; so ist Alles zwischen Weib und Mann gemeinschaftlich.“

Tertullian beschreibt die Würde und Vortheile einer christlichen Ehe also: „Zwei Rechtgläubige tragen miteinander das nämliche Joch; sie sind nur ein Fleisch und ein Geist, beten mit einander, werfen sich mit einander zur Erde, fasten mit einander, unterrichten und ermahnen einander, sind zugleich in der Kirche und beim Tische des Herrn, in den Verfolgungen und im Wohlergehen. Sie verhehlen einander Nichts, und beschwören einander nicht.

Man besucht ganz frei die Kranken, gibt Almosen ohne Zwang, wohnt den Opfern ohne Unruhe bei. Sie singen zugleich die Psalmen und geistreiche Gesänge, sie muntern einander zum Lobe Gottes auf." — Welche erbauende Schilderung der Vortrefflichkeit des Ehestandes!

E. Gefahren und Beschwerden.

Ist aber gleichwohl die Würde des Ehestandes erhaben und aller Achtung werth, sind dessen Vortheile für das zeitliche Leben und Wohl sehr bedeutend, erstrecken sich seine Früchte in die Ewigkeit hin; so hat er doch auch seine Gefahren und Beschwerden; denn Nichts unter der Sonne ist vollkommen. Diese sind

a) unglückliche Wahl; denn die Liebe ist nach dem Sprüchworte blind, und das Menschenherz unerforschlich; b) Furcht vor dem frühzeitigen Tode des einen Ehetheils; c) Unzertrennlichkeit des Ehebandes, bis der Tod des einen oder anderen Ehegattens eine Scheidung macht. Welche Qual, in ehelicher Verbindung mit einer Person zu stehen, welche eine ganz entgegengesetzte Denkungs- und Handlungsart, widrige und unerträgliche Gemüthsart, eigensinnige Unbiegsamkeit, Eifersucht, schmutzige und eckelhafte Sitten und Gewohnheiten, verschiedene fehlerhafte körperliche oder geistige Fehler an sich hat, mit welcher, trotz aller Bemühungen und Anstrengungen, kein gutes, friedliches eheliches Einverständniß zu erhalten möglich ist? Z. B. Sir. 25, 17. ff. 26, 6—9. 42, 6. 13. 14. Spr. 12, 4. 14, 1. 19, 13. 21, 9. 27, 15.

d) Die Last durch die Kinder. Welche Beschwerden und Mühseligkeiten haben Aeltern bei der Erzeugung, Gebährung, Erziehung, Ernährung und Versorgung ihrer Kinder auszustehen! Welche Verdrüßlichkeiten und Kränkungen entstehen für Aeltern aus ihren Unarten, rohen Sitten, Ausschweifungen, Krankheiten, Gefahren für Leib,

Leben und Seele, aus ihrer Undankbarkeit, nicht selten aus ihrem frühzeitigen Tode! Gewiß ist es:

„Kleine Kinder kleine Sorgen, —
Große Kinder große Sorgen."

*) Vgl. Sir. 42, 9—11. 30, 7—11.

e) Sorgen, mißliche Umstände im Hauswesen, Abnahme des Vermögens, Unglücksfälle, Krankheiten, allerlei Hauskreuze.

f) Besondere Gefahren für die Moralität, die sich durch zu große Anhänglichkeit des Gemüthes und zu ungehinderte Gelegenheit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ergeben können. „Verheirathete sind manchen leiblichen Leiden ausgesetzt. Unverheirathete sorgen für das, was den Herrn angeht, und wie sie ihm gefallen mögen. Verheirathete kümmern sich, wie die Frau dem Manne, und der Mann der Frau gefalle." 1 Kor. 7, 28—35. Gar leicht kann man den körperlichen Lüsten zuviel nachhängen, und in ein mehr, als thierisches Leben verfallen. Man kann aus Uebersättigung, Eckel oder sonstiger Ursache zur Untreue verleitet werden, leicht aus Ueberdruß zum Zank, Hader und Unfrieden gegen einander gerathen, einander zum Aergerniß werden.

g) Zu diesen Gefahren gehört auch die vernachläßigte, fehlerhafte Kinderzucht.

Note. Solche Ereignisse mindern freilich den Werth und die Vortheile der ehelichen Verbindung, aber der Würde des Ehestandes benehmen sie Nichts. Denn jene Beschwerden kommen nicht aus ihm selbst und der Natur desselben hervor, sondern sie entspringen aus dem übel geleiteten freien Willen oder aus der Fehlerhaftigkeit der Subjecte der Ehe, auch wohl aus äußeren Umständen.

Die meisten Beschwerden in der Ehe, an welchen die Eheleute so oft die Schuld tragen, kommen daher: 1) weil man bei der Wahl nicht vorsichtig genug, auch etwa nicht gewissenhaft zu Werke geht; 2) weil man bei der Wahl zuviel auf Nebendinge, zu wenig auf die Hauptsache sieht;

3) weil man von seinen ehelichen Rechten zu häufigen oder verkehrten Gebrauch macht; 4) weil man seine Pflichten mit gewissenhafter Genauigkeit und Ordnung nicht erfüllet, wie es geschehen sollte; 5) weil man die für diesen Stand nöthigen Eigenschaften nicht mitbringt, um die Erwerbung derselben nachher wenig besorgt ist; 6) weil die Liebenswürdigkeiten, die man zuerst aneinander gesehen oder gefunden hat, ihre Reitze und Eindrücke nach und nach verlieren, man aneinander widrige Mängel und Fehler entdeckt, sie in Geduld und Liebe zu ertragen sich nicht gewöhnt. — Die traurige Erfahrung, leider! lehrt es, daß Beschwerden ohne Zahl durch solche und ähnliche Ursachen theils in die Ehe hinein gebracht werden, oder in ihr entstehen. Leben Eheleute in einem Wehestande, so kömmt es meistens daher, weil sie vor dem Antritte der Ehe die Veranlassung dazu gegeben haben, oder in ihr es durch ihre verkehrte Denk- und Handlungsart verfehlen. Sie sollten und könnten es aber verhüten. Sieh unten §. 597.

F. Verpflichtung zur Ehe.

1. Im Allgemeinen kann man sagen, daß es für die Menschheit im Ganzen eine Pflicht sey, sich zu verehelichen. Diese Verpflichtung ergibt sich unläugbar aus dem Hauptzwecke der hohen Würde und dem großen Werthe der Ehe. (Oben C. 2. D.) Was bei den Thieren nach des Schöpfers Bestimmung der bloße Naturtrieb bewirkt, das soll von der Menschheit mit dem Bewußtseyn des Zweckes, mit Hinsicht auf den göttlichen Willen unter der Leitung der Vernunft aus Pflicht geschehen.

Diese Verbindlichkeit zum Ehestande für das menschliche Geschlecht überhaupt verstärkt sich noch durch die hohe Würde und den großen Werth der Ehe, wodurch das moralische Beste der Individuen und der ganzen Gattung erzielt und befördert wird. (D.) Die Gesammtheit der Menschheit hat also immer dahin zu sehen, und zu sorgen, daß ihr Geschlecht nie abgehe, und aufhöre, sondern durch das rechtmäßige Mittel stets forterhalten und vermehrt werde.

Folgerung.

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Ehe wird zur besondern Pflicht für Alle, welche a) die erforderliche Fähigkeit zur Erzeugung haben; b) den Geschlechtstrieb mächtig in sich fühlen, und welchen die Ehe ein Mittel, sich gegen Unzucht zu verwahren, seyn kann; 1 Kor. 7, 9. c) die nothwendigen Erfordernisse zur Erziehung der Kinder und zum ehelichen häuslichen Leben haben, oder wenigstens sie sich verschaffen können; d) Gelegenheit dazu gemäß ihren Umständen und Verhältnissen haben; e) von keinen Geschäften und Verbindlichkeiten höherer und edlerer Art verhindert sind. — Eben so kann die Ehe eine speciale Pflicht für manche dazu Tauglichen seyn, wenn es das allgemeine Wohl des Staates erheischt, um Verwirrungen zu verhüten, Frieden zu erhalten, z. B. für Regenten.

2. Gegen diese Pflicht versündigen sich Jene, welche in bürgerlicher, geistiger und politischer Hinsicht zum Ehestande geeignet sind, sich der ehelichen Verbindung entziehen, α) um von den Beschwerden derselben frei zu bleiben; β) um die Schwächen, Gebrechen und Fehler des andern Geschlechtes, die in der Ehe in ihrer Blöße und Kraft sich recht darthun, nicht tragen zu müssen; γ) um beim Besitze irdischer Güter den im Ehestande nöthigen Aufwand zu vermeiden, oder zu ihrem Erwerbe durch Fleiß und Sparsamkeit nicht verbunden zu seyn; δ) um uneingeschränkter, freier, gemächlicher leben zu können.

Note. Dies sind die Maximen der s. g. Hagestolzen; welche, obgleich sie zur Verwirklichung der Ehezwecke ganz fähig sind, auch Gelegenheit zur Verehelichung haben, aus bloßer Bequemlichkeit, oder wenigstens nicht aus einem Tugendzwecke, die Pflichten der Ehe vermeiden, die Lasten derselben scheuen. Pred. 4, 8.

3. Noch unsittlicher und gemeinschädlicher handeln Jene, welche den ehelosen Stand wählen, um den Lasten der Ehe zu entgehen, oder doch desto ungebundener ein sinnlich aus-

schweifendes, behaglicheres Leben zu führen, oder mit der Geschlechts-Eigenheit gar ein ehrloses Gewerb zu treiben. Solche Lebensart ist eine höchste Entehrung der Menschheit, eine gänzliche Verläugnung der Persönlichkeit, eine Herabwürdigung des moralischen Wesens unter die Thierheit, ein sehr verderbliches Aergerniß, und das Unheil des gemeinen Wesens. 1 Kor. 6, 9. 10.

II. Hat gleichwohl die Menschheit im Ganzen die Verpflichtung zur Ehe, so ist doch nicht jedes Individuum dazu verbunden; denn der Ehestand ist durchaus für die menschliche Natur nicht das höchste, nicht einmal ein absolutes, nicht ein Gut an sich, welches auch nicht von Allen verwirklicht werden kann, folglich ist sie auch nur eine positive Pflicht, deren Verbindlichkeit nur dann eintreten kann, wenn alles Erforderliche, auch die Gelegenheit zu ihrer Erfüllung hinreichend vorhanden ist. Sind also die Umstände so beschaffen, daß durch die eheliche Verbindung einzelner Individuen das höchste Gut nicht erzielt und befördert, oder gar noch verhindert wird; so gibt es im ersten Falle für sie keine Pflicht, in die Ehe zu treten, und im zweiten Falle würden sie durch ihren Eintritt in sie so gar gegen das Gesetz handeln. Matth. 19, 10—12. erklärt Christus selbst sich über die schuldlose, ja verdienstvolle Ehelosigkeit. Paulus rathet den Unverheiratheten der Zeitnoth wegen, so zu bleiben. 1 Kor. 7, 8. 26. — Dasselbe bestättigen die erhabenen Beispiele unzähliger, vernünftiger, gottesfürchtiger, in der Kirche und im Staate verdienstvoller Personen, so vieler Heiligen. Vgl. §. 358. E.

Folgerung.

α. Von der Pflicht, in die Ehe zu treten, sind jene Individuen frei, a) welche von Natur aus durch unglückliche Zufälle, durch Kränklichkeit zur Geschlechtsvereinigung unfähig sind; b) die, obgleich der Zeugung fähig, keinen besondern Trieb in sich fühlen; c) die aus Verstandesblö-

digkeit und Mangel der Geschicklichkeit zur Kindererziehung untauglich sind; d) welche das nöthige Vermögen nicht besitzen, auch keine wahrscheinliche Aussicht haben, soviel erwerben zu können, als zu Ernährung und Erziehung der Kinder, zur ehrsamen Erhaltung einer Familie erfordert wird; e) welche durch andere für die Menschheit wichtige und hohe Geschäfte gehindert sind, um ausser diesen noch die Beschwerden des ehelichen Lebens auf sich zu nehmen; f) welche durch Gesetze des Staates oder der Kirche gehemmt sind.

β. Jene, welche in die Ehe treten, versündigen sich 1) welche die erforderlichen Kräfte und Mittel zur Erreichung des Ehezweckes nicht haben, nicht erwerben können und wollen; 2) die eine bedenkliche, ansteckende Krankheit an oder in sich haben, wodurch das eigene Leben, die Gesundheit und das Leben der Ehehälfte und des Nachwuchses gefährdet wird; 3) welche Kinder nicht ernähren und erziehen können, nicht wissen, noch wollen; 4) welche sich eines verdorbenen Characters bewußt sind, weil sie zwar den physischen, aber nicht den moralischen Zweck der Ehe, d. i. die Beförderung der Sittlichkeit der Ehehalten und Kinder nicht erreichen können.

Note. Solche Personen, welche ohngeachtet derlei Mängel und Hindernisse nach ihrem Drange in die eheliche Verbindung sich begeben, versündigen sich sehr a) gegen die Selbstliebe, weil sie so ganz und gar ihrer Natur, Würde und Bestimmung entgegen handeln; b) gegen die dem Ehetheile schuldige Achtung und Liebe, die sie verletzen und vernachläßigen; c) gegen die ihren Abkömmlingen schuldige Pflichten; d) gegen die Menschheit, welche sie durch ihre brodlose und ungesittete Familie belästigen und beschädigen.

§. 591.

G. Tauglichkeit und Eigenschaften eines Subjectes zum Ehestande.

Dieser wichtige Stand erheischt vom ehelustigen Sub-

jecte, daß es die dazu erforderliche Tauglichkeit und die nöthigen Eigenschaften sich verschaffe und besitze.

1. Tauglichkeit.

Es muß a) gehörige physische Kräfte und das schickliche Alter zur Geschlechtes = Fortpflanzung haben; b) wo nicht zur Verwirklichung des Hauptzweckes, doch wenigstens zur Erreichung der Nebenzwecke fähig seyn; (§. 590. C. β.) c) darf mit keinem Hindernisse, die Ehe einzugehen, bestrickt seyn; d) muß jene Reife des Verstandes und die Urtheilskraft besitzen, um den hohen Zweck und die wichtigen Pflichten des Ehestandes erkennen, und recht erfüllen zu können; e) jene Eigenschaften des Körpers und Gemüthes, auch so viele irdischen Güter besitzen, daß es im Stande ist, die Pflichten des ehelichen Lebens geziemend zu vollziehen; f) auch Achtung und Liebe des moralisch Schönen und sittlich Guten, Eifer zur Beförderung des höchsten Gutes, guten Willen haben, so daß mit Wahrscheinlichkeit Hoffnung vorhanden ist, die Pflichten des Ehestandes werden von ihm erfüllt werden.

2. Eigenschaften der Eheleute.

a) Einige Eigenschaften sind die ersteren und gleichsam wesentlichen 1) Gesundheit und hinreichende Kräfte des Körpers, 2) gehörige Fähigkeit des Geistes, 3) Sittlichkeit, Liebe und Eifer zur Beförderung des höchsten Gutes, 4) Klugheit und Bereitwilligkeit, die Ehestandspflichten zu erfüllen.

b) Andere sind die zweiteren und zufällig, als 1) körperliche Schönheit, reizende Gestalt, 2) angenehme Bildung, Wohlanständigkeit, einnehmendes Wesen, 3) Vermögen, 4) ehrbares Abstammen, 5) unbefleckte Aufführung, Aehnlichkeit der Charactere und der Standesverhältnisse.

Note. Einige unter diesen zufälligen Eigenschaften können nach Umständen der Personen und Sachen zu wesentlichen erhoben werden, in so fern sie zur Erfüllung der Ehestandspflichten nothwendig sind, z. B. Vermögen, jung-

fräulich reiner Leib —. Doch handelt man thöricht und Unrecht, wenn man irdische Güter ganz allein als den Hauptgegenstand bei der ehelichen Verbindung betrachtet, und darüber die wesentlichen Erfordernisse vergißt. Samson hat diesen Misgriff theuer bezahlen müssen. Richt. 14. und 16.

Folgerung.

1) Jene, welche die wesentlichen Eigenschaften zur Erfüllung der Pflichten des ehelichen Standes nicht haben, dürfen ihn nicht eingehen.

2) Hinsichtlich des Ehestandes hat die aufwachsende Jugend eine besondere stärkere Pflicht auf sich, a) für die Gesundheit uud Vollkommenheit ihres Leibes zu sorgen, alles Schädliche zu verhüten, und alles Dienliche zu ihrer Erhaltung anzuwenden; (Vgl. §. 343—348. 351—357.) b) vorzüglich ihre Keuschheit zu verwahren, und zwar Leib und Seele rein und Sünden frei zu erhalten; (§. 358.) c) für ihre Seele zu sorgen, und das Erkenntniß= Gefühls= und Begehrungs=Vermögen zu bilden; (§. 321—335.) d) die Zeit gut anwenden zu lernen, durch Arbeitsamkeit sich stets nützlich zu beschäftigen, sich zur Erwerbung irdischer Güter zu befähigen, allerlei Geschicklichkeiten zu erlernen; (§. 369—370. 372—374.) e) für Ehre und guten Namen Sorge zu tragen, gute Sitten sich zu erwerben, Achtung und Liebe der Religion in sich zu legen und sie stets zu üben. (§. 365. 366. §. 233. flg.) f) Anderer Seits soll sich die Jugend vor den diesen Pflichten entgegengesetzten Fehlern und Sünden sorgfältig hüten, sich namentlich durch das gefährliche Bücherlesen Kopf, Herz und Einbildungskraft nicht verderben, keine zu frühzeitige Bekanntschaft mit dem andern Geschlechte machen, vor der Zeit sich nicht verlieben, keine verliebte Händel treiben, sich keine gefährlichen Tänze erlauben, keine ärgernde Schauspiele besuchen, keine voreiligen und zu frühzeitigen Eheversprechen machen. (§. 384—386.)

Note. Die edle Jugendzeit auf solche Weise anwenden und hinbringen, ist die beste Vorbereitung zum guten künfti=

gen Ehestande. Jeder Jüngling, jede Jungfrau trachte mit aller Sorgfalt, ihre Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten gut auszubilden, und alle Gelegenheiten eifrig zu benützen, um stets weiser, besser, frömmer, den Menschen und Gott wohlgefälliger zu werden. Jeder, jede muß sich gut bilden, und sich selbst gut erziehen; wie kann man sonst geben, was man nicht hat, wie einst Kinder gut und christlich erziehen, wenn man sich selbst nicht gut und christlich erzogen hat? Jedem, jeder gilt die Ermahnung des Apostels: „Was wahrhaft, gerecht, ehrbar, löblich, edel, gut und tugendhaft ist, darnach strebet." Phil. 4, 8.

3. Hindernisse der Ehe.

Hat die eheliche Gesellschaft auf das Wohl der Menschheit überhaupt, und auf den Zweck des Staates und der Kirche insbesondere einen wichtigen Einfluß; so hat auch die Vernunft, besorgt um das Wohl der ganzen Menschheit, der Staat bedacht auf die Wohlfahrt der Bürger, die Kirche, Sorge tragend für das sittliche Heil ihrer Glieder, eigenthümliche Vorschriften in Beziehung auf die Ehe gegeben, die den natürlichen, bürgerlichen und religiösen Zweck derselben berücksichtigen, nach welchen manche Personen zur Ehe unfähig erklärt werden, gar keine giltige Ehe schließen, oder wenn auch, können, doch nur auf eine unerlaubte, sündhafte Art in den Ehestand treten, wodurch Ehehindernisse aufgestellt werden. Nach dem Naturgesetze wird von der Ehe nur jene Person ausgeschlossen, die zur Erreichung ihres Zweckes untauglich, oder überhaupt keinen Vertrag zu schließen fähig ist; dergleichen sind Unvermögende, Wahnsinnige, gänzlich Blöde. Das sittliche Naturgesetz kann zwischen Ascendenten und Descendenten keine Ehe erlauben, weil die Verhältnisse der Abstammung und die Pflichten daraus unveränderlich sind, und sich mit dem Wesen der Ehe, welche Gleichheit in den ehelichen Rechten und Pflichten fordert, nicht vertragen.

Ausser dem Nothfalle, wie z. B. in der ersten Menschenfamilie, erlaubt das Tugendgesetz die Ehe zwischen sehr

nahen Blutsverwandten nicht, weil unter diesen, im Falle der Hoffnung, sich ehelichen zu können, Ausschweifung und Unsittlichkeit einreissen müßten, indem sie in beständiger Berührung leben. Auch scheinen solche Ehen in physischer Hinsicht schädlich zu seyn, weil Unvollkommenheiten, Gebrechen und Fehler des Leibs und Geistes Erbgut der Familien bleiben, sich vermehren und vergrößern würden. Ueberhaupt verbietet das Sittengesetz jene Ehen für unerlaubt, worin die Tugend in nahe Gefahr geräth.

Unstreitig ist es, daß manche Ehe, die nach dem Naturgesetze zuläßig wäre, mit dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen kann; deswegen hat der Staat das Recht, sie besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Er benimmt einigen Gliedern unter gewissen Umständen das Befugniß, zu heirathen, oder bindet es an gewisse Bedingungen, bei deren Mangel der Ehevertrag ungiltig oder unerlaubt und strafbar ist; so z. B. können Minderjährige ohne Einwilligung des leiblichen Vaters, Militär-Personen ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten..., keine giltige Ehe eingehen. Auch bestimmt der Staat die Grade, welche das Naturgesetz genau nicht festsetzet, innerhalb welchen Verwandte einander nicht ehelichen dürfen.

In Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit und Tugend hat ebenfalls die Kirche manche Vorschriften über die Ehe ertheilt, um sie zum Heile der Eheleute und Kinder zu leiten, und jenes zu verhüten, wodurch die Sittlichkeit gefährdet wird Sie hat Verfügungen, welche die Gläubigen ohne Sünde nicht vernachläßigen können, gegeben, damit die Ehe als Sacrament würdig angewendet werde. Der Staat selbst hat im Einklange für manche dieser Vorschriften seinen Gliedern sogar die Fähigkeit genommen, einen giltigen Ehevertrag zu schließen, z. B. zwischen nahen Verwandten und Verschwägerten, Solchen, die feierliche Gelübde abgelegt, höhere Weihen empfangen haben. (Soviel hier im Allgemeinen, das Besondere von den Ehehinder-

nissen sehe man im Kirchenrechte und in der Pastoral-Theologie.)

§. 592.

H. Regeln für Ledige, die in die Ehe treten wollen.

Wer in den so folgereichen Ehestand treten will, der muß recht dazu vorbereitet seyn. Er darf nicht blind, leichtsinnig, übereilt, oder leidenschaftlich zu Werke gehen, sondern mit aller Vorsicht, Ueberlegung und Klugheit.

Folgende allgemeinen Regeln dienen dazu, um ihn sowohl in Hinsicht des Standes selbst, als im Betreffe einer gewissen Person, recht einzugehen. Er muß a) nicht zu frühzeitig, b) erst nach nöthiger Erkenntniß seiner Natur, c) mit möglichster Umsicht und kluger Erwägung, d) nur mit einer Person eingegangen werden, welche man nach ihren vorzüglichen Eigenschaften wohl kennen gelernt hat, e) nicht mit Abneigung, noch f) mit überspannten Erwartungen. Sieh §. 538. II.

1. Kömmt die Zeit, wo Ledige in die Ehe treten können und wollen, so müssen sie zum Voraus die Würde derselben, die damit verknüpften mannigfaltigen schweren Pflichten und Beschwerden, die Vergnügungen, die man ihm aufopfern muß, sehr genau, einzeln und öfter erwägen. Sie haben Alles, was der Ehestand an sich enthält, und mit sich bringen kann, mit ihrem Charakter, ihren Anlagen und Neigungen, Geistes- und Leibs-Eigenschaften zu vergleichen. Sie müssen sich selbst erforschen, und wohl prüfen, ob sie zu diesem Stande berufen, und vermögend sind, dessen Pflichten recht zu erfüllen.

2. Nähert sich der Zeitpunkt der Wahl, so sollen sie

a) Gott um Erleuchtung, Leitung und Beistand öfters bitten. „Ein gutes Weib ist ein gutes Loos, den Gottesfürchtigen wird es zu Theil.“ Sir. 26, 1—4. — „Haus und Güter erbt man von den Vätern, aber ein verständiges Weib ist ein Geschenk vom Herrn.“ Spr. 19, 14.

b) Sie müssen sowohl die physischen als moralischen Eigenschaften der Wahlpersonen sorgfältig erforschen und kennen lernen. (§. 487. ff.)

c) Sie sollen sich mit vernünftigen, gewissenhaften Leuten berathen, besonders die Einwilligung der Aeltern oder Jener, die an ihrer Stelle sind, einholen.

d) Eine durchaus ehrbare Absicht leite die Wahl. Vor bloß sinnlicher Lust und blinder Begierlichkeit sollen Heirathslustige ihr Herz mit Sorgfalt verwahren. Belehrend für sie ist das Gebet des frommen Tobias: „Du, o Herr! weißt, daß ich meine Baase wegen fleischlicher Lust zur Frau nicht nehme, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, auf daß dein Name in Ewigkeit gepriesen werde." Tob. 8, 9. Vgl. 6, 17.

3. Bei der Auswahl eines Gatten sollen sie

a) vordersamst den Hauptzweck der Ehe vor Augen haben;

b) mehr, vorzüglich auf die wesentlichen Eigenschaften und dauerhaften Vorzüge, als auf beifällige, geringfügige und verfliegende Gaben sehen. (§. 591. 2.) Tugend, Herzensgüte, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, Verstand, Klugheit, und solche sittlichen Eigenschaften, welche eine stete Achtung und Liebe begründen und erwirken, sind vor jenen zu berücksichtigen, die zwar zur bequemern Ehe beitragen, aber wenn sie allein und ohne die ersten sind, keine glückliche Verbindung stiften können, z. B. Gesundheit, Vermögen, Geschicklichkeiten..., Schönheit, Anmuth ——.

c) Sie sollen keine Person wählen, gegen die sie Abneigung haben, und zu der ihr Gemüth keine freie Zuneigung abgewinnen kann.

d) Sie sollen sich nicht leicht mit jener ehelich verbinden, welche am Stande, Alter, Vermögen, Neigungen und sonstigen Eigenschaften zu ungleich ist, und die wegen dieser zufälligen Vortheile und Ursachen die Verbindung einzugehen strebt. Einige Gleichheit wenigstens, nicht zu großer

Abstand der beiden Ehelustigen an nebenumständlichen Eigenschaften ist überhaupt besser, als das Gegentheil. Auch ist es sehr räthlich, sich mit Personen vom gleichen Religions-Bekenntnisse zu verehelichen. In solchen Ehen kann sittliche Veredlung durch Worte und Beispiele kräftiger befördert werden. Hinsichtlich der Kinder kann das Verhältniß gemischter Ehen der religiösen Erziehung sehr nachtheilig werden. Sollten sich jedoch Personen von anderer Konfession verbinden wollen, so sollen sie sich vor Leichtsinn und Gleichgiltigkeit in Hinsicht ihres Glaubens sorgfältig hüten und verwahren, im Ehevertrage mit Gleichgiltigkeit im Betreffe der einstigen Religion ihrer Kinder keine Bedingung eingehen, welche gegen ihr Gewissen ist, und nach ihrer Ueberzeugung das Seelenheil derselben gefährdet. Röm. 14, 23. Matth. 16, 26.

e) Sie sollen an der Wahlperson 1) nicht größere, als gewöhnlich, oder gar lauter Vollkommenheiten erfordern, suchen oder hoffen, denn kein Gatte ist ein Engel, sondern jeder ist und bleibt Mensch, der seine menschlichen Gebrechen und Fehler hat; 2) vielmehr sollen sie die Unvollkommenheiten des Wahlgattens erforschen und kennen lernen. Ist man bei der Auswahl zu heikel, und verlangt geradehin das vollkommenste Ehesubject, so verliert man unter diesem wählen und nicht wählen die Gelegenheiten, in eine anständige Ehe zu treten. Findet man aber nachher in dem Ehestande die geträumten Vollkommenheiten nicht, oder entdeckt man Unvollkommenheiten, die man aus Mangel der Vorsicht übersehen hatte, so erfolgt Unzufriedenheit, Abneigung, Eckel, Verdruß und eine Menge großer Uebel.

f) Sie sollen sich keine übertriebenen Vorstellungen von dem Glücke und der Wonne des ehelichen Standes, sondern auf dessen gute und harte Seite, Angenehmes und Beschwerliches sich gefaßt machen, und solcher Weise sich vorbereiten, die Unannehmlichkeiten mit starkem Muthe auf

sich zu nehmen, und ohngeachtet derselben die Pflichten um so genauer zu erfüllen.

4. Haben sie ein Subject für die zukünftige Ehe gewählt; so sollen a) sie als Brautleute die Regeln der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit gegen einander genau beobachten, Nichts thun, was dem eingegangenen Vertrage entgegen ist, sich durch Betrügereien, falsche Versprechungen oder sonstige Arten nicht hintergehen, sondern alles das einander eröffnen, was gegenseitig zu wissen ersprießlich ist, und dessen Nichtkenntniß späterhin üble Folgen nach sich ziehen würde. b) Sie sollen im Brautstande kein freies, zu vertrauliches, ausgelassenes Benehmen sich erlauben, nicht wähnen, als sey ihnen als künftigen Eheleuten, mehr, als anderen ledigen Personen in Hinsicht sinnlicher Begünstigungen erlaubt, oder eben das eheliche Werk ihnen gestattet, was nur allein den Eheleuten zusteht. c) Die Verlobten sollen ihr Wort erfüllen, und die Ehe zur bestimmten Zeit antreten. d) Sie dürfen mit keiner andern Person ein Eheverlöbniß schließen. e) Auch soll die Hochzeitfeier auf eine Art begangen werden, welche der Heiligkeit dieses Standes und den Umständen der Personen, des Vermögens und Standes angemessen ist. Tob. 9, 12. Joh. 2, 1—12. Vgl. Mezler 2. Th. v. d. Ehe. Linz. Mschr. 2. Jahrg. 1. 2. H. Ermahnung der Brautleute.

§. 593.

I. Grund der Rechte und Pflichten des Ehestandes.

Jede, auch die eheliche Gesellschaft hat ihre eigenthümlichen Rechte und Pflichten, die aus dem Zwecke und gesellschaftlichen Vertrage hervorgehen; Braut- und Eheleute können sich also willkührliche Rechte und Pflichten nicht festsetzen, sondern müssen sich jenen unterziehen, welche sich auf das Naturrecht, auf göttliche und menschliche Gesetze gründen, und daraus vom Staate und Kirche bestimmt sind. Deswegen kann auch die Ehe auf keine andere Weise, als

die durch jene Gesetze angeordnet ist, giltig eingegangen werden. (§. 437.)

Erörterung der Rechte und Pflichten in folgenden Sätzen.

1. Nach der sittlichen Ordnung kann nur Ein Mann und Ein Weib sich ehelich verbinden.

Beweiß.

a) Aus der Natur der Ehe.

1) In einer moralischen Ehe gibt sich jeder Gatte gegenseitig dem andern ganz und ohne Vorbehalte, auch die ganze Person hin, weil die Geschlechts-Eigenheit von der Person nicht getrennt werden kann, so daß also kein Theil ferner davon Etwas hat, was er davon einem Dritten geben könnte. Beide können gleichsam nur als eine Person angesehen werden. Die Ehe ist eine persönliche, keine dingliche Verbindung, und eben deswegen untheilbar, als die Person selbst. Zur Verbindung mit Mehreren in der Ehe leiten nur sinnliche Gründe, welche den sittlichen Menschen niemal bestimmen sollen. Das Weib wird für den Mann und dieser für jenes, nur Sache des Genusses; wodurch Beide ihre Persönlichkeit und folglich ihre moralische Würde verlieren.

2) Nur in der monogamischen Ehe, d. i. zwischen einem einzigen Manne und einem einzigen Weibe kann der Haupt- und Nebenzweck der Ehe vollständig, leichter, glücklicher und erspriesslicher für die sämmtliche Menschheit erreicht, die Pflichten der Ehe gehörig erfüllt werden.

b) Aus der Offenbarung.

Nach dieser ist nur die Monogamie zulässig,

α) aus dem alten Bunde.

a) Bei der Einsetzung des Ehestandes schuf Gott nur Einen Mann und nur Ein Weib; sie werden zwei in einem Fleische seyn. 1 Mos. 2, 18—24. Bei der Fortpflan-

zung der Menschheit nach der Sündflut kam auf jeden Mann nur ein Weib. Die Menschen wichen freilich bei ihrem Sittenverfalle von der ursprünglichen göttlichen Einrichtung durch die Vielweiberei ab. Moses schon machte wieder entfernte Vorbereitung, die Ehe auf die erste Einrichtung zurück zu führen. Er selbst gab das Beispiel der Verbindung mit einer Frau. b) Im Buche der Sprüchwörter und des Sirachs wird das Glück der Ehe auf ein vernünftiges und tugendhaftes Weib gegründet, welches das Hauswesen besorgt, und welchem der Mann sein ganzes Vertrauen schenkt. Dies ist aber nur in der Monogamie möglich. Spr. 31, 10—31. Sir. 26, 1—5. c) Der Werth von ihr wird am Stärksten im hohen Liede geschildert, worin nur ein Liebender und eine Geliebte sich einander ungetheilt hingeben. Vgl. 2, 6. 6, 3. 8. 9. 8, 6. d) Im Prediger 9, 9. wird die Ehe mit einem Weibe als Lebensglück vorgestellt.

β Aus dem Neuen Bunde.

a) Christus erklärte deutlich und bestimmt die Monogamie als göttlichen Willen, und stellte die Ehe in ihre erste Würde zurück. Matth. 19, 4. Nach seinem Ausspruche ist der Mann, der einer andern ehelich beiwohnt, ja nur Begierde zu einer hegt, ein Ehebrecher; er würde aber diesen Namen nicht verdienen, wenn er zu einem Weibe noch mehrere nehmen dürfte. Matth. 5, 32. 19, 9.

b) Der Apostel sagt es ausdrücklich 1 Kor. 7, 2. 4. „Jeder habe seine Frau, und jedes Weib seinen eigenen Mann; — die Frau ist nicht Herr über ihren Leib, sondern der Mann; so ist auch der Mann nicht Herr über seinen Leib, sondern die Frau." Mit dieser Stelle ist weder Vielmännerei, noch Vielweiberei vereinbar. Er spricht nur in der einfachen Zahl von einem Manne und einem Weibe in den Vorschriften für die Ehe. Eph. 5, 23. 28. 33. „Jeder Mann liebe sein Weib, (nicht seine Weiber) wie sich selbst; — wer sein Weib (nicht seine Weiber) liebt,

der liebt sich selbst; — das Weib beweise Ehrfurcht dem Manne (nicht seinen Männern). — Der Mann ist des Weibes Oberhaupt (in der einfachen Zahl), wie Christus das Haupt der Kirche, der Heiland ihres Leibes." Wie dann nur ein Christus und nur eine Kirche, sein Leib; so also nur ein Mann und ein Weib im Ehebunde.

γ. Aus dem Wesen und den Folgen der Vielweiberei (Polygamie), Vielmännerei (Polyandrie) und Gemeinschaft der Männer und Weiber.

a) Bei der Polygamie ist jene Liebe und Freundschaft zwischen Mann und Weibern gar nicht möglich, wodurch die Sittlichkeit gewinnt, weil das Herz jenes getheilt und in der Folge ganz und gar getrennt wird. (Matth. 6, 24.) Unter mehreren Weibern eben desselben Mannes entstehen unvermeidlich Streit, Zank, Eifersucht; wie aus der Geschichte Abrahams, Jacobs, Davids u. a. m. bekannt ist. Weil ein Mann für mehrere Weiber nicht hinreicht, schneller entkräftet wird; so werden die in ihren Lüsten und Wünschen unbefriedigte Subjecte zu Treulosigkeiten und allerlei Ausschweifungen verleitet werden. Dürfte ein Mann mit mehreren Weibern sich verbinden, so würden dadurch eben so viele Männer in der Freiheit, sich zu verehelichen, widerrechtlich beschränkt, und in die Unmöglichkeit, zu heirathen, versetzt. Dieser Mangel der Eheweiber für eine Klasse der Männer würde die unnatürlichen Ausschweifungen herbeiführen, so wie der übermäßige Genuß des andern Theils Trägheit, Schlaffheit und Entkräftung des Leibs und der Seele erzeugen und vermehren würde. Selbst die Fortpflanzung leidet bei der Vielweiberei; denn wenn gleich ein Mann mit mehreren Weibern etwa mehrere Kinder, als mit einer Frau zeugen könnte; so würden doch von diesen Weibern noch mehrere Kinder erzeugt, wenn sie an eben so viele Männer verehelicht sind, ja was das Wichtigste ist, in der Monogamie auch besser erzogen, weniger vernach-

läßiget, leichter und glücklicher versorgt werden. Durch die Hingabe an mehrere Weiber zersplittert der Mann sein Vermögen, und entzieht es seinen Kindern, welchen es zu ihrer besseren Erziehung und zum glücklichen Fortkommen in der Welt rechtlicher Weise gebührt.

b) Die Polyandrie ist noch unsittlicher, als die Polygamie; denn der erste Zweck der Ehe, d. i. die Zeugung kann nur durch einen Mann erwirkt werden, die Beiwohnuugen mehrerer Männer zur Zeugung eines Kindes sind ganz unnöthig, und folglich unrecht. Der Vater des Kindes wird dabei ungewiß, und dadurch fällt der zur pflicht- und zweckmäßigen Erziehung nothwendige väterliche Einfluß hinweg. Die Hingabe eines Weibes an mehrere Männer macht es zur Zeugung meistentheils unfähig. Der eigentliche Zweck der Geschlechtsverschiedenheit würde zerstört, und der untergeordnete Zweck der Ehe, nämlich, die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum ersten Zwecke gemacht. Das männliche Geschlecht würde nur eine Genußsache für das weibliche. Bei der Unzureichenheit eines Weibes für mehrere Männer würden widernatürliche Ausschweifungen veranlaßt. An eine sittliche beharrliche Liebe und Freundschaft ist gar nicht zu denken. Ein großer Theil des weiblichen Geschlechtes würde gehindert, von seiner Geschlechtseigenheit einen geziemenden Gebrauch zu machen, wodurch dann ebenfalls die Veranlassung zu unsittlichen Ausschweifungen gegeben würde.

c) Die Gemeinschaft der Männer und Weiber, worin mehrere Männer mit mehreren Weibern ein gleichsam eheliches Leben führen, und jeder Mann mit einem Weibe, mit dem er will, die Beiwohnung treiben kann, vereitelt die Hauptabsicht, nämlich die Zeugung der Kinder, oder schränkt sie sehr ein. Auch bleiben Väter und Kinder einander unbekannt.

d) In Hinsicht der Ehe als eines Sacramentes steht die Vielmännerei und Vielweiberei geradezu der Würde und

Heiligkeit desselben entgegen, und verhindert die Theilnahme der Gnade zu dem Zwecke, wozu sie mit dem Heilsmittel verbunden ist.

c) Aus der Uebereinstimmung aller christlichen Religionsparteien; denn so sehr sie auch immer in andern Stücken von einander abweichen, so stimmen sie doch darin überein, daß alle die Monogamie unerschütterlich festhalten, und keine Partei, wenn sie gleich zu ihrem Behufe gegen die Gegenpartei einen sonstigen Vortheil daraus hätte ziehen können, die Polygamie und Polyandrie als sittlich zuläßig angenommen hat. Diese und jene ist folglich nach diesen deutlichen Grundsätzen ganz verwerflich, und nur die Monogamie kann als der Vernunft, dem Worte und Willen Gottes, der Würde und dem Wohle der gesammten Menschheit entsprechend gebilliget, und Statt finden.

2. Die eheliche Gesellschaft ist bis zum Lebensende des Mannes und Weibes unauflösbar, und muß beharrlich fortdauern.

Beweiß.

a. Aus der Vernunft.

1) Gottes offenbarer Wille ist, daß durch die Ehe das Menschengeschlecht fortgepflanzt werde. Die Voraussetzung, Furcht und Gefahr der leicht möglichen Auflösung derselben würden Tausende und Tausende mächtig abschrecken, sie einzugehen. Die Furcht einer früheren oder späteren Trennung würde die Menschen zurückhalten, sich den schweren Pflichten, den großen Gefahren und harten Lasten zu unterziehen. Die Gefahr der einstigen, etwa ganz willkührlichen Auflösung des Ehebandes ließe die Herzen der Jünglinge und Jungfrauen sich einander nicht mit der erforderlichen Zuneigung, Aufrichtigkeit und Liebe nähern, und würde vielmehr die Annäherung und Hingabe unterdrücken. Wenige Ehen würden, ja vielleicht keine Ehe würde ohne Mistrauen eingegangen; dieses aber verhindert, vergiftet und

zerstört nicht nur die geschlossenen ehelichen Freundschaften, sonden ist auch ein starkes Hinderniß, sie zu schließen. Folglich würde die Zuläßigkeit der Auflösbarkeit der Ehe die Verwirklichung des göttlichen Zweckes verhindern und stören.

2) Aus der Würde des Menschen.

Der Mensch muß immer seiner Natur und Würde gemäß denken, wollen und handeln. (§. 132. VI.) Er darf also unter keiner Bedingung sich selbst zur bloßen Sache machen, und solcher Weise seine Persönlichkeit wegwerfen. Diese aber und seine Würde kann bei der Geschlechts-Verbindung nur unter der Bedingung beibehalten werden, wenn sich Mann und Weib aneinander hingibt. Sollte die Ehe unter der ausdrücklichen oder verschwiegenen Bedingung der Auflösbarkeit geschlossen werden; so ständen Eheleute gegen einander in keiner persönlichen, sondern in einer dinglichen Verbindung, als Gegenstände thierischer Lust, als Sache, die man nach dem Genusse wegwirft.

3. Aus dem Zwecke der Ehe.

Die Verwirklichung des Hauptzweckes wird bei der Gefahr der Ehetrennung nie, höchst selten mit dem erforderlichen, aufrichtigen, ernsten und ausdauernden Willen unternommen werden, und er ist gehörig, vollständig durchaus nicht erreichbar, wenn nicht eine aufrichtige, wahre, innige Liebe zwischen Mann und Frau lebt und herrscht, und Beide mit stets vereinter Kraft zur Erreichung des höchsten Gutes nicht hinarbeiten. Diese Liebe und Absicht, obgleich in der Zeit geschlossen, muß über die Zeitbedingung erhoben seyn, die ganze Lebensdauer umfassen, ja in die Ewigkeit hinein bestehen.

So lang die Zeugungsfähigkeit vorhanden ist, und die gemeinschaftliche Pflicht der Kindererziehung nicht vollendet ist, kann die Ehe ohnehin nicht getrennt werden, ohne dem wesentlichen Zwecke entgegen zu handeln. Sollte sie aber

als zuläßig trennbar gedacht werden, wenn die Zeugungsfähigkeit aufgehört hat, oder die Rechte der Kinder sicher gestellt wären; so wäre nie eine wahre, reine und sittliche Liebe vorhanden gewesen, und die entlassene Person stünde als eine bloße Genußsache da, welche man wegstößt, wenn man sie als Mittel zu seinem sinnlichen Zwecke nicht mehr brauchen kann. Diese Unsittlichkeit wäre in Hinsicht des Weibes um so ungerechter und schädlicher, da das Verstossene nach dem Verluste seiner Geschlechtsreize und Kräfte auf keine neue Verehelichung Anspruch machen kann, und als eine verbrauchte und zum Zwecke gar nicht brauchbare Sache vor der Welt erscheinen würde. — Sey es auch, daß der Hauptzweck wegen geschwundener Zeugungs-Fähigkeit von einem oder anderm Theile nicht mehr zu verwirklichen ist, so ist der Fortbestand der Ehe um so mehr Pflicht, um die Nebenzwecke zu erfüllen.

4. Aus dem Werthe und Nutzen der Ehe.

Die großen Vortheile aus der Ehe für die Kinder, Eheleute und Menschheit können nur, und um so gewisser und segenvoller aus unzertrennbarer Ehe entspringen. Hingegen bei der allgemeinen oder auch bei öfterer Zulassung der Ehetrennungen würde das private und allgemeine Beste sehr gefährdet und verdorben. Die ältesten Urkunden der Menschheit bezeugen, daß die bessern Menschen jene waren, die sich mit einem Weibe für immer verbanden. Die Griechen und Römer kannten in ihren schöneren Zeiten keine Ehetrennung. Nach dem Zeugnisse des Tacitus waren die Sitten der Römer niemals zügelloser, als nach Einreissung der Ehescheidungen. Mit grellen Farben schildert er die schrecklichen Folgen, die sich aus dieser bösen Quelle zur Zeit Nero's über Rom ergossen, und allen Gegenanstalten getrotzt hatten.

5. Aus dem Wesen der Freundschaft.

Wahre Freundschaft im Leben ist eine sehr angenehme, nützliche, ja nothwendige Sache. Die Vernunft und Klugheit schreibt dabei die Regel vor: Halte die geknüpfte Freundschaft heilig, starkmüthig und beständig. Dazu verbindet um so kräftiger die eheliche Freundschaft, deren Theile so recht eigentlich ein Herz und ein Sinn seyn sollen. (§. 537. 538.)

b. Aus der Offenbarung.

1) Gott verband Anfangs ehelich nur Einen Mann und Ein Weib, und gab ihnen das Gebot, sich zu vermehren. Die Trennung war also offenbar gegen Gottes Willen, hingegen lag unbestreitbar in ihm, daß diese Ehe, und nach ihr jede eheliche Verbindung ausharrend und unauflösbar seyn sollte, weil Adam zur Vollziehung des göttlichen Gebotes kein anderes Weib hatte, als Eva, und sie keinen andern Mann, als Adam.

2) Mit dem zunehmenden Sittenverfalle der Menschheit wich man von der göttlichen Anordnung ab, und der Misbrauch der Trennung der Eheleute nahm unter Heiden und Juden zu. Die weisesten Gesetzgeber vermochten nicht, die durch vorherrschende Sinnlichkeit, Beispiele und Länge der Zeit eingerissene Gewohnheit zu unterdrücken. Selbst Moses konnte den alten Misbrauch nur beschränken, nicht aber ganz abschaffen. — Jesus aber that es, und erklärte das Eheband für unauflösbar. „Wer sich von seinem Weibe trennt, und ein anderes nimmt, der bricht die Ehe.“ Luk. 16, 18. — „Was Gott vereint, das soll der Mensch nicht trennen. Wer sich von seiner Frau scheidet, und eine andere nimmt, der begeht einen Ehebruch; und wenn die Frau, die sich von ihrem Manne scheidet, einen andern heirathet, so begeht sie einen Ehebruch.“ Mark. 10, 2—13. Vgl. Matth 19, 3—9. Paulus drückt die nämlichen Grundsätze aus. Röm. 7, 2. 3. 1 Kor. 7, 10. 11. 27. 39. Die-

selbe Lehre liegt auch in seinen Vorschriften für Männer und Weiber. Eph. 5, 22—31.

c. Aus der Lehre und Observanz der Kirche.

Die Lehre von der Untrennbarkeit der Ehe war durchaus die herrschende der Kirchenväter und Kirchenversammlungen.

*) Mehreres hierüber sieh in der Dogmatik und dem Kirchenrechte.

3. Rechte der Eheleute.

α. Gemeinschaftliche.

Aus der Natur, dem Zwecke und Vertrage der ehelichen Verbindung entstehen für beide Ehegenossen gemeinschaftliche Rechte, welche der Mann im Bezuge auf die Frau, und diese auf ihn erhält. Beide geloben sich vorzüglich a) das ausschließliche gegenseitige Recht zur ehelichen Beiwohnung, d. i. das Recht auf die Leiber zu den Handlungen, welche von der Natur zur Zeugung der Kinder geeignet sind, b) zur beständigen ehelichen Treue, c) zur gegenseitigen Hilfe in der Erziehung der Kinder, und d) zur besonderen fortwährenden Liebe und gegenseitigen Unterstützung.

β. Besondere

a) des Mannes.

Nebst diesen Gleichheitsrechten ist der Mann, der von Natur mit mehr physischer und geistiger Kraft begabt ist, in Hinsicht der Frau als des schwächeren Theils, der Versorger, der Vorstand der ehelichen Gesellschaft und des Hauswesens, der Oberaufseher und Regent des Hauses. „Des Weibes Oberhaupt ist der Mann; denn der Mann ist nicht von der Frau, sondern die Frau vom Manne. Auch ist der Mann nicht um der Frau, sondern die Frau um des Mannes willen erschaffen.“ 1 Kor. 11, 3 — 12. 1 Mos. 3, 21.

b) des Weibes.

Der Frau gebührt, ohne die Rechte des Mannes zu verletzen, nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, die Sorge für die Kinder und das Gesinde, die Aufsicht über die häusliche Ordnung, Reinlichkeit und Wirthschaft, auch, wenn keine besondere Bedingungen geschlossen worden, das Eigenthumsrecht über ihr Vermögen. Sie hat das Recht, ihre Einsichten und Meinungen für das Wohl des Hauses dem Manne mit Bescheidenheit vorzutragen. Sie hat Anspruch auf Achtung und Schonung. Auch hat sie das Recht, in unrechtmäßigen Forderungen den Gehorsam mit Klugheit zu verweigern. Sie darf auch ein ihrem Stande und dem Vermögen angemessenes Almosen, namentlich überflüssige Nahrungsmittel, abgetragene Kleidungsstücke ... an Arme, Kranke, Nothleidende ... verabfolgen lassen. Spr. 31, 10—28. 1 Mos. 2, 21. ff. 1 Kor. 11, 7. 1 Tim. 2, 15. 1 Pet. 3, 7.

4. Pflichten.

Bestehen zwischen Mann und Frau gemeinschaftliche Rechte, so ergeben sich gegenseitig a) gemeinschaftliche Pflichten, deren Erfüllung jeder Theil vom andern nach seinem Rechte fordern kann, und die dieser zu leisten schuldig ist; b) besondere, welche α) dem Weibe gegen den Mann als Oberhaupt, β) dem Manne gegen das Weib als die untergeordnete Person obliegen. (§. 438. VIII.)

§. 594.

k. Gemeinschaftliche Pflichten der Eheleute.

Eheleute haben die gemeinschaftlichen Pflichten, einander ehelich beizuwohnen, eheliche Treue zu leisten, die Kinder miteinander zu erziehen, und zeitlebens eheliche Liebe einander zu erweisen. (§. 593. 3.)

Erörterung dieser Pflichten.

1. Eheliche Beiwohnung.

a) Pflicht.

Der Zweck und das Wesen der Ehe als Geschlechtsvereinigung legt den Eheleuten die Pflicht auf, einander ehelich beizuwohnen. Den Befehl darüber gibt der Apostel. „Der Mann leiste der Frau die schuldige Pflicht, und die Frau dem Manne. Die Frau ist nicht Herr über ihren Leib, sondern der Mann; so wie auch der Mann nicht Herr über seinen Leib, sondern die Frau.“

b) Bedingung.

Muß das moralische Wesen allzeit seiner Menschen- und Christenwürde gemäß handeln; so müssen auch Christen bei der Geschlechtsvereinigung dieselbe behaupten; sie haben also kein unbedingtes und grenzenloses Befugniß im Gebrauche der Geschlechtseigenschaften. Ihnen ist nur dasjenige und auf jene Art erlaubt, was und in welcher es unmittelbar oder mittelbar zur Verwirklichung der göttlichen Absicht bei der Ehe hinwirkt. Der wirkliche Gebrauch dieses Rechtes muß deswegen von Eheleuten immer aus einer der Vernunft gemäßen Ursache hervorgehen, allzeit mit edler Absicht und Hinsicht auf den Tugendzweck, mit Mäßigkeit, Geziemtheit, Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit, ohne Gefahr einiges Aergernisses und ohne Verletzung einer höheren Pflicht verrichtet werden. „Das ist Gottes Wille, daß Jeder seinen Leib unbefleckt und in Ehre erhalte, nicht durch zügellose Fleischeslüste entehre.“ 1 Theß. 4, 4. 5. „Jenen, die Weiber haben, soll es seyn, als hätten sie keine.“ 1 Kor. 7, 29.

Folgerung.

Eheleute fehlen also, a) welche ohne wirkliches Bedürfniß, unnöthiger Weise, aus eitlem Muthwillen, bloß sinnlicher Lust den Geschlechtstrieb wecken, reizen und befriedi-

gen; b) welche den Gebrauch des Ehrechtes einander mit Ungestümme und Gewaltthätigkeit abdringen; c) die sich dieses Rechtes zu häufig, zum gewissen Schaden der Gesundheit an einem oder beiden Ehegenossen bedienen, oder d) gegen die natürliche Ordnung mit Hintansetzung der wechselseitigen Achtung oder gegen den ersten Zweck, z. B. mit Verhinderung der Zeugung. 1 Mos. 38, 9.

c) Ursachen, die eheliche Pflicht zu begehren.

Um den Hauptzweck der Ehe zu verwirklichen, muß jeder Ehegatte die eheliche Pflicht leisten. Ist aber der Grund zur Kindeszeugung einmal gelegt, so ist kein Ehegatte gehalten, für sich die eheliche Pflichtleistung vom Ehegenossen zu begehren; denn als freies Wesen kann er sein Recht ungebraucht lassen, wenn der andere Theil nicht beschädiget wird. Gleicher Massen können Eheleute mit gegenseitiger Einwilligung auf eine Zeit davon abstehen. 1 Kor 7, 5. Jedoch rathet Vernunft, Klugheit und Liebe den Ehegatten, die Leistung der ehelichen Pflicht je zuweilen zu begehren, um dadurch die Liebe zu bezeigen, üble Vorfälle zu verhüten, Gefahren der Seele abzuwenden, Argwohn zu unterdrücken, die Liebe zu erneuern, den gestörten Ehefrieden herzustellen, auf die Besserung des unsittlichen Gatten glücklicher einwirken zu können. Begehrt ein Ehegatte die Pflichtleistung aus vernünftiger Ursache und guter Absicht, geschieht der Gebrauch des Rechtes auf gehörige Art und mit rechter Ordnung; so ist der andere verbunden, das Verlangen zu erfüllen, und er würde durch Verweigerung seiner Pflichtleistung ohne gerechte und billige Ursache sich verfehlen.

d) Ursachen, sie zu verweigern.

Die Pflicht der ehelichen Beiwohnung kann manchmal in Widerstreit mit andern Pflichten kommen, wodurch Ehegatten wichtige und gerechte Gründe und Ursachen erhalten, das Verlangen der ehelichen Pflichtleistung zu verweigern. Dies muß aber mit Klugheit, Bescheidenheit und mit Dar-

legung der Gründe geschehen, damit der andere Theil durch die Vorstellung der Sache von seiner Forderung willig abstehe.

Die Gründe, welche den einen Ehegatten berechtigen, dem andern die eheliche Pflichtleistung zu verweigern, können seyn, a) wenn sie der Gesundheit bedeutenden Nachtheil bringt, b) der Gesundheit der Leibesfrucht gefährlich wird; c) wenn der Ort, wo, — die Weise, auf welche sie geschieht, unschicklich ist; d) wenn die Niederkunft dem Leben der Mutter sehr wahrscheinliche Gefahr droht; e) wenn der Ehetheil eine schwere oder ansteckende Krankheit hat; in rasender Wuth oder in einem Zustande solcher Art wäre, wodurch Gefahr für die Geburt des Kindes zu befürchten wäre; f) wenn ein Ehegenosse zur Beiwohnung unvermögend ist; g) wenn die Pflicht ohne Sünde nicht geleistet werden kann; h) wenn der Ehegenosse Ehebruch begangen hätte, wodurch er sich selbst seines Rechtes verlustig gemacht hat. Will jedoch der beleidigte Ehetheil sich vom treulosen durch eine rechtmäßige Scheidung sich nicht trennen, so rathet die Klugheit und Liebe, mit dem Reumüthigen sich auszusöhnen, und die Ehepflicht zu leisten.

Ohnläugbar ist es, daß die Anwendung obiger Regeln auf einzelne Fälle vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Pflicht der Gesundheit und des Lebens des Ehegenossens und Kindes, die Umstände und Folgen müssen genau und nach allen Seiten verglichen, nach Vernunft und Gewissen wohl erwogen, und dann die stärkere Pflicht der schwächeren vorgezogen werden. — Man hüte sich bei diesem Vornehmen vor Selbsttäuschung; denn nicht alle Ursachen, die man vorschützen könnte, entschuldigen hinreichend von der ehelichen Pflichtleistung, so z. B. die Beschwerden der Schwangerschaft, harte Entbindung, Gefahr aus selber. — Dergleichen Gefährlichkeiten und Belästigungen kommen nicht selten vor, und die Eheleute machen sich durch den Antritt der Ehe verbindlich, sich ihnen zu unterziehen.

e) Einschränkung des ehelichen Rechtes.

1) Haben oder erhalten Eheleute die gewisse Kenntniß von der Ungiltigkeit ihrer Ehe durch ein vorhandenes Hinderniß, so können sie die eheliche Pflicht nicht begehren, noch weniger leisten, bevor sie vom Hindernisse befreit sind. 2) Entsteht in einem Ehegenossen ein Zweifel über die Ungiltigkeit der Ehe, im andern aber nicht; so muß jener während seinem Zweifel die Ehepflicht leisten, auf daß er sich der Gefahr nicht aussetze, das Recht zu verletzen. 3) Haben Beide einen Zweifel vor oder in der Ehe, so darf kein Theil die eheliche Pflicht verlangen oder leisten. 4) Kömmt in der Ehe ein Hinderniß, z. B. ein Ehetheil begeht eine Untreue mit einem Blutsverwandten des andern innerhalb des ersten und zweiten Grades; so muß der schuldige Theil die Befreiung von diesem Hindernisse suchen, und es ist ihm, bevor er sie erhält, nicht erlaubt, die eheliche Pflicht zu verlangen. Ja er fehlt, wenn er auf eine schickliche Art ausweichen könnte, und nicht ausweicht. Weil aber das Vergehen des einen Theiles das Recht des andern nicht aufhebt, so kann und soll er dem unschuldigen Theile die Ehepflicht, die er rechtlich fordern kann, leisten, damit dieser seines Rechtes nicht beraubt wird.

f) Versündigung durch Verweigerung.

Begehrt ein Ehegatte aus wahrem Bedürfnisse vom andern die eheliche Pflichtleistung; dieser aber verweigert sie, ohne gründliche und gerechte Entschuldigung zu haben; so ist diese Verweigerung eine rechts = und pflichtwidrige Handlung gegen den Ehegatten. Geschieht sie aus bösem Gemüthe und Willen, zur Plage und Kränkung des Ehetheils; so ist die Versündigung um so bösartiger, je mehr die Liebe verletzt wird, und je schlimmere Folgen daraus entstehen können. Diese Verweigerung gibt sehr oft traurige Veranlassung a) zu bösem Argwohne, b) zur Feindseligkeit, zu allerlei Beleidigungen, Mishandlungen und Uebelthaten,

auch zu schmählichen und übeln Trennungen, c) zum wirklichen Ehebruche, zu widernatürlichen Sünden, zum Schaden der Gesundheit, des Hauswesens, der Kinderzucht und des Seelenheils.

2. Eheliche Treue.

Pflicht.

Die eheliche Treue besteht darin, daß Eheleute beharrlich entschlossen sind, von ihrer Geschlechts-Eigenschaft ausschließend nur mit den Ehegatten Gebrauch zu machen. 1 Theß. 4, 4. 5. Diese Pflicht fordert der Zweck der Ehe, der eheliche Vertrag, der Rechts- und Tugendzweck, die Einheit der Ehe, die Würde und das Glück des Ehestandes, das Wohl der Kinder und das Wohl der Menschheit. Jede Verletzung dieser Pflicht ist ein Eingriff in fremde Rechte, eine Herabwürdigung des Ehestandes, eine Verläugnung der Persönlichkeit an sich und Anderen, eine Schändung seiner Menschen-Natur und Würde, eine Versündigung an der Menschheit, weil man ihr Heiligthum entehrt. Im Katholicismus ist diese Untreue eine Schändung des Sacramentes und ein Meineid. Auch Gottes Wort verbietet, so wie Unkeuschheit überhaupt, eben so den Ehebruch, und gebietet, so wie Keuschheit im Allgemeinen, eben so eheliche Keuschheit und Treue. Sieh §. 183.

Folgerung.

1) Die Pflicht der ehelichen Keuschheit fordert von den Eheleuten, daß sie sich nicht nur vom Ehebruche selbst, sondern auch von jeder Begierde nach fremdem Genusse enthalten. Matth. 5, 28.

2) Eheleute sollen ihre eheliche Keuschheit in Gedanken, Worten und Handlungen bewähren.

3) Sie sollen jede vorbereitende Untreue, verdächtige Vertraulichkeit und Unterhaltung, freiern Umgang mit Personen des andern Geschlechtes, alle Handlungen vermeiden,

die im Ehegenossen Abneigung, Eifersucht, Kälte, Unzufriedenheit, und nicht selten die Verletzung der ehelichen Treue veranlassen. (§. 180. 183. 8.)

4) Sie sollen einander beharrlich die eheliche Treue erweisen. Jede Verletzung derselben ist unbedingt unter allen Umständen verboten, folglich auch im Falle, wenn ein Ehetheil zur ehelichen Pflichtleistung untauglich wird, auch alsdann, wenn der andere einwilligen sollte, weil kein Mensch, auch kein Gatte auf seine Persönlichkeit Verzicht thun darf. Eben so kann die Treulosigkeit des einen den andern zur ähnlichen durchaus nicht berechtigen, weil jede Unkeuschheit schon an sich sündhaft ist, und die Unsittlichkeit des andern macht dieselbe dem andern nicht rechtmäßig. Selbst im Falle einer rechtmäßigen Ehetrennung vom Tische und Bette ist jede Geschlechtsvereinigung mit einer andern Person, so lang der Gatte lebt, unerlaubt. 1 Kor. 7, 10. Röm. 7, 3.

5) Sie sollen jeden Schein und Schatten einer unerlaubten Zuneigung gegen Andere vermeiden. 1 Theß. 5, 22.

6) Dem Manne ist die Verletzung der ehelichen Treue eben so streng verboten, als dem Weibe; obgleich es durch Untreue, indem fremde Kinder in die Familie eingeschoben werden, einer besondern Ungerechtigkeit sich schuldig macht, die fast nie gehörig vergütet werden kann. Sir. 23, 25. ff.

7) Das moralische Verschulden durch die Verletzung dieser Pflicht ist um so größer, a) je weniger Ursache und Veranlassung dazu vom andern Ehetheile gegeben wird; b) je mehr die Untreue eine bloße Sache der bösen Lust ist; c) je größer dadurch dem beleidigten Theile Unrecht, Schmach und Kränkung, dem Hauswesen und der Familie Schaden und Verderben verursacht wird.

3. Eheliche Liebe und Freundschaft.

a) Pflicht.

Eine wahre Liebe und beharrliche Freundschaft der Eheleute gegen einander ist der Grund und wesentlicher Be-

standtheil der Ehe. Ohne sie ist keine gegenseitige Personenhingabe und Vereinigung möglich, die zur ehelichen Gesellschaft und Erfüllung der Pflichten derselben erforderlich ist. Ohne sie können die hohen und wichtigen Zwecke der Ehe nicht erreicht werden. Die Vernunft gebietet deswegen diese Liebe als Hauptpflicht. Das Christenthum gebietet sie im Gesetze der Nächsten- und Selbstliebe, und stellt die Liebe Jesus gegen seine Kirche ihr als Muster vor. Eph. 5, 25—33. Vgl. §. 500.

b) Quelle.

Die eheliche Liebe kann zwar durch sinnliche veranlasset werden; aber diese ist die vernünftige und wahre christliche nicht, ist wandelbar, vorübergehend, und kann kein beharrliches Eheband bewirken und erhalten. Ehen, die nur aus sinnlichen Trieben und zu sinnlichen Zwecken geschlossen wurden und werden, nahmen und nehmen ein schnelles, oft trauriges End. Jene muß zur reineren, höheren und thätigeren ächten Nächstenliebe, zur vertrauten Vereinigung der Gesinnungen und Herzen, zur innigen Freundschaft erhoben werden. Sie wird erzeugt, gepflanzt und genährt durch die Erkenntniß liebenswürdiger Eigenschaften beider Gatten, durch gegenseitige Achtung und durch die der erkannten Liebenswürdigkeit angemessene Thätigkeit. Zu dieser Freundschaftsliebe erweckt am Meisten die gegenseitige Anerkennung und Achtung der Eheleute als Stellvertreter Gottes in der Fortpflanzung seiner Ebenbilder. Die Erfahrung aller Jahrhunderte bezeugt auch, daß nur Freundschaftsliebe die Grundbedingung und das einzige Mittel einer guten Ehe sey. Sieh §. 506. N. 2. 4.

c) Umfang und Bestandtheile.

Die eheliche Liebe als erhöhete Nächstenliebe und Freundschaft befaßt in sich alle Pflichten der Nächstenliebe und Freundschaft in höherem Grade und mit stärkerer Verbind-

lichkeit. Alles, was also von dem Umfange und den Bestandtheilen der Liebe und Freundschaft in den §§. 501. 536. B. gesagt worden, gilt um so mehr von jener. Sie schließt vordersamst in sich a) die rechte gegenseitige Achtung, (§. 490. 491.) b) herzliches Wohlwollen und c) innige, besondere, stets lebhafte und thätige Liebe.

Erörterung der Pflichten

A. im Allgemeinen.

α) Eheleute sollen gegenseitig sich als die Nächsten, wie sich selbst stets lieben, wahre liebenswürdige Eigenschaften sich mehr und mehr erwerben, diese gegen einander entfalten, dadurch ihre gegenseitige Liebe verstärken, und durch dieses Band der Liebe nicht sowohl zwei in einem Fleische seyn, sondern ein Herz, und eine Seele werden und seyn. (§. 538. E.) β) Sie sollen alle Hindernisse der Liebe und Freundschaft beseitigen, und γ) alle Beförderungsmittel derselben mit Aufmerksamkeit, Fleiß, Eifer und Ausdauer anwenden. (§. 363. B. D. E. §. 507. 508. 512. §. 538. III.)

B. Im Besonderen.

1) Eheleute sollen sich gegenseitig eine besondere, herzliche, vernünftige, sittliche und auf Gott gegründete, heilige Achtung und Liebe in Gesinnungen und Werken erweisen.

2) Sie sollen ohne die geringste Verstellung und Heuchelei, in aller Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit und Geradheit gegen einander denken, reden und handeln, (§. 519.) besonders eheliche und häusliche Sachen mit Verschwiegenheit bedecken.

3) Sie sollen an Allem ihre gegenseitige Theilnahme bezeigen, in Allem miteinander leiden und sich freuen, das Leben einander angenehm machen, die Lasten erleichtern, in Beschwerden und Leiden mit Trost, Rath und Hilfe beistehen. (§. 520.)

4) Sie sollen einander zur Tugend und christlichen Voll-

kommenheit verhelfen, einander belehren, zum Guten ermuntern, gutes Beispiel geben, vom Bösen warnen, zurechtweisen und bestrafen. (§. 543—554.)

5) Sie sollen die physischen und sittlichen Schwachheiten und Unvollkommenheiten gegenseitig mit Schonung, Gelassenheit, Nachsicht, Gütigkeit und Geduld ertragen. (§. 516. 583.)

6) Sie sollen mit aller Biegsamkeit und Geschmeidigkeit des Gemüthes sich in einander richten, mit Leichtigkeit einander nachgeben, mit aller Sorgfalt Einigkeit und Frieden zu erhalten, jede Veranlassung zur Uneinigkeit und Zwietracht, zur Kälte und Eifersucht zu verhüten streben, und sich besonders vor übler Laune, Gezänke, Beschimpfung und Mishandlung, besonders in Gegenwart anderer Personen verwahren. (§. 516. 517. 528.)

7) Sie sollen Misverständnisse alsbald aufklären, entstandene Mishelligkeiten unverweilt aufheben, Beleidigungen schnell und gern verzeihen, der Eifersucht keinen Platz geben, und die gegenseitige Liebe durch alle sittliche Mittel so herstellen, daß sie dadurch sich mehr befestige. (§. 528.)

8) Sie sollen sich beeifern, in jeder Art von Dienstfertigkeit und Beweisen der Achtung, des Wohlwollens, Zutrauens und der Liebe einander zuvor zu kommen, und alle gesellschaftliche Pflichten mit sorgfältiger Achtsamkeit zu erweisen. (§. 521.)

9) Sie sollen gegenseitig, so wie für sich selbst, für ihre Ehre und den guten Namen, für die Hauses-Ehre Sorge tragen, und sie im nöthigen Falle zu vertheidigen suchen. (§. 365. 366. E. 572. 573.)

10) Sie sollen oft mit- und für einander um ihr beiderseitiges Wohl, um die Gnade der Pflichten-Erfüllung und besonders der guten Kinderzucht, um Segen und Glück im Hauswesen beten, auch den häuslichen Gottesdienst einführen und üben. (§. 284. F. b. §. 287.)

11) Sie sollen nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Kräfte zum Erwerbe und zur zweckmäßigen Verwendung der irdischen Güter zusammenwirken, die Sorge für das Hauswesen unter sich theilen, und sie mit gemeinschaftlichem Eifer tragen. Der Mann darf von dem Eigenthume der Frau gegen ihren Willen, sie nicht von den Gütern des Mannes, oder von jenen, wovon er den Genuß oder die Verwaltung hat, gegen seinen vernünftigen Willen verfügen oder veräußern. Leben sie in Gütergemeinschaft, so soll jeder Theil mit dem anderen in der Verfügung darüber einverstanden seyn. Sollte durch die Fehlerhaftigkeit des einen Theiles Etwas vernachläßiget werden, oder zu Grunde gehen; so soll der andere Theil durch kluge Sparsamkeit, häusliche Vorsorge und verschiedene Vorbeugungen den Nachtheil wieder gut zu machen suchen. (§. 370. ff. §. 587.)

12) Sie sollen sich wegen etwaiger größeren Beschwerden und härteren Schicksalen nicht eigenmächtig trennen, sondern beständig beisammen leben, und in guter und böser Zeit, im Glücke und Unglücke, bis der Tod scheidet, einander beistehen. Dem erkrankten Ehetheile soll hauptsächlich der andere in Hinsicht des Leibs- und Seelenheils alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden. (§. 539. 561. 570. 584.)

13) Auf den Todesfall soll der überlebende Theil dem Abgelebten die letzte Ehre erzeigen, und die gebührende Schuldigkeit erfüllen. (§. 585.)

4. Kinderzucht.

Der Ehestand legt den Aeltern, so fern sie Kinder haben, die wichtige, gemeinschaftliche Pflicht auf, sie gut zu erziehen. Hievon im dritten Hauptstück.

§. 595.

L. Besondere Pflichten des Ehemannes.

1) Der Ehemann als Oberhaupt des Weibes und seiner Familie muß diese seine Würde durch ausgezeichnete Klugheit, wirkliche Ueberlegenheit des Verstandes, höhere Einsichten und ausgezeichnete Rechtschaffenheit behaupten und in Ausübung bringen. 1 Tim. 5, 8.

2) Er soll seinen Vorzug, sein Ansehen und das Recht, zu befehlen, mit Festigkeit behaupten, es zur rechten Zeit, aber nie ohne Noth gebrauchen, aus Schwäche und Weichlichkeit es dem Weibe nicht überlassen. 1 Tim. 2, 12. Sir. 9, 2. 25, 34. 35. Noch weniger soll er sich durch seine Frau zu ungeziemenden und unsittlichen Handlungen verleiten lassen. Sir. 19, 2. 1 Mos. 3, 12. 17—20. 39, 17—21. Richt. 3, 5. 6. 2 Esd. 13, 26. 3 Kön. 11, 4—12. 21, 1—21. Esth. 5, 14. Er soll seine Herrschaft nicht gegen seine Frau misbrauchen, sie nicht durch Drohungen, Furcht und Gewalt darthun, nicht mit Grobheit und Härte mit ihr verfahren. Kol. 3, 19. 1 Kor. 11, 11. 12. Sir. 4, 30.

3) Er soll seine Frau nicht als Sclavin und Magd, sondern als seine vertraute Gefährtin, Gehilfin, Freundin seines Herzens und Lebens, als seine Hälfte, die auch ihre Rechte hat, ansehen, sich als ihren Freund, Helfer und ihre Stütze halten, sie sich ganz gleich achten, eine aufrichtige und heilige Liebe gegen sie stets hegen, mit Freundlichkeit und Gütigkeit sie behandeln, ihren vernünftigen und zuläßigen Wünschen nachgeben, auf ihre Vorstellungen und Rathschläge in Hinsicht des Hauswesens, der Ausgaben, des Vermögens, gehörige Rücksicht nehmen, doch ihren unklugen, unbescheidenen und ungeziemenden Begehren nicht nachgeben, vielmehr sich ihnen mit männlicher Standhaftigkeit widersetzen, sie eines Besseren mit Manier belehren, und ihr richtigere und bessere Begriffe über die verlangten Dinge, doch mit gebührender Nachsicht, beibringen. Eph. 5, 25—28. 33.

4) Er soll als der stärkere und klügere Theil mit den Leibs- Geistes- und Gemüthes-Schwächen und Unvollkommenheiten seiner Frau Nachsicht und Mitleiden haben, sie mit schonender Sanftmuth tragen und sie stets als schwächeres Gefäß beachten. 1 Pet. 3, 7. Er soll den Fehlern und Unsittlichkeiten der Frau, aus welchen für das Hauswesen, die häusliche Ordnung, Einigkeit, den Haus- und Ehefrieden, das Wohl der Kinder Nachtheile und üble Folgen entspringen können, gleich Anfangs, mit Ansehen, Klugheit und Nachdrucke sich widersetzen. Unschickliche Nachgiebigkeit, feige Nachsicht macht solche Uebel noch schlimmer und gewöhnlich unheilbar. Sir. 25, 22—36.

5) Er soll mit Vorsicht Verdrüßlichkeiten und Mishelligkeiten verhüten, keinen Verdruß, einen langen, gar nicht dulden.

6) Er soll auf die Treue seiner Frau kein unvernünftiges Mistrauen hegen, sondern vielmehr bezeigen, daß er auf ihre Ehre und Treue ein großes Zutrauen setze, und für ihre und des Hauses Ehre sorgen.

7) Er muß vermöge seiner Herrschaft eben nicht ohne Weiters Alles ganz allein auf sich nehmen, und durch sich selbst besorgen, vielmehr soll er als Familienhaupt die Hauptsorge vom Ganzen auf sich nehmen, seiner Frau und den Familiengliedern ihren Antheil übergeben, und sie mit Einsicht und Ansehen lenken und beleben. Er läßt seine Frau über Kinder, Gesinde und Hauswesen, zwar unter seiner, aber doch fast unvermerkten Oberaufsicht herrschen. Auch soll er besorgt seyn, ihr auf die Zukunft, wenn er nicht mehr im Leben ist, die gebührende Unterstützung zu hinterlassen. 1 Tim. 5, 8.

8) Er soll sich stets als jene Person betrachten, von der das Wohl aller Glieder seiner Familie abhängt, und die einst Gott Rechenschaft für alle geben muß. Er soll also das Muster für sie alle in Allem seyn; sein Fleiß und Eifer, seine Ordnungsliebe und Häuslichkeit, seine Sittlich-

keit und Tugend soll seiner Gattin und allen Hausgenossenen zum Vorbilde dienen. Ihm liegt auch besonders die Pflicht ob, die Seinigen zu belehren, zum Guten anzumahnen, vom Bösen zu warnen, väterlich zu bestrafen.

§. 596.

M. Besondere Pflichten der Ehefrau.

Eine gut gesittete Frau ist ein wesentlicher Theil des ehelichen häuslichen Glückes, hingegen eine ungesittete, gebieterische, zänkische, zornmüthige, übellaunigte, leichtsinnige, untreue, thörichte eine Quelle und ein Abgrund gräulicher Uebel, der Ruin der Familie, die Geisel des Mannes, das giftige Verderben der Kinder, die Stifterin vieles Bösen für die Zukunft. Die Erfahrung lehrt diese Behauptung, und die heilige Schrift bestättiget sie. Spr. 14, 1. 19, 14. 31, 10. ff. Sir. 25, 13. ff. 26, 1. ff. 36, 24. ff. — In dieser Rücksicht hat jede Ehefrau die wichtige und große Verbindlichkeit auf sich, ihre eigenthümlichen Pflichten, die sich auf ihre besonderen Anlagen gründen, gewissenhaft und eifrig zu erfüllen. Diese sind vordersamst:

1) Die Frau soll dem Manne wahre Achtung und Ehrerbietung bezeigen. Sie trägt seinen Namen. Eph. 5, 23. 1 Kor. 11, 3. 9.

2) Sie soll ihm in Allem, was die häusliche Wohlfahrt betrifft, und in allen rechtmäßigen und billigen Dingen Folgsamkeit und Gehorsam leisten. Ohne diese Unterwerfung ist in der Ehe keine Ordnung und Ruhe, kein Frieden und Gedeihen möglich; sie wird aber doch durch solchen geschmeidigen Gehorsam gleichsam herrschen. 1 Mos. 3, 16. 1 Kor. 11, 7—10. Kol. 3, 18. Eph. 5, 24. 1 Pet. 3, 5. ff. Tit. 2, 5—12.

3) Sie soll sich bestreben, dem Manne in Allem gefällig zu seyn, seine Sorgen, Anstrengungen und Lasten durch Arbeitsamkeit, Fleiß und Wirthschaftlichkeit, so viel möglich, zu erleichtern, ihm nicht sowohl durch äußere zu-

fällige Dinge, sondern vielmehr durch Herzensgüte, reine und sanfte Sitten, Rechtschaffenheit und Tugend zu gefallen. 1 Pet. 3, 4.

4) Sie soll dessen Fehler durch Sanftmuth, Geduld, liebvolle Vorstellungen, durch andere sanfte Einwirkungen und Mittel zu bessern und sie zu beseitigen suchen; denn es ist gewiß, daß eine Frau durch Nachgiebigkeit, Gefälligkeit, Sanftmuth, Geduld, gute Worte, liebvolle Erinnerungen, freundliche Ermahnungen und bittliche Einreden, durch Beweise ihrer aufrichtigen zärtlichen Liebe und sorgfältige Dienstbarkeit, durch die Gewalt ihrer unschuldigen Reize, durch angemessene Verschwiegenheit der Ehe= und Hausgeheimnisse, der Fehler des Mannes, durch Geschmeidigkeit, Freundlichkeit und Anmuth, bescheidenes Stillschweigen, sorgfältige Vermeidung alles dessen, was nur den Schein einer Untreue oder unerlaubten Neigung gegen Andere blicken läßt, das Fehlerhafte ihres Mannes viel sicherer verbessern, und es besiegen werde, als durch entgegengesetzte Mittel, gebieterisches Wesen, Schmähworte, Beschämung des Mannes, Zorn, Hader, Trotz, üble Laune, gewaltsame Fehden. — Dadurch begeht sie selbst Fehler und stiftet nicht allein nichts Gutes, vielmehr sehr viel Böses. (§. 552.)

5) Sie soll sich ohne besonderen Beruf nicht in die Geschäfte, die nur dem Manne allein zustehen, einmischen und eindringen, hingegen desto fleißiger jenes, was in ihr Fach eigentlich gehört, besorgen. Tit. 2, 4. ff. Spr. 31, 10. ff. 14, 1.

6) Sie soll Nichts von den gemeinschaftlichen Gütern, noch von dem, was dem Manne eigenthümlich angehört, noch viel weniger von dem, worüber er nur die Verwaltung hat, im Geheime, ohne Vorwissen, oder ausdrücklicher, oder wenigstens sicher vorausgesetzte Bewilligung ihres Mannes veräußern. Sie darf also nie Etwas gegen das Recht des Mannes und dessen vernünftigen Willen oder ge=

gen das Wohl der Familie verfügen, auch nicht eigenmächtig das eheliche Vermögen zum Almosen, oder zu andern frommen Zwecken verwenden.

7) Sie hat jeden Luxus und Aufwand, welcher ihrem Stande und Vermögen nicht angemessen ist, zu vermeiden. Vielmehr soll sie ihre Kräfte und Fähigkeiten verwenden, Ausgaben zu ersparen, und das rechtmäßige Einkommen zu vermehren. Sie vermeide auch solche Beschäftigungen, welche nur zur Eitelkeit und Tändelei, zum leeren kostspieligen Vergnügen dienen, aber zum Wohlstande der Familie Nichts beitragen, vielmehr ihm nachtheilig sind. Esth. 14, 16.

8) In ihrem ganzen Betragen beobachte und übe sie eine besondere und solche Anständigkeit, Eingezogenheit, Sittsamkeit und Reinlichkeit, welche sich für ihr Geschlecht und ihren Stand geziemt. Tit. 2, 4. 5.

9) Die Werke der christlichen Barmherzigkeit an Kranke, Nothleidende und Hilflose besorge sie vor Allen in der Familie. Spr. 28, 20.

10) Sie übe mit Eifer einen religiösen Sinn und Wandel. Wahre Religiösität ist jeder Ehefrau unentbehrlich, theils um ihren Gefühlen eine gute Richtung und zweckmäßige Nahrung zu geben, ohne nach einer unerlaubten zu gelüsten, theils um ihre Schwäche gegen Gefahren zu sichern, und ihrem leicht schwankenden Character die nöthige Festigkeit zu geben, auch um sich mit dem erforderlichen Grade von Sanftmuth, Geduld, und überhaupt jeder Sittlichkeit zu versehen, endlich um den religiösen Sinn in der Familie zu erhalten, und ihn besonders zur rechten Zeit in die Herzen der Kinder zu pflanzen. Spr. 31, 29. 30. Sir. 25, 11. 26, 14—17.

11) Es ist Pflicht der Frau, ihrem Manne allenthalben zu folgen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen für gut findet; denn er ist das Haupt. 1 Mos. 2, 24. Mark. 10, 6—9. Beispiele hievon sind 1 Mos. 12, 4—6. 10. 13,

1. 3. 20, 1. 2 Mos. 4, 19. 20. 18, 2. 5. Tob. 14, 14. Luk. 1, 26. 27. 2, 4—7. Matth. 2, 13—16. 19. 23.

Note. In den wirklichen Ehen, wie sie sich der Beobachtung darstellen, wird bald auf der einen, bald auf der andern Seite gegen diese ehelichen Vorschriften und Pflichten auf die mannigfaltigste Weise gefehlt, weil es dem Einen an Einsicht, dem Andern am guten Willen diesfalls mangelt. Deswegen sind die aufgestellten Lehrsätze in der Anwendung manchen Einschränkungen und Abänderungen unterworfen. Dem zu Folge muß manchmal der eine Theil wegen Unfähigkeit oder Sorglosigkeit des anderen Theiles Rechte sich zueignen, die ihm sonst nicht zustehen, auch Pflichten und Lasten auf sich nehmen, die ihm sonst nicht obliegen, um das gute Einverständniß zu erhalten, oder das Wohl des Hauses nicht dem Verderben Preis zu geben. Wird oder ist also der Mann durch Krankheit, Blödsinn . . . unfähig, der ehelichen Gesellschaft vorzustehen, so fällt der Frau dieses Recht zu, aber sie kann in diesem Falle kein größeres über den unfähigen Mann erlangen, als zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nothwendig ist. Hat der Mann gewisse Fehler, welche dem Hauswesen Nachtheil bringen, z. B. Verschwendung, Schwelgerei, Unerfahrenheit; so weiß eine kluge Frau ihm so lang gütlich anzuliegen, bis er die Führung desselben ihr willig überläßt.

d. Beweggründe zur Erfüllung der Ehestandspflichten.

1) Die Gründe, welche im Allgemeinen zur Treue in der Erfüllung der Standespflichten verbinden, legen schon den Eheleuten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten eifrig, treu, genau und gewissenhaft zu vollbringen. (§. 589.) Dazu kommen noch die besondern: 2) Eheleute handeln solcher Weise ihrer Würde und Bestimmung gemäß, und machen sich Gott wohlgefällig und der Belohnung ihrer Treue werth; hingegen bringt ihnen die Unterlassung ihrer Pflichten Gottes Misfallen und Strafe. 3) Sie befördern dadurch auf jede Weise ihr zeitliches Glück, verschaffen sich ein ruhiges und zufriedenes Leben; hingegen Pflichtverges-

senheit im Ehestande ist eine Quelle unsägliches Unglückes. 4) Sie werden dadurch das Hauswesen empor bringen, den Segen ihrer Sorgen und Arbeiten recht genießen, Folgsamkeit ihres Gesindes erfahren, Ordnung, Ruhe und Frieden sich bereiten. Vergessen Eheleute ihre Pflichten, so ist überall bei ihnen Unheil, ihr Hauswesen ist, und wird immer mehr zerrüttet. 5) Sie sind gegenseitig Unterstützer und Helfer in der Ausübung und Vollbringung der Frömmigkeit und Tugend; hingegen lehrt eine böse Ehe viele Sünden, Neid, Zorn, Untreue, Haß, Feindschaft, und macht den Ehestand zum wahren Wehestande, zur Hölle auf Erden. 6) Rechtschaffene Eheleute erlangen auch Ehre und Lob von der Welt, und werden andern zum Beispiele der Nachahmung. Tob. 8. 14, 17. Luk. 1, 6. Pflichtvergessene häusen Unruhe und Schande über sich, und werden das Schreckenbild Anderer. 7) Rechtschaffene Eheleute können sich auch gleichsam Folgen ihrer guten Kinderzucht versprechen. Unter Liebe und Einigkeit werden sie mit vereinten Kräften für die Bildung ihrer Kinder sorgen, und sie durch gute Lehren und Vorschriften, noch mehr durch ihre guten Beispiele zur Tugend und Frömmigkeit führen. Pflichtvergessene werden durch Uneinigkeit und Zwietracht einander in der Erziehung ihrer Kinder hinderlich und entgegen seyn, sie vernachläßigen, ja durch ihre bösen Beispiele sie zu mancherlei Sünden verleiten. Gewiß durch täglichen Unfrieden und Hader leidet die Schwangere, der Embryo, der Säugling und die Mutter allemal. Wie manche Mutter und wie viele Kinder hat Verdruß, Schrecken, Zwietracht, Gram und Aerger ums Leben gebracht!!

§. 597.

a. Ursachen unglücklicher Ehen, b. Trennung, c. zweite Ehe, d. Wittwenstand.

a. Unglückliche Ehen.

Sehr viele Ursachen gibt es, welche das Glück der Ehe stören, oder gar zernichten. Unter die besondern gehören:

1) Eine fehlerhafte Wahl, welche gegen die gegebenen Regeln in Hinsicht des Ehestandes oder Subjectes vorgenommen worden. (§. 591. 592.) — 2) Falsche und überspannte Vorstellungen von den Vollkommenheiten des Gatten, vom ehelichen Glücke, vorgefaßte Meinungen. (§. 592. 3. e. f.) — 3) Fehler, welche den Pflichten der Ehe sehr hinderlich sind, oder ganz entgegen stehen, z. B. Eigensinn, Zanksucht, Verschwendung, übertriebener Luxus, Trunkenheit, Unwissenheit in Haus- und Standes-Geschäften, Falschheit, Mistrauen, Eifersucht, freie und freche Handlungsweise im Umgange mit Personen des anderen Geschlechtes, geheime Einverständnisse mit Solchen. Sir. 6, 34. 35. 26, 8. ff. — 4) Körperliche Gebrechen und Krankheiten, Unvermögen zum Zeugen, Kinderlosigkeit. —— 5) Mangel an sittlich guten, und vorzüglich jener Eigenschaften, welche den Eheleuten geziemen. (§. 592. 3. b.) — 6) Große Unsittlichkeit, Mangel an Achtung, zu große schimpfliche Vertraulichkeit unter Eheleuten, Rohheit des Characters, grobe Behandlung, Unersättlichkeit in Befriedigung des Geschlechtstriebes. — 7) Zu große Ungleichheit und Verschiedenheit des Naturels, der Denk- und Sinnes-Art, des Standes, Alters. —— (§. 592. 3. d. e.)

8) Klatschereien, Einlispelungen, Verleumdungen, Ohrenbläsereien unbesonnener oder übelgesinnter Leute, welche den Samen der Zwietracht unter Eheleute streuen. Diese und derlei Ursachen geben unter Eheleuten häufige Veranlassung zu Mishelligkeiten, zur Abneigung, Kälte und Erbitterung gegen einander, zum Hasse, zu Kränkungen und Mishandlungen. Solcher Weise untergraben sie das Glück des ehelichen Lebens um so mehr, je mehr es auf einer Seite am guten Willen fehlt, solche Ursachen zu beseitigen, auf der andern Seite an Bescheidenheit, Nachsicht und Geduld. Allen Eheleuten ist es deswegen eine heilige Pflicht, solche Veranlassung zu verhüten und von sich zu entfernen. Zu diesem Zwecke dient eine ganz besondere Aufrichtigkeit

und eine gewisse zärtliche Freundschaft, vermöge welcher sie ihre Heimlichkeiten einander eröffnen, auch jene Dinge, welche ihnen am andern Theile misfallen, ihm offenherzig erklären, und auch erlauben, daß dasselbe vom andern Theile nicht allein widerfahre, sondern es gegenseitig verlangen, sie sollen sich aber auch bestreben, die Ermahnungen und gerechten Wünsche des Ehegatten auf alle mögliche Weise zu erfüllen. Auch sollen sie sich bescheiden, daß Menschen keine Engel sind, und wir, um so mehr Eheleute verbunden sind, gegenseitig ihre Schwächen und Gebrechen zu übertragen, (Gal. 6, 2.) daß Geduld Allen nothwendig ist, (Hebr. 10, 36.) daß wir sogar unsern Feinden und Beleidigern verzeihen sollen, (Matth. 5, 5. 9. Röm. 8, 18.) daß endlich durch Geduld, Sanftmuth und ausharrendes Wohlwollen dem ungesitteten Gatten Kohlen auf das Haupt gestreut, wodurch er ganz umgeändert werden kann. (Röm. 12, 20.) — Wenn ungeachtet der redlichen Bemühungen eines Theils die Ehe doch wegen des bösen Willens des andern unglücklich bleibt; so gehört dieser Zustand zwar allerdings unter die bemitleidungswürdigsten; allein der Christ hat in der Lehre vom Vertrauen auf Gott (§. 273. 274.), von der christlichen Geduld in Leiden (§. 388—393.), von der Selbstverläugnung (§. 145. 1—8.) die wirksamsten Waffen und Mittel, auch in diesem harten Kampfe seiner Würde gemäß zu handeln, und sein Kreuz, wenn es Gott so gefallen sollte, nach dem Beispiele des Heilandes bis in Tod standhaft zu tragen. Luk. 9, 23. §. 278. VI. Vgl. §. 589. F. Note.

b. Ehescheidung.

Das gewaltsamste Mittel, den Leiden einer unglücklichen Ehe zu entgehen, ist die Ehe-Scheidung, Trennung der Eheleute. Sie ist entweder eine *eigentliche* Auflösung des ehelichen Bandes, so daß Verehelichte so von einander geschieden werden, daß nachher eine eheliche Verbindung zwi-

schen ihnen nie mehr Statt finden, oder werden kann. Den Grund dazu legt ein durch Staats- und Kirchengesetze bestättigtes auflösendes Ehehinderniß. (§. 591. 3.) — Oder sie ist eine uneigentliche Trennung der Eheleute nur vom Tische und Bette, wodurch sie rechtmäßig von einander gesondert leben, ohne sich jedoch vor dem Tode des einen Theils weiter verehelichen zu dürfen. Unzufriedene Eheleute sollen sich hüten, einander den Tod zu wünschen; denn ein solcher Wunsch kann aus keiner andern, als bösen Quelle entspringen, widerspricht der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe, vermehrt die feindselige Gesinnung, verleitet zu unsittlichen Handlungen, und kann eine Vorbereitung zum wirklichen Gattenmorde werden.

Ohne die wichtigsten Ursachen oder ohne die höchste Noth, wenn gar kein anderes Mittel übrig ist, und ein größeres Uebel auf keinem andern Wege vermieden werden kann, sollen Eheleute an Trennung nicht gedenken, nicht wünschen, noch weniger versuchen, weil sie sehr viele und sehr nachtheilige Folgen für die Eheleute selbst, Kinder und das Publikum nach sich zieht. — Hat aber der unschuldige Theil Alles angewendet, die Trennung zu verhüten, ohne seine Absicht zu erreichen; so kann die Ehescheidung vom Tische und Bette rechtmäßig geschehen, und er kann in seinem Gewissen wegen der Trennung ruhig seyn.

Eine solche Scheidung darf aber dem Eigendünkel der Eheleute nicht überlassen, nie von Eheleuten eigenmächtig und allein vorgenommen werden, weil sonst diese so wichtige Gesellschaft der bloßen Willkühr, der veränderlichen Laune, der Leidenschaft Preis gegeben wäre. Diese Angelegenheit muß jedesmal von der geeigneten Behörde unpartheiisch in Untersuchung genommen, und nach hinreichend erkannten Gründen entschieden werden. Sie kann aber, und wird auch nie von der höheren Behörde vorgenommen werden, ausser sie werde von einem oder von beiden Verehelichten verlangt und nachgesucht. Jedoch muß dieses Unter-

nehmen solcher Weise betrieben werden, daß die Gerechtigkeit, Moralität und Menschlichkeit nicht gefährdet werde. Den Kindern darf durch die Trennung kein Unrecht geschehen, und ihre nothwendige Erziehung nicht gehindert werden. Allen künftigen Streitigkeiten und jedem Hindernisse zur Wiedervereinigung muß vorgebeugt werden. Die so getrennten Eheleute sind an das Gesetz der Enthaltsamkeit gebunden, so lang der geschiedene Gatte lebt. 1 Kor. 7, 10. ff. Der Schuldige ist im Gewissen verbunden, an seiner Besserung und an der Zernichtung der Ursachen der Trennung mit Eifer und unermüdet zu arbeiten, um die Wiederaussöhnung möglich zu machen. Auch der Unschuldige soll dazu mitwirken, damit das Aergerniß und die Gefahr der Ausschweifung für Beide gehoben werde.

c. Zweite Ehe.

α. Zuläßigkeit.

Nach der Trennung der Ehe durch den Tod des einen Gatten steht es dem überlebenden allerdings frei, in die zweite zu treten, wenn er nur dazu noch geeignet ist. Die Vernunft hat dagegen Nichts einzuwenden. Vielmehr rathet sie in wichtigen Umständen das Wiederverehelichen, z. B. wenn Mann oder Weib noch jung ist, den Geschlechtstrieb stark in sich fühlt, und die moralische Kraft sich nicht zutraut, ihn ausser der Ehe in Ordnung zu halten, — wenn unerzogene Kinder vorhanden sind. Manchmal erheischen es auch ökonomische Umstände, Standes- und Lebens-Verhältnisse. — (Sieh §. 590. C. β. F. Folgerung.) Unter dem Volke Israels war die Sitte, daß nach dem Ableben des Mannes ohne Kinder der überlebende Bruder die Wittib heirathen sollte. 5 Mos. 5, 5. — Die Offenbarung verbietet auch die zweite Ehe nicht, ja sie gestattet sie. Röm. 7, 2. ff. 1 Kor. 7, 39. 1 Tim. 5, 14.

β. Vorsicht.

Die Verwittweten haben nach Verhältniß der Umstände die Regeln zum Schritte in eine gute Ehe wohl zu beachten. (§. 592.) Ja bei einer zweiten Verehelichung sind besondere Rücksichten nothwendig, damit sie für Gatten oder Kinder nicht unglücklich ausfalle.

1) Erste Vorsicht. Wer eine zweite Gattin nehmen will, der muß, wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, vorzüglich auf das Herz von jener sein Augenmerk richten, damit diese unter der Hand der Stiefmutter nicht vernachlässiget, mishandelt, und unsittlich werden. Wählt die Wittwe den zweiten Mann, so haben die Kinder in der Regel vom Stiefvater weniger zu befürchten, weil der Mann mehr geeignet ist, einer vernünftigen Ueberlegung, als bloß sinnlichen Eindrücken zu folgen.

2) Die zweite Vorsicht ist, daß man bei der Wahl auf Alter und Stand besondern Bedacht nehme. Wählt ein Wittwer, der vorher eine etwas ältere Frau hatte, eine zu junge oder eine Wittwe, die vorher einen bejahrten Mann hatte, einen zu jungen, — wählt jener oder diese einen nach den Verhältnissen und Umständen zu ungleichen Gatten, so gehen dadurch gewöhnlich die schlimmsten Folgen hervor.

„Alte Männer, junge Weiber, ungewisse Kinder,
Junge Männer, alte Weiber, hm! gewisse Sünder!“

3) Die dritte und ganz besondere Vorsicht, ja die möglich genaue Erwägung ist erforderlich, wenn Wittwer und Wittwe, die beiderseits aus der ersten Ehe Kinder haben, sich miteinander verehelichen, damit zwischen Gatten, Stiefältern und Stiefkindern, Stiefgeschwistern Einigkeit und Liebe eingeführt und erhalten werde.

d. Wittwenstand.

Der Apostel schreibt: „Den Verwittweten rathe ich, daß sie wohl thun, so wie ich zu bleiben.“ 1 Kor. 7, 8. 40.

Dieser Rath bezog sich auf die gewöhnlichen Unordnungen, die aus der zweiten Ehe hervorgehen, wenn sie nicht mit großer Vorsicht und Ueberlegung geschlossen wird. Vorzüglich berücksichtigte er die damals nahen Verfolgungen, die für die Verehelichten nicht anderst, als gefährlicher seyn mußten. 1 Kor. 7, 25. — Jedoch kann es durchgehends für eine Wittwe vortheilhafter seyn, so zu bleiben, wenn sie, frei von manchen Ehelasten, ihren Stand verwendet, die Tugend ungehinderter zu üben, und ihre sittliche Vollkommenheit sicherer zu befestigen, zu befördern und zu erhöhen. 1 Kor. 7, 32—35. Jene, welche im Wittwenstande verbleiben, sollen ein einer christlichen Wittwe anständiges und würdiges Leben führen. Sie sollen nach der Vorschrift des Apostels nicht dem Müßiggange fröhnen, nicht vorwitzig, geschwätzig, plauderhaft seyn, kein eitles und üppiges Leben führen, sondern ihr Hauswesen wohl besorgen, um so sorgfältiger sich bestreben, ihre Kinder recht und fromm zu erziehen, und mit der Zeit gut zu versorgen. Mit je schwereren Sorgen und Leiden sie beschwert, und von menschlicher Hilfe verlassen sind; desto mehr sollen sie ihr Vertrauen auf Gott setzen, sich bestreben, ihm allein zu gefallen, Tag und Nacht mit Beten und Flehen zu ihm nicht ablassen, und in Allem untadelhaft zu seyn. Auch sollen sie sich in Werken der Barmherzigkeit üben, jedes guten Werkes befleißen, und in Allem ein gutes Beispiel geben. 1 Tim. 5, 4—14.

Die heilige Schrift rühmt als wahre und ehrenwerthe Wittwen die Judith und Anna. Jud. 8. und 16. Luk. 2, 37. 38. Die Kirche ruft die heiligen Wittwen um ihre Fürbitten an.

*) Vgl. Frint 3. Th. 2. B. §. 405. flg. — Wanker 2. Th. §. 187. flg. — Ruef 3. B. §. 32. flg. — Mezler 2. Th. v. d. Ehe. — Linz. Mschr. 1. Jahrg. 9. 12. H. — Const. Arch. 1820. 4. H. — Mutschelle M. Th. 2. Th. — F. Walters Handb. d. G. R. — Reinhard Mor. III. Th.

Drittes Hauptstück.

Von der älterlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 598.

I. Daseyn der Rechte und Pflichten zwischen Aeltern und Kindern.

Aus der natürlichen nächsten Verbindung und den innigsten Verhältnissen zwischen Aeltern und Kindern entspringen wechselseitige Rechte und Pflichten für Beide.

1) Aeltern haben mit beiderseitigem Einverständnisse ihre Kinder zum Leben befördert, mit der Absicht und dem Wunsche, daß sie leben und fortleben sollen; die erzeugten Kinder haben als Menschen schon nach dem Naturgesetze das unveräußerliche Recht, nicht nur fortzuleben, sondern auch ihr Leben in einem, so viel möglich, behaglichen Zustande fortzusetzen. Sie sind aber unvermögend, dieses Recht aus sich selbst auszuüben. Sie sind vordersamst in ihren ersten Lebensjahren, gleichfalls auch in den folgenden, fremder Hilfe, Verpflegung und Unterstützung äusserst bedürftig. Sie machen also als Mitglieder des Menschengeschlechtes an die Menschheit aus dem vollkommensten Rechtsgrunde ihren giltigsten Anspruch auf die nöthige Hilfe in ihrer natürlichen Unvermögenheit. Wem in der Menschheit soll aber die besondere Verbindlichkeit näher und zu erst anliegen, diese rechtlichen Ansprüche hören, und ihnen entsprechen zu müssen, als den Erzeugern, welche aus freiem Willen den Grund zum Daseyn der Kinder gelegt haben? Die erzeugten Kinder haben als moralische Wesen das Recht und die Verpflichtung, ihre vernünftig-sinnliche Natur zu veredeln, und zu vervollkommnen, ihrer Natur und Würde gemäß zu handeln und zu leben, und ihrer hohen Bestimmung entgegen zu streben. Sie können aber diesem Rechte und dieser Verbindlichkeit in ihrer schuldlosen Unfähigkeit ohne

Beistand der Menschheit nicht entsprechen; sie haben also abermal das Recht, zuerst von ihren Erzeugern, welche sie durch ihre freiwillige Zeugung in diese Lage und Verpflichtung gesetzt haben, den nothwendigen Beistand zu fordern, damit sie ihre sittliche Bestimmung erreichen können. Sie haben das Recht, von ihren Aeltern zu verlangen, sie zu guten, weisen, nützlichen und glücklichen Menschen zu bilden, d. i. sie gut sowohl dem Leibe, als Geiste nach, zu erziehen. Daher **Rechte** der Kinder an ihre Aeltern, und **Pflichten** der Aeltern gegen ihre Kinder.

2) Aus der Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zu erziehen, ergibt sich für jene das Recht und die Pflicht, die Kinder den Gesetzen der Erziehung zu unterwerfen, alle ihre Handlungen dem Zwecke derselben gemäß zu bestimmen, und folglich alle Mittel anzuwenden, wodurch die Hindernisse beseitiget werden, und dieser Zweck befördert werde. Sie haben also ein wirklich persönliches Recht auf ihre Kinder, sie unter ihre älterliche Gewalt zu nehmen, sie ihrer Oberherrschaft, in soweit diese zum Erziehungszwecke nöthig ist, zu unterwerfen, und so lange sie unter der Zucht zu behalten, bis sie nach erlangter Reife des Körpers und Geistes selbe entlassen haben.

Aus dem Vorhandenseyn dieser älterlichen Rechte und Pflichten entspringt für die Kinder die Schuldigkeit, der Ausübung der Erziehungs-Maximen sich nicht zu widersetzen und zu entziehen, sondern sich willig und gehorsam der Zucht ihrer Aeltern, so lang diese Gewalt dauren mag, zu unterwerfen, ohne welche diese nie ihre Verbindlichkeit erfüllen, und die Kinder nie gut erzogen werden können. Daher **Rechte** der Aeltern an ihre Kinder, und **Pflichten** der Kinder an ihre Aeltern.

II. Grund.

3. Diese Rechte und Pflichten gründen sich auf das gegenseitige Verhältniß und Wohl der Kinder und Aeltern. (I.)

b. 1) Auf die Einrichtung und den bestimmt ausgesprochenen Willen des Schöpfers aller Menschen, welche auf der Erde leben und sich vermehren sollen; diese Absicht des Weltregenten kann aber ohne Verwirklichung jener Rechte und Pflichten gar nicht erreicht werden; 2) auf den Hauptzweck der Ehe (§. 590. c.); 3) auf die natürliche und zärtliche Zuneigung und Liebe, die Gott in die Herzen der Aeltern gegen ihr eigenes Fleisch und Blut gelegt hat; 4) auf die Schwäche, Unbehilflichkeit und Bedürfnisse der Erzeugten; 5) auf das Recht der Menschlichkeit, Mitleidenheit und Barmherzigkeit; 6) auf die Gerechtigkeit, welche aus dem Verhältnisse zwischen den Erzeugten und Erzeugern hervorgeht; 7) auf das allgemeine Beste; 8) auf die Wohlfahrt des Staates und der Kirche.

Note 1. Das rechtliche und pflichtmäßige Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern ist ausser allem Zweifel. Schon in der thierischen Welt ist zwischen den Erzeugern und ihren Jungen nach dem Naturtriebe diese Verbindung. Die Hauptfrage beziaht sich nicht sowohl darauf, ob solche Rechte und Pflichten wirklich vorhanden sind, als vielmehr dahin, was sie enthalten; daher die Abhandlung von den Pflichten α) der Aeltern gegen ihre Kinder, β) der Kinder gegen ihre Aeltern.

Note. 2. Aeltern haben zum Voraus die besondere und strengere Verbindlichkeit auf sich, alle Pflichten der Liebe, welche wir Andern zu leisten schuldig sind, ihren Kindern, die ihr Fleisch und Blut sind, und sonach ja mit ihnen verbunden sind, zu erweisen. (§. 140. c. §. 490. flg.)

§. 599.

A. Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder.

Es gibt gemeinschaftliche Pflichten für Vater und Mutter, andere liegen dem Vater oder der Mutter besonders ob; einige müssen schon vor der Geburt eines Kindes, andere

nach derselben beobachtet werden. Es ist aus der Beobachtung und Erfahrung ausser allem Zweifel, daß von der physischen und moralischen Beschaffenheit der Aeltern die Beschaffenheit der Kinder größtentheils abhange. Physische und geistige Gebrechen und Mängel werden durchgehends von den Aeltern den Sprößlingen eingepflanzt. Schwächliche und ungesunde Aeltern, eben solche Kinder. Unsittliche Aeltern, unsittliche Kinder. Vom schlechten Baume keine gute Frucht, vom Dornstrauche keine Trauben, von Disteln keine Feigen. Gewisse besondere Fehler, z. B. des Zornes, der Naschhaftigkeit, Wohllust...., haben nicht selten den ersten Grund in derselben Unsittlichkeit der Mutter. Art läßt nicht von Art. Aeltern haben also gegen ihre werdenden Kinder schon besondere Pflichten. Sir. 11, 30. Weish. 3, 11. 12. Ezech. 16, 47. 1 Chron. 22, 5.

1. Sie müssen alles das mit aller Sorgfalt vermeiden, was die Geburt und Erziehung gesunder und guter Kinder verhindert, hingegen alles anwenden, was beförderlich ist, daß ihre Kinder gesund zur Welt kommen, leben und Gesundheit erhalten und ihrer leiblichen und geistigen Kräfte zur Verwirklichung ihrer Bestimmung fähig werden. Sie haben also besonders das zu vermeiden, was den Leib schwächt, die Gesundheit verdirbt, und zur Erzeugung kränklicher, dummer und unsittlicher Kinder hinwirkt. Hingegen sollen sie sich befleißen, ein von bösen Leidenschaften freies Herz und Leben zu haben. (§. 336 — 340.)

2. Die Frau hat während der Schwangerschaft die Pflicht, sich von allem dem zu hüten, was ihrer Leibesfrucht schaden könnte, vorzüglich vor heftigen Leidenschaften, besonders des Zorns, Grames, der Traurigkeit, Furcht, vor übertriebener Arbeit, unverhältnißmäßigen und unvorsichtigen Bewegungen, harten Bindungen, träger Ruhe. Auch hat sie sich vor Allem mit Selbstverläugnung und Vorsicht in Acht zu nehmen, was die Entbindung erschweren, ihre Gesundheit und ihr Leben gefährden kann. Sie muß sich also

von undienlichen Speisen und Getränken, von unnöthigen und schädlichen Arzneien, abergläubigen Mitteln — — enthalten. Hingegen in Ruhe und Heiterkeit des Gemüthes hinleben, sich mit Vertrauen auf Gott stärken, sich und ihre Leibsfrucht durch Gebete dem Schutze des Allmächtigen empfehlen.

3. Der Mann ist strenge verpflichtet, seiner Frau in ihrer Schwangerschaft das, was ihr und dem Kinde zuträglich ist, zu verschaffen; dagegen Alles, was ihnen schädlich ist, zu entfernen. Namentlich soll er sich enthalten vor jeder ungeziemenden Begegnung, Beleidigung, Kränkung, Mishandlung, unordentlicher Beiwohnung — —, anderer Seits sie mit steter Nachsicht und Schonung behandeln, sie als das Gefäß des inwohnenden Ebenbildes Gottes betrachten und ehren.

4. Kömmt die Stunde der Niederkunft heran, so muß der Vater sowohl für die Frau als für das werdende Kind alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl das körperliche als das geistige Wohl Beider bestens befördert werde, besonders wenn Gefahr damit verbunden ist.

5. Nach der Geburt haben christliche Aeltern zu sorgen, daß das Kind zur Taufe gelange. Auch sollen sie nicht unterlassen, dem Herrn für das Geschenk des Himmels und dessen Beistand zu danken, und das Kind durch Gebete ihm zu empfehlen. 1 Mos. 4, 1. „Eva wurde vom Adam schwanger, und gebar den Kain; da sprach sie: Ich habe mit Gottes Segen einen Menschen geboren.“

Note 1. Aussereehelich Schwangere haben dieselben Pflichten gegen sich und ihre Leibesfrucht zu beobachten, wie ehelich Schwangere.

Note 2. Der unehelich Schwängerer hat vermög seiner Schuld nach Umständen und Verhältnissen gleichartige Pflichten gegen die Geschwängerte und sein Kind zu erfüllen.

§. 600.

B. Pflichten der Aeltern in Hinsicht der physischen Erziehung im kindlichen Alter.

Nach der Geburt der Kinder fängt für die Aeltern die eigentliche Pflicht der Erziehung an. Sie befaßt alle jene Einwirkungen und Unternehmungen, wodurch die leiblichen und geistigen Kräfte und Anlagen der Kinder geweckt, entwickelt, geübt, gestärkt und so geleitet werden, daß sie die erforderliche Befähigung zu ihrer Bestimmung erreichen. Die erste Erziehung ist die physische, welche das Leibliche betrifft. Hierüber

a. allgemeine und gemeinschaftliche Bemerkungen für Aeltern.

1) Das Kind verkündet seinen Eintritt in die Welt, sein Daseyn und zugleich sein Unvermögen, sich zu erhalten, durch ein Geschrei. Für das Gehör und das zarte Gefühl der Aeltern ist es verständlich, und spricht soviel: Ich bin schwach, meine Kräfte liegen in ihrem Keime da, ihr müßt meine Stärke, Pfleger und Ernährer werden. Wegen dieser Schwäche und Gebrechlichkeit eines Kindes muß die größte Vorsicht und Hauptsorge zur Verhütung aller Gefahren des Leibs und der Gesundheit im Ganzen und in Theilen angewendet werden.

2) Alles, was dem Leben, der Gesundheit, den geraden Gliedern und der Stärke des kindlichen Körpers schaden kann, muß mit aller Sorgfalt entfernt werden.

3) Die tauglichsten Mittel zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit müssen angewendet werden.

4) Bei der Erziehung müssen durchaus die zwei Exzesse, das Zuviel und das Zuwenig vermieden werden; sie sey also nicht zu weichlich und verzärtelnd, aber auch nicht über die Kräfte und das Alter zu streng und übertrieben hart, auch nicht verschiedenartig, sondern gleichförmig, doch

zwischen Ruhe und Thätigkeit abwechselnd, und Stufenweise den Leib und die Kräfte stärkend.

5) Nahrung, Luft, Bett, Bewegung, Bekleidung sollen so beschaffen seyn, daß dieses alles die Gesundheit des Körpers befördert; hingegen werde jede unmäßige, unordentliche und schädliche Kost, jede unreine Luft, zu hartes und zu warmes Lager, jede Unreinlichkeit, unverhältnißmäßige Bekleidung und Bewegung, alles Zuviele und Zuwenige hinsichtlich der Pflege des Leibes vermieden. (§. 346. 349.) Montagne sagt: „Gewöhnt euer Kind zur Hitze und Kälte, zum Winde und zur Sonne, und zu allen Witterungen. Benehmt ihm alle Weichlichkeit und Zärtlichkeit im Essen und Trinken, in Kleidern und Betten."

6) Das Kind soll frühzeitig an Mäßigkeit und Ordnung im Essen und Trinken gewöhnt, und durch allerlei sanfte Manieren dahin geleitet werden, daß es selbst Alles, was der Gesundheit und dem Wohle seines Körpers schädlich seyn und werden kann, erkennen lerne, und es, wenn es ihm auch sinnlich angenehm dünkt, von selbst verabscheue, und nur das, was nach der Aeltern Rathe zuträglich ist, an sich bringe. (§. 347.)

7) Auch die Mittel, dem kindlichen Leibe Vervollkommnung, Gelenksamkeit und Gewandtheit der Glieder, Schönheit und Wohlanständigkeit zu verschaffen, sollen nicht vernachläßiget werden. (§. 351—354.)

8) Bei anwachsendem Alter soll das Kind Stufenweise zur angemessenen Arbeit angehalten, darin geübt, abgerichtet und solcher Weise vorbereitet werden, daß es einst sein ehrliches Fortkommen durch eigene Kräfte finden kann. (§. 372—374.)

9) Die den Kindern nothwendigen und nützlichen Belustigungen und Erholungen sollen gestattet werden. (§. 582. Note 1. 2.)

10) Die Sorge für Kinder ist eine persönliche Pflicht der Aeltern, liegt ihnen vorzüglich ob, und darf, in so

fern sie von ihnen geleistet werden kann, keineswegs Andern, und wenn dies aus hinreichenden Gründen nothwendig ist, nur gut gesitteten und durchaus sorgfältigen Personen übertragen werden, welche die Stelle der Aeltern gewissenhaft vertreten werden.

11) Die Pflicht für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, dauert so lang, bis sie es selbst thun können. Eben so lang sind die Aeltern ihnen Nahrung und Kleidung schuldig.

12) Die physische Erziehung muß immer dem Tugendzwecke angemessen, und deswegen die Sittlichkeit zuerst berücksichtiget werden, welche der oberste jeder Erziehung ist. Sieh §. 561. 562.

β. Besondere für die Mütter.

1) Die erste Nahrung, die Milch soll die Mutter selbst ihrem Kinde reichen; wenn sie es thun kann, ohne ihrer oder der Kindes-Gesundheit zu schaden. Diese Pflichtleistung geziemt sich ihr besonders. Die Natureinrichtung weiset dahin, und fordert die Mutter dazu auf. Das Beispiel der selbstsäugenden Thiere lehrt dasselbe. Auch unterziehen sich gesunde, vermögende, rechtschaffene und zartfühlende Frauen der Vollziehung dieser angenehmen Pflicht. Mit der Milch wird aber auch die zur beschwerdevollen Erziehuug so nöthige Mutterliebe zugleich und dem Kinde die Anlage zur Sittlichkeit eingeflößt. Ueberdies ist der physische und sittliche Zustand der gewöhnlichen Säugammen meistentheils sehr zweideutig, bedenklich und gefährlich.

2) Während der Säugzeit soll die Mutter vor heftigen Gemüthsbewegungen, vom Genusse ungesunder Speisen und Getränke und überhaupt von Allem, was dem Säugling schaden kann, sorgfältig sich hüten, damit das Kind kein Gift aus ihr einsauge.

3) Kann eine Mutter selbst wegen des Mangels des Milchstoffes, wegen Kränklichkeit und Schwäche oder sonsti-

ger wichtigen Ursache das Kind nicht säugen; so soll sie große Vorsicht und Umsicht anwenden, daß sie ihr Kind keiner Säugamme, die am Körper oder an der Seele angesteckt ist, sondern nur einer gesunden und gut gesitteten Person anvertraue.

4) Ein Säugling soll wenigstens im ersten Lebensjahre weder bei der Mutter, noch bei Andern, die Nacht hindurch im Bette liegen. Kleine Kinder können nach der Erfahrung leicht erstickt, im Schlafe erdrückt, mit Füßen getreten, oder gar zum Bette hinaus geworfen werden. Sie sollen ihre eigene Liegerstätte haben. 3 Kön. 3, 16. flg.

γ. Pflichten der Mitsorger für die Kinder.

Hat schon jeder Christ die Verbindlichkeit, für das Leben, die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit des Nächsten zu sorgen; so haben Personen, welchen Aeltern die Mitsorge für ihre Kinder im Ganzen oder nur zum Theile übergeben, z. B. Säugammen, Wärterinnen, Mägde..., aus Gerechtigkeit und Liebe nach den Verhältnissen und Umständen noch höhere Verpflichtung, a) die verneinenden Pflichten auszuüben, die ihnen gebieten, Nichts zu thun oder zu unterlassen, was nur immer dem leiblichen Wohle der Kinder entgegen ist, und b) die bejahenden zu erfüllen, die alles das gebieten, was es immer befördern kann. Sieh §. 561 — 562. Solche Personen können sich gegen diese ihre Pflicht verfehlen,

1) wenn sie die Pflichten vernachläßigen oder gar unterlassen, die sie den Kleinen im Betreffe der Sorge für sie schuldig sind;

2) wenn sie Etwas thun, was dem leiblichen Wohle der Kinder Schaden verursacht. Sieh §. 562. 564. 566. 5. 6.

§. 601.

C. In Hinsicht der intellectuälen, ästhetischen und moralischen Erziehung.

Hat jedes vernünftig sinnliche Wesen die Verbindlichkeit auf sich, seine sittliche Natur zu bilden und zu vervollkommnen, und die Hindernisse dieser Ausbildung zu entfernen; so haben die Aeltern diese höchst wichtige Pflicht gegen ihre Kinder ebenfalls auf sich. (§. 321. 539.) Um ihnen diese Ausbildung zu schaffen, müssen sie ihnen die intellectuäle, moralische und religiöse Erziehung geben. Dazu dienen folgende

α. allgemeine Vorschriften.

1) Aeltern müssen selbst ihre sittliche Natur recht gebildet haben, mit wahren und vernünftigen Grundsätzen, mit nothwendigen und nützlichen Kenntnissen wohl versehen seyn, und sich bestreben, sittlich gut und rechtschaffen zu seyn und zu handeln. (§. 327. 541. 3—5. 545. I.)

2) Sie sollen ihre Kinder wegen ihrer Natur, Würde und Bestimmung achten, gegen sie als ihre Sprößlinge eine zarte, vernünftige, moralisch-religiöse, kräftige und beständige Liebe hegen; doch sollen sie sich vor unordentlicher, unkluger und ungeziemender Zärtlichkeit, welche die Unsittlichkeit der Kinder erzeugt und begünstiget, sorgfältig verwahren. (§. 502. 4. 5. 7.) Haben sie mehrere Kinder, so sollen sie gegen Keines derselben eine auffallende Vorliebe haben, noch weniger sie äußerlich zeigen. Daraus entsteht allerlei Böses. 1 Mos. 25, 28. „Isaak liebte den Esau, weil er gern Wildpret aß; Rebecca aber liebte den Jakob.“ — 27, 41. „Esau haßte den Jakob wegen des Segens, den ihm sein Vater gegeben hatte, und dachte bei sich: bald werden die Tage der Trauer für meinen Vater kommen; und dann will ich meinen Bruder Jakob ermorden.“ — 37, 3. 4. „Israel liebte den Joseph vor allen seinen Söh-

nen, weil er im Alter ihn gezeugt hatte, und er ließ ihm einen bunten Rock machen. Da seine Brüder sahen, daß sein Vater ihn vor allen seinen Söhnen liebte, haßten sie ihn, und konnten kein freundliches Wort mit ihm reden." — 2 Kön. 13, 28. „Absolom gab seinen Knechten den Befehl: „Gebt Acht, wenn Amnon vom Weine fröhlich ist. Wenn ich euch denn sage: Schlaget Amnon todt, so thut es ohne Bedenken. Ich bin es, der's euch befiehlt. Fasset Muth, und zeigt euch als tapfere Männer." — Apg. 7, 9. „Die Stammväter verkauften aus neidischer Eifersucht Joseph nach Aegypten; Gott aber war mit ihm."

3) Sie müssen ihre aufrichtige Liebe gegen ihre Kinder stets ihnen darthun und fühlen lassen, um sie dadurch an sich zu ziehen, und glücklicher auf sie einzuwirken.

4) Sie müssen bei ihrer Liebe ihr älterliches Ansehen auf kluge Art behalten und behaupten. Liebe und Ernst bleibe stets gepaart.

5) Sie müssen nicht nur Liebe der Kinder gegen sich, Ergebenheit, Vertrauen, Offenheit und Aufrichtigkeit, sondern auch Ehrerbietung und Gehorsam erwecken und befördern.

6) Sie dürfen ihren Kindern nicht zu viel schmeicheln und nachgeben, auch nicht mehr, als geziemend ist, mit ihnen scherzen, noch zu streng und hart, oder gar sclavisch mit ihnen verfahren, und sie durch solche Behandlungsweise zur Verschlossenheit, zum Widerwillen, zur Zornmüthigkeit und Muthlosigkeit verleiten. Eph. 6, 4: „Ihr Väter! erbittert eure Kinder nicht, sondern erziehet sie durch Unterweisung und Ermahnung des Herrn." — Kol. 3, 21: „Ihr Väter! reizet eure Kinder nicht, daß sie nicht muthlos werden." — 1 Tim. 3, 4: „Wohl dem, der seinem Hause gut vorstehet, und gehorsame und gesittete Kinder hat." — Eine gute Lehre darüber gibt Sirach 30, 1—10: „Wer seinen Sohn lieb hat, der hält ihn beständig unter der Zuchtruthe, damit er zuletzt Freude an ihm erlebe. Wer seinem Sohne eine gute Erziehung gibt, der wird Vortheile von

ihm ziehen, und im Kreise der Bekannten sich seiner rühmen können. Wer seinen Sohn unterrichtet, der macht seinen Feind eifersüchtig, und freuet sich seiner bei Freunden. Sein Vater stirbt, und es ist, als wenn er nicht todt wäre; denn er hinterläßt sein Ebenbild. In seinem Leben sah er ihn mit Freude, und im Tode wird er nicht bekümmert. Er hinterläßt wider die Feinde einen Retter, und einen dankbaren Vergelter den Freunden. Wer seinen Sohn verzärtelt, der verbindet seine Wunden, und jeder Schrei fährt ihm durch's Herz. Ein Pferd, das nicht gebändiget wird, ist hart zu lenken; ein Sohn, der nicht gezogen wird, bleibt tollkühn. Verzärtle dein Kind, und es wird dich schrecken; tändle mit ihm, so wird es dich betrüben. Lache nicht mit ihm, damit du nicht mit ihm trauren müssest; am Ende werden dir die Zähne stumpf werden."

7) Sie müssen in ihrem ganzen Benehmen gegen sie, ohne Zorn oder unordentliche Affecte, Standhaftigkeit, Festigkeit des Characters mit Mäßigung und Klugheit beobachten.

8) Sie sollen es durch Belehrung und Darstellung der Gründe dahin bringen, daß die Kinder erkennen und sich selbst überzeugen, man gebiete und verbiete ihnen Nichts, als was recht und billig, nothwendig und nützlich ist.

9) Sie sollen den höchsten Zweck jeder Erziehung, d. i. die sittliche Güte ihrer Zöglinge stets vor Augen haben, darauf ihre größte Sorge richten und dieser Erzielung alles Uebrige unterordnen. Ihr Streben soll daher dahin gehen, die physische, intellectuále, moralische und religiöse Erziehung so zu vereinigen, daß keine vernachläßiget werde, eine der andern nicht hinderlich, sondern beförderlich sey.

10) Sie sollen die Erziehung nach ihren Theilen, allmählig, gemäß der rechten Ordnung, welche die Natur, die Sache selbst, die Kräfte und Verhältnisse der Subjecte vorschreiben, betreiben und fortsetzen.

11) Sie sollen keine zu voreilige oder zu frühzeitige Ausbildung zu bewirken suchen, damit sie die Kräfte, den guten Muth und das Ausharren des zarten Alters nicht schwächen und abstumpfen, und eben durch die Ueberspannung die wahre und solide Vollkommenheit verhindern, oder gar unmöglich machen.

12) Sie sollen in den Grundsätzen und Maximen der Erziehung einstimmig seyn und handeln. Ein Theil soll etwa aus Unwissenheit oder bösem Willen das Gute nicht niederreissen, was der andere mit Sorgfalt und Mühe aufzubauen und zu erhalten strebt. Denn sonst ist es um gute Erziehung so gut wie geschehen.

β. Besondere Vorschriften.

I. Intellectuále Erziehung.

a. Das hervorbringende niedere Erkenntnißvermögen wird in den Kindern zuerst thätig, erheischt die besondere Aufmerksamkeit der Aeltern, und muß gehörig gebildet werden. Daher:

1) Es muß gesorgt werden, daß die Sinnenwerkzeuge gesund erhalten, durch keinen Misbrauch geschwächt, und durch angemessene und zweckmäßige Uebungen gestärkt werden.

2) Die Kinder sollen belehrt werden, ihre Sinne und ihr Sprachwerkzeug recht zu gebrauchen, zu formen und zu üben, um richtig, ordentlich, durchaus verständlich zu sprechen. Diesfallsigen Gebrechen und Fehlern muß frühzeitig entgegen gearbeitet werden.

3) Die Kinder sollen in die Lage gesetzt werden, daß sie durch sinnliche Anschauungen, doch ohne Uebereilung und Ueberhäufung, mit den Gegenständen der Sinnenwelt bekannt gemacht werden. (§. 331.)

b. Das wiederhervorbringende Erkenntnißvermögen, α) der Einbildungskraft, β) des Gedächtnisses, γ) der Erinnerungskraft soll durch eine zweckmäßige und den Kräften der Kinder angemessene Uebung entwickelt, ge-

bildet und gestärkt werden. Man muß strenge Sorge tragen, Alles, was diese Seelenkräfte beflecken kann, von den Kindern zu entfernen; dagegen müssen sie auf jede mögliche Weise gewöhnt werden, die Seele durchaus mit unschädlichen und nützlichen Bildern zu beschäftigen. (§. 332.)

c. Das höhere Erkenntnißvermögen 1) der Vernunft, 2) des Verstandes, 3) der Urtheilskraft muß gleichfalls erweckt, entwickelt, gestärkt und zur Reife gebildet werden. Daher

1) sollen den Kindern die dienlichen Gelegenheiten, Bildungs- und Aufmunterungs-Mittel verschafft werden.

2) Die Wißbegierde darf in ihnen ja nicht unterdrückt, muß vielmehr geweckt, und mit Vorsicht und Schicklichkeit unterhalten werden.

3) Ihr Beobachtungs- Untersuchungs- Nachdenkens- und Ueberlegungs-Vermögen soll frühzeitig aufgeweckt und immer mehr geschärft werden, auf daß sie lernen, die Sachen von sich, ihre Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten zu entdecken, zu unterscheiden und über ihren Nutzen und Gebrauch richtig zu urtheilen.

4) Die Kinder müssen stets Stufenweise, mit Ordnung und Maaß in nothwendigen und nützlichen Kenntnissen belehrt und weiter gebracht werden.

5) Nie sollen den Kindern falsche Begriffe, abergläubige Vorstellungen, Irrthümer, Mährchen, sondern nur wahre und richtige beigebracht werden. (§. 327. 556.) Auch sollen die Kleinen niemals durch Vorbringung falscher, schauerlicher und schreckbarer Erzählungen niedergeschlagen und furchtsam gemacht werden.

d. Das niedere und höhere Gefühlsvermögen der Kinder soll nach der rechten Ordnung und mit zweckmäßiger Art gebildet und veredelt werden, um die Sittlichkeit und Tugend derselben zu erwirken und zu befördern. Gefühllosigkeit und Empfindelei muß mit gleicher Sorgfalt vermieden werden. Jene verleitet zur Grobheit, Rohheit,

Grausamkeit, diese zur Weichlichkeit, Trägheit und sinnlichen Ausschweifung. Alle sinnlichen Gefühle müssen gehörig in Schranken gehalten und zum Gebrauche nach den rechten Zwecken hingeleitet werden. (§. 334. A. B.)

e. Das niedere und höhere Begehrungsvermögen der Kinder muß auf die rechte Art geleitet und gebildet, auch das moralische und ästhetische Gefühl geweckt, gepflegt und vervollkommnet werden. (§. 335. 334. B. C.) Daher

α.

1) In den Kindern muß die unordentliche Neigung zu sinnlich angenehmen Dingen, aber auch die übertriebene Scheue vor sinnlich unangenehmen niedergedrückt werden. Hingegen sollen sie angewöhnt werden, sinnlich angenehmer Sachen sich zu entschlagen, und sinnlich unangenehmen sich zu unterziehen. (§. 1.)

2) Sinnliche Eindrücke, welche den Kindern gefährlich werden, und welchen sie zu widerstehen noch nicht geeignet sind, sollen Aeltern, so viel es thunlich ist, beseitigen.

3) Die Brechung des kindlichen Eigensinnes und Eigenwillens ist das nothwendigste, aber auch das schwerste Stück der Erziehung. Blinde Nachgiebigkeit wird die verderblichste Verbildung der Kinder nach sich ziehen. Setzen aber Aeltern ihr Ansehen und Uebergewicht dem trotzigen Sinne und Willen der Kinder mit Ernst und Nachdrucke entgegen, fühlen diese die entgegenstehende Kraft, die ihrer Herrschaft gewiß ist; so wird das unordentliche Begehrungsvermögen beschränkt und bezähmt, der Eigensinn gebrochen, ein biegsamer Wille zubereitet und begründet.

β.

Das Gefühl für Recht, Wahrheit und Tugend, für alles sittlich Gute, die Achtung des Sittengesetzes, im Gegentheile auch der Abscheu gegen Unrecht und alles sittlich Böse muß in den Kindern erweckt, gegründet, belebt und

befestiget werden. Sie sollen frühzeitig lernen und angewöhnt werden, das wahre Gute mit Lust zu fühlen, das Böse mit Unlust zu verabscheuen. Besonders soll die natürliche Schamhaftigkeit, das schnelle Gefühl vor dem Bösen in ihnen aufgeweckt und gepflegt werden. (§. 358. Note S. 530.) Die Gefühle für das Schöne, Wohlanständige, Geziemende, Wohlgeordnete, Reinliche und Empfehlende in allen Stücken und Umständen sollen in den Kindern, jedoch mit Unterordnung unter das Moralische aufgeregt und belebt werden. — Dieses ästhetische Gefühl soll aber nicht übertriebener Weise mit großer Vernachläßigung oder gänzlicher Ausschließung des moralischen Gefühls überbildet werden. Solche gute Bildung und Uebung dieser Vermögen und Gefühle begünstiget und befördert sehr die

II. moralische Erziehung.

Die Wißbegierde und der blinde Nachahmungstrieb der Kinder ist kräftig und lebhaft. Das, was sie von Andern sehen und hören, merken sie, und machen es mit Leichtigkeit und Neigung nach. Diese Anlage hat ihr Gutes und Schlimmes für Kinder, bringt sie leicht, wenn sie unter Guten sich aufhalten, in der Bildung vorwärts; sie wird aber nicht selten und gemeiniglich die Ursache ihrer Unsittlichkeit, wenn sie Böses sehen und hören.

Die moralische Erziehung muß, sobald es schicklich ist, ihren Anfang nehmen. Das zarte Herz der Kleinen ist, gleich dem weichen Wachse, jedes Eindruckes leicht empfänglich. Die Sorge der Aeltern muß vordersamst dahin gehen, daß die Kinder vom Bösen abgehalten, und zum Guten angeleitet werden; daher

α im Allgemeinen.

1) Sie sollen jede Gefahr einer Verführung, eines Aergernisses und Sittenverderbnisses von den Kindern entfernen, und sie von allem dem, was gefährliche Neigungen

Staatliche Bibliothek Bamberg

erwecken, oder den Samen des Bösen in sie legen kann, fern halten, und davon abziehen.

2) Die ersten Keime jeder Unsittlichkeit, die sich zeigen, müssen unterdrückt werden.

3) Sie müssen bald über den Unterschied zwischen Gutem und Bösem, sittlich Gutem und sinnlich Angenehmem, sittlich Bösem und sinnlich Unangenehmem belehrt, und mit wahren Begriffen vom Ehrbaren und Guten, vom Schändlichen und Bösen versehen werden.

4) Sie sollen sich sorgfältig hüten, den Kindern keine falsche Begriffe von Ehre und Rechtlichkeit beizubringen. Solche Irrthümer drücken sich in den Gemüthern der Kleinen tief ein, bringen unsägliche böse Früchte, und sind zeitlebens nicht mehr auszurotten. Juvenal schreibt Sat. 14. „Sag einem jungen Menschen, es sey unvernünftig, einem Freunde Geschenke geben, einen armen Verwandten unterstützen und helfen; so lehrst du ihn, stehlen, betrügen, und durch jedes Laster Reichthum sammeln."

5) Sie müssen selbst, weil man nicht alle Gefahren während und nach der Erziehung von den Kleinen entfernt halten kann, nach und nach, doch mit Umsicht und Behutsamkeit, die Gefahren des Unsittlichen kennen lernen, davor gewarnt, und angeleitet werden, ihnen zu entgehen.

6) Sie müssen stets zum Guten ermahnt, angeleitet und angewöhnt werden.

7) Sie sollen auch ihre Kinder auf die physischen und sittlichen Folgen der menschlichen Handlungen aufmerksam machen, durch die Darstellung derselben sie zum Guten ermuntern, vom Bösen abschrecken. (§. 144. Fr.) — Terentius schreibt in Adelph. 3. Act. 4. Scen.: „Ich lasse meinen Sohn in das Leben Aller, wie in einen Spiegel schauen, und von Andern sich das Beispiel nehmen." — Horaz 1. B. 4. Sat. „Wie die Leiche eines Nachbars auf die lüsternen Kranken Eindruck macht, und sie zwingt, aus

Staatliche Bibliothek Bamberg

Furcht vor dem Tode sich in Acht zu nehmen; so schreckt die Schande Anderer zarte Gemüther vom Bösen zurück."

8) Sie müssen aber immer belehrt werden, das sittlich Gute nicht aus zeitlichem Vortheile, sinnlichem Behagen, irdischem Vergnügen, vergänglicher Ehre, Furcht oder sonstigen sinnlichen Gründen zu üben, sondern stets mit guter Absicht, aus reinem Beweggrunde, aus Achtung gegen das Sittengesetz, gemäß ihrer sittlichen Natur, Würde und Bestimmung zu denken, zu wollen und zu handeln. (§. 67—70. 119. V. 132. VI. 144.)

β. Im Besonderen.

1) Die Aeltern müssen sorgfältige Aufsicht tragen, daß Knaben und Mädchen keinen zu vertraulichen und geheimen Umgang miteinander pflegen, im Verborgenen nicht spielen, im aufwachsenden Alter nicht beisammen in einer Kammer, noch vielweniger in einem Bette schlafen, nie zu gleicher Zeit an den geheimen Ort gehen. — — Sie müssen sorgfältigen Bedacht und stete Wachsamkeit haben, welche Zeitvertreibe, wo, mit wem, sie machen; sie müssen fleißig nachforschen, was sie zu thun pflegen, und gethan haben. Auch in der Nacht haben sorgfältige Aeltern Augen.

2) Sie sollen die Kinder nicht bei sich im Bette schlafen lassen, noch bei Dienstboten das Nachtlager gestatten. Physische und moralische Rücksichten erheischen bei gleichem Geschlechte eine besondere Liegerstätte.

3) Sie müssen die Kinder vor unvorsichtigen, freien, unehrbaren Reden und Gesprächen, vor dem Anblicke geheimer, erlaubter oder unerlaubter Liebkosungen, schamloser An- und Auskleidung, vor bösen Beispielen der Hausgenossen und anderer Personen, mit welchen sie in Berührung kommen, mit aller Vorsicht verwahren, auch sie von Zusammenkünften der Erwachsenen, wo es ungebundener und aufsichtslos zu zugehen pflegt, streng abhalten. Hingegen

sollen sie mit aller Vorsicht sorgen, daß die Dienstboten, Kameraden, Gesellschafter gut gesittet seyen.

4) Sie sollen sorgen, daß sie keine unehrbaren Gemählde, Spiele, Komödien, Tänze —— sehen, keine verderbende, gefährliche und böse Bücher lesen. (§. 384—387.)

5) Sie sollen den ausbrechenden Funken der unordentlichen sinnlichen Selbstliebe, Hoffart, Geschwätzigkeit, Rache, des Neides —— nicht gleichgiltig nachsehen, sondern sie gleich in ihrem Entstehen durchaus ersticken, auch jeden bemerkten Keim der Ungerechtigkeit mit ernstem Willen zernichten. (§. 581. 13. β.)

γ. Zucht.

Es muß den Kindern, die selbst den Unterschied zwischen Gute und Böse, auch die Gründe desselben nicht einsehen, ja nicht einsehen kö nen, Befehlsweise gesagt werden, was sie thun und unterlassen, wie sie das Gute thun, das Böse vermeiden sollen. Als vernünftig sinnliche Wesen müssen sie durch Beweggründe von Belohnungen und Strafen zum Guten aufgemuntert, und vom Bösen abgehalten werden. Ihre sinnliche Natur muß eingeschränkt werden, damit sie das Uebergewicht vor der vernünftigen nicht gewinne. Die Verletzung des Sittengesetzes muß bestraft, und dadurch Besserung der Fehlenden erzielt werden. — Zur moralischen Erziehung gehört also auch die Kinder-Zucht durch Befehlen, Belohnen und Strafen.

Gott selbst erzog solcher Weise das Volk Israel. Er gab ihm seine Gebote und Verbote, versprach den Gehorsamen seinen Segen, und drohte und verhängte den Uebertretern seine Strafen. Auch Jesus handelt eben so gegen seine Gläubigen. Er gab ihnen seine Vorschriften, erweckt zur Befolgung derselben durch Verheißung des himmlischen Lohnes, und schreckt die Ungehorsamen durch Androhung ewiger Strafen ab. Ja der Herr nimmt stets jedes seiner Kinder in die Zucht. „Mein Sohn! verachte die Zucht des Jehova nicht, und laß dich

seine Bestrafung nicht verdrießen. Denn, wen Jehova liebt, den züchtigt er, aber wie ein Vater, der Wohlgefallen am Sohne hat." Spr. 3, 11. 12. — „Mein Kind! achte nicht gering die Züchtigung des Herrn, aber verzage auch nicht, wenn du von ihm gestraft wirst; denn, wen der Herr lieb hat, den züchtigt er, ja er schlägt jedes Kind, dessen er sich annimmt. Wenn ihr nun die Zucht erdulden müsset, so behandelt euch Gott als Kinder; denn wo ist das Kind, welches der Vater nicht züchtiget? Wollet ihr aber ohne Zucht seyn, die doch Alle gemeinschaftlich erfahren; so wäret ihr ja Bastarte, und nicht ächte Kinder. Haben wir überdieß unsere leibliche Väter zu Züchtigern gehabt, und ihnen doch kindliche Ehrfurcht bewiesen; sollten wir nicht noch mehr dem Vater der Geister uns unterwerfen, damit wir leben? Denn jene hatten uns nach ihrem Gutdünken eine kurze Zeit unter der Zucht; dieser aber zu unserm wahren Besten, damit wir seine Heiligkeit erreichen. Zwar scheint uns jede Zucht, so lang sie dauert, nicht Freude, sondern Traurigkeit zu seyn, aber in der Folge bringt sie denen, die dadurch geübt sind, die Friedensfrucht der Gerechtigkeit." Hebr. 12, 5—11. — „Die ich lieb habe, warne und züchtige ich; werde deswegen eifriger und kehre um." Offenb. 3, 19.

Auch die Kirche und der Staat beobachtet dieselbe Maxime der Disciplin. Die Aeltern müssen daher auch ihre Kinder durch Befehle, Belohnungen und Strafen in die Zucht nehmen und zur Sittlichkeit erziehen. „Wer die Ruthe sparet, haßt seinen Sohn; wer ihn aber liebt, braucht früh die Zucht. Ein Sohn, der vom Vater gezüchtiget worden ist, wird weise; der Spötter aber hört nicht auf Schelten." Spr. 13, 1. 24. — „Gewöhne einen Knaben gleich Anfangs zu seiner künftigen Lebensart; so wird er auch, wenn er alt wird, nicht wieder davon ablassen. Thorheit sitzt dem Knaben im Herzen, aber die Zuchtruthe wird sie austreiben." 22, 6. 15. — „Harte Leibesstrafen sind bei Bösen ein nöthiges Heilungsmittel, bei Manchen müssen sie das

Innerste derselben durchdringen.“ 20, 30. — „Entziehe dem Knaben die Zucht nicht; denn, wenn du ihn mit der Ruthe schlägst, so wird er nicht sterben. Du schlägst ihn mit der Ruthe, aber du rettest seine Seele von der Hölle.“ 23, 13. 14. – „Ruthe und Bestrafung machen weise, ein sich selbst überlassener Knabe macht seiner Mutter Schande. Züchtige deinen Sohn, so wirst du seinetwegen ruhig seyn können, und er wird dir Vergnügen machen.“ 29, 15. 17. — „Gib dem Kinde keine Macht in der Jugend, übersieh ihm seine Fehltritte nicht. Beug in der Jugend seinen Nacken, und schone nicht seines Rückens, da er noch klein ist, damit er nicht halsstärrig, und dir ungehorsam werde.“ Sir 30, 11 — 13. — „Es ist viel besser bestrafen, und denjenigen, der seine Schuld bekennt, an der Abbitte nicht hindern, als geheimen Groll unterhalten.“ 20, 1. — „Bestrafen und Unterweisen ist zu aller Zeit ein Werk der Weisheit.“ 22, 6. — „Deine Augen sind rein, du kannst das Böse nicht sehen, noch die Ungerechtigkeit anschauen. Warum siehst du den Uebelthaten deiner Kinder zu, und schweigest?“ Habac. 1, 13. — „Da David das Laster seines Sohnes Amnon hörte, wurde er sehr betrübt, wollte ihn aber nicht betrüben, denn er hatte ihn besonders lieb, weil er sein erstgeborner Sohn war.“ 2 Kön. 13, 21. — „David wollte, wegen hohen Alters, seinen Sohn Adonias, welcher ein sehr schöner Mann war, und der Geburt nach auf Absolom folgte, nicht betrüben, und verwieß ihm sein Betragen nicht.“ 3 Kön. 1, 6. — Heli's Betragen ist das warnendeste Beispiel für all zu nachsichtige Aeltern. 1 Kön. 2, 12 — 18. 22 — 26. 27 — 35. 3, 1 — 19. 4, 10 — 19.

Hiezu folgende Regeln für das

A. Befehlen.

1) Aeltern sollen in ihren Befehlen gegen die Kinder sich der Kürze bedienen, damit sie den Inhalt derselben schnell begreifen, und getreu im Gedächtnisse behalten. Gottes Ge-

bote und Verbote im A. B. sind ganz kurz, z. B. 2 Mos. 20; — eben so die Vorschriften Jesus im N. B., z. B. Matth. 5. — Auch sind Sirachs weise Sittenregeln durchaus in gedrängter Kürze. Seneca schreibt im 94. Br.: „Der Befehl muß gleich einem Gesetze kurz seyn, auf daß er von den Unwissenden, wie ein von Gott erlassener Ausspruch leichter behalten werde. Es muß ein Befehl, kein Disput seyn. Ermahne, sag, was du von mir gethan haben willst; ich soll nicht lernen, sondern gehorchen."

2) Sie sollen nur das, was nothwendig ist, befehlen; das nicht verbieten, was auch ohne Verbot unterbleiben wird.

3) Sie sollen Befehl und Verbote unterlassen, wenn sie vorher wahrscheinlich Ungehorsam vermuthen müssen, ohne ihn gleich bestrafen zu können.

4) Sie sollen ihre Befehle und Verbote mit allem Ansehen und Ernste geben.

5) Sie sollen nicht immer drauf und drauf befehlen und verbieten, ohne ihm Nachdruck zu geben; denn ohne diesen würde stets Befehlen und Verbieten das Ansehen der Aeltern vereiteln, und den Gehorsam der Kinder zernichten.

6) Befehle und Verbote sollen allzeit so beschaffen seyn, daß Niemand sie mit Grunde tadeln, oder einer Härte beschuldigen könne. Zu große Strenge macht Kinder zu Heuchlern, und drückt ihren Muth nieder.

7) Sie sollen oft nach Umständen von ihren Kindern blinden Gehorsam, bisweilen auch von der Jugend fordern.

8) Sie sollen in dieser Disciplin übereinstimmend seyn, die Mutter die Kinder im Ungehorsame gegen ihren Vater und umgekehrt, nicht unterhalten.

9) Das Befehlen erstreckt sich auf Alles, was die Haushaltung, Sitten und Disciplin betrifft, nicht aber auf die Standeswahl und Verheirathung. Hierin können Aeltern nur Rath, Wünsche und Vorstellungen geben, haben aber kein Recht, sie durch Befehle zu zwingen, und ihren Nei-

gungen Gewalt anzuthun, wenn das, was sie wählen, nicht offenbar ihr oder der Familie Unglück oder Schande ist.

B. Belohnen

Gut gewählte, klug und gehörig ertheilte Belohnungen thun und bringen nach der Erfahrung in Kindern gute Wirkungen; im andern Falle können sie auch viel schaden.

1) Die Aeltern, wenn sie mit Geschenken, wie sie immer heißen mögen, belohnen, sollen wohl Acht haben, daß dadurch in die kindlichen Herzen die Neigung und der Grund nicht gelegt werde, das Gute aus Lohnsucht und Eigennutz zu thun.

2) Belohnen sie mit Ehre und Lob; so sollen sie sich hüten, dadurch Ehrsucht, Stolz, Eitelkeit nicht zu reizen, und die Keime solcher Unsittlichkeit in die jungen Gemüther nicht zu legen. Verdiente Lobpreisung, Erzeigung gerechter Ehre, ehrenvolle Auszeichnung mit Vorsicht und Maaß kann für edle Kinderseelen ein angemessener Sporn zur Bildung ihrer sittlichen Natur seyn.

3) Bisweilen ist es gut, daß Aeltern die guten Handlungen der Kinder durch einen Freund oder Vertrauten belohnen lassen. So ist es manchmal besser, die Mutter belohne den Gehorsam der Kinder gegen den Vater, der Vater die Folgsamkeit gegen die Mutter.

4) Sie sollen allen Bedacht nehmen, daß solche Belohnungen nur als Vorbereitung zu höheren, edleren und bleibenden Beweggründen dienen, und mit der wachsenden Vervollkommnung entbehrlicher werden. Man thu das Gute Anfangs besser aus menschlichen Antrieben, als daß man es gar nicht lerne. Man erwirbt sich dadurch wenigstens eine Neigung, Leichtigkeit und Fertigkeit; und das Gute hat schon viel gewonnen, wenn nur noch der Beweggrund und Endzweck einer Verbesserung bedarf. — Die Kinder können nur nach und nach das Kindische ablegen, und zur Selbstständigkeit gelangen. „Als ich Kind war, redete ich

wie ein Kind, dachte wie ein Kind, urtheilte wie ein Kind; als ich aber Mann wurde, legte ich das Kindische ab.“ 1 Kor. 13, 11. (§. 548. Einw.)

C. Bestrafen.

Die Bestrafungspflicht, welche jedem Christen gegen Fehlende schon im Allgemeinen obliegt, verbindet noch insbesondere die Aeltern, ihre fehlenden Kinder zu strafen. (§. 550. 551.) Sie müssen deswegen auf ihre Fehler sie aufmerksam machen, sie mit ernsten, auch harten Worten tadeln, sich aber vor unsittlichen Reden, Schimpf- und Fluchwörtern enthalten. „Man staunte über den Verstand, den Jesus zeigte, und seine Mutter sprach zu ihm: Mein Kind! warum hast du uns das gethan? Siehe! dein Vater und ich haben dich schmerzlich gesucht.“ Luk. 2, 48. — Jedoch wegen des Leichtsinnes, der Uebereilung, Unachtsamkeit, Trägheit, ja bösartiger Anlage ist es fast nicht möglich, Kinder ohne Strafen gut zu bilden. Aeltern müssen ihre fehlenden Kinder durch leibliche Wehen strafen, um sie zur Besserung zu bringen. Spr. 13, 24. 20, 30. 22, 15. Habac. 1, 13. (§. 566. 6. Fr.)

1) Aeltern sollen mit guter und reiner Absicht, nur mit Widerwillen zu Strafen schreiten, und zwar alsdann erst, wann alle Wege der Gelindigkeit zur Verbesserung der Kinder fruchtlos sind; „so wie kluge Aerzte nur bei höchster Noth, wo jedes andere Mittel vergeblich ist, zum Brennen und Schneiden schreiten.“ Cicero. 1 B. v. d. Pfl. 38. K.

2) Sie sollen keinen Fehler mit Strenge bestrafen, als der wichtig ist; wichtig ist aber nur das, was aus Bosheit des Herzens kömmt, z. B. Lügen, Verstellung, böse Launen, vorsetzliche Beschädigungen und Betrübungen Anderer. — — (§. 581. 11. β.)

3) Sie sollen nach der Verschiedenheit der Fehler auch die Strafen richten. Für Starrsinn und Ungehorsam gehört

die Ruthe, für Faulheit Abzug am Essen, oder an Kleidung, für Zank Trennung der Zankenden, Einsamkeit, für Beschädigung Entziehung der Kinderfreuden.

4) Sie sollen auf die leibliche und gemüthliche Beschaffenheit ihrer Kinder vorsichtige Rücksicht nehmen, und die der Persönlichkeit angemessenen Strafen ertheilen. Einige müssen durch leibliche Wehen gezüchtiget werden. Manche werden schon durch die Furcht des Zuguthabens der verdienten Strafen, Andere auch nur durch eine kleine Strafe für einen großen sittlichen Fehler zur Besserung gebracht. Einigen, die richtige Begriffe von Schande, gut geordnetes Ehr- und Scham-Gefühl haben, ist die Bestrafung durch Beschämung oft empfindlicher und heilsamer, als körperlicher Schmerz. Das Weinen aus Zorn und Rache beim Strafeleiden verdient ein neues Verbot, und im Nothfalle neue Strafe, nicht aber das Weinen aus Schmerzen.

5) Sie sollen in ihren Strafen gerecht verfahren, nicht alle Fehler, die geringen wie die großen, gleich wenig, oder gleich streng ahnden, oder zu einer Zeit einen Fehler bestrafen, und eben diesen zur andern Zeit ungeahndet lassen, kleine Vergehungen allzeit, größere gar nicht bestrafen. 1 Kön. 2. — 3. — 4. 2 Kön. 13, 21. 3 Kön. 1, 6.

6) Sie sollen nicht bei jedem Fehler drauf und drein schlagen. Dies macht hartschlägig, gefühllos, und verhindert die Besserung.

7) Sie sollen nicht immer sogleich zur Zeit, wo der Fehler geschieht, strafen. „Ist dein Sohn ganz aufgebracht, so weiche dem Sturme, der sich bald legen wird. — Gewisse Wunden werden oft schlimmer, wenn sie ungeschickt behandelt werden. Oft wäre es besser gewesen, sie nicht zu berühren.“ Ovid. 3. B. v. Pont. 7. Eleg.

8) Sie sollen nie im Zorne und aufgebrachten Gemüthe strafen, sich wohl hüten, daß sie sich bei ihren Strafen nie Hitze oder Leidenschaft ansehen lassen, vielmehr zeigen, daß die Strafen eine Wirkung der Weisheit und Liebe seyen.

„Züchtige deinen Sohn, so lange noch Hoffnung da ist; dann wirst du seinen Tod nicht wünschen.“ Spr. 19, 18. — „Ein im Zorne strafender Vater wird die Mittelstrasse zwischen Zuviel und Zuwenig nicht einhalten.“ Cicero 1. B. v. d. Pfl. 25. K. — Ein Arzt reicht einem Kranken nicht im Zorne Heilmittel; eben so muß man mit Gelassenheit strafen. Kinder werden dadurch hartnäckig, sehen die Aeltern als Feinde an, hassen die Zucht, und darum auch die Wirkungen, d. i. die Besserung. Ja die Kinder lernen durch das fehlerhafte Betragen ihrer Aeltern andere neuen Fehler. Aeltern, die aus und im Zorne strafen, kommen in Gefahr, bei und durch körperliche Strafen Beschädigungen und Verletzungen des Leibs und Lebens zu verursachen.

9) Sie sollen sich vor übertrieben harten, gefährlichen Strafmitteln, z. B. Stossen, Treten, — — zu heftiger Strenge, besonders vor aller Grausamkeit enthalten. Aeltern sollen keine Tyrannen, keine wüthenden Thiere, keine Unmenschen gegen ihre Kinder seyn. Sieh §. 204. — Plinius schreibt im 9. B. 12. Br.: „Vater! erwäge, daß dein Sprößling ein Kind ist, und du eines gewesen bist; daß die Eigenschaft eines Vaters, welche dir zukömmt, dich erinnere, du seyest ein Mensch, und eines Menschen Vater.“

10) Sie sollen sich stets bereitwillig finden lassen, ihren Kindern zu verzeihen, wenn sie ihre Fehler einsehen, bereuen und zu bessern streben. Luk. 15, 4—32. Habac. 3, 2. — Das um Vergebung Bitten und Danken für die Strafe ist sehr oft unnütze Formalität, verleitet zur schädlichen Verstellung, und erzeugt keine wahre Besserung.

11) Sie sollen sogar Mitleiden haben, und geneigt seyn, den undankbaren, ungerathenen und unverbesserlichen Kindern die Fehler zu verzeihen. 2 Kön. 13, 28—39. 14, 1—25. 28—33.

12) Jeder Vater, jede Mutter soll beim Bestrafen sich in die Lage der Kinder denken, und sich fragen: „Wie wünschte ich nach Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit,

daß, wenn ich fehlendes Kind, und mein Kind Vater, Mutter wäre, dieser, diese gegen mich verfahren solle? Was ich aber wünschte, das und wie Vater, Mutter mir thun soll, so will ich auch meinem Kinde begegnen." Vgl. §. 552.

III. Religiöse Erziehung.

Die moralische Erziehung hat ohne Religion keinen festen Grund und keine dauerhafte Kraft. Religion ist der Grundpfeiler jeder Tugend, somit auch der Kinder= und Jugend=Unschuld, und den Kindern unerläßlich nothwendig, ja nothwendiger, als Alles. Luk. 9, 25. (§. 12. 13.) Die Aeltern haben deswegen die hohe Verbindlichkeit auf sich, ihren Kindern Religion, d. i. nach Jesus Lehre wahre Gottes= und Nächstenliebe einzuflößen, in ihnen zu begründen, zu erwecken und zu befördern. Zu diesem Zwecke folgende Regeln.

a. Der rechte Grund zur Religion muß gelegt werden.

„Ich habe nach der Gnade Gottes, die mir gegeben ist, als ein weiser Baumeister den Grund gelegt; ein Anderer bauet darauf fort. Aber Jeder sehe wohl zu, wie er fortbauet! Denn einen andern Grund kann Niemand legen, als der gelegt ist, und dieser ist Jesus Christus." 1 Kor. 3, 10. 11. Daher

1) die Aeltern sollen frühzeitig ihren Kindern wahre und innige Liebe, Ehrerbietung und Gehorsam gegen sie und ihre Obern wegen Gott, Zuneigung und Ergebenheit gegen ihre Gutthäter und Freunde einflößen.

2) Sie sollen bedachtsam in ihnen die Gefühle der Menschlichkeit erwecken, stärken, und veredeln, sie mit Geschicklichkeit anleiten und angewöhnen, die Pflichten der Menschenfreundlichkeit, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und überhaupt der Liebe Anderen zu erweisen. Tob. 4.

3) Sie sollen nach und nach, in stufenweiser Fortschrei=

tung, ihren jungen Verstand und ihr empfängliches Herz mit unschuldiger Erkenntniß und Empfindung der allmächtigen, gütigsten und weisesten Werke Gottes in der schönen Schöpfung anfüllen. Ist ihre Seele allmählig dahin gebracht, daß sie Nichts, als reine Menschenliebe und Naturfreude athmen, so sind sie dann erst auf die Urquelle aller dieser Freuden, auf Gott selbst hinzuführen. Der Ewige, Unsichtbare offenbarte sich selbst von jeher durch das Sichtbare; auch Jesus wieß seine Jünger an, seinen und ihren Vater aus den Geschöpfen kennen zu lernen. Matth. 6, 25. flg. Die unwissenden Kleinen sind also auch auf diesem Wege zur Kenntniß und Liebe Gottes zu leiten. (§. 235. I.)

Note. Dies ist der Gang, welcher der Natur menschlicher Seelen angemessen ist. Kehrt man diese Ordnung um; so werden Kinder nie zur gründlichen, wahren und heilsamen Kenntniß und Liebe Gottes kommen. Geschieht es aber nicht durchgehends allgemein so? — Man redet den Kindern von Gott vor, ehe sie noch einmal ihre Aeltern, Lehrer, Freunde — — recht kennen gelernt haben. Man läßt sie Gebete stammeln, ehe sie die Worte verstehen, die sie aussprechen müssen. Man lehrt sie, Gott sey der Schöpfer des Weltalls, wenn sie kaum erst einige Spannen breit von diesem All gesehen haben. Man fordert von ihnen, daß sie Gott lieben, ehe sie jemals schon gefühlt und erkannt haben, was das Wort Liebe in sich fasse. Daher ergibt sich der Aufschluß von der Erscheinung, daß die Erde von Betern und Religions-Schwätzern wimmelt, indeß die wahren Gottesverehrer im Geiste und in der Wahrheit so selten sind, die in der Betrachtung seiner Werke und im Gehorsame gegen seine ewigen Gesetze ihre Seligkeit finden!

b. Die Kinder müssen die Religion von der liebenswürdigsten und wirksamsten Seite kennen lernen, und sich eigen machen.

Die schönste, den Kindern faßlichste und wirksamste Vorstellung von Gott ist das Bild des Vaters im Himmel, unter welchem dessen eingeborner Sohn selbst ihn seinen Gläubigen dargestellt hat. Von da kann und soll der Religions-Unterricht angefangen, begründet und fortgesetzt werden.

1) Aeltern sollen ihren Kindern in der Kindheit und Jugend Belehrungen geben von Gott als dem allmächtigen, gütigsten und weisesten Vater, als dem Geber aller guten Gaben, der Alles weiß, für Alles, das Größte wie das Kleinste sorgt, der überall nach seinem vollkommensten Verstande und besten Willen Alles ordnet und beherrscht. Röm. 8, 15. 16. Mit diesem Begriffe von Gott müssen sie die Vorstellung einprägen, daß er der unsichtbare, aber allgegenwärtige Zuschauer und Zeuge aller Handlungen und Gesinnungen, der freigebigste Belohner alles Guten und Rechtlichen, aber auch der gerechteste Richter und Bestrafer alles Bösen, der bösen Werke, Reden, Begierden, Wünsche, Neigungen und Gedanken sey. Dadurch müssen sie lernen, ihn kindlich zu fürchten, zu ehren und zu lieben. „Jehova sprach: Ich weiß, daß Abraham seinen Kindern und Nachkommen einschärfen wird, daß sie die Gesetze Jehova's beobachten, und was recht und billig ist, thun, so, daß ich alle meine Verheißungen an ihm erfüllen kann.“ 1 Mos. 18, 18. 19. — „David sprach, mein Sohn Salomon! erkenne den Gott deines Vaters, und diene ihm vom ganzen Herzen, und mit williger Seele; denn Jehova durchforschet alle Herzen, und weiß alle Gedanken. Wenn du ihn suchest, so wird er sich von dir finden lassen; wenn du ihn aber verlassest, so wird er dich auf ewig verwerfen.“ 1 Chron. 28, 9. — „Tobias zeugte einen Sohn, dem er seinen Namen gab, und ihn von Jugend auf lehrte, Gott zu fürchten, und sich

vor jeder Sünde zu hüten." Tob. 1, 9. 10. — „Schärfet euren Kindern die Gerechtigkeit, und Wohlthätigkeit ein, daß sie Gott vor Augen haben, und ihn jeder Zeit aufrichtig und aus allen Kräften preisen." Tob. 14, 11 — „Zieh deine Kinder zum Guten; — hast du Söhne, so gib ihnen Unterricht." Sir. 7, 25. 42, 5. — „Ihr Väter! gebet euren Kindern Unterricht, und eine christliche Erziehung." Eph. 5, 4. — „Es hat mich sehr gefreuet, daß ich unter deinen Kindern solche gefunden, die in der Wahrheit wandeln, wie wir die Vorschrift von dem Vater empfangen haben." 2 Joh. 4. — „Nichts kann mich mehr freuen, als wenn ich höre, daß meine Kinder in Wahrheit wandeln." 3 Joh. 4.

2) Sie müssen bedacht seyn, diese Begriffe von Gott mit angenehmen Gefühlen zu verbinden, so daß es den Kinderherzen Freude wird und ist, an ihn zu denken, von ihm reden zu hören, von und zu ihm zu reden, ihm zu gehorchen.

3) Sie müssen die Kinder anleiten, daß ihnen der Gedanke an Gott ganz vertraut werde, auf ihr Inneres und Aeusseres stets Einfluß habe, eine ehrfurchtsvolle Scheue, ihn zu beleidigen, einen lebendigen Wunsch, Alles nur ihm recht zu machen, in ihnen bewirke. Sie müssen sie lehren, Alles auf Gott zu beziehen, von Gott herzuleiten, mit Gott anzufangen und zu enden, alles ihr Denken und Handeln nach seinem heiligsten Willen zu ordnen.

4) Sie müssen auch ausser dem eigentlichen Religions-Unterrichte, öfters mit ihnen von Gott und göttlichen Dingen reden, um das Andenken an ihn ihnen geläufiger zu machen, und sie solcher Weise zur kindlichen Hochachtung, Ehrfurcht, Dankbarkeit, zum Vertrauen, zur Anhänglichkeit, Hingebung und Liebe zu erwecken. Veranlassungen dazu sind z. B. besondere Segnungen, Abwendung von Gefahren, Schutz in Nöthen, Rettung aus Leiden. — — „Du sollst deinen Kindern erzählen, was Gott an dir gethan hat, da er dich aus Aegypten geführt hat." 2 Mos. 13, 8. —

„Unser Gott ist der einzige Gott, diesen euren Gott sollt ihr von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und aus allen euren Kräften lieben. Diese Worte, die ich euch vorhalte, sollen euch stets im Sinne bleiben. Ihr sollt sie euren Kindern einschärfen, und mit ihnen davon reden, zu Hause und auf dem Wege, wenn ihr euch niederleget, und wenn ihr aufstehet.“ 5 Mos. 6, 4—8. — „Erinnere dich der alten Zeit, erwäge die verflossenen Jahre, laß dir's von deinem Vater sagen, der Alten Mund dich lehren. — Merket auf das alles wohl, was ich euch heute bezeuget habe; bringet es auch euren Nachkommen bei, damit sie dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes sorgfältig nachleben.“ 5 Mos. 32, 7. 46. — „Was wir gehört haben, und wissen, was unsere Väter erzählt haben, wollen wir vor ihren Kindern, vor der späten Nachkommenschaft nicht verhehlen, sondern verkünden Gottes Ruhm, seine Macht und seine Wunder, die er gethan hat. Für Israel gab er Gesetze, die er unsere Väter ihren Kindern lehren hieß, damit sie auch die Nachkommen wissen mögen, um sie von Kindern den Kindeskindern zu überliefern, damit sie Gott vertrauen, seiner Thaten nicht vergessen und seine Gebote halten.“ Psal. 77, 3—7. — „Der junge Tobias erzählte seinen Aeltern alle Wohlthaten, die ihm Gott durch seinen Führer erwiesen hatte.“ Tob. 11, 19.

5) Sie sollen mit dem Unterrichte von der inneren Religion die Kinder auch bald zu Religions-Handlungen und Uebungen anleiten und gewöhnen, doch ihnen den Zweck und Inhalt derselben, soviel es thunlich, auf eine den Begriffen der Kinder faßliche und ihren Gefühlen angemessene Weise erklären. Luk. 2, 41. flg. Sieh §. 281. flg.

6) Sie sollen den Religions-Unterricht immer ihrer Fassungsfähigkeit angemessen einrichten, stufenweise fortschreiten, im zunehmenden Alter ihn erweitern, mehr begründen und vervollkommnen. „Mit Milch nährte ich euch, nicht mit starker Speise; denn diese konntet ihr noch nicht vertra-

gen, und könnet sie auch jetzt noch nicht vertragen; weil ihr noch sinnlich seyd." Vgl. Kor. 13, 11. — „Denn wer noch mit Milch genährt werden muß, faßt als ein Kind die vollkommene Lehre noch nicht. Starke Speise gehört nur für Vollkommene, deren Sinne durch Uebung Fertigkeit erlangt haben, das Gute und Böse zu unterscheiden." Hebr. 5, 13. 14.

7) Sie sollen den Kindern die Sittengesetze nicht als willkührliche Vorschriften Gottes, wodurch er nur unsern Gehorsam übe, sondern als Gesetze darstellen, die in unserer vernünftigen Natur gegründet, und die nothwendigen Mittel sind, unser Heil zu wirken. Gott hat sie nur bestimmt ausgesprochen, nicht seine Oberherrschaft, sondern seine Liebe zu uns und sein Verlangen unseres Glückes zu bezeugen. Sie sollen daher den Kindern oft anschaulich machen, daß die Befolgung der Gebote Gottes nur das Beste der Menschen bezwecke und schaffe.

8) Sie sollen gegen ihre Kinder wahren Religionseifer haben und üben. (§. 246.)

c. Von Kindern müssen alle Hindernisse der Religion entfernt werden.

Haben sich einmal in den Kinderseelen irrige Religionsbegriffe eingeschlichen, Fehler eingenistet; so wurzeln sie in ihnen immer tiefer, bringen böse Früchte, und sind vielleicht zeitlebens nicht mehr auszurotten.

1) Die Aeltern müssen ihre Kinder vordersamst vor den Irrthümern der innern und äußern Religion, daher vor irrigen und unedlen Vorstellungen von Gott, vor jedem religiösen Aberglauben, vor Schwärmerei, Andächtelei, Bigotterie —— zu verwahren suchen. Vgl. §. 231.

2) Sie sollen ihre Kinder gegen irrige, verkehrte, geisteslose Gottes-Verehrung verwahren, gegen Lauigkeit, Gleichgiltigkeit, Vergessenheit, Widerwillen gegen Religions-Uebungen, Mechanismus, Wahn des Frohndienstes, Heu-

chelei — — schützen. (§. 248. 252.) Aeltern müssen also ihre Kinder Nichts lehren, was sie noch nicht verstehen können, ihrem Gedächtnisse leere Töne, Worte, Gebetsformeln, nicht einprägen, ohne daß sie wenigstens einigen Begriff von dem haben, was sie wieder sagen, — sie nicht zwingen, Mehr, als sie einiger Maaßen fassen können, aus dem Gedächtnisse herzuschwätzen. Was läßt sich vom Gebete mancher Kinder (wenn man es so nennen darf!) denken, welche von Gott und seinen Eigenschaften noch gar Nichts wissen, die seiner Liebe sich noch nicht freuen, noch keine Bedürfnisse fühlen, das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen, noch nicht unterscheiden können; folglich Nichts wünschen und bitten können, was gut ist, — die noch nicht um Vergebung der Sünden zu beten verstehen? — Auch sollen sich Aeltern wohl hüten, Religions-Handlungen und Uebungen durch Quälerei, rohe Handlungsweise, oder gar durch Strafen den Kindern verhaßt zu machen, und dadurch den Grund zur Irreligiösität in ihnen zu legen. Zum Gebete, Kirchengehen, — — durch Zwang antreiben, macht nicht, daß Kinder solche Handlungen liebgewinnen, und mit Herzlichkeit thun.

3) Sie sollen überhaupt streben, alle Hindernisse, welche den einzelnen Acten der innern und äußeren Gottesverehrung entgegen sind, zu beseitigen. So z. B. die Hindernisse der Liebe (§. 258. I.) Andacht (§. 259. II.) Dankbarkeit (§. 263. A. C.) des Vertrauens (§. 275.) u. s. w.

d. Alle Beförderungsmittel der Religion müssen bei den Kindern angewendet werden.

Aeltern sollen alle Mittel, welche dazu dienen, in ihnen selbst die Kenntniß, Ehrfurcht, Verehrung und Liebe Gottes zu erwecken, zu beleben und zu befestigen, nach Verhältniß und Umständen an ihren Kindern zu demselben Zwecke anwenden. Vgl §§. 235. 240. 258. 259. 262. 266. 269. 274. 276. G. 278. C.

e. Kinder müssen vordersamst durch Beispiele zur Religion und Tugend erzogen werden.

1) Aeltern sollen sich mit höchster Vorsicht in Obacht nehmen, durch Nichts an ihrem Thun und Lassen ihren Kindern böse Eindrücke zu machen, böses Beispiel zu geben, und so durch Aergerniß Verführer und Verderber von diesen zu werden. Unverantwortlich und unersetzlich ist diese satanische Sünde. Vgl. §. 558. flg. — Aeltern sollen sich mit Bedacht hüten, in Gegenwart ihrer Kinder einander im Zorne Vorwürfe über Fehler und Vergehungen zu machen, zu zanken, zu schimpfen, im bösen Widerwillen, Unfrieden und Haß zu leben, zu beleidigen. Schon für die auch noch unverständigen Kleinen sind solche Begegnungen ein böser Same, woraus in der Folge schlechte Früchte entspringen werden.

2) Aeltern sollen ihre Kinder besonders durch eigenes Beispiel darin belehren, und dadurch sie dazu anleiten. (§. 547—550.) Das Beispiel ist das tägliche offene Buch, worin die Kinder lesen sollen; es ist die Welt der Kinder, worin sie aufwachsen. Dies war die schöne Lehrmethode von Jesus an seine Jünger. Zuerst ließ er ihnen die Uebungen der Demuth, Sanftmuth, Geduld, Liebe, des Gebetes — — — an seiner Person schauen. Dann gab er ihnen die Vorschriften davon: z. B. „Nehmet mein Joch auf euch, und lernet von mir; denn ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen; und ihr werdet für eure Seelen Ruhe finden; denn mein Joch ist sanft, und meine Bürde ist leicht.“ Matth. 11, 29. — „Wie nun ich, als Herr und Lehrer, euch die Füsse gewaschen; so sollt auch ihr einander die Füsse waschen. Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr handeln möget, wie ich gegen euch gehandelt. Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: „Der Knecht ist nicht mehr, als sein Herr, und der Gesandte nicht höher, als der ihn gesandt hat.“ Joh. 13, 14—16. — „Vater! dein Name werde geheiliget“ u. s. w. Luk. 11, 2. flg. — Nachher zeigte er aber-

mal, und besonders zur Zeit seines Leidens und Sterbens, wie und wo sie diese Tugenden nach seinem Beispiele ausüben können und sollen. Wie nun Jesus lehrte, that und zu seinen Jüngern sagte: Lernet von mir! — und wie Paulus den Korinthiern schrieb: „Folget meinem, wie ich Christus Beispiele" (1 Kor. 11, 1.); so müssen Aeltern vor den Augen ihrer Kinder thun, und dadurch lehren, dann auch befehlen, was und wie sie thun sollen. Sie selbst müssen allzeit das Gute, das die Kinder üben sollen, zuvor thun, aber nie das Gegentheil von dem thun, was sie befehlen. Sie müssen aber auch in diesem Stücke einhellig gesinnt seyn, und handeln. Kein Theil darf das Gute verderben, was der andere mühsam pflanzte und pflanzet. Ueberhaupt sollen Aeltern, wie allzeit ein Herz und ein Sinn seyn, im ganzen Erziehungsgeschäfte möglich vollkommen einig seyn, und sich gegenseitig zu dem guten Zwecke unterstützen.

3) Sie müssen selbst, um diese Pflicht erfüllen zu können, unerläßlich eine gut gegründete und lebendige innere Religion besitzen, und sie vernunftmäßig und Gottes würdig äußerlich bezeugen. (§. 34. 281. E.)

f. Religionslehrer und Erzieher, welchen Kinder anvertraut werden, müssen ganz bewährte Leute seyn.

1) Aeltern sollen die brauchbarsten und rechtschaffensten Personen zu moralisch religiösen Lehrern ihrer Kinder aus dem männ- wie weiblichen Geschlechte wählen. Es liegt höchstviel daran, welchen Händen die zarten Lehrlinge übergeben werden. Plutarch im Com. v. Erz. d. K. schreibt: „Man muß den Kindern Lehrer suchen, deren Leben untadelhaft ist, deren Sitten man mit Recht nicht beschuldigen kann, und deren Geschicklichkeit vorzüglich ist."

2) Sie sollen sorgen und wachen, daß diese Erzieher ihre Pflicht genau und ausgezeichnet gut vollziehen.

3) Sie sollen ihnen die gebührende Achtung geben und geben lassen, weil sie ihre Stelle vertreten, Ehre verdienen, und die Erziehung der Kinder dadurch bessern Fortgang gewinnt.

4) Sie sollen sich gegen sie freigebig betragen, ihren Fleiß reichlich belohnen, ihr Ansehen schützen, in ihre Zucht mitwirken, und sie befördern.

5) Sie sollen selbst oft die Fortschritte der kindlichen Bildung untersuchen, und sich nicht auf das Zeugniß gedungener Leute verlassen.

g. Die moralisch religiöse Erziehung muß mit Gott angefangen und stets fortgesetzt werden.

Ist das Geschäft der Erziehung für Aeltern das schwerste, für Kinder das wohlthätigste, für die Menschheit das wichtigste; so sollen

1) Aeltern stets und ausdauernd den Geber aller Gaben um den nöthigen guten Geist anflehen, ihre Geschenke Gottes nach dessen Wohlgefallen zu erziehen.

2) Sie sollen Gott ihre Kinder im vertrauenvollen Gebete empfehlen, und ihn täglich bitten, daß er sie vom Bösen bewahre, sie in Gottesfurcht und Tugend aufwachsen, und sie in allem Guten zunehmen lasse.

3) Sie sollen die Beschwerden der Erziehung nach Gottes Willen gern und standhaft auf sich nehmen, und ihm für das Wohl ihrer Kinder dankbar seyn. „David betete zu Gott: Jehova, Gott unserer Väter! gib meinem Sohne Salomon ein rechtschaffenes Herz, damit er dein Gesetz ohne Ausnahme halte." 1 Chron. 29, 19. — „David flehete zu Gott für seinen kranken Knaben, fastete, ging in sein Zimmer, und lag des Nachts auf der Erde." 2 Kön. 12, 16. — „Hiobs sieben Söhne waren gewohnt, jeder an seinem Geburtstage in seinem Hause eine Mahlzeit zu halten, und ließen auch ihre drei Schwestern einladen, um mit ihnen zu essen und zu trinken. Waren nun die Tage des Gastmahles vorüber, so rief sie Hiob zu sich, um sie zum Opfern vor-

zubereiten. Er stand des Morgens früh auf, und opferte so viele Brandopfer, als er Söhne hatte. Denn Hiob dachte, vielleicht haben meine Söhne gesündiget, und in ihrem Herzen Gott entsaget. Dieß that Hiob bei allen diesen Festtagen." Hiob 1, 4. 5. (§. 284. F. a. b.)

Note. 1. Haben Aeltern nur ein Kind, oder nur einige Kinder; so sollen sie um so mehr Sorgfalt und Eifer anwenden, dieses, diese durch gründlichere und vollkommenere moralisch-religiöse Zucht auszubilden. Es ist besser, ein einziges gut erzogenes Kind, als viele ungerathene Kinder. „Wünsche dir nicht viele ungerathene Kinder, und freue dich nicht über gottlose Söhne; vermehret sich ihre Zahl, so frohlocke nicht darüber, wenn sie nicht gottesfürchtig sind, verlaß dich nicht auf ihr Leben und sieh nicht auf ihre Menge; denn es ist besser Ein Kind, als Tausend, und ohne Kinder sterben, als gottlose Kinder haben. Denn durch einen verständigen Sohn kann eine ganze Stadt entstehen, und ein ganzer Stamm zügelloser Kinder kann zu Grunde gehen." Sir. 16, 1 – 5.

Note 2. Haben Aeltern Hoffnung, mehrere Kinder zu erhalten, oder haben sie wirklich schon einige; so ist es eine sehr heilsame Maxime, das erste Kind mit aller Aufmerksamkeit gründlich moralisch-religiös zu erziehen; denn dieses kann nachher selbst durch Wort und That die nachfolgenden gut erziehen helfen, den Aeltern die Erziehung erleichtern, und fruchtbarer machen. Anderer Seits kann das erste vernachläßigte Kind auf seine Geschwister durch seine üble Sitten böse Eindrücke machen, und große Nachtheile stiften. Virgil sagt hierüber: „Vom größeren Ochsen lernt der jüngere den Pflug ziehen."

Note 3. Kinder, die nach Voraussehen zu höheren Ständen berufen sind, müssen eine angemessenere Erziehung und Bildung dazu erhalten.

Note 4. In gemischten Ehen sind die Kinder in jener Religion zu erziehen, die mit Ueberzeugung der Recht-

lichkeit und ohne Gewissensverletzung im Ehevertrage bedungen worden. Ist darüber Nichts zum voraus festgesetzt worden, so werden sich Eheleute nach den bestehenden Staatsgesetzen fügen, ohne daß sie jedoch ihr Gewissen beschweren, und für das Heil ihrer Kinder Gefahr fürchten. Vernünftige Väter und Mütter werden den mißlichen Einfluß, welchen die Verschiedenheit ihrer religiösen Ansichten und Uebungen auf die Bildung der Kinder haben könnte, mit Vorsicht und Klugheit so zu beseitigen wissen, daß er den Kindern kaum bemerkbar wird.

§. 602.

D. Pflichten der Aeltern gegen ihre schon erwachsene Kinder.

Können Kinder bereits guten Gebrauch der Vernunft machen, so muß die Erziehungs-Methode geändert, und die strenge Zucht um so mehr gemildert werden, je weiter sie an Jahren und wirklicher Bildung zunehmen. Dazu dienen folgende Regeln:

1) Aeltern sollen ihre Kinder kennen lernen, deswegen auf die Anlagen ihrer guten oder bösen Gemüthsart, des moralischen Characters, auf ihre Handlungsweise, Triebe, Neigungen und Gesinnungen ihre stete Aufmerksamkeit richten, und nach dieser Kenntniß die Maximen der Erziehung anwenden. (§. 83. B. 487—490.) Ovid sagt: „Weil sich die Gemüther ändern, so müssen wir auch die Erziehungsweisen ändern; tausenderlei Arten des Bösen, tausenderlei Arten des Guten gibt es.“ Cicero: „Einer bedarf des Zaumes, ein Anderer des Spornes.“ — Ein Kind wird durch diesen, eines durch einen andern Beweggrund zum Guten geleitet. — Terentius in And. Act. 1. Sc. 1.: „Die Beobachtung und Erfahrung lehrt, daß im Alter der Kindheit Zwang, Furcht, Zuchtmeister und Verstellung hindern, den Character der Kleinen kennen zu lernen. Nur dann lernt man das, was im Menschen ist, besser kennen, wenn er einiger Maaßen sein ei-

gener Herr geworden ist, und zwangsloser zu handeln pflegt."

2) Sie sollen ihre Erziehungsweise milder, liberaler, freundlicher, freundschaftlicher einrichten. Eben dadurch werden die Kinderherzen sich öffnen, sie traulicher an die Aeltern sich anschließen, und diese solcher Weise glücklicher auf sie wirken können.

a) Aeltern sollen sich demnach enthalten, sie mit harten Drohungen, herben Bescheltungen und andern brutalen Arten zu behandeln, wodurch die jugendlichen Gemüther heftig aufgereizt werden. Alles dergleichen zieht nicht an, sondern stößt zurücke.

b) Sie sollen jetzt nicht mehr sowohl durch Furcht gegen die Aeltern, trotzige Machtsprüche, gleichsam gewaltthätiger Weise in sie hineinsetzen, als vielmehr durch Vernunftgründe, wohlgemeinte Mahnungen, freundschaftliche Einreden und Räthe, durch Erweckung des edlen Ehrgefühls sie leiten und lenken.

c) Aeltern sollen schon Manches der eigenen Einsicht, der freien Ueberlegung und Wahl der Kinder überlassen; doch

d) sollen sie durch zuviele Nachsicht dem jugendlichen Alter die Zügel nicht fahren lassen, und zuviele Freiheit gestatten, sondern stets über sie, ihr Thun und Lassen, bei Tag und Nacht, Gesellschaft, Zeitvertreib — — — wachen, alles Unsittliche an ihnen verhüten, und sie in Zucht, Ordnung, und Eingezogenheit zu erhalten suchen. Die Wachsamkeit muß vielmehr um so mehr geschärft werden, je weiter Kinder in die mannbaren Jahre kommen, wo die Begierde, zu gefallen, der Reiz der Verführung, und überhaupt die Gefahren des sittlichen Verderbnisses herrschen, und wo der Geschlechtstrieb zu erwachen pflegt. Aeltern müssen alles das verhüten, was Unsittlichkeit, Schande, Unglück und Unheil verursachen kann. In diesem Zeitraume müssen Aeltern sichtbare Schutzengel ihrer Kinder seyn.

e) Die Warnungs- und Bestrafungspflicht soll im nöthigen Falle aus Nachgiebigkeit nie unterlassen, aber auch nicht mit zu großer Gelindigkeit unternommen werden. Welches Unglück zogen sich Heli, David — — durch überaus große Nachsicht gegen die Unsittlichkeit ihrer Söhne zu? 1 Kön. 2, 23—25. Kap. 4. 2 Kön. 13. K. 15. K. 18. — Sie geschehe aber auch nicht mit übertriebener Strenge, sondern mit unverkennbarer Mäßigung der Affecte, und auf eine Weise, wodurch die Gerechtigkeit, Billigkeit, Liebe und Menschenwürde nicht verletzt wird. Nichts vermag so geschwind und leicht alle Achtung, Zuneigung, und Liebe aus den Kinderherzen zu verdrängen, als unangemessene Mishandlung der Aeltern. Mistrauen, Verschlossenheit, stumme Verachtung, die nicht selten auch ausbricht, setzen sich fest. (Vgl. oben II. mor. Erz. III. Bestraf.) Aeltern werden sich aber vergebens bemühen, das fehlerhafte Temperament und Naturäl ihrer Kinder zu unterdrücken, und auszurotten. Die Natur behält ihr Recht. Horaz schreibt im 1. Br. 10. 24. „Treib die Natur mit einer zweizackigen Gabel aus; (d. i. mit höchster Anstrengung) sie wird doch wieder kommen.“ — Umsonst verlangt man von einem lebhaften Jünglinge das Ernsthafte eines phlegmatischen, oder von diesem das aufgeweckte Betragen jenes. Aeltern sollen also die Grundlage der Natur, wie sie ist, lassen, und sich nur darum mit Eifer und Ausdauer bestreben, die Fehler derselben zu verbessern. So verbesserte der Herr das fehlerhafte Wesen seiner Jünger, änderte aber durch eine allmächtige Ausrottung den Grundcharacter des Judas nicht. (§. 83.) — Gleicher Weise lassen sich böse Angewöhnungen der Kinder geradehin nicht durch Befehle und Machtsprüche ausrotten, sondern sie müssen durch ernsthaftes und fortgesetztes Anhalten zu Angewöhnungen des entgegengesetzten Guten verändert werden. (§. 82. 216. 3. 4.)

3) Aeltern sollen durch ihre ganze Handlungsweise sich bestreben, die zärtliche Liebe ihrer erwachsenen Söhne und

Töchter, ihre aufrichtige Achtung und Ehrerbietung, ein besonderes Zutrauen von ihnen gegen sich zu gewinnen und zu erhalten, so daß sie sich gar nicht scheuen, ihre Gesinnungen und Handlungen den Aeltern zu eröffnen, daß sie wünschen, in Allem durch ihre Rathschläge geleitet zu werden. Aeltern und Kinder müssen durch solches gegenseitige Verhältniß eine Art von herzlicher Freundschaft knüpfen.

4) Die Aeltern sollen fortgesetzte Sorge tragen, daß ihre Kinder in jenen Geschicklichkeiten, Künsten und Kenntnissen wohl unterrichtet werden, die ihren Anlagen, Fähigkeiten, ihrem Alter, Geschlechte, zukünftigen Stande, und den vernünftigen Wünschen und ordentlichen Neigungen der Kinder am Meisten angemessen sind.

5) Sie sollen ihre Kinder anleiten und erwecken, die Pflichten gegen sich, den Nächsten und Gott zu erfüllen, daher

a) sie sollen ihnen einprägen, Liebe für ihren Leib und ihr Leben zu haben, und Sorge für dessen Erhaltung, Vervollkommnung und Schönheit, anständige und ehrbare Bekleidung zu tragen, und sich vor allen entgegenstehenden Fehlern zu verwahren. (§§. 336—341. 343—350. 352. 353.)

b) Sie sollen ihnen die Lust und Liebe zur Arbeit und zum Fleiße einflößen, die Pflicht, ihre Zeit zu schätzen und wohl anzuwenden, Müßiggang zu vermeiden, ihre Kräfte des Leibs und der Seele gut zu gebrauchen, sich allzeit nützlich zu beschäftigen, sich in Allem an Ordnung zu gewöhnen, und Alles, was sie zu thun haben, gut und recht zu verrichten. (§§. 372—375.)

c) Sie sollen ihnen die rechte Art und Weise anzeigen, zeitliche Güter zu suchen, zu erhalten, sie und besonders Geld und Geldeswerth mit Klugheit anzuwenden, und sich vor jedem Misbrauche zu hüten. (§. 368—372.)

d) Nicht oft genug können Aeltern ihren Kindern empfehlen, und sie auffordern, durch die eigentlichen Mittel, die Achtung und Liebe Anderer zu erwerben, für Ehre und

guten Namen alle Sorge zu tragen, sich selbst zu ehren, und ihrer Natur und Würde gemäß allzeit zu denken und zu handeln. (§. 363—367.)

e) Aeltern sollen gern ihren Kindern den Genuß der dem jugendlichen Alter nöthigen, angemessenen, ehrbaren und ordentlichen Freuden unter kluger Aufsicht und Obsorge gestatten. (§. 375—387.)

f) Sie sollen ihre Söhne und Töchter zur Achtung Anderer, zur Höflichkeit und Wohlanständigkeit, Verträglichkeit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit gegen Alle, zur Dankbarkeit, moralischen Sympathie, Wohlthätigkeit, Menschlichkeit, mit einem Worte zur christlichen Menschenliebe auf alle mögliche Arten erwecken, und diese Tugenden in ihnen befördern, gegen die entgegengesetzten Fehler verwahren, und die ihnen schon eigen gewordenen verbessern und abgewöhnen. (§§. 334. 490. 539.)

g) Was aber immer die Hauptsache ist und bleibt, so müssen Aeltern vorzügliche Gottesfurcht und Frömmigkeit, wahre Gewissenhaftigkeit, ein schnelles Gefühl, einen Eckel und Abscheu alles dessen, was vor Gott und Menschen unrecht ist, in die Seelen ihrer Söhne und Töchter pflanzen, die natürliche Schamhaftigkeit begründen und befördern, ihnen öfter und andauernd einprägen, nie Etwas, auch nicht das Geringste gegen Religion und Gewissen zu unternehmen. (§. 113. 358. Note.) — Alle Aeltern sollen einsehen lernen, und sich überzeugen, daß es ihnen, ihren Kindern, und der Menschheit besser berathen sey, vernünftige und gut gesittete Söhne und Töchter zu haben, und zu hinterlassen, als nach dem Welttone fein gebildete, oder sehr vermögende, oder schöne, aber ungesittete Kinder zu haben. „Ein ungezogener Sohn ist die Schande seines Vaters; die Tochter gereicht ihm zum Schaden. Eine kluge Tochter findet ihren Mann; die Schändliche macht Kummer ihrem Vater. Ihrem Vater und Manne macht die freche Tochter Schande,

und wird von Beiden verachtet.“ Sir. 22, 3—5. Vgl. Sir. 16, 1—3.

6) Wandern Söhne oder Töchter aus dem älterlichen Hause, um etwa dem Besuche der höheren Schulen, der Erlernung der Künste, Gewerbe, Handwerke — — sich zu widmen, Dienste bei Andern zu thun; — — so sollen Aeltern vor dem Austritte die wesentlichen Lehrsätze von der Gottesfurcht und Tugend kurz und bündig ihnen an's Herz legen, und sie ihnen gleichsam als Reisegepäcke zum Schutze gegen Gefahren und Verführung in der Fremde mitgeben. Tob. 4.

7) Aeltern sollen für das einstige Wohl und Glück ihrer Kinder Sorge tragen, folglich ihr Hauswesen mit solcher Klugheit und Vorsicht verwalten, daß sie ihre Kinder zur Zeit nach dem Verhältnisse ihrer Anlagen und Umstände gut und ehrsam versorgen, und sie mit Vermögen und Mitteln unterstützen können. Bei der Standeswahl mögen sie selbe durch guten Rath leiten; jedoch sie nicht gegen ihren Willen zu einem besonderen Stande auf Gerathewohl, auch nicht gegen ihre Neigung zur ehelichen Verbindung zwingen. Hingegen geziemt es ihnen, wohlüberlegte, nach menschlicher Berechnung hoffnungsvolle und anständige Ehen der Kinder eigensinnig nicht zu verhindern, vielmehr mit freundschaftlicher Zustimmung zu befördern.

8) Bei dem Eintritte ihrer Söhne und Töchter in eheliche Verbindung sollen Aeltern nicht versäumen, ihnen dienliche Belehrungen für das eheliche und häusliche Leben mitzutheilen. „Die Aeltern entließen ihre Tochter mit der Ermahnung, daß sie ihre Schwiegerältern ehren, ihren Mann lieben, ihre Familie regieren, ihrem Hauswesen vorstehen, und sich selbst tadellos betragen sollte.“ Tob. 10, 13.

9) Sind Kinder aus der älterlichen Gewalt und in ihre Selbstständigkeit getreten, so sollen die Aeltern alle Sorgfalt über sie nicht aufgeben, sondern sie durch ihre größere Erfahrung mit Rath und That unterstützen. Während die-

ser Periode haben sie die besondere Pflicht vor Andern auf sich, nothwendiger Weise mit Klugheit und Bescheidenheit die irrenden Kinder zu belehren, zum Besseren anzumahnen, die Fehlenden zu warnen und zurecht zu weisen. (§. 543. 547. 550—553.)

10) Die Aeltern sollen bei der Testamentsverfügung ohne Partheilichkeit verfahren, und verhüten, den Samen der Uneinigkeit unter ihre Kinder zu streuen.

11) Aeltern sind nicht schuldig, und sollen sich hüten, noch bei Lebzeiten ihr Eigenthum an ihre Kinder abzugeben, und sich von ihnen abhängig zu machen; denn es ist besser, daß die Kinder den Aeltern in die Hände sehen müssen, als diese jenen. „Dem Sohne und der Frau, dem Bruder und Freunde laß, so lange du lebest, keine Gewalt über dich, und gib Andern deine Güter nicht, es möchte dich reuen, wenn du bei ihnen betteln mußt. So lange du lebest, und athmest, überlaß Niemanden dein Eigenthum; denn es ist besser, die Kinder bedürfen deiner, als daß du auf deiner Söhne Gaben wartest. In Allem, was du thust, bleib dein eigner Herr, und hänge deiner Ehre keinen Schandflecken an. Am letzten deiner Tage, und in der Todesstunde übergib dein Eigenthum.“ Sir. 33, 19—24.

Anmerk. 1. Alle vernünftigen Erziehungskundigen bezeugen, daß die Mütter einen höchst wichtigen Einfluß, wie auf die Erziehung überhaupt, so auf die moralisch religiöse Bildung derselben ins Besondere haben. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Meisten, die sich durch Frömmigkeit und Tugend ausgezeichnet haben, die erste und haltbarste Grundlage ihres hohen sittlichen Characters und Lebens ihren gottesfürchtigen Müttern zu verdanken hatten. Die Mutter ist die erste Ernährerin und Pflegerin des Kindes, hat oder sollte doch dasselbe stets zur Seite haben, kann und soll den ersten besten Grund zur guten Erziehung legen. Sie muß also bei den ersten und nächsten Gelegenheiten in den zarten Kinderseelen die Gefühle der Menschlichkeit und Sitt-

lichkeit erregen und leiten, ihr Herz zum Guten anbilden, ihren Verstand mit nützlichen Begriffen bekannt machen. Vordersamst ist sie die erste und tauglichste Bildnerin des religiösen Sinnes ihrer Kinder.

Anmerk. 2. Die Töchter sollen regelmäßig zu liebreichen Gattinnen, gottesfürchtigen Müttern und verständigen Hausfrauen gebildet werden; ihre Erziehung ist deswegen das vorzüglichste Geschäft der Mütter.

a) Sie sollen also ihre Töchter schon von der frühesten Jugend zur Folgsamkeit, Nachgiebigkeit, Selbstverläugnung, Eingezogenheit, Schamhaftigkeit, Reinlichkeit, Liebe zur Thätigkeit und Arbeit, Achtung gegen Dienstboten, zur Uebung der Wohlthätigkeit und Dienstfertigkeit anmahnen und anüben.

b) Sie sollen ihre Töchter schon frühzeitig zu Beschäftigungen, die ihrem Geschlechte und Stande angemessen sind, und zur Sorge für's Hauswesen anweisen und angewöhnen.

c) Sie sollen ihre Töchter von allem dem, was ihrer Sittlichkeit nur von Weitem gefährlich ist und seyn kann, mit Nachdrucke fern halten.

d) Sie sollen ihre Töchter durch sanfte Einwirkungen zur gründlichen Frömmigkeit, zu Ausübungen der Religion und alles Guten durch Worte und Beispiele anleiten und anhalten.

Anmerk. 3. Mütter stehen als Mittelpersonen zwischen den Vätern und Kindern, und sollen als Mittler das gute Einverständniß zwischen jenen stets zu erhalten, und das zerstörte alsbald herzustellen streben. Auch sollen sie zwischen den Geschwistern Einigkeit und Liebe, zwischen allen Hausgenossen Frieden und gute Harmonie stets zu erhalten suchen.

Anmerk. 4. Gut gesittete Mütter sollen es sich zum vorzüglichen Geschäfte machen, ihre Kinder täglich im vertrauensvollen Gebete dem Herrn zu opfern, und ihn um Segen und Gedeihen der Erziehung bitten.

§. 603.

Gründe und Bewegursachen zur Erfüllung der Aelternpflichten.

Aeltern sind aus den wichtigsten Gründen und Ursachen verbunden, die bisher erörterten Pflichten gewissenhaft und vollkommen zu erfüllen.

I. Die Gründe, worauf diese Pflichten beruhen, sind §. 589. und 598. II. angegeben.

II. Bewegursachen zur treuen Vollziehung derselben sind:

A. Die Naturanlage zwischen Aeltern und Kindern.

Die weiseste Vorsehung hat zum Besten des Ganzen diese Anlagen und zärtlichen Gefühle in die Gemüther der Aeltern eingeprägt. Diese zärtliche Hinneigung treibt die Aeltern fast unwillkührlich zur Besorgung ihrer Pflichten an. Psal. 102, 13. Jes. 49, 15. Auch in die Herzen der Kinder hat der Schöpfer eine ähnliche Zuneigung gegen ihre Aeltern eingepflanzt. Beide haben eine gegenseitige Anziehungskraft, und knüpfen das sanfte wohlthätige Band, welches Aeltern und Kinder vereiniget. Diese Naturanlage ist die Aufforderung zur Erziehung.

B. Die Pflichten gegen Gott.

1) Der Wille des Schöpfers, die Ehrfurcht gegen ihn, und die Pflicht des Gehorsames, den die Aeltern durch gehörige Kindererziehung ihm leisten, durch die Vernachläßigung verweigern. „Es ist nicht der Wille eures himmlischen Vaters, daß einer von diesen Kleinen verloren gehe.“ Matth. 18, 14.

2) Die Gott schuldige Ehre; denn durch schuldige Erziehung der Kinder als Geschöpfe und Ebenbilder Gottes, als Erben seines Reiches ehren sie ihn selbst, und entehren ihn durch vernachläßigte Erziehung seiner Kinder, die sie verachten. „Nehmet euch in Acht, daß ihr keinen von die-

sen Kleinen gering achtet! denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines himmlischen Vaters." Matth. 18, 10.

3) Die Gott schuldige Liebe; denn er liebt die Kinder als sein Bild; (§. 254.) wie können aber Aeltern, die ihre Kindererziehung vernachläßigen, sagen: Wir lieben Gott aus ganzer Seele? „Daran erkennen wir, daß wir Gottes Kinder lieben, wenn wir Gott lieben, und seine Gebote halten." 1 Joh. 5, 2.

4) Die Dankbarkeit gegen Gott; denn α) er hat den Aeltern die Kinder als Geschenke des Himmels, zu ihrer Freude und frohen Hoffnung gegeben, die aber nur durch rechte Erziehung verwirklichet werden kann. β) Er hat sie ebenfalls durch ihre Aeltern erziehen lassen.

5) Das Beispiel Gottes; denn er selbst ist der erste, beständige und beste Erzieher der Menschenkinder. Er erzog vom Anbeginne der Welt, und erzieht seine Kinder durch seine Obsorge und Aufsicht, durch seine Worte, mannigfaltige Einwirkungen, Anlässe und Gelegenheiten, die er ihnen gibt, durch Freuden und Leiden, durch Trübsale und Prüfungen, womit er sie heimsucht, durch verschiedene Umstände und Lagen, worein er sie versetzet. Er ließ Menschen durch Menschen erziehen, z. B. das Volk Israel durch Moses und die Propheten, Juden und Heiden durch die Apostel. — — Aeltern ahmen also dem Allvater durch ihre Pflichterfüllung nach.

6) Das Beispiel Jesus; denn a) er liebte und segnete die Kinder, stellte sie als Vorbilder und würdige Glieder seines Reiches dar; b) er erzog seine Jünger, wie Kinder, mit väterlicher Sorgfalt, und liebte sie bis an's Ende; c) er kam als Mensch, um Menschen zu Kindern Gottes zu erziehen; d) er hinterließ das Christenthum als die vollkommenste Erziehungsanstalt für die ganze Menschheit zu allen Zeiten; e) er will die Aufnahme eines Kindes in seinem Namen als die Aufnehmung seiner Person

ansehen, die Liebsdienste, welche den Geringsten erwiesen werden, als sich erwiesen mit ewigem Lohne vergelten. „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Matth. 18, 5. — „Was ihr Einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Matth. 25, 40—45. — Aeltern ahmen also durch rechte Erziehung dem göttlichen Erzieher nach.

C. Die Pflichten gegen Andere.

a) Die schuldige Nächstenliebe; denn wer ist den Aeltern näher, als ihre Kinder, die ihrer thätigen Liebe durch Erziehung am Mehrsten bedürftig sind? — Das Gebot der Liebe für die Aeltern erhält durch die Pflicht der Erziehung seine bestimmte Richtung und Anwendung. (§. 506.)

b) Die Gerechtigkeit; denn aus dem Acte der Erzeugung und Geburt steht den Kindern das Recht zu, die Erziehung von den Erzeugern zu fordern, und durch die Verweigerung widerfährt den Kindern, dem Staate und dem Menschengeschlechte das größte Unrecht. (§. 598. I.)

c) Die Pflicht der Dienstfertigkeit, Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit gegen Andere, — die Pflicht, für Anderer Leib und Seele zu sorgen; denn die Stimme der Kinder, die gleich Kranken in höchsten Bedürfnissen sind, und für die Gesundheit und den guten Zustand ihres Leibs und ihrer Seele nicht sorgen können, ruft an die Menschheit, und zunächst an ihre Aeltern: Helft uns, daß wir gerettet werden! (§§. 521. 523. flg. 561. flg. 539—553. 583. 584. 1.)

d) Das Wohl der Kinder; denn dieses hängt größten Theils von der Erziehung und gut geordneten Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder ab; hingegen durch Vernachläßigung werden sie die Ursache und Schuld des schlimmen zukünftigen Zustandes der Kinder.

e) Die gegenseitigen Pflichten der Kinder;

denn haben die Aeltern das Recht, ihre Kinder dem Gehorsame und der Zucht zu unterwerfen, diese hingegen die Pflicht, sich erziehen zu lassen; so haben sie auch das Recht, von den Aeltern die Vollziehung der Erziehung zu fordern.

f) Die Billigkeit; denn Aeltern könnten und würden an der Stelle ihrer Kinder die pflichtmäßige Wohlthat der Erziehung von diesen als Aeltern mit allem rechtlichen und billigen Anspruche fordern. Matth. 7, 12.

g) Die Dankpflicht gegen ihre Aeltern; denn es ist im eigentlichen Sinne nicht möglich, den Aeltern die empfangene Wohlthat der guten Erziehung mit demselben Maaße zu vergelten; an ihre Stelle treten also die Kinder, welchen Aeltern denselben Dienst aus Dankbarkeit erweisen sollen.

h) Die schuldige Achtung der Menschen-Natur, der Christenwürde in den Kindern; denn fragt man: „Wessen Bild und Umschrift ist das?“ (Matth. 22, 20. 21.) so erfolgt die Antwort: „Gottes und Jesus des Sohnes Gottes, der sie mit seinem Blute erkaufte;“ also müssen Aeltern auch Gott geben, was Gottes ist, ihre Kinder lehren und anleiten, ihrer Natur und Würde gemäß zu denken, zu handeln und zu leben, und sie fähig machen, ihre menschliche und christliche Bestimmung zu erreichen.

i) Die Pflicht des guten Beispiels; denn durch eifrige, ausharrende, in die Augen fallende rechte Erziehung können Aeltern sorglose Aeltern zur Nachahmung reizen, und Gutes stiften, hingegen durch das Gegentheil andere ebenfalls pflichtvergessen machen, und Böses veranlassen.

k) Die Pflicht Gutes zu stiften, was, wo und wie man kann; (Gal. 6, 9. Jak. 4, 17.) denn gut erzogene Kinder werden einst wieder gute Erzieher werden; sie können aber Gutes nicht wirken und fortpflanzen, wenn sie nicht, wie junge Bäumchen im Aufwachsen recht und sorgfältig veredelt und erzogen werden.

l) Das Wohl und der Wille des Staates; denn

nur durch gut erzogene Unterthanen kann er im Flor bestehen, und durch viele weisen und gemeinnützigen Anstalten zur Erziehung der Jugend beurkundet er seinen Zweck, und strebt ihn zu verwirklichen.

m) Der Wille und das Beispiel der Kirche Gottes; denn sie will nur gute lebendige Glieder in sein Reich erwerben, und ihre ganze Erziehungsanstalt bezweckt, alle Menschen zu veredeln, und zu vervollkommnen.

n) Das allgemeine Beste; denn durch nützliche und brauchbare Glieder wird es ungemein befördert, und Aeltern machen sich durch treue Vollziehung derselben Pflichten um das ganze Menschengeschlecht sehr verdient. Im Gegentheile aber sind sie dessen Feinde, da sie ihm Personen übergeben, die sich selbst zum Unglücke und zum Schaden Anderer leben.

D. Die Pflichten gegen sich.

a) Die Selbstliebe, und das physische und moralische Wohl der Aeltern; denn 1) an gut erzogenen Kindern erkennen Aeltern sich selbst, finden ihr anderes Ich, und sehen sich in ihnen fortleben; 2) sie verbessern durch gute Erziehung ihren häuslichen Zustand, verschaffen sich in der Welt Ehre, Freude, Vergnügen und frohe Hoffnung; 3) können mit freudiger Zuversicht einst aus der Welt scheiden; 4) setzen sich das ehrenvollste bleibende Denkmal und ärndten noch nach ihrem Tode den Samen der guten Erziehung; 5) zuchtlose böse Kinder hingegen stiften den Aeltern Schande, Unruhe, Elend, und sind ein Denkmal den Aeltern zur Unehre. „Ein weiser Sohn macht seinem Vater Freude, ein thörichter ist seiner Mutter Gram.“ Spr. 10, 1. — „Dem gottlosen Vater werden die Kinder Vorwürfe machen, weil sie um seinetwillen werden verachtet werden. Wehe euch, ihr gottlosen Männer! die ihr das Gesetz des höchsten Gottes verlassen habt. Zeuget ihr Kinder, so zeuget ihr sie zum Fluche; und wenn

ihr sterbet, wird Fluch euer Erbe seyn." Sir. 41, 10—12. Vgl. Sir. 16, 3. 4. 22, 3. 4. 2 Kön. 13. und 18, 33. 6) Die Folgen der üblen Erziehung fallen den Aeltern zur schweren Verantwortung, und die Besserung und Tilgung derselben wird ihnen ganz und gar unmöglich.

b) Die Selbstachtung, die hohe Würde der Aeltern; denn sie sind die Organe, Stellvertreter und Bevollmächtigte des höchsten Schöpfers und Herrn, um nach seinem Willen Bewohner der Erde, Bürger des Himmels zu bilden; und daher schuldig, ihrer göttlichen Würde gemäß zu handeln.

F. Der Ehevertrag, welcher die wesentliche, auch nicht wörtlich ausgedrückte Bedingniß der Kinder-Erziehung als Hauptsache der Ehe, in sich schließt. (§. 458. 590. C.)

F. Der vielsagende Name „Väter, Mütter, — Söhne, Töchter;" denn die Aeltern verdienen diesen ehrenvollen Namen durch die Zeugung allein, auch durch die physische Erziehung ihrer Kinder noch nicht im ganzen Sinne des Wortes, sondern erst durch die geleistete sittliche Bildung, wodurch sie ihr geistiges Wesen in sie legen. Aus demselben Grunde können Aeltern nur dann erst in vollem Sinne des Wortes „Meine Kinder" sagen, wenn sie ihnen die vollständige Erziehung gegeben haben. Anderer Seits können Personen, z. B. Stiefältern, Adoptanten, —— welche die Kinder nicht gezeugt, aber doch gehörig erziehen, sich mit vollem Rechte Väter, Mütter, die fremden Sprößlinge unsere Kinder nennen. So nannte Paulus sich den Vater der Korinthier, Galater, des Timotheus und Onesimus, jene seine Kinder, diese seine ächten Söhne. 1 Kor. 4, 15. 17. Gal. 4, 19. 1 Tim. 1, 2. So auch Petrus den Markus seinen Sohn. 1 Pet. 5, 13.

G. Die Beispiele und das eifrige Bestreben aller vernünftigen und rechtschaffenen Aeltern, im Heiden- Juden- und Christenthume, in jedem Zeitalter.

H. Die übereinstimmende Lehre aller Weisen von jeder Religion in allen Jahrhunderten.

I. Die allgemeine Anerkennung der ganzen Menschheit, selbst in der Wildheit aufwachsender und lebender Halbmenschen.

K. Gottes Wort im A. und N. B.

1) Häufig und in starken Ausdrücken sind die Ermahnungen an die Aeltern, für die Wohlfahrt ihrer Kinder mit gewissenhafter Treue zu sorgen; z. B. „Des Vaters Kummer ist ein thörichter Sohn." Spr. 19, 13. — „Entziehe dem Knaben die Zucht nicht; denn wenn du ihn mit der Ruthe schlägst, so wird er nicht sterben. Du schlägst ihn mit der Ruthe, aber du rettest seine Seele von der Hölle. Mein Sohn! wenn du weise bist, so werde auch ich mich freuen. Bis in's Innerste werde ich mich freuen, wenn deine Lippen reden, was recht ist. Eifere den Sündern nicht nach; sondern nach Ehrfurcht vor Jehova täglich. Denn das hat seinen Lohn, und deine Hoffnung wird nicht verloren seyn. Höre, mein Sohn! und sey weise, und sey aufmerksam auf deinen Weg. Sey nicht unter den Weinsäufern, und nicht unter den Schwelgern; denn der Trunkenbold und Schwärmer verarmen, und der Schlaf trägt zerrissene Kleider. Gehorche deinem Vater, der dich gezeugt hat, und verachte deine Mutter nicht, wenn sie alt wird. Die Wahrheit kaufe, und verkauf sie nicht, eben so, Weisheit, Zucht und Verstand. Der Vater des Rechtschaffenen freut sich sehr, und der einen Weisen zeuget, freut sich über ihn. Laß deinen Vater und deine Mutter sich freuen, und fröhlich seyn, die dich geboren hat. Gib mir, mein Sohn! dein Herz, und habe Wohlgefallen an meinen Wegen." Spr. 23, 13—26. Vgl. Spr. 10, 1. Sir. 16, 1. 22, 3. 30, 1. 41, 10. Eph. 6, 4. 1 Tim. 5, 8.

2) Gott befiehlt den Kindern, ihre Aeltern zu ehren, — und eben dadurch diesen, durch die Verdienste einer recht-

schaffenen Erziehung sich ihren Abkömmlingen ehrenwerth zu machen.

3) Gott schärft den jungen Leuten in den Büchern der Weisheit nachdrücklichst ein, sich vor dem Bösen zu hüten, Weisheit zu lernen, und Frömmigkeit zu üben; aber wer anderst, als die Aeltern können und sollen die ersten Lehrmeister der Kinder seyn, die von Natur zum Bösen geneigt, und unwissend im Wahren und Guten sind?

4) Gott strafte schon oft die Aeltern wegen der Sünden, die sie aus Pflichtvernachläßigung begangen, z. B. Heli, David; ja er straft nicht selten, wie es die Beobachtung lehrt, die Aeltern durch ihre eigenen Kinder wegen der Sünden der Erziehung. Wie oft binden Aeltern sich selbst die Ruthe auf den Rücken, die sie an ihren Kindern sparen? — Gott aber wird einst die anvertrauten, aber durch ihre Schuld verwahrloseten Kinderseelen von ihnen wieder fordern.

Folgerung 1. Höchst wichtig ist also die Erziehungspflicht, und die Aeltern, welche sie vernachläßigen, ihre Kinder übel oder gar nicht erziehen, versündigen sich sehr schwer gegen ihre Sprößlinge, gegen Andere, mit welchen sie in Berührung, Verbindung, Einwirkung kommen, gegen Staat und Kirche, die menschliche Gesellschaft, gegen sich und Gott, der sie zu seiner Verherrlichung erschaffen, erlöset und zur ewigen Beseligung bestimmt hat.

Folg. 2. Die Verschuldung der Aeltern wird durch diese Versündigung um so schwerer, je bessere Anlagen, Gelegenheiten und Mittel sie haben, selbst ihre Pflicht zu erfüllen.

Folg. 3. Diese Versäumniß wird ihnen um so verantwortlicher und strafwürdiger, je schlimmere und andauerendere Folgen daraus entstehen können.

Folg. 4. Beinahe dieselben, oder doch die mehrsten Pflichten von der Erziehung nach Verhältnissen und Umständen haben Stief- Pfleg-Aeltern, Vormünder, Gevatterleute, Pathen, Lehrer und eigentliche Erzieher.

*) Vgl. Frint 3. Th. 2. B. §. 448—465. Wanker 2. Th. §. 258—262. Schwarzhueber 4. Th. §. 165—172. Sailer über Erziehung Linz. Mschr. 1. Jahrg. 5. 6. H. S. 257—272.

§. 604.

B. Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

a. Begriff.

Auf die Pflichten und Rechte der Aeltern gegen ihre Kinder gründen sich die Pflichten der Kinder gegen die Aeltern, und gehen aus jenen hervor. Sie sind theils bejahende, welche den Kindern das auflegen, was sie ihnen zu erweisen haben, — theils verneinende, welche das vorschreiben, was sie gegen jene vermeiden sollen. Sie sind enthalten im großen Gebote Gottes: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren." 2 Mos. 20, 12. Mark. 7, 10. Ehren heißt aber nicht blos jene Achtung und Ehre den Aeltern bezeigen, die jeder Mensch dem andern schuldig ist. (§. 490. flg.) Vielmehr enthält es die besondere Achtung, die auf dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, auf den großen und hohen Vorzügen jener, auf den unzählbaren und unschätzbaren Wohlthaten an die Kinder beruht. Es bedeutet hier, sich so wohlwollend, so liebreich und ergeben gegen sie zu betragen, wie es die ihnen schuldige Hochachtung nur immer fordern mag.

b. Umfang.

Die Bestandtheile dieser ausgezeichneten Ehre sind:

1) Ehrerbietigkeit, die sich in Mienen, Geberden, Worten und Handlungen in jeder Beziehung zeigen soll. Dieses ehrfurchtsvolle Betragen muß aus der wahren innerlichen Hochachtung hervorgehen. „Moses befahl: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Und wiederum: Wer Vater oder Mutter flucht, der soll mit dem Tode bestraft werden." Mark. 7, 10. — „Ehre Vater und Mutter." Matth.

19, 19. — „Ehre deinen Vater und deine Mutter! So lautet jenes Hauptgebot mit einer Verheißung: damit es dir wohl gehe, und du lange lebest auf Erden.“ Eph. 6, 2. 3. — „Wenn Gott meine Seele zu sich nimmt, so begrabe meinen Leib, und ehre deine Mutter, so lange sie lebt.“ Tob. 4, 3. — „Wer Vater oder Mutter flucht, dessen Leuchte wird in den dichtesten Finsternissen verlöschen.“ Spr. 20, 20. — „Ein Auge, das den Vater verspottet, und der Mutter den Gehorsam verweigert, das werden die Raben am Bache aushacken, und die jungen Adler fressen.“ 30, 17. — „Höret, Kinder! euren Vater, und folget ihm, damit es euch wohl gehe. Denn der Herr gab dem Vater die Herrschaft über seine Kinder, und der Mutter die Macht über ihre Söhne. Wer seinen Vater ehret, wird Vergebung seiner Sünden erhalten; und wer seine Mutter hochachtet, der sammelt Schätze. Wer seinen Vater ehrt, der wird Freude haben an seinen Kindern; und wenn er betet, wird er erhört werden. Wer seinen Vater hochachtet, der wird lange leben; wer seine Mutter ehrt, macht sich um Gott verdient. Wer Gott fürchtet, der ehrt seinen Vater, und dient seinen Aeltern, wie ein Knecht seinem Herrn. Ehre deinen Vater durch Wort und That, damit sein Segen über dich komme; denn der Segen des Vaters befestiget die Häuser der Kinder, und der Fluch der Mutter reisset ihre Wohnungen nieder. Suche keinen Ruhm in der Schande deines Vaters; denn des Vaters Schande kann dir nicht zum Ruhme gereichen. Des Vaters Ehre gereicht dir zum Ruhme, und der üble Ruf der Mutter bringt den Kindern Schande. Mein Kind! nimm dich deines Vaters im Alter an, und betrübe ihn nicht, so lange er lebt. Wird er blödsinnig, so habe Nachsicht, und verachte ihn nicht in der Fülle deiner Kraft. Dein Mitleiden mit deinem Vater wird nicht vergessen werden, sondern für deine Sünden in Rechnung kommen. Zur Zeit der Noth wird deiner gedacht werden; wie Eis an der Sonne werden deine Sünden schmelzen.

Wer seinen Vater verläßt, ist wie ein Gotteslästerer; und wer seine Mutter erzürnt, der ist von dem Herrn verflucht. Mein Sohn! verrichte deine Werke mit Bescheidenheit, so wirst du von geschätzten Männern geliebt werden. Je größer du bist, desto mehr verdemüthige dich; so wirst du dem Herrn gefallen." Sir. 3, 1 — 18. Vgl. Spr. 23, 22. Malach. 1, 6. 1 Mos. 9, 22. flg.

Die schönste Ehre geschieht den Aeltern durch gute Sitten und Aufführung der Kinder. „Ein weiser Sohn macht seinem Vater Freude, ein thörichter ist seiner Mutter Gram." Spr. 10, 1. — Vgl. Spr. 15, 20. 23, 24. 25.

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder gegen ihre Aeltern innerliche Verachtung, unhöfliche grobe Reden, Tadel, Spott, Beschimpfung, Widerspruch, Vorwürfe, Widersetzlichkeit, Murren sich erlauben, ihre Fehler austragen, Uebels von ihnen reden, sich der Aeltern schämen, ihnen durch böse Aufführung Verdruß, Schande, Gram verursachen. „Eine schaamlose Tochter bewache sorgfältig, damit du nicht durch sie die Freude deiner Feinde, das Gerede der Stadt, der Spottruf des Volkes, und das Gelächter des Pöbels werdest." Sir. 42, 11. — „Verflucht sey, wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht; und alles Volk soll sagen: Amen." 5 Mos. 27, 16. (§. 492.)

2) Herzliches Wohlwollen, aufrichtige, besondere, kindliche, heilige, beständige Liebe, thätiges Bestreben, Alles das willig zu thun, was den Aeltern nach Wunsch und zum Wohlgefallen seyn mag, ernstlicher Wille, Alles das zu unterlassen, was nur immer gegen ihre Wünsche und ihnen zum Misfallen ist. „Es gibt eine Art Leute, die dem Vater fluchet, und der Mutter nichts Gutes wünschet." Spr. 30, 11. — „Ehre deinen Vater von ganzem Herzen, und vergiß die Geburtswehen deiner Mutter nicht. Bedenk, daß du von ihnen bist erzeugt worden; und wie willst du ihnen

vergelten, was sie dir gethan haben?" Sir. 7, 29. 30. Vgl. Spr. 23, 25. Sir. 3, 1. (§. 501.)

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder ihren Aeltern mit Gleichgiltigkeit, Gefühllosigkeit, Hartherzigkeit, bösen Wünschen, harten Reden, Zorn, Hader, Zank, Beleidigungen — — — begegnen. (§. 510—512.)

3) Völlige Unterwerfung, und bereitwilliger, genauer, beharrlicher Gehorsam. „Ihr Kinder! seyd euren Aeltern in Allem gehorsam; denn daran hat der Herr sein Wohlgefallen." Kol. 3, 20. — „Ihr Kinder! seyd gehorsam euren Aeltern im Herrn; denn dies ist recht." Eph. 6, 1. — „Wohl dem, der gehorsame und gut gesittete Kinder hat." 1 Tim. 3, 4. — „Ihr Jüngere! seyd folgsam den Aeltesten; beweiset Alle gegenseitig Folgsamkeit. Demuth sey euer Gewand; denn Gott widersetzt sich den Uebermüthigen, aber den Demüthigen gibt er Gnade." 1 Pet. 5, 5. — „Nimm, mein Sohn! die Zucht deines Vaters an, und weiche nicht von deiner Mutter Gesetz." Spr. 1, 8. — „Höret, Kinder! des Vaters Unterweisung, und seyd aufmerksam, um Klugheit zu lernen. Denn ich werde euch eine gute Lehre geben; verlasset mein Gesetz nicht. Denn auch ich war meinem Vater ein vorzüglich lieber Sohn, zärtlich und vorzüglich von meiner Mutter geliebt. Folgendes lehrte er mich: Dein Herz behalte meine Reden; beobachte meine Vorschriften, so wirst du glücklich seyn. Erwirb dir Weisheit, erwirb dir Klugheit, vergiß meiner Reden nicht, weiche nicht davon ab." Spr. 4, 1—5. — „Halte, mein Sohn! das Gebot deines Vaters, und weiche nicht von dem Gesetze deiner Mutter ab. Binde sie auf dein Herz allzeit, lege sie um deinen Hals. Wenn du gehest, werden sie deine Führer seyn; wenn du dich legest, dich beschützen; und wenn du erwachest, mit dir sich unterhalten. Denn das Gebot ist eine Leuchte, das Gesetz ein Licht, und die bestrafende Zucht der Weg zu Glückseligkeit." Spr. 6, 20—23.

Diese Folgsamkeit bezieht sich auf Dinge, welche die Erziehung, das Hauswesen, die Sitten betreffen; aber nicht auf Sachen, die gegen das Sittengesetz gehen. Der Gehorsam muß willig, freudig und vollkommen seyn, und ohne Ausnahme dauern, so lang Kinder unter älterlicher Gewalt stehen, und noch nicht (wie Paulus sagt) ihr eigenes Brod essen. Bei der Erwählung der Lebensart, der sich Kinder widmen wollen, bei der Verheirathung sind sie nicht schuldig, unbedingt zu gehorchen, aber doch sollen sie mit Ehrfurcht der Aeltern Rath annehmen, ihre Einwilligung begehren, und ihre Wünsche und Vorstellungen, wenn keine sehr wichtige Gründe entgegen stehen, willig befolgen.

Entgegenstehende Fehler,

wodurch Kinder eine schwere Schuld begehen, sind, a) wenn sie die Befehle und Ermahnungen ihrer Aeltern verschmähen, sich sittlich gut zu betragen, sich der Erlernung eines Handwerkes, einer Kunst oder Wissenschaft zu befleißen, und sich auf den zukünftigen Stand vorzubereiten; b) die sich der häuslichen Zucht und Ordnung widersetzen; c) welche die weisen und gerechten älterlichen Verbote, z. B. der nächtlichen Ausschweifungen, gefährlichen Verbindungen, bedenklichen Vergnügungen, übertreten.

4) Aufrichtige und herzliche, mit Worten und Werken thätige Dankbarkeit, die mit dem Vernunftgebrauche anfangen, und stets fortwähren muß; kindliches Gebet für ihr Wohl. „Es verderbt den Vater und verjagt die Mutter ein Sohn, der ihnen Schande macht.“ Spr. 19, 26. — „Die Kinder sollen zuerst lernen, ihre Pflicht gegen die Ihrigen zu erfüllen, und den Aeltern das empfangene Gut zu vergelten; denn das gefällt Gott.“ 1 Tim. 5, 4. Vgl. Tob. 4, 3. Sir. 3, 18. 7, 29. 30. (§. 533—535.)

Die entgegenstehende Fehler sieh im §. 535.

5) Treue, welche dahin sich bezieht, daß Kinder das

was sie von ihren Aeltern erhalten, gut und gewissenhaft anwenden, das Vermögen schonen, für das Wohl des Hauswesens Mitsorge tragen, Beschädigungen verhüten, Geheimnisse verschweigen, den Aeltern herzlich ergeben anhangen, und sie nicht eher verlassen, bis es anständiger Weise geschehen kann.

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder Kleidungen, Geldeswerth — — leichtsinnig verderben, Geld verschwenden, große Kosten verursachen, Sachen aus dem Hause tragen, Aeltern bestehlen, Hausgeheimnisse verrathen, entlaufen. — — „Wer Vater und Mutter beraubt, und sagt, das sey keine Sünde, der ist nicht besser, als ein Mensch, der vorsetzlich schadet." Spr. 28, 24. — Sieh §. 580. 4. §. 485. N. 20. Fr.

6) Thätige Theilnahme an allen Schicksalen der Aeltern, kräftige Unterstützung und Hilfeleistung an sie, in Bedürfnissen, Unglücksfällen, Noth, im schwachen und gebrechlichen Alter. Spr. 20, 20. 30, 17. Sir. 3, 8. flg. 22, 3. Matth. 15, 4. 5. Joh. 19, 26. 1 Tim. 5, 8. Vgl. §. 583.

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder gegen ihre gebrechlichen, unbehilflichen, launigten — — Aeltern keine Geduld und Nachsicht hegen, sich ihrer armen oder geringen Aeltern schämen, sie verlassen, verdrängen, und in Gefahr und Noth hilflos darben lassen.

7) Kindliches Zutrauen, Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit gegen die Aeltern in Angelegenheiten und Unternehmungen.

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder vor ihren Aeltern verschlossen einhergehen und handeln, Geheimnisse vor ihnen haben und zurückhalten, ihre Gesinnungen verstecken, in Angelegenheiten sie nicht berathen, ihren wohlgemeinten Rath verachten.

8) Zufriedenheit mit den älterlichen Anordnungen und Verfügungen. Tob. 5, 1.

Entgegenstehende Fehler

sind, wenn Kinder mit dem Gutmeinen, auch mit dem besten Willen der Aeltern sich nicht beruhigen, über ihr Thun und Lassen murren, es heimlich und laut tadeln, Alles besser verstehen und wissen wollen. — —

9) Liebevolle Sorge, thätige Pflege der Aeltern in der Zeit der Krankheit. Sieh §. 584. a — e.

Fehler und Sünde gegen diese Pflicht, sieh §. 584. F.

10) Fortsetzung der Liebe gegen verstorbene Aeltern, rechtmäßige Trauer über sie, standesmäßiges Begräbniß, frommes, auch achtbares und stets dankbares Andenken an sie, treue und baldige Erfüllung ihrer letzten Willensmeinung. Sieh §. 584. 1 — 5.

Entgegenstehende Fehler und Sünden, sieh §. 585. 1. b. 2. b. 3. b. 4. b 5. b.

Note. Die Versündigungen der Kinder gegen ihre Aeltern können verschiedene Grade der Verschuldung haben, die nach den Regeln der Zurechnung gewürdiget werden müssen. Sieh §. 103. III. IV. V. VII.

c. Ausdehnung.

Die Kinder sind schuldig

1) diese Pflichten dem Vater, wie der Mutter, und dieser, wie jenem, zu leisten. Dies spricht Gottes Wort bestimmt aus.

2) Alle Kinder ohne Ausnahme müssen diese Pflichten erfüllen. „Du sollst" sagt das Gesetz an alle Menschenkinder.

3) Diese Pflichten müssen Kinder ihren Aeltern ohne Unterschied, auch den mit Gebrechen und Fehlern behafteten, bejahrten — — erzeigen.

4) Die Kinder müssen in ihrem ganzen Leben die Er-

füllung dieser Pflichten fortsetzen. Das Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren" schließt in sich: so lang du Kind deines Vaters, deiner Mutter bist.

5) Fangen Kinder in den Jahren der Mündigkeit ihr eigenes Gewerbe an, und führen ihre Haushaltung, so sprechen Vernunft und Religion sie zwar von der Gehorsamspflicht los; doch bleiben sie schuldig, die Erfüllung der sämmtlichen Pflichten der Ehre und Liebe gegen sie zeitlebens fortzusetzen.

d. Quellen der Versündigungen gegen die Kinderpflichten.

Gegen die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern wird nicht selten gefehlt und oft schwer gesündiget, wovon die Schuld tragen

α) die Aeltern, die durch gute sittliche Eigenschaften, den Kindern sich nicht ehrenwerth und liebenswürdig machen, (§. 601. α. allgem. Vorsch.) welche die Erziehung, besonders die moralisch religiöse vernachläßigen, (§. 601. II. III.) welche ihre Kinder nicht frühzeitig und fortgesetzt in die Zucht nehmen, (§. 601. II. γ.) die grobe unsittliche Fehler, böse Gewohnheiten und Leidenschaften an sich haben, in Unfrieden leben, böse Beispiele geben. — —

β) Die Kinder aus Unwissenheit, Unkenntniß der Pflicht, aus Unverstand, Unachtsamkeit, Leichtsinn, Anlage des Naturäls und Temperamentes, nach bösem Beispiele, aus Bosheit. — —

γ) Die Personen, welche das Zutrauen der Kinder auf ihre Aeltern untergraben, jene gegen diese aufhetzen, böse Anschläge geben, z. B. 2 Kön. 16, 20. flg.

§. 605.

e. Gründe und Bewegursachen zur Erfüllung dieser Pflichten.

I. Alle Gründe, welche den Aeltern die wichtige

Verbindlichkeit gegen ihre Kinder auflegen, stehen Anwendungsweise für die Pflichtenerfüllung der Kinder; denn die Aeltern können ihre Rechte gegen ihre Kinder nicht geltend machen, und ihre Pflichten gegen sie nicht nach Gebühr erfüllen, wenn die Kinder die ihrigen nicht genau und vollständig erfüllen. Sieh §. 603.

II. Die Bewegursachen dazu sind folgende:

A. Die Naturanlage.

Die innigste und höchste Verbindung der Kinder mit den Aeltern, das größte Bedürfniß der Kinder, und ihre Abhängigkeit von den Aeltern. Hiezu kömmt die natürliche Zuneigung der Kinder gegen die Aeltern, welche die Vernunft nicht allein billiget, sondern auch gebietet.

B. Die Pflichten gegen Gott.

1) Durch die Pflichtenerfüllung befolgen die Kinder den Willen Gottes, ehren ihn, und gehorsamen ihm, dem höchsten Vater, welcher die Aeltern als seine Stellvertreter und Obere ihnen gesetzt hat. Sir. 3, 3. 8. Kol. 3, 20. 2) Kinder erzeigen dadurch Gott die schuldige Dankbarkeit für die ihnen von ihm durch die Aeltern zufließenden Wohlthaten. (260.) 3) Kinder erweisen dadurch Gott die schuldige Liebe; denn, wenn sie ihre Aeltern, die sie sehen, nicht lieben, wie können sie sagen, sie lieben den Vater im Himmel, den sie nicht sehen? 4) Gottes Lohn und Segen wird den Kindern für die treue Vollbringung der kindlichen Pflichten gewiß zu Theil, hingegen auch Strafe den Uebertretern. 2 Mos. 20, 12. Sir. 3, 1. 3. 4. 5. 6. 9. 14. 15.

C. Die Pflichten gegen Andere.

a) Durch treue Erfüllung dieser Pflichten erzeigen die Kinder den Aeltern als Nächsten schuldige Ehre, Achtung und Liebe; denn wer kann ihnen näher seyn, als Aeltern? b) Dadurch erzeigen sie ihren, nach Gott größten Wohl-

thätern die schuldige Dankbarkeit; denn sie sind nicht nur die Urheber ihres Daseyns, sondern auch ihre Erzieher, Führer, Leiter, Begründer ihres Wohls. — — (§. 533.) c) Dadurch machen sie den Aeltern Freuden, verhindern Leiden, erleichtern die Beschwerden, befördern und erhöhen ihr Wohl und Glück. (§. 582. 583.) d) Dadurch erfüllen sie die Pflicht des guten Beispiels, und setzen sich in Stand, einst selbst wieder Gutes zu stiften. e) Dadurch werden sie brauchbare Glieder des Staates, und befördern die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt, das Beste der Menschheit.

D. Die Pflichten gegen sich.

1) Durch treue Vollziehung dieser Pflichten begründen und befördern die Kinder ihr physisches und moralisches Wohl, erlangen immer mehr die Liebe der Aeltern gegen sich, eiferigere Sorgfalt für sie, gewinnen die Liebe und Hochachtung der Rechtschaffenen, machen sich zu vielen andern Tugenden geschickt, und legen den Grund zum guten, ruhigen und friedlichen Leben. 2) Dadurch handeln sie als Gottes Kinder ihrer Natur, Vernunft und Würde gemäß, und machen sich fähig, ihre sittliche Bestimmung zu erreichen. 3) Dadurch können sie einst mit Recht und Billigkeit, vorwurffrei von ihren Kindern fordern, daß diese ihnen dieselben Pflichten erfüllen; sie begründen die Hoffnung, einst glückliche Aeltern zu werden. 4) Durch Nichterfüllung dieser Pflichten versündigen sich die Kinder gegen Gott, Aeltern und sich, und werden Urheber und Stifter des vielen Bösen, welches daraus unvermeidlich folgen muß.

E. Die einstimmige Lehre und Forderung aller Weisen und Rechtschaffenen in jedem Jahrhunderte und Welttheile.

F. Die bestimmten Vorschriften der jüdischen und christlichen Religion.

G. Aeltern, Staat, Kirche und Gottes Wort setzen die Vernachläßigung dieser Pflichten und die Verge-

hungen dagegen unter die großen und verabscheuungswürdigsten Sünden, z. B. Sir. 3, 18. Röm. 1, 30. 2 Tim. 3, 2.

H. Zur treuen Vollbringung kindlicher Pflichten fordern die schönen Beispiele von Vielen in der heiligen Schrift auf, die ihre Aeltern gebührend ehrten, und schon im Leben zum Theile Gottes Segen dafür ärndeten; z. B. Sem, Japhet, Isaak, Joseph, Samuel, Tobias, Salomon. Das vortrefflichste Muster gab Jesus, der seinen Aeltern unterthan, seinem Vater im Himmel bis zum Tode gehorsam war, sterbend am Kreuze seiner Mutter Ehre, Liebe und Sorge erwieß. Luk. 2, 51. Phil. 2, 8.

I. Die heilige Schrift stellt warnende Beispiele hierüber auf, z. B. 1 Mos. 9, 25. 2 Kön. 18. Luk. 15.

K. Die Familien-Geschichte lehrt, daß ungehorsame Kinder in höheren Jahren nicht selten durch ihre eigene Kinder den Lohn ihrer Pflichtvergessenheit erhalten. „Sie sollten erkennen, daß man gestraft wird, wodurch man sündiget.“ Weish. 11, 17.

Note 1. Die Verbindlichkeit der Kinder, ihre Pflichten zu erfüllen, wird für sie um so größer, je größer die Liebe der Aeltern gegen sie ist, je mehrere Wohlthaten sie von ihnen empfangen, je mehr Beschwerden, Sorgen und Kosten die Erziehung erheischt, je mehr die Aeltern der Gegenliebe bedürftig sind.

Note 2. Die angeführte Pflichten sind Kinder nach Verhältniß und Umständen Jenen schuldig, welche die Stelle der Aeltern vertreten, z. B. den Großältern, Vormündern, Erziehern. — — —

*) Vgl. Frint 3. Th. §. 466. flg. Schwarzhueber 4. Th. §. 172.

Viertes Hauptstück.

Von der herrschaftlichen Gesellschaft und den gegenseitigen Pflichten zwischen Dienstherrschaften und Dienern.

§. 606.

Grund und wechselseitige Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstboten

1. Grund der Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstboten.

Die Pflichten, welche zwischen Herrschaften und Dienstboten sich ergeben, werden bestimmt a) durch die Menschenwürde und Rechte der Menschheit; b) durch die engere Verbindung zwischen ihnen; c) durch den unter ihnen eingegangenen Vertrag, und d) durch die daraus entspringenden Rechte.

2. Wechselseitige Pflichten.

α) Zwischen Herrschaften und Dienstboten muß die persönliche Würde und ihre moralische Bestimmung nicht allein unverletzt bestehen, sondern auch befördert werden. (§. 60. flg. β) Wegen der engeren Verbindung, wodurch sie einander nähere Nächsten sind, sollen sie sich wechselseitig nicht nur eine gemeine, sondern besondere Liebe und Ergebenheit erweisen. (§. 505.) γ) Die Bedingungen des Vertrages müssen getreu und heilig erfüllt werden. — Von jedem Theile muß hier nicht sowohl auf ganz strenges Recht gehalten, als vielmehr darauf gesehen werden, was nach den Vorschriften der Vernunft und Religion heilig und mit der christlichen Liebe mehr übereinstimmend ist.

§. 607.

3. Pflichten der Herrschaften gegen ihre Dienstboten.

Hausväter und Hausmütter haben gegen ihre Diener und Dienerinnen folgende Pflichten zu beobachten.

1. Vor der Annahme.

a) Sie sollen ihre Dienstboten nur des Nutzens und der Nothwendigkeit wegen annehmen, nicht um Staat, Luxus und Eitelkeit dadurch zu treiben. b) Sie sollen Personen in den Dienst wählen, die nicht ganz unbekannt, landsfremd, solche, die mit guten Zeugnissen versehen, gesund, geschickt, brauchbar, fleißig, treu, verschwiegen und rechtschaffen sind. Sir. 11, 31. c) Sie sollen mit ihnen nicht nur einen gerechten, sondern auch durchaus billigen Vertrag eingehen.

2. Nach der Annahme

a) sollen sie ihre Dienstboten als Geschöpfe von gleicher Menschenwürde, als Kinder desselben himmlischen Vaters, als Diener desselben Herrn, als Brüder und Schwestern in Christus, als die Geringeren, und die wahren Armen betrachten, wahrhaft und aufrichtig werthschätzen, lieben, und gütig, menschenfreundlich, christlich behandeln, sich jedoch in keine zu große Vertraulichkeit mit ihnen einlassen, um ihr Ansehen nicht zu verlieren. „Ihr Herren! unterlasset das Drohen gegen einen Diener, indem ihr wisset, daß auch ihr den Allerhöchsten zum Herrn habet, der die Person nicht ansieht.“ Eph. 6, 9. — „Ihr Herren beweiset euren Knechten Gerechtigkeit und Billigkeit; denket, daß auch ihr einen Herrn im Himmel habt.“ Kol. 4, 1. — „Nimm ihn wieder auf, und zwar nicht als Knecht, sondern mehr als Knecht, als geliebten Bruder, besonders mir, wie vielmehr aber dir, sowohl im Fleisch, als im Herrn.“ Philemon 16. — „Mishandle keinen Knecht, der redlich arbeitet, und keinen Taglöhner, der sich dir vermiethet. Liebe den verständigen Knecht, und beraube ihn nicht seiner Freiheit.“ Sir. 7, 22. 23. — „Arbeit gehört dem Knechte, gib ihm zu schaffen; denn der Müßiggang lehret viel Böses. Spanne ihn zur Arbeit an, wie es ihm geziemet. Dem Knechte gebühret die Nahrung. Hast du einen treuen

Knecht, so sey er dir so theuer, als du selbst. Behandle ihn, wie dich selbst; denn, wie deines Lebens, bedarfst du seiner. Wenn du ihn mishandelst, und er auf, und davon lauft, auf welchem Wege wirst du ihn suchen?" Sir. 33, 25—33. — „Habe ich je meinem Knechte, meiner Magd, die eine Klage wider mich hatten, ihr Recht versagt? Was würde ich thun, wenn Gott als Richter wider mich aufstünde? Wie würde ich ihm seine Fragen beantworten? Hat nicht eben der Gott meinen Knecht und meine Magd, wie mich im Mutterleibe gebildet? Hat uns nicht ebenderselbe gestaltet?" Hiob 31, 13—15. — „Wer seinen Knecht verzärtelt, wird hernach seine Widerspenstigkeit fühlen." Spr. 29, 21. —

b) Sie sollen ihnen Nichts, was nur einiger Weise gegen die Ehrbarkeit und den Anstand ist, befehlen, auch Nichts, was ihrer Sittlichkeit in oder ausser dem Hause gefährlich oder ärgerlich seyn kann, blindlings über= und nachsehen, sie vor Müßiggang, Weichlichkeit, Unordnungen verwahren, hingegen Alles, was gut und ehrbar ist, mit Freundlichkeit gebieten. „Ich darf nur zu diesem sagen: Gehe hin! so geht er; zu einem andern: Komm! so kommt er; und zu meinem Knechte: Thu das; so thut er es." Matth. 8, 9.

c) Sie sollen über ihr sittliches Betragen sorgfältig wachen, sie durch Worte und Beispiele zur christlichen Tugend und Frömmigkeit anleiten, zum Guten anmahnen, bestrafen und züchtigen, Personen von übeln Sitten bei Zeit aus dem Hause entfernen. „Der Hauptmann Cornelius war ein frommer Mann, der mit seiner ganzen Familie Gott verehrte, dem Volke viel Almosen gab, und beständig zu Gott betete." Apg. 10, 2. — „Sara sagte zu Abraham: Jage diese Magd und ihren Sohn fort; denn der Sohn dieser Magd wird nicht mit meinem Sohne, Isaak, erben." 1 Mos. 21, 10. (§. 543—552.)

d) Sie sollen ihre Gesundheit, ihr Leben und ihren

Leib keiner Gefahr aussetzen, vielmehr Sorge für die Erhaltung tragen, ihnen deßhalb gesunde und geziemende Kost geben, sie mit übermäßigen Arbeiten nicht überladen, auch ihnen Ruhe, Erhohlung, anständige Ergötzungen gestatten, menschenfreundliche Theilnahme an ihrem Wohle und Wehe hegen, in Krankheitsfällen besondere Liebe und bereitwillige Hilfe ihnen leisten, oder doch erweisen lassen. „Hier lag der Knecht eines gewissen Hauptmanns, den dieser sehr lieb hatte, krank, und wollte sterben.“ Luk. 7, 2. — „Herr! mein Knecht liegt zu Hause krank an der Gicht, und leidet große Qual.“ Matth. 8, 6. — „Wenn Jemand seine Angehörigen nicht versorgt, der verläugnet den Glauben, und ist ärger, als ein Ungläubiger.“ 1 Tim. 5, 8. Vgl. §. 561. 562. 582. 583. 584.

e) Sie sollen für den guten Namen und die Ehre derselben bedacht seyn, eine gute Meinung gegen sie hegen, ihre Fehler mit Nachsicht und Geduld tragen, sie gütig und gelind beurtheilen, entschuldigen, ohne Noth Andern nicht entdecken, Einlispelungen kein Gehör geben, die verletzte Ehre vertheidigen. (§. 495. flg. 572. flg.)

f) Sie sollen Kost und Lohn nach dem Vertrage nicht nur richtig und zur bestimmten Zeit reichen, sondern auch sich freigebig gegen sie erzeigen, besondere Dienste und Treue dankbar anerkennen, und sie auf mancherlei Art vergüten. „Ihr sollet einander nicht mit Gewalt unterdrücken, und berauben, dem Taglöhner nicht seinen Lohn bis den folgenden Tag vorenthalten.“ 3 Mos. 19, 13. — „Betrüget den armen und dürftigen Taglöhner nicht um seinen Lohn. An seinem Tage gebt ihm seinen Lohn, noch ehe die Sonne untergeht; denn dieser Arme wartet mit Sehnsucht darauf, damit ihr euch nicht, wenn er über euch bei Jehova Klage führet, verschuldet.“ 5 Mos. 24, 14. 15. — „Hat Jemand Etwas für dich gearbeitet, so gib ihm sogleich den Lohn, und laß den Lohn des Taglöhners nicht bei dir verweilen.“ Tob. 4, 15. — „Hiob sprach: Schreiet mein Land wider

mich, haben seine Furchen sich mit Thränen gefüllet? Habe ich ohne Bezahlung die Früchte desselben gegessen? denen, die es bearbeiteten, das Leben bitter gemacht? so müssen Disteln mein Waizen, Unkraut meine Gerste seyn." Hiob 31, 38—40. — „Wehe dem, der sein Haus mit Ungerechtigkeit und sein Gemach mit Unrecht bauet; der seinen Nächsten umsonst arbeiten läßt, und ihm seinen verdienten Lohn schuldig bleibt." Jerem. 22, 13. — „Ich will euch zu richten kommen, und ein schneller Zeuge wider die seyn, die dem Taglöhner den Lohn mit Gewalt zurückhalten, und mich nicht fürchten, spricht der Herr der Heerschaaren." Malach. 3, 5. — „Wer ist wohl der treue und kluge Knecht, welchen sein Herr über seine Dienerschaft setzt, um derselben zur gehörigen Zeit die Nahrung zu geben?" Matth. 24, 25. — „Der Lohn der Arbeiter, die eure Felder geschnitten haben, den ihr ihnen vorenthaltet, schreiet; und das Schreien der Schnitter ist für die Ohren des Herrn gekommen." Jakob 5, 4. (§. 533. flg.)

g) Sie sollen auch bedacht seyn, und sorgen, daß sie nach treu und etwa lang geleisteten Diensten gemäß ihren Umständen sich gut versorgen, und ein besseres Loos erhalten.

h) Sie sollen unter ihren Dienstboten, wenn sie Mehrere haben, Verträglichkeit, Eintracht, Willfährigkeit und Dienstfertigkeit zu erhalten suchen, auch sorgen, daß sie von ihren Hausangehörigen mit Wohlwollen und Güte behandelt werden. (§. 516. flg.)

Entgegenstehende Fehler und Sünden.

Herrschaften verfehlen sich an ihren Dienstboten

α. gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit,

1) wenn sie keinen verhältnißmäßigen Lohn geben; 2) den bedungenen Lohn oft aus nichtigen oder geringfügigen Ursachen versagen, verkürzen, schmälern, vorenthalten; 1 Mos. 31. 3) sie zum Ersatze eines Schadens oder Verlustes, der doch unvermeidlich, unerheblich oder vielleicht gar

nicht beweißlich ist, mit Zwange anhalten; 4) das Brod ihnen zu schmal zuschneiden, sie es nicht anderst, als aus Unwillen essen lassen, schlechte Nahrung reichen; 5) mit Arbeiten überladen, Tag und Nacht keine Ruhe gönnen, zu eigenen Geschäften und einigen Ergötzlichkeiten keine Zeit gestatten; 6) ihnen wegen eines geringen Fehlers, oder ohne hinlängliche Ursache vor dem Ziele den Abschied geben, besonders wenn sie so leicht keinen andern Dienst finden können; 7) einen Dienstboten, der wichtige Ursachen hat, den Dienst zu verlassen, nicht bezahlen wollen, weil er vor der Zeit austritt.

β. Gegen die Güte und Liebe,

a) wenn sie ihren Dienstboten unhold, trotzig, wild, hart begegnen; b) mit Schmäh- Schimpf- Drohworten, mit verächtlichen, beleidigenden, groben Reden immer um sich werfen; c) durch üble Launen, Verachtung, Mishandlungen, ihren ohne dies schweren Stand ihnen noch schwerer machen oder machen lassen; d) gegen ihre Fehler und Schwäche keine Nachsicht und Geduld haben, begangene Fehltritte nicht verzeihen wollen, sie im Zorne, mit Rache bestrafen; e) für ihr Fortkommen nicht Bedacht nehmen, sie in Krankheiten verstossen, nicht für sie sorgen, die in ihrem Dienste alt gewordenen Diener entlassen, ohne Hilfe darben lassen; f) die langjährigen Dienstjahre, steten Fleiß und Eifer, vorzügliche Treue ihnen nicht vergelten; g) ihren guten Namen im nöthigen Falle nicht in Schutz nehmen, sie gar des zur Besserung so nöthigen ehrlichen Namens berauben, wenn sie auch durch Unsittlichkeit, z. B. Betrug, schärfere Strafen verdient hätten.

γ. Gegen die Erbauungspflicht,

1) wenn sie ihre Fehler gebührend nicht verweisen, ihnen unanständige Freiheiten, gefährliche Gesellschaften, Ausschweifungen, sündhafte Verbindungen gestatten; 2) kein

gutes Beispiel von Gottesfurcht, Frömmigkeit und Liebe gegen die Menschen, von Berufstreue, Kinderzucht geben; 3) im Ehestande, im Hause, mit Andern in Zwietracht, Unfrieden, Feindschaft leben; 4) sie zu Spionen gegen ihren Ehetheil, gegen Aeltern, Kinder — — gebrauchen; 5) ihnen zuviel Geld und Gut anvertrauen, wodurch sie leicht zur Untreue und andern unsittlichen Vergehungen verleitet werden können; Luk. 16, 1—9. 6) ihnen keine Zeit und Gelegenheit zum häuslichen und öffentlichen Gottesdienste geben, ihre religiösen Ueberzeugungen erschüttern; 7) Böses vor ihren Augen begehen, sie zu Mitgenossen unerlaubter Handlungen machen, sündhafte Anträge an sie thun, ihnen Böses anrathen, befehlen. — — 1 Mos. 39. 2 Kön. 11, 14. 15. Potiphar und Joseph; David und Urias.

§. 608.

4. Gründe und Bewegursachen zur treuen Erfüllung dieser Pflichten.

I. Die Gründe, die zur treuen Erfüllung der Standespflichten im Allgemeinen verbinden, legen schon den Hausobern die Verbindlichkeit auf, die benannten Pflichten gewissenhaft zu vollziehen. (§. 589.)

II. Die Bewegursachen dazu sind:

a) Die Menschenwürde und oft die Verbindung zwischen Herrschaften und Dienstboten als Glieder eines Leibs, wovon Christus das Haupt ist. (§. 69. 70.)

b) Die nähere Verbindung zwischen ihnen als Glieder einer Familie, wozu die Dienstboten oft durchaus nothwendig und höchst nützlich sind, welchen also die Obern mehr schuldig sind, als Jenen, die nicht dazu gehören.

c) Die Verbindlichkeit des Vertrages, den sie heilig halten und erfüllen müssen. (§. 437.)

d) Die Gerechtigkeit; denn durch die Erfüllung

der Pflichten haben die Dienstboten das Recht, von den Obern dergleichen zu fordern.

e) Die Billigkeit; denn die Dienstboten opfern für den Dienst ihrer Herrn ihren Willen, ihre Freiheit, Ruhe, Gesundheit, Zeit, Kräfte und Arbeit auf. Wären die Herrschaften Diener; was würden sie von ihren Obern nach Recht und Billigkeit fordern?

f) Die Pflicht der Dankbarkeit, welche die Hausobern den Dienstboten für die geleisteten Wohlthaten durch diese ihre Gegenwohlthaten abtragen können.

g) Der Wille Gottes, des Urhebers dieses Standes, des Verleihers der Herrschaftsrechte.

h) Die Nachahmung des Beispiels Gottes, des höchsten Herrn, dessen Diener wir alle sind, welchen er seine Befehle, Nahrung und Lohn gibt, Liebe und Güte erweiset.

i) Die Pflicht der Dienstfertigkeit; denn leisten Dienstboten diese durch ihre Talente den Herrschaften, so haben diese ihre Gegendienste nach ihrer Art zu leisten. (§. 521.)

k) Die Pflicht, Gutes zu stiften, gutes Beispiel sowohl andern Herrschaften, als auch den Dienern zu geben, Freuden Andern zu machen, Leiden zu mindern und zu heben.

l) Das physische und moralische Wohl der Herrschaften und Familie, die Ehre und der Ruhm vor Andern.

m) Das Beispiel der Staatsbehörden und der Kirche, die ihren Dienern ihre gebührenden Besoldungen geben, verdienstvolle vorzüglich belohnen, für ausgediente besondere Sorge tragen.

n) Die Vorschriften der christlichen Religion. Eph. 6, 9. Kol. 4, 1. Philem. 16. — Jakobus rechnet eine Art der Ungerechtigkeit gegen die Diener unter die himmelschreienden Sünden. Jak. 5, 4.

o) Die Beispiele rechtschaffener Herrschaften.

p) Die Nachahmung des Beispieles und Betragens des Herrn Jesus gegen seine Jünger, für die er alle Sorge und Liebe trug, und ihnen großen Himmelslohn für ihre Dienste versprach. Luk. 22, 35. Joh. 13, 1. 15, 13. und Kap. 16. — Er, der Hausvater und Herr verheißet allen seinen treuen Knechten, Arbeitern und Taglöhnern den billigen, ja überschwenglichen Lohn zu geben. Matth. 20, 1—10. 24, 45—48. 25, 14—23. Luk. 19, 12—20. — Er, der König will die seinen geringsten Brüdern und Schwestern erwiesenen Dienste als ihm erwiesen, und die verweigerten als ihm entzogen, ewig vergelten. „Wenn des Menschensohn in seiner Herrlichkeit zum Weltgerichte kommen wird, so wird er denen zu seiner Rechten sagen: Willkommen, ihr von meinem Vater Beglückte! erbet das Reich, das euch vom Anbeginne der Welt bereitet worden ist; ich war krank, und ihr habt mich besuchet! — Zu denen aber, zu seiner Linken, wird er sagen: Entfernet euch aus meinen Augen, ihr Verfluchten! fort in das ewige Feuer, welches dem Teufel und seinen Engeln bestimmt ist; ich war krank, und ihr habt mich nicht besucht. Herr, werden die Guten sagen; wann sahen wir dich krank, und haben dich besuchet? Und die Bösen: wann sahen wir dich krank, daß wir dir Dienste hätten erweisen können? — Darauf wird ihnen der Richter antworten: Wahrhaftig! Alles, was ihr Einem von diesen meinen geringsten Brüdern erwiesen, oder nicht erwiesen habt; das war soviel, als hättet ihr es mir selbst erwiesen oder verweigert.“ Matth. 25, 31—46.

§. 609.

Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften und derselben Familie.

A. Die vorzüglicheren Pflichten sind

1) Achtung und Ehrerbietung gegen sie als ihre Obern. Die innere Hochachtung müssen sie auch äußerlich in Mienen, Geberden, Worten und Werken bezeigen. „Die

als Knechte unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth achten, damit nicht der Name Gottes und die Lehre gelästert werde. Welche aber gläubige Herren haben, sollen sie nicht verachten, weil sie Brüder sind; sondern ihnen desto eifriger dienen, weil sie Gläubige und Geliebte sind, die dafür Wohlthaten genießen. Das lehre, dazu ermahne." 1 Tim. 6, 1. 2. — „Den Dienstboten schärfe ein, gegen ihre Herrschaften gehorsam, und in Allem gefällig zu seyn." Tit. 2, 9. — Diese Ehrbezeugung gebührt auch den unholden, unvollkommnen und mit Fehlern behafteten Hausobern, die sie mit Nachsicht, Geduld und Gleichmuth ertragen sollen. „Ihr Knechte, unterwerfet euch mit aller Ehrerbietung euren Herren, nicht nur den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen! Denn das erwirbt Gnade, wenn man mit Gott ergebenem Bewußtseyn Widerwärtigkeiten erduldet und unverdient leidet." 1 Pet. 2, 18. 19.

2) Willige Unterwerfung und aufrichtiger Gehorsam in allen rechtmäßigen und billigen Dingen, wozu sie in Dienste genommen wurden, und sich durch den Vertrag verbindlich gemacht haben. Alles, was sie thun sollen und thun, muß mit Ernst, Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Ordnung, Emsigkeit, Anstrengung aller nöthigen Kräfte, in Einfalt des Herzens, mit Gefälligkeit, doch ohne Menschengefälligkeit, mit Zufriedenheit und Genügsamkeit in Hinsicht auf den Lohn geschehen. „Ihr, Knechte! gehorchet euren irdischen Herren mit aller ersinnlichen Ehrerbietung, mit aller Aufrichtigkeit eures Herzens, als Christus selbst; nicht als Augendiener, um den Menschen zu gefallen, sondern als Knechte Christus, die Gottes Willen vom Herzen thun. Gutwillig leistet eure Dienste, als dem Herrn, und nicht dem Menschen, weil ihr wisset, daß Jeder, er sey ein Sclave oder ein Freier, der Gutes thut, von dem Herrn seine Vergeltung empfangen werde." Eph. 6, 5 — 9. — „Ihr, Knechte! seyd euren weltlichen Herren in allen Stücken gehorsam, nicht mit Augendienst, als den Menschen zu gefallen, son-

dern aus aufrichtigem Herzen, und aus Ehrfurcht vor Gott.“ Kol. 3, 22.

3) Höchste Treue und Redlichkeit in allen Stücken während der ganzen Dienstzeit. Sie dürfen vom Gute und Eigenthume der Herrschaften Nichts, was es immer ist, auch in geringsten Dingen veruntreuen, oder sich zueignen, müssen Sachen und Geräthschaften der Familie sorgfältigst schützen und schonen, jeden Schaden von ihnen nach Möglichkeit abwenden, jeden Vortheil des Hauses auch in geringen Sachen möglichst befördern. Dazu gehört auch

4) Vorsichtige Verschwiegenheit über häusliche Dinge. Sie müssen Familien-Sachen, auch nach dem verlassenen Dienste, besonders Fehler der Hauspersonen, geheim halten, die Ehre des Hauses schützen und befördern.

5) Aufrichtige Theilnahme an allem Wohle und Wehe der Herrschaften, besondere Ergebenheit, Dankbarkeit und Liebe, Gebet für sie, willige Dienstleistung in Krankheiten und Widerwärtigkeiten der Obern.

Entgegenstehende Fehler und Sünden.

Vordersamst verfehlen sich Diener gegen ihre Herren oder Frauen, wenn

a) sie ihnen mit Widerrede, Murren, Widerwillen, trotzig begegnen, keinen Verweis ertragen können, über ihre Fehler sich lustig machen, sie deswegen verachten, bei Andern in oder ausser dem Hause von ihnen übel reden, über Herren oder Frauen herrschen wollen, auf sündhafte Willfährigkeit ihrer Herren oder Frauen dem andern Theile mit Stolz und Hohne begegnen. — — 1 Mos. 16, 4. 5.

b) Wenn sie nur Augendiener sind, die Befehle nicht zur rechten Zeit, nach der Ordnung, ganz und pünktlich erfüllen, oder völlig vernachläßigen, sich zu bösen Dingen gebrauchen lassen. — — —

c) Die Zugriffe an Haussachen auf eine grobe oder feine Art, unerlaubte Entschädigungen, gegen den Willen

der Herrschaften Veräußerungen machen, Andern heimlich zustecken, Sachen leichtsinnig verderben, Schaden nicht hindern. — (§. 580. ß. 485. A.)

d) Die durch Plauderhaftigkeit, Uneinigkeit im Hause, durch Eröffnung der Familien-Geheimnisse der Ehre, dem Wohlstande des Hauses schaden.

§. 610.

B. Noch andere Pflichten der Dienstboten.

Nebst den angeführten Pflichten haben Diener besondere

a. gegen sich.

1) Personen, welche in Diensten Anderer ihr Brod und Fortkommen suchen sollen und wollen, müssen schon im älterlichen Hause durch eifrige Erfüllung der kindlichen Pflichten gegen Vater und Mutter lernen und sich üben, die Pflichten gegen Herren und Frauen gern, leicht und treu zu vollziehen, die nöthigen Geschicklichkeiten sich erwerben, und sich tüchtig zum Dienste machen.

2) Sie sollen solche Dienste suchen, deren Arbeiten sie leisten können, die nicht über ihre Kräfte sind.

3) Sie sollen solche Herrschaften suchen und wählen, in deren Denk- und Handlungsweise sie sich am Besten schicken, und deren Dienste sie am Schicklichsten verrichten können.

4) Sie sollen solche Dienste und Arbeiten suchen, worin für ihre Tugend am Wenigsten Gefahr ist, wo sie in den Uebungen der christlichen Religion, den Werken der Frömmigkeit weniger verhindert werden, worin sie durchgehends ihr sittliches Wohl am Sichersten befördern können. — Sind sie aber in solchen gefährlichen und schlimmen Umständen, so sollen sie, so fern es ohne Schuld gegen die Gerechtigkeit geschehen kann, die Dienste alsbald verlassen.

5) Sie sollen im Dienste für ihre Gesundheit und Ehre Sorge tragen, sich eine größere Gewandtheit und Vervoll-

kommnung in den Verrichtungen ihres Standes erwerben, und so ihr besseres Glück in geziemender Ordnung zu machen suchen.

6) Sie sollen allen Luxus, alle Kleiderpracht, Naschhaftigkeit und Verschwendung meiden, sich einer klugen Sparsamkeit befleißen, auch für eine anständige Versorgung sich Etwas ersparen, für die Bedürfnisse in der Zukunft und im höheren Alter Vorsorge thun. „Warst du als Knecht berufen, so laß dich das nicht kümmern; kannst du jedoch frei werden, so mache dir das um so mehr zu Nutze.“ 1 Kor. 7, 21.

7) Sie sollen sich der Liebe und Hilfe Anderer durch pflichtmäßiges und achtungswerthes Betragen würdig machen.

Entgegenstehende Fehler lassen sich leicht aus dem Gegensatze des Voranstehenden erörtern.

b. Gegen Andere.

α. Gegen Mitdienende.

1) Sie sollen gegen ihre Mitdiener die Pflicht der Achtung, Verträglichkeit, Friedfertigkeit, Theilnahme, Willfährigkeit, Dienstfertigkeit und überhaupt der Nächstenliebe stets ausüben. „Mit aller Sanftmuth und Demuth, mit schonender Nachsicht ertrage Einer den Andern in Liebe; lasset euch recht angelegen seyn, Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens zu erhalten. Seyd vielmehr gütig gegen einander, erbarmend und nachsichtsvoll gegen einander, so wie auch Gott in Christus sich nachsichtsvoll gegen euch erwiesen hat.“ Eph. 4, 2. 3. 32.

2) Sie sollen, da sie Glieder derselben Familie sind, und in einem Dienste stehen, die Schuldigkeiten, die sie allen andern Personen zu leisten haben, sowohl in Hinsicht des Heils der Seele und des Leibs, als auch im Betreffe der Güter, der Ehre und des Glückes auf eine vorzüglichere Weise einander erweisen.

3) Sie sollen sich vor jeder Verletzung der Liebe in Werken und Worten, wie im Herzen, besonders von Neid,

Eifersucht, Einlispelung, Feindschaft, Ehrverletzung, Aergerniß mit aller Sorgfalt enthalten. Vgl. 2. Th. 2. B. Pflichten gegen Andere. §. 490. flg.

4) Jene, die über die Mitdienenden gesetzt sind, sollen diese nicht mit Härte, sondern mit Liebe behandeln, ihnen kein Unrecht thun, genaue Aufsicht über ihr Thun und Lassen führen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen Alles, was ihnen gebührt, geben. „Wer ist wohl der treue und kluge Knecht, den sein Herr über seine Dienerschaft setzt, um derselben zur gehörigen Zeit die Nahrung zu geben? Selig derjenige Knecht, den sein Herr bei seiner Ankunft findet, daß er so handle. Wahrlich! ich sage euch: über all sein Vermögen wird er ihn setzen. Wenn aber jener arge Knecht in seinem Herzen dächte: mein Herr zögert noch wohl, zu kommen; und anfing, seine Mitknechte zu schlagen, schmaußte und tränke mit den Zechern; so wird der Herr dieses Knechtes an einem Tage kommen, da er es nicht erwartet, und zu einer Stunde, die er nicht weiß; schrecklich alsdann ihn strafen, und ihm mit den Heuchlern das Loos geben. Da wird Heulen und Zähnknirschen seyn." Matth. 24, 45—51. — Untergeordnete Diener sollen jenen Vorgesetzten gebührenden Gehorsam leisten.

β. Gegen die Hauskinder.

a) Sie sollen den Kindern, die zur Familie gehören, Achtung, Ehre, Dienstgefälligkeit, Höflichkeit, Anständigkeit, Dienstfertigkeit, und besondere Liebe erzeigen. (§. 570. flg.)

b) Sie sollen auf das Wohl des Leibs und Lebens derselben bedacht seyn. (§. 561. flg.)

c) Sie sollen alle Sorge für derselben Seele und Seelenheil mittragen, sehr behutsam vor ihnen reden und handeln, ihnen in keinem Stücke zur Aergerniß seyn, vielmehr stets ein gutes Beispiel geben, ihnen zum Bösen keine Hilfe leisten, sondern sie durch Vorstellungen und Mahnungen

von ihren Fehlern abbringen, und im Falle der Nichtbesserung den Aeltern die Zurechtweisung übertragen. (§. 543. flg.)

γ Gegen Hausgenossen.

Sie sollen gegen andere Personen im Hause, die zur Familie oder auch nicht dazu gehören, höflich, verträglich, bescheiden, dienstgefällig, theilnehmend, wohlwollend und liebreich sich betragen. Matth. 7, 12.

c. Gegen Gott.

1) Sie sollen ihren Stand von Gott angeordnet, sich von ihm dazu berufen halten, und sich überzeugen, daß man auch in diesem durch treue Pflichterfüllung ihm wohlgefällig ist. (§. 588. b.)

2) Sie sollen ihre Dienstpflichten mit guter Gesinnung, aus Religions-Beweggrunde, als dienten sie dem Herrn selbst, vollziehen, ihre Beschwerden als Christus Knechte, der in Knechtsgestalt zum Dienen gekommen, mit gutem Willen und in Geduld tragen. Eph. 6, 5. 6.

3) Sie sollen im Glauben an Gottes Vorsehung mit ihrem Stande zufrieden, genügsam und dankbar gegen Gott leben, und die Pflichten der Religion, soviel möglich, genau erfüllen. Eph. 6, 7. 8. 1 Pet. 2, 18. 19.

Entgegenstehende Fehler und Sünden lassen sich aus dem Gegensatze entnehmen.

C. Gründe und Bewegursachen zur treuen Erfüllung dieser Pflichten.

I. Alle Gründe, die im Allgemeinen zur treuen Erfüllung der Standespflichten verbinden, legen den Dienstboten die Verbindlichkeit auf, ihre Pflichten gewissenhaft zu vollziehen. (§. 589.)

II. Alle Gründe und Bewegursachen, welche die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Aeltern, die Herrschaften gegen ihre Dienstboten verbinden, gelten Anwendungsweise den Dienstleuten. (§. 605. 608.)

*) Vgl. Frint 3. Th. §. 477. flg. Wanker 2. Th. §. 202. flg.

Fünftes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Gesellschaft und den Verbindlichkeiten der verschiedenen Glieder und Stände in ihr.

Erster Artikel.

Von den Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen im Allgemeinen.

§. 611.

I. Begriff eines Staates.

Staat heißt man die Verbindung mehrerer Menschen unter einem gemeinsamen Oberhaupte, um vordersamst die äußere Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zu schützen. In jedem Staate muß es Glieder doppelter Art geben, a) Obrigkeiten, α) die als Oberhäupter der ganzen Gesellschaft vorstehen, und sie beherrschen, unter dem Namen Fürsten, Regenten, Herrscher, Landesväter, — — β) Unterobrigkeiten, welche dem Oberherrn im Staate mit Rath und That in der Regierung desselben dienen, unter dem Namen Minister, Räthe, Richter, Beamte, Verwalter, — — b) Unterthanen, welche der Herrschaft der Obrigkeiten untergeben sind.

Die Gewalt der Obrigkeiten ist

1) gesetzgebend: „Durch mich regieren Könige, und Räthe geben gerechte Verordnungen. Durch mich gebieten Fürsten, und alle Edlen, und alle Richter auf Erden." Spr. 8, 15. 16. — „Unterwerfet euch, um des Herrn willen, jeder menschlichen Ordnung und dem Könige, der die höchste Gewalt hat." 1 Pet. 2, 13.

2) richterlich: „Er sprach zu den Richtern: Bedenket, was ihr zu thun habet; denn ihr haltet nicht im

Namen eines Menschen Gericht, sondern im Namen Gottes, der bei euch ist, wenn ihr auf dem Richterstuhle sitzet.“ 2 Chron. 19, 6. — „Um des Herrn willen unterwerfet euch jeder menschlichen Ordnung, und den Statthaltern, die zur Bestrafung der Verbrecher und zur Belohnung der Rechtschaffenen bestimmt sind.“ 1 Pet. 2, 14.

3) vollziehend: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Obrigkeit, ohne daß sie von Gott da ist, sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet. Wer also wider die Obrigkeit sich auflehnt, der lehnt sich wider Gottes Ordnung auf; aber solche Empörer werden sich selbst Strafe zuziehen; denn nicht den guten, sondern den bösen Werken ist die Obrigkeit furchtbar. Willst du also ihre Macht nicht zu fürchten haben, so thue, was recht ist, und du wirst ihren Beifall erhalten; denn sie ist Gottesdienerin, dir zum Besten; thust du aber, was nicht recht ist, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, sondern sie ist Gottes Dienerin, die rächende, zur Strafgerechtigkeit des Uebelthäters. Daher muß ihr gehorcht werden, nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit.“ Röm. 13, 1—5.

Die dreifache Gewalt kann in einem Subjecte oder unter mehrere vertheilt seyn. Einige können die gesetzgebende allein besitzen, Andere die richterliche, Andere die vollziehende.

II. Zweck des Staates.

Dieser ist zweifach;

a) der nächste ist die rechtliche Freiheit, Sicherheit, Ordnung, und dadurch ein wahres, dem letzten Ziele untergeordnetes Wohl in diesem Leben. „Wo keine Regierung ist, geräth das Volk in Unglück. Da ist Heil, wo viele Rathgeber sind.“ Spr. 11, 14.

b) Der mittelbare und letzte ist das geistige und ewige Wohl eines jeden Mitgliedes des Staates. „Vor allen Dingen ermahne ich nun, daß Bitten, Gebete, Fürbit-

ten und Danksagungen geschehen für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn dies ist gut, und Gott unserm Heilande wohlgefällig, welcher will, daß alle Menschen gerettet werden, und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen. Denn es ist ein Gott und ein Mittler zwischen Gott und Menschen, nämlich der Mensch, Christus Jesus.“ 1 Tim. 2, 1 — 5.

Note. Da jedes Individuum die Pflicht hat, für sein leibliches und geistiges, zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen; so ist es auch schuldig, das Mittel dazu zu ergreifen, in einer Staatsverbindung zu leben, und ihre Vorschriften zu vollziehen.

III. Mittel zum Staatszwecke.

Alles, was dient, a) die innere und äußere, b) die öffentliche und private Sicherheit zu schützen, ist Mittel des Staatszweckes. Diese sind 1) die gut verwaltete Staatsgewalt, 2) vollkommnere Unterordnung der Staatsglieder unter jene.

§. 612.

IV. Ursprung der Staatsgewalt.

Der Grund aller Staaten ist der Unterwerfungs-Vertrag, durch den das Band der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt worden. Der Vertrag wurde ausdrücklich oder stillschweigend gemacht. Er mag aber einen Ursprung, wie immer, haben, so ist die Staatsgewalt nicht vom Volke, nicht von ihm abhängig, das Oberhaupt seiner Verantwortung nicht unterworfen; sondern sie ist allemal Gottes Anordnung, kömmt von Gott, ist göttliche Gewalt.

Beweis.

1. Aus der Analogie.

Es ist nur Eine Macht, welche die Welt erschaffen hat, so auch nur Eine, die sie regiert. Kein Geschöpf

kann sich Ansehen und Gewalt über seine Mitgeschöpfe anmassen, ausser in der Abhängigkeit von Gott, nach der Absicht und Anordnung Gottes. Er hat nach der Schöpfung dem Menschen die Herrschaft über die Thiere und auf der Erde gegeben; um so mehr kömmt jene über die Menschen auch von ihm. Alles, was man auf Erde Macht, Obergewalt, Herrschaft heißt, ist nur eine anvertraute Gewalt, und allzeit eine der allgemeinen Oberherrschaft des Schöpfers untergeordnete Stellvertretung. Er hat die Art, wie Regenten zur Regierung kommen, den Menschen überlassen; ist aber Einer dazu gelangt, so empfängt er in selbem Zeitpunkte die obrigkeitliche Gewalt von Gott selbst. Er ist nun sein Repräsentant, Organ, Stellvertreter seiner Majestätsrechte in der zeitlichen Ordnung. Sein Amt ist Gottes Amt, über dessen Verwaltung er nur dem Oberherrn verantwortlich ist. Seine Würde ist göttlich, seine Person heilig, und kann nicht vom Volke, sondern nur von Gott seiner Stelle entsetzt werden. „Beobachte den Befehl des Königs, vorzüglich, weil du es vor Gott mit einem Eide versprochen hast. Das Wort des Königs ist ein Machtspruch; wer darf ihn zur Rechenschaft fordern?" Pred. 8, 2. 4.

2. Aus der heiligen Schrift

a) des A. B.: „David sprach zu seinen Leuten: Gott behüte mich davor, so Etwas meinem Herrn, dem Gesalbten Gottes zu thun, und mich an ihm zu vergreifen! denn er ist der Gesalbte Gottes." 1 Kön. 24, 1. — „David antwortete: Tödte ihn nicht! Denn wer wird sich an dem Gesalbten des Herrn vergreifen, und ungestraft bleiben?" 26, 9. — „In Gottes Hand steht die über das Land herrschende Macht; er weckt zur rechten Zeit den Mann, den es bedarf." Sir. 10, 4. — „Gott setzte über jedes Volk einen Herrscher." 17, 14. — „Von dem Herrn ist euch gegeben eure Macht, und von dem Höchsten eure Gewalt. Er wird eure Thaten prüfen, und eure Entwürfe durchforschen."

Weish. 6, 4. — „Du hast mich gewählet zum Könige deines Volks, zum Richter deiner Söhne und Töchter.“ 9, 7. — „So spricht Jehova zu seinem Gesalbten, zu Cyrus, den er bei der rechten Hand ergriff, Völker vor ihm in die Flucht zu schlagen, die Lenden der Könige zu entgürten, die Thore vor ihm zu öffnen, und die Pforten nicht verschließen zu lassen.“ Jesa. 45, 1. — „Nun übergebe ich alle diese Länder der Gewalt Nabuchodonosor's, des Königes von Babel, meines Dieners.“ Jerem. 27, 6. — „Du, König! bist ein König der Könige, weil der Gott des Himmels dir Reich, Macht, Stärke und Ehre gegeben.“ Dan. 2, 37. — „So ist's beschlossen von den Wächtern, und von den Heiligen entschieden, damit die Lebenden erkennen, daß der Höchste über Menschenreiche herrscht, daß er sie, wem er will, gibt, und über sie den niedrigsten der Menschen setzen kann.“ Dan. 4, 14. — „Wohlan! ich gab dir einen König in meinem Zorne; und ich will dir ihn in meinem Grimme wegnehmen.“ Hos. 13, 11.

Die Propheten nennen die Könige ausdrücklich die Vollstrecker des göttlichen Willens. Durchaus wurden sie vom Volke Israels als Gottes Gesalbte geehrt. „Rühret meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid!“ Psal. 104. 15.

b) Des N. B.

1) Das Christenthum gebietet, daß Unterthanen die höchste und öffentliche Gewalt als Anordnung Gottes anerkennen, achten und ehren sollen. „Erweiset Jedem Achtung, liebet die Brüder, fürchtet Gott, ehret den König.“ 1 Petr. 2, 17. — „Dem Pilatus antwortete Jesus: Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben verstattet worden. Eben deswegen hat derjenige, der mich dir überliefert hat, eine schwerere Sünde begangen.“ Joh. 19, 11. Vgl. Röm. 13, 1. flg.

2) Es stellt die Obrigkeiten als Diener Gottes auf. Vgl. Röm. 13, 1—4. 1 Petr. 2, 14.

3) Es erhebt sie zu Gottes Stellvertreter, um das allgemeine Wohl zu befördern.

4) Es gebietet den Unterthanen aus Gewissenhaftigkeit und heiliger Absicht, der Obrigkeit zu gehorchen. Röm. 13, 5. — Dadurch wird dieser Gehorsam zum Gottesdienste.

5) Es schreibt ausdrücklich den Unterthanen vor, der Obrigkeit Abgaben, Ehrfurcht und das, was sie schuldig sind, zu geben. „Deswegen entrichtet auch die Abgaben; denn sie sind Stellvertreter Gottes, die darauf halten müssen. Gebet also Jedem, was ihr schuldig seyd; Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll; Furcht, wem Furcht; Ehre, wem Ehre gebühret.“ Röm. 13, 6. 7.

c) Aus der Lehre und dem Beispiele Jesus.

α) Jesus befahl nicht nur ausdrücklich, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, sondern er bezahlte auch für sich und seine Jünger die Tempelsteuer. „Die Pharisäer verließen Jesus und hielten einen Rath, wie sie ihn in seinen eigenen Worten fangen möchten. Zu dem Ende schickten sie einige ihrer Schüler zu ihm, die zu ihm sagten: Meister! wir wissen, daß du wahrhaftig bist, und lehrst die göttlichen Gesetze mit aller Treue, ohne dich um Jemand zu bekümmern, oder eines Menschen Person anzusehen. Sage uns deine Meinung: Ist's recht, daß wir dem Kaiser Steuer entrichten oder nicht? Jesus, der ihre boshafte Absicht merkte, sprach zu ihnen: Ihr Heuchler, was setzt ihr mich auf die Probe? doch zeiget mir eine Zinsmünze! Sogleich zeigten sie ihm einen Denar. Wen bezeichnet dieses Bild und diese Umschrift? fragte er sie. Den Kaiser, antworteten sie. So gebet denn, sagte er, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Matth. 22, 15—21. — „Als die Jünger Jesus nach Kaparnaum kamen, fragten diejenigen, welche die Abgabe zur Unterhaltung des Tempels einforderten, Petrus: Wird euer Lehrer diese Abgabe entrichten? Petrus antwortete: Ja. Als er nach Hause gekommen war,

kam ihm Jesus mit folgender Frage zuvor: Was dünkt dir wohl, Simon? Von wem können die weltlichen Fürsten Kopfgeld und Steuer fordern? von ihren Kindern, oder von ihren übrigen Unterthanen? Von ihren übrigen Unterthanen, war seine Antwort. So sollten dann, fuhr Jesus fort, ihre Kinder frei davon seyn? — Doch, damit wir ihnen keinen Anstoß geben, so gehe an die See, wirf dein Netz aus, nimm den ersten Fisch, den du bekommen wirst, öffne ihm den Mund, da wirst du einen Stater finden, den gib für mich und dich." Matth. 17, 25 — 26.

Er ließ sich, obgleich schuldlos, gegen die Gerichtsdiener mit Gewalt nicht vertheidigen, und unterwarf sich den offenbar ungerechten Mishandlungen, und dem unverdienten Todesurtheile. „Siehe! es streckte Einer der Begleiter Jesus die Hand aus, zog sein Schwert, traf des Oberpriesters Knecht, und hieb ihm ein Ohr ab. Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert in die Scheide! denn Alle, die das Schwert ergreifen, werden durch das Schwert umkommen." Matth. 26, 51. 52. Vgl. Joh. 18, 3. flg.

β) Die Gewalt, welche Jesus seiner Kirche zur Beförderung des Wohls seines heiligen Reiches übergeben hat, kam ausdrücklich durch ihn von Gott. „Jesus sagte zu seinen Jüngern: Friede sey mit euch! wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Indem er das sagte, hauchte er sie an, und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden entlasset, denen werden sie entlassen; welchen ihr sie aber nicht erlasset, denen sind sie auch nicht erlassen." Joh. 20, 21 — 23. — „Wie du mich in die Welt gesandt, so habe ich auch sie in die Welt gesandt." Joh. 17, 18. — Eben so ist es auch mit der Gewalt im irdischen Staate als ein Beförderungsmittel zur Herstellung des Reiches Gottes.

3. Aus der Vernunft und Erfahrung.

a) Diese Lehre ist die weiseste Politik, die Regenten

und Unterthanen beschützt, jene zur Pflichtenerfüllung antreibt, diese von Empörung abhält.

b) Sie ist der Grundstein des geselligen Lebens, durch dessen Hinwegwerfung Nichts, als Unordnung, Verwirrung, Anarchie, Gräuel der Verwüstung entstehen müssen.

c) Die Würde und das Ansehen eines Regenten ist gleich der Würde und dem Ansehen eines Vaters, also von Gott. Würden Millionen und Millionen Menschen ihren freien Willen dem Willen eines Einzigen unterwerfen, wenn nicht der unsichtbare Herrscher über das Universum Alles regierte? „Sie wirket mächtig von einem Ende der Welt bis zum andern, und richtet Alles nützlich ein. Weish. 8, 1.

d) Ist die Macht des Regenten vom Volke abhängig, so sind Alle in ihm Herr, um zu befehlen, Alle zugleich Unterthanen, um zu gehorchen; welcher Widerspruch!

e) Wäre die Macht des Regenten Volkssache, so wäre nicht Gottes Anordnung, sondern Wille des Volkes, Vorurtheile, Leidenschaften, Phantasien, Launen, welchen die Regenten folgen müßten. Auch würde das Volk durch Gehorsam Gott nicht ehren, sondern im Stolze nur sich selbst wegen seiner Macht. 1 Mos. 5, 2.

f) Läge die Obergewalt, welche das Recht über Leben und Tod hat, im Volke, oder wäre von ihm abhängig; so würde es das Privilegium des Selbstmordes haben, und dürfte sich nach Einfall und Laune selbst aufreiben.

g) Auch sprechen die bei der Krönung der hohen Häupter üblichen Kirchenceremonien bestimmt für den christlichen Grundsatz. Nicht ohne Grund schreiben sie sich: Wir von Gottes Gnade. —

h) Alle weisen und rechtschaffenen Menschenfreunde, alle Unterthanen, welche Frieden, Ordnung, Sicherheit, ihr Wohl wünschen und suchen, stimmen in den Lehrsatz ein.

Einwendungen.

1. Wie? wenn Regenten ungerechte und unerlaubte Sachen befehlen?

Antw. Hier darf der Christ freilich nicht gehorchen, aber sich auch nicht empören. „Der Oberpriester redete zu den Aposteln: Haben wir euch nicht auf das Schärfste verboten, im Namen Jesus zu lehren? Und siehe! ihr habt in ganz Jerusalem eure Lehre verbreitet. Die Apostel antworteten: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Apg. 5, 28. 29. — „Sieh! unser Gott, den wir verehren, ist mächtig genug, uns zu erretten; er kann uns von dem brennenden Feuerofen und von deiner Hand, o König! erretten. Wo nicht; so wisse, o König! daß wir doch deine Götter nicht ehren, und die goldene Bildsäule, die du aufgestellt hast, nicht anbeten.“ Dan. 3, 17. 18.

2. Die Völker wählten sich selbst ursprünglich ihre Regenten; also ging die Gewalt von ihnen aus.

Antw. Die Art der Wahl hat Gott wohl den Menschen überlassen, und durch diesen Canal sind Regenten an das Ruder gekommen; aber die Quelle der Gewalt und Gerichtsbarkeit ist in und aus Gott. Der Canal ist ja nicht die Quelle. Ist dann der Arzt dem Kranken deswegen unterworfen, weil sich dieser seiner Leitung übergeben hat?

3. Wenn aber ein Regent tyrannisch handelt, und nur Gott verantwortlich seyn soll; welches Verderben müßte entstehen?

Antw. Wenn aber das Volk tyrannisch handelte, wem wäre es verantwortlich? Sieh 2. Th. 2. B. S. 483. 3. Fr.

§. 613.

V. Pflichten der Regenten im Allgemeinen.

Regenten sind Stellvertreter und Diener Gottes; sie sollen also

1) ihrer Würde und ihren Pflichten gemäß handeln, die göttliche Regierung der Welt zum Muster der Regierung des Volkes machen, in der Liebe, Gerechtigkeit und

im Wohlthun sein Beispiel nachahmen, und die Ausübung ihrer Pflichten als Gottesdienst betrachten. Weish. 6, 3.

2) Sie sind Landesväter, und sollen ihre Unterthanen als Kinder, wie der Vater im Himmel die Menschenkinder, wie ein irdischer Vater seine Kinder herzlich lieben, für ihre sämmtliche Wohlfahrt alle Sorge tragen, und sie stets befördern.

3) Sie sind Regenten, aber nicht nach freier Willkühr und Laune, sondern an die mit den Unterthanen geschlossenen Verträge gebunden, die weder der Gerechtigkeit, noch der Würde der Verwalter der Oberherrschaft zuwider sind.

4) Sie sind Menschen, und sollen in einem jeden der Unterthanen, auch im geringsten, ja im schlechtesten, die menschliche Würde anerkennen, ehren und schützen, und keinen derselben als Ding und bloßes Mittel, sondern alle Einzelne als für sich bestehende Zwecke behandeln. „Der Niedrige verdient Nachsicht und Mitleid; aber die Machthaber werden mächtig gezüchtiget. Der Herr über Alles sieht nicht auf die Person, und achtet nicht auf Größe. Denn er hat den Kleinen und Großen erschaffen, und sorget auf gleiche Art für Alle.“ Weish. 6, 7. 8. — „Auch ich, schrieb der weise König, bin ein sterblicher Mensch, gleich allen, vom Geschlechte des Ersten aus Erde Gebildeten. Denn kein König hat einen andern Anfang des Daseyns. Für Alle ist derselbe Eintritt in's Leben, und der Austritt gleich.“ Weish. 7, 1. 5. 6. — „Höre den Armen gern, und antworte ihm freundlich und mit Sanftmuth. Sey den Waisen, wie ein Vater, und ihrer Mutter wie ihr Mann.“ Sir. 4, 8. 10.

5) Gottes Wille ist, daß sie das Wohl der Menschen und besonders der Unterthanen mit Eifer befördern; sie sollen also die Ueberzeugung in sich begründen, und fest halten, daß das Volk nicht wegen ihrer, sondern sie wegen des Volkes von Gott aufgestellt sind, und ihren Ruhm in die Beförderung des wahren Wohles desselben setzen. „Ein

König, der gerecht regieret, zerstreut mit seinen Augen alles Böse." Spr. 20, 8.

6) Sie sollen Gerechtigkeit in Allem und gegen Alle, doch ohne Härte üben, ihr Ansehen ohne Hochmuth behaupten, auf die Gesetze standhaft ohne Eigensinn halten, sich vom Laxismus, wie vom Terrorismus und Despotismus verwahren. „Rette den Unterdrückten aus der Hand des Unterdrückers, und sey unerschrocken, wenn du richtest." Sir. 4, 9. — „Ein weiser Regent hält sein Volk in Zucht, und die Herrschaft des Verständigen ist wohlgeordnet. Was erhebt sich doch der Staub und die Asche! Noch bei seinen Lebzeiten wird sein Eingeweide weggeworfen. Die Krankheit ist langwierig, sie spottet des Arztes. Heute König, morgen todt." Sir. 10, 1. 9. 12. — „Böses zu thun, soll Königen ein Gräuel seyn; denn durch Gerechtigkeit steht der Thron fest. Gerechte Reden sollen Königen gefallen; lieben sollen sie den, der in seinen Reden gerade ist." Spr. 16, 12. 13. — „Die Person des Gottlosen ansehen, ist nicht gut; dann verliert der Gerechte im Gericht." Spr. 18, 5. — Vgl. Spr. 24, 11. 23.

7) Sie sollen hinsichtlich der Regierung des Staates, der Einrichtung ihres Hofes, des Hoflebens — — — sich vor jedem bösen Beispiele streng verwahren. Eine Handlung, eine Rede, ein Wort vom Hofe wirkt unaufhaltsam auf Stadt und Land. „Wie der Regent seines Volkes ist, so sind seine Diener, und wie der Befehlshaber der Stadt ist, so sind alle ihre Einwohner. Ein unweiser König richtet sein Volk zu Grunde, und unter klugen Fürsten wird die Stadt bevölkert." Sir. 10, 2. 3. — „Man zündet kein Licht an, um es unter den Scheffel, sondern um es auf den Leuchter zu setzen; so leuchtet es Allen im Hause. So leuchte euer Licht vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater preisen." Matth. 5, 15. 16.

8) Sie sollen Andern nicht nur durch die Regierung,

sondern auch durch Weisheit und Tugend vorgehen, sich nicht von Vorurtheilen, Launen, Schmeicheleien, Leidenschaften treiben lassen, ihre Affecte mäßigen, sich selbst beherrschen, guten und rechten Rath Anderer annehmen. „Dem Thoren scheint sein Weg gerade zu seyn; der ist weise, der gutem Rathe Gehör gibt.“ Spr. 12, 15.

9) Sie sollen ihre Abhängigkeit von Gott in Demuth anerkennen. „Kein König siegt durch seines Heeres Menge; kein Held vermag sich durch große Kraft zu retten.“ Psal. 32, 16. — „Ein gewaltiger Wind wird sich gegen sie erheben, und wie ein Sturm sie zerstieben. Die Gesetzlosigkeit wird die ganze Erde zur Wüste machen, und die Ruchlosigkeit wird die Thronen der Mächtigen umstürzen.“ Weish. 5, 24. Vgl. 7, 5. 6. — Sie sollen niemals vergessen, daß sie dem Herrn der Herren, der sie in einen so ausgedehnten Wirkungskreis gesetzt, eine sehr große Rechenschaft geben müssen, der keine Rücksicht auf Personen nimmt. „Bei Gott ist kein Ansehen der Person.“ Röm. 2, 11. — „Wisset, daß auch ihr den Allerhöchsten zum Herrn habt, der die Person nicht ansieht.“ Eph. 6, 9. — „Höret, ihr Könige! und werdet klug: Lasset euch belehren, ihr Beherrscher der Länder. Merket es, ihr Regenten der Völker! die ihr stolz seyd auf zahlreiche Nationen. Von dem Herrn ist euch die Macht und Gewalt gegeben. Er wird eure Thaten prüfen. Denn als Diener seines Reiches habt ihr nicht gut regiert, das Gesetz nicht beobachtet, und nicht nach Gottes Willen gelebt. Furchtbar und plötzlich wird er euch überfallen; denn streng ist das Urtheil, das über die Machthaber ergeht. Der Niedrige verdient Nachsicht und Mitleid; aber die Machthaber werden mächtig gezüchtiget. Der Herr über Alles sieht nicht auf die Person und achtet nicht auf Größe. Den Herrschern steht eine starke Prüfung bevor.“ Weish. 6, 1—8. — „Die Großen, die Regenten und die Gewalthaber werden geehrt; aber keiner von ihnen ist größer, als der Gottesverehrer.“ Sir. 10, 27. — „Je-

hova wandelt Fürsten in ein Nichts, in eitel Nichts der Erde Richter, daß Pflanze untergeht und Same, und nicht ihr Stamm im Lande Wurzel schlägt. Er haucht sie an, und sie verdorren; wie Stoppeln führt sie weg der Sturm." Jesa. 40, 23. 24. — „Daniel pries den Gott des Himmels und sprach: Gepriesen sey der Name Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit! Denn sein ist Weisheit und Macht. Er ändert die Zeiten und Umstände; er setzet Könige ab, und setzet Könige ein; er gibt Weisheit den Weisen, und Verstand den Verständigen. — Du König! bist König der Könige, weil der Gott des Himmels dir Reich, Macht, Stärke und Ehre gegeben." Dan. 2, 20. 21. 37. — „Noch war das Wort im Munde des Königs, als vom Himmel eine Stimme fiel: Dir, König Nabuchodonosor! wird angekündigt, daß die Regierung dir genommen ist." Dan. 4, 28.

10) Sie sollen vom Höchsten, von dem sie ihren Beruf haben, den wahren und guten Regentengeist, die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden in Demuth erflehen, um ihre sehr wichtigen Pflichten treu und vollkommen zu erfüllen. „In seiner Hand sind wir, und unsere Reden; von ihm kömmt alle Einsicht und Klugheit bei Geschäften." Weish. 7, 16. — „Gott meiner Väter, Allerbarmer! der du Alles durch dein Wort schuffest! Durch deine Weisheit hast du den Menschen gebildet zum Herrn deiner Geschöpfe. Gib mir die Weisheit, die Besitzerin deines Thrones, und schließ mich von der Zahl deiner Diener nicht aus. Denn ich bin dein Knecht; ein schwacher Mensch, kurze Zeit nur lebend, zum Richteramte unfähig, unkundig der Gesetze. Wenn auch Jemand der vollkommenste der Menschen wäre, und ihm die Weisheit fehlte, die von dir kömmt, so wäre er Nichts. Du hast mich gewählt zum Könige deines Volks, zum Richter deiner Söhne und Töchter. Bei dir thront die Weisheit, kennend deine Werke, gegenwärtig, da du die Welt schufst; wissend, was dir gefällig, und deinen Geboten gemäß ist. Sende sie von den heiligen Himmeln, von

deinem glänzenden Throne schicke sie herab, daß sie mit mir arbeite, und ich erkenne, was dir gefällig ist. Denn sie weiß, und erkennt Alles, sie wird mich bei meinen Geschäften durch Klugheit leiten, und durch ihre Macht schützen. So werden meine Handlungen dir gefällig seyn; ich werde dein Volk gerecht regieren, und werth seyn des Thrones meines Vaters.“ Weish. 9, 1—12.

David, der Mann nach dem Herzen Gottes, gibt den Regenten ein unvergleichliches Beispiel. „Acht will ich haben auf den Pfad der Frömmigkeit; wann wirst du zu mir kommen? Ich will in meines Herzens Unschuld wandeln, im Innern meines Hauses. Nie werde ich mir eine schlechte That vornehmen. Abweichungen vom Recht sind mir verhaßt. Von mir soll sich entfernen das verkehrte Herz; mein Günstling wird kein Bösewicht. Ich will vertilgen den, der in geheim seinen Freund verleumdet; ich dulde nicht den stolzen Blick, und wer sich bläht. Mein Aug sieht auf Redliche im Lande; die setze ich mir zur Seite. Wer auf dem Wege der Frömmigkeit wandelt, der soll mein Diener seyn. Wer mit Betrug umgeht, der weilet nicht in meinem Hause. Kein Lügner wird bestehen vor meinem Angesicht. Vertilgen werde ich an jedem Morgen des Landes Verbrecher insgesammt; ausrotten will ich alle Uebelthäter aus Jehovens Stadt.“ Psal. 100, 2—8.

VI. Besondere Pflichten der Regenten.

a. In Beziehung auf die innere öffentliche Sicherheit.

Diese beruht meistens auf den Fundamentalgesetzen des Reichs, der Regierungsform, dem Verbande zwischen Regenten und Unterthanen, dem Ansehen jener, und der Unterwerfung dieser. Hieraus ergeben sich vordersamst folgende Verbindlichkeiten.

1) Der Regent muß jene Gesetze heilig halten, und er darf nie Etwas dagegen unternehmen. Sieh §. 93. Fr.

2) Er muß nach der Norm von jenen Alles, was zum Wohle des Staates und zum allgemeinen Besten dient, durch Gesetze anordnen, sie mit Nachdruck betreiben, und vollziehen, darf sie aber nicht ohne höchst wichtige Ursachen, nie mit Verletzung des öffentlichen Wohls nachlassen, abändern, aufheben.

3) Er muß das Ansehen seiner Person und der Unterobrigkeiten stets aufrecht erhalten.

4) Er muß Alles, was die innere Sicherheit gefährden, stören und verletzen kann, zu hindern und zu unterdrücken suchen, z. B. Verachtung der Staatsgesetze, Factionen, Zusammenrottungen, verdächtige Gesellschaften, tumultuarische Auftritte, Schmähschriften, Pasquille, die das Ansehen schmälern — —.

5) Er muß Alles, was dazu Veranlassung geben kann, verhindern, und bei Zeit unterdrücken, z. B. den Trotz des Militairs, die Härte, Strenge, den Geiz, ungerechte Bedrückungen, auch zu große Nachsicht der Unterobrigkeiten —.

§. 614.

b. In Beziehung auf die innere private Sicherheit.

1) Der Regent muß der Unterthanen Person, Freiheit, Ehre, Recht, Güter, derselben Genuß und Vermehrung, auch die Gelegenheiten der physischen und moralischen Vervollkommnung erhalten und befördern, gegen jeden Angriff schützen, und die Verletzungen herzustellen suchen.

2) Er muß solche Anstalten und Einrichtungen treffen, wodurch das Wohl der Unterthanen und ihre Sittlichkeit befördert, und Schaden verhütet wird, z. B. Anordnungen für Lebensmittel, Gesundheits = Erziehungs = Anstalten — —.

3) Er muß öffentliche Laster und Aergernisse bestrafen und Verdienste belohnen.

4) Er muß für die Handhabung guter und angemessener Policei zum Wohle der Unterthanen stete Sorge ausüben.

§. 615.

c. In Beziehung auf die äußere Sicherheit.

1) Der Regent muß für die öffentliche und private Sicherheit gegen Anfälle, Mishandlungen, Unbilden von Auswärtigen Sorge tragen, und zur Erhaltung derselben gute Verwahrungsmittel und Verfügungen anordnen.

2) Er muß sein Land und dessen Gränzen wohl befestigen, und zur Abtreibung der Feinde die nothwendige Gegenwehre aufstellen;

3) sich mit mächtigen Bundesgenossen versehen;

4) den Zwistigkeiten mit Auswärtigen zuvorkommen, oder sie gleich beim Entstehen niederschlagen, auf gütlichen Wegen schlichten;

5) niemals, als nur aus höchster Noth Krieg führen. Vgl. 2. Th. 2. B. S. 459. c.

§. 616.

d. In Beziehung auf α. öffentliche Aemter, β. Belohnungen und Strafen, γ. Auflagen.

α. Der Regent hat das Recht und die Pflicht, öffentliche Aemter recht zu vertheilen; muß aber 1) nur soviele unterobrigkeitlichen Personen aufstellen, als hinreichend zum Zwecke sind, nicht mehr, nicht weniger; 2) nur tüchtige, ohne Personen-Ansehen, Bestechungen; 3) sie gut besolden; 4) ein wachsames Aug auf sie haben; 5) sie zur treuen Erfüllung der Pflichten fleißig anhalten.

β. Er hat das Recht und die Pflicht, zu belohnen und zu strafen; muß aber 1) den verdienten Diener nicht unbelohnt lassen, sondern jedem nach seinem Verdienste Lohn, Ehre und Beförderung zufließen lassen. „Ein anderes Uebel bemerkte ich unter der Sonne, nämlich das Versehen, welches Fürsten begehen. Ein dummer Mensch wird zu großen Würden erhoben; und die edlen Männer werden hintangesetzt.“ Pred. 10, 5—7. 2) Die Uebertreter der Gesetze mit

angemessenen Strafen belegen; 3) an den gröberen Verbrechern sie gehörig vollziehen; 4) ohne dringende Ursachen sie nicht gänzlich erlassen; 5) jeden Schuldigen strafen; 6) dem unschuldig Angeklagten Recht widerfahren lassen; 7) dem Gnade angedeihen lassen, der nicht mit bösem Willen und Herzen fehlte.

γ. Er hat das Recht und die Pflicht, Steuer und Abgabe zu fordern; muß aber 1) die nothwendigen Leistungen mit Mäßigung und im gerechten Verhältnisse fordern lassen; 2) jedes Staatsglied zu öffentlichen Lasten beiziehen, wenn nicht höchst wichtige Ursache zur Begünstigung vorhanden ist; 3) Die Abgaben zum allgemeinen Besten verwenden, und von Andern verwenden lassen; 4) sich für seine Person und seinen Hof vor Verschwendung, übertriebenem Luxus, Verschleuderung — — — enthalten. „Viele hat schon Gold und Silber verführt; und sogar die Herzen der Könige hat es verzehrt.“ Sir. 8, 3.

§. 617.

VII. Besondere Pflichten der Regenten gegen andere Staaten.

a. Gegen die Kirche im Staate.

α) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, jeden Schaden von seinem Staate abzuwenden, und daher das Recht und die Verbindlichkeit, auf die Kirche zu wachen. Er muß in Rücksicht auf sie 1) aufsehen und wachen, daß unter dem Religions-Vorwande dem Staate kein Schaden zugefügt werde; 2) er muß für die Sicherheit und das Beste des Staates sorgen, daß er nicht durch kirchliche Anordnungen, Personen, Verrichtungen, Besitzungen und Streitigkeiten gefährdet werde.

β) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, der Kirche Beistand und Schutz zu leisten, und muß 1) die Kirche, ihre Diener, Rechte und Güter beschützen; 2) sie von Un-

bilden, Unterdrückungen und jeglichen Ungerechtigkeiten zu verwahren, und sie in ihre Gerechtsamen wieder einzusetzen suchen; 3) für die nothwendigen Güter zur Religions-Uebung und zum Unterhalte der Kirchendiener Sorge tragen; 4) das Wohl der Kirche und Religion, die Achtung ihrer Diener, nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch exemplarischen Wandel befördern.

γ) Der Regent hat das Recht und die Pflicht, zum Guten aufzumuntern, und muß 1) die Diener der Kirche mahnen und erwecken, daß jeder von ihnen seinen Dienst wohl versehe; 2) er muß die andern Glieder der Kirche antreiben, daß sie den Gesetzen und Anordnungen der Kirche gewissenhaft gehorsamen. Durch solche Einwirkungen wird die Religion als besondere Stütze des Staates nicht nur in Sicherheit und Schutz seyn, sondern auch durch die Rückwirkung des Staates vorzüglich befördert werden.

§. 618.

b. Gegen auswärtige bürgerliche Gesellschaften.

1) Der Regent muß sorgen und verhüten, daß die auswärtigen Staaten und ihre Glieder nicht durch ihn, Unterobrigkeiten und Bürger beleidiget werden;

2) den Beleidigten sogleich die pflichtmäßige Vergütung geleistet werde;

3) er soll sich gerecht, billig und wohlthätig gegen Auswärtige benehmen, in Nöthen ihnen gern dienstfertig und durchaus menschenfreundlich seyn;

4) mit ihnen Frieden halten, und entstandene Zwistigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen suchen, nach allen fruchtlos versuchten Mitteln und nur aus höchster Noth Krieg erklären; 5) er muß Bündnisse und Friedensschlüsse heilig halten.

VIII. Gründe und Bewegursachen zur treuen Erfüllung dieser Pflichten.

1) Die schuldige Treue im Berufe und Stande. Ist dieser für den Regenten um so erhabener, hat dieser den größten Wirkungskreis, die meisten Mittel und die besten Gelegenheiten, sein Volk, ja nachbarn Völker glücklicher zu machen: so ist die Verbindlichkeit um so größer. (§. 589.)

2) Die höchste Würde des Regenten, die Stellvertretung Gottes auf Erde.

3) Gottes Beispiel, der immer wirkt, und durch dessen Nachahmung er sich ihm ähnlich macht.

4) Die Menschenwürde der Unterthanen, die seine Brüder, ja Kinder sind.

5) Die Pflicht, Gutes zu stiften. Unnennbar und unersetzlich sind die Folgen aus der Untreue, der Nichterfüllung, dem Misbrauche der Gewalt.

6) Die Pflicht, gutes Beispiel zu geben.

7) Das Beispiel Jesus, des Königs der Wahrheit, der hienieden, so lang es für ihn Tag war, wie sein Vater, stets fortwirkte, bis er sagen konnte: Es ist vollbracht; der durch seine Jünger es fortsetzen ließ, in seiner Kirche immer durch seinen heiligen Geist fortwirkte, und fortwirken wird. Jesus sagte: „Mein Vater wirket bis auf diese Stunde fort; und so wirke auch ich." Joh. 5, 17. — „Gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes; und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen; und sehet! ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Matth. 28, 19. 20. — „So habet denn Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche der heilige Geist euch zu Aufsehern gesetzt, um die Gemeinde des Herrn zu weiden, die er durch sein eigenes Blut erworben hat." Apg. 20, 28.

8) Die schwere Rechenschaft vor dem höchsten Regenten und Richter; denn von dem Diener, dem mehr gegeben worden, wird auch mehr gefordert werden.

9) Anwendungsweise gelten auch hier die Gründe für die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, der Herren gegen ihre Diener. Vgl. §. 603. 608.

Anmerkung 1. Sind die Regentenpflichten so äusserst wichtig; so ergibt es sich, daß ein höchst ausgebildeter Geist, ein ganz edles Herz, eine ausgezeichnete Tugend erforderlich ist, um sie recht zu erfüllen. Salomon betete zu Gott: „Jehova, mein Gott! Du ließest mich, deinen Diener, David meinem Vater, in der Regierung folgen; allein ich bin noch sehr jung, und weiß nicht, wie ich regieren soll. Gib mir, deinem Diener, Einsicht und Verstand, damit ich fähig werde, als Richter deines Volkes, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Denn wer könnte Richter dieses deines zahlreichen Volkes seyn?" — Dies gefiel Gott dem Herrn, der zu ihm sprach: „Weil du um dieses gebeten, und weder ein langes Leben, noch Reichthum, noch den Untergang deiner Feinde, sondern Einsicht, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, verlangt hast: so habe ich deinen Wunsch erfüllt." 1 Kön. 3, 7. 9. 12. — „So werdet denn, ihr Könige! weise, nehmet Zucht an, Erdenbeherrscher!" Psal. 2, 10. — „An euch, o Könige! ist meine Rede gerichtet, damit ihr Weisheit lernet, und nicht irret. Diejenigen, welche das Recht heilig hielten, werden für schuldlos erklärt werden, und die, welche sich darüber belehren ließen, werden sich verantworten können. Beeifert euch also, meine Lehre zu vernehmen, liebet sie, so werdet ihr weise werden." Weish. 6, 9—11. — „Darum bat ich, und Verstand ward mir gegeben; ich flehete, und der Geist der Weisheit kam auf mich herab. Ich zog sie Sceptern und Thronen vor, und den Reichthum achtete ich für Nichts im Vergleiche mit ihr." Weish. 7, 7. 8. — „Ein Fürst ohne Verstand, begeht viele Ungerechtigkeiten; wer sich schändlichen Gewinnstes enthält, wird lange regieren." Spr. 28, 16.

Anmerk. 2. Subjecte, die dazu einstens den Beruf erhalten, müssen eine demselben ganz entsprechende Erziehung und höchst mögliche Ausbildung empfangen.

*) Vgl. Wanker 2. Th. §. 184. Linz. M. S. 4. Jahrg. 10. H. S. 137—144.

§. 619.

IX. Pflichten der Bürger und Unterthanen.

A. Gegen ihre Regenten.

Aus dem göttlichen Regenten-Rechte und aus derselben großen und wichtigen Standespflichten gehen die entsprechenden Pflichten der Unterthanen hervor. (§. 612. 618. VIII.) Diese sind:

1) Die höchste Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfung und Liebe gegen sie. „Der Obrigkeit sollst du nicht fluchen, den Fürsten deines Volkes nicht verwünschen." 2 Mos. 22, 27. — „Lästere nicht einmal in deinem Gedanken den König; in deinem geheimsten Gemache lästere nicht die Edlen." Pred. 10, 20. — „Mein Sohn! fürchte Gott und den König; mit den Andersgesinnten mache dich nicht gemein." Spr. 24, 21. — „Gebt Jedem, was ihr schuldig seyd; Furcht, wem Furcht; Ehre, wem Ehre gebührt." Röm. 13, 7. — „Erweiset Jedem Achtung; fürchtet Gott, ehret den König." 1 Petr. 2, 17. Vgl. Sir. 10, 24.

2) Gewissenhafter Gehorsam aus dem Grunde der Religion in allen Dingen, die dem Willen Gottes nicht entgegen sind. „Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, sie trägt das Schwert; daher muß ihr gehorcht werden, nicht blos aus Furcht vor Strafe, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit." Röm. 13, 4. 5. — „Unterwerfet euch dem Könige, der die höchste Gewalt hat; denn dies ist Gottes Wille." 1 Petr. 2, 13. 15. — „Führe ihnen zu Gemüthe, daß sie ihren Fürsten und Obrigkeiten unterthänig, ihren Befehlen gehorsam, und zu jeder guten That bereitwillig seyen." Tit. 3, 1. — Vgl. Apg. 4, 18—20. Dan. 3, 18. (§. 92. 94.)

3) Achtung, Ehrerbietung, Unterwerfung und Gehorsam gegen die Unterobrigkeiten. „Unterwerfet euch den Statthaltern des Königs, die zur Bestrafung der Verbrecher und

zur Belohnung der Rechtschaffenen bestimmt sind." 1 Petr. 2, 14.

4) Bereitwillige und treue Leistung der gesetzmäßigen Abgaben zur rechten Zeit und nach den Vorschriften. „Entrichtet der Obrigkeit eure Abgaben; Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll gebührt." Röm. 13, 6. 7. — „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt." Matth. 22, 21. (§. 92. Fr. §. 611. III.)

5) Gewissenhafte Erfüllung des Unterthanen-Eides. (§. 293. I.)

6) Gebete für die Obrigkeiten. „Vor allen Dingen ermahne ich nun, daß Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen geschehen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit; denn dies ist gut, und Gott, unserm Heilande wohlgefällig." 1 Tim. 2, 1—3.

7) Unterwerfung unter ihre Strafgewalt. „Die Obrigkeit ist nicht den guten, sondern den bösen Werken furchtbar. Willst du ihre Macht nicht zu fürchten haben; so thue, was recht ist." Röm. 13, 3. — Sieh 1. Th. S. 236. VI.

8) Geduldige Ertragung auch ungerechter Bedrückungen. Besser ist Unrecht leiden, als thun, z. B. gewaltsame Widersetzung, Aufwieglung, Empörung — —. „Unterwerfet euch eurer Obrigkeit und euren Herren, nicht nur den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen. Denn das erwirbt Gnade, wenn man mit Gott ergebenem Bewußtseyn Widerwärtigkeiten erduldet, und unverdient leidet. Wenn ihr rechtschaffen handelnd, auch Leiden erdulden müsset, dies erwirbt Gnade bei Gott." 1 Petr. 2, 13—20.— „Der Oberste gab Befehl, Paulus in die Burg zu führen, und durch Geißeln zum Geständnisse zu nöthigen, damit er erführe, um welcher Ursache willen das Volk so über ihn schreie." Apg. 22, 24. — „Brüder! antwortete Paulus, ich wußte nicht, daß es der Oberpriester ist; denn freilich

steht es geschrieben: Den Vorsteher deines Volkes sollst du nicht schmähen.“ Apg. 23, 5.

§. 620.

B. Gegen das Vaterland.

1. Begriff.

Die Vaterlandsliebe ist eine besondere Anhänglichkeit an die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglied man ist, verbunden mit dem thätigen Bestreben, die Wohlfahrt derselben zu erhalten und zu befördern. Die Pflicht derselben geht dahin, daß jedes Mitglied die bürgerlichen Obliegenheiten genau erfülle.

2. Verpflichtungsgrund.

Den Beweggrund dazu geben allgemeine und besondere Vernunftgründe, a) Selbstliebe, b) Sympathie, c) Dankbarkeit, d) Vorzüge des Vaterlandes, e) Angewöhnung. Die höhere Triebfeder muß aber seyn α) die Pflicht der Nächstenliebe und das Verhältniß des Zusammenlebens, das uns die beste Gelegenheit gibt, die Nächstenliebe auszuüben und zu erhöhen; β) die Pflicht der Gerechtigkeit, die aus der engen Verbindung der Bürger unter sich und mit ihrem Oberhaupte hervorgeht; γ) Religionsgründe:

a) Die Lehre Jesus und der Apostel; denn er gebot Nächstenliebe, Anwendung seiner Kräfte, Berufstreue. Matth. 25, 14. und 1 Petr. 4, 10. 11.; Gehorsam gegen die Obrigkeit, willige Leistung der Abgaben, Röm. 13, 7. 8. und 15, 1—5.; Zusammenwirken aller Glieder des Leibes zum gemeinschaftlichen Besten. 1 Kor. 12, 12—27.

b) Das Beispiel Jesus; denn er heiligte die Vaterlandsliebe durch sein eigenes Benehmen; er widmete zunächst seine Bemühungen seinem Vaterlande, Matth. 10, 5. 6.; er unterwarf sich den Landesgesetzen, leistete selbst Abgaben, Matth. 17, 26.; er weinte sogar über Jerusalem wegen des bevorstehenden Unglückes, Luk. 19, 41—44.; er

gehorchte der Obrigkeit, und unterwarf sich ihrem Urtheile, Joh. 19, 11.; er vermied Alles, was die öffentliche Ruhe hätte stören können, Joh. 6, 15.; noch bei seinem Hingange zu seinem Tode war er mit dem traurigen Loose seiner Landsleute beschäftiget, Luk. 23, 27—31.

3. Umfang.

Die Pflichten gegen das Vaterland beziehen sich

I. auf uns:

a) Wir sollen uns nach unsern Kräften, Anlagen und Gelegenheiten zum gemeinnützigen Dienste des Vaterlandes zu befähigen und zu bilden streben.

b) Wir sollen die Pflichten unseres Berufes und Standes zum Besten des Vaterlandes ordentlich und treu vollziehen.

II. Auf den Regenten.

a) Wir sollen ihm in jeder Zeit, —

b) in wichtigen und ausserordentlichen Fällen besondere Liebe, Folgsamkeit und Treue beweisen. (§. 619. A.)

III. Auf unsere Mitbürger.

1) Wir sollen alles das meiden, was Allen und Einzelnen schädlich wäre, z. B. Streitigkeiten, Beeinträchtigungen, Processe, Bürgerkrieg;

2) die allgemeinen und besondern Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen sie treu erfüllen, und besonders in Collisionsfällen ihnen erweisen;

3) besonders Tugend und Religion schätzen und üben;

4) mit Selbstaufopferung für das Wohl Einzelner, und für das allgemeine Beste unsere Kräfte anwenden, z. B. bei Gefahren durch Feuer, Wasser — — —;

5) das Vaterland im nöthigen Falle vertheidigen. Sieh 2. Th. 2. B. S. 463. 2.

4. Entgegenstehende Fehler.

1) Nationalhochmuth, d. i. eine unordentliche, unbillige Achtung und Liebe des Vaterlandes, und übermäßige Belobung alles dessen, was sich in ihm vorfindet.

2) Verachtung dessen, was bei andern Nationen einheimisch ist, z. B. Constitution, Sitten, Erfindungen, Religion — —.

3) Unordentliche Liebe des Auswärtigen, z. B. ausländischer Erzeugnisse, Einrichtungen, Sprachen — —.

4) Ueberspanntes Streben nach exotischen Dingen, wodurch dem Vaterlande nicht genützt, und dessen wahres Wohl vernachläßiget wird, z. B. die Beschäftigung mit kostspieligen Erfindungen, welche die Zinse vom Kapitale kaum abwerfen.

5) Besondere Vorliebe gegen einzelne Bürger, Stände, Religionsverwandte, Verachtung, Abneigung, Erbitterung und Haß Anderer — —.

6) Selbstsüchtiger Eigennutz, der verhindert, für das Wohl Anderer und für das allgemeine Beste Etwas zu thun.

7) Ungerechte Hab- und Gewinnsucht zum Schaden der Mitbürger, z. B. durch Betrug, Wucher, falsches Geldmünzen, Verrätherei, Monopolien. — — „Wer sein Getraide inne hält, dem fluchet das Volk; dem aber wünschet es Gutes, der es verkauft.“ Spr. 11, 26. (§. 580. 4.)

8) Grundloser und eitler Kosmopolitismus, der die ganze Welt für ein Vaterland anerkennen, alle Erdenbürger mit gleicher Liebe umfassen will, und in der Wirklichkeit Keinem mit schuldiger genügender Liebe dient. Sieh §. 505.

*) Vgl. Frint 3. Th. 2. B. §. 515. flg. — Dessen theol. Zeitschr. 2. Jahrg. 2. H. S. 202. flg. — Wanker 2. Th. §. 266. flg. — Schwarzhueber 4. Th. §. 177. flg. — Linz. Mschr. 1. Jahrg. 1. 2. H.

Zweiter Artikel.

Von den Verbindlichkeiten der Großen, Minister, Magistrats- und Gerichts-Personen.

§. 621.

1. Pflichten der Magnaten und Adelichen.

Die Größe und der Adel des Menschen liegt nicht in der Abstammung, im äußerlichen Prunke, und in zufälligen Dingen. Der wahre Adel, die Ehre und der Ruhm eines Jeden, besonders in höheren Ständen besteht einzig in seinen persönlichen Verdiensten, in Auszeichnung durch Weisheit, Tugend, Character und gute Sitten. „Welches Geschlecht ist edel? — Das Geschlecht der Menschen, der Gottesverehrer. Wie unter Brüdern der Erstgeborne geehrt wird; so sind die Frommen in Gottes Augen. Die Großen, die Regenten und die Gewalthaber werden geehrt; aber keiner von ihnen ist größer, als der Gottesverehrer." Sir. 10, 23. 24. 27. — „Ein armer, aber weiser Jüngling wird mit Recht einem alten thörichten Könige, der das Staatsruder nicht mehr zu führen weiß, vorgezogen. Aus dem Gefängnisse kömmt er zur Regierung, und war in seinem Vaterlande nur als gemeiner Mann geboren. Ich sah Alles, was unter der Sonne lebt und webt, dem Jünglinge anhangen, welcher die erste Stelle nach dem Könige einnahm. Zahllos war das Volk, das sie umgab; aber das folgende Menschenalter freute sich nicht mehr über ihn. So ist also auch dieses eitel und nichtig!" Pred. 4, 13—16. — „Es war einmal eine kleine Stadt, die wenige Einwohner hatte. Ein großer König griff sie an, belagerte sie, und ließ große Werke gegen sie aufwerfen. Es fand sich in derselben ein armer, weiser Mann; der rettete die Stadt durch seine Klugheit. Niemand dachte an diesen armen Mann. Hier sprach ich: Weisheit ist doch besser als Stärke; wenn auch die Weisheit des Armen verachtet wird, und seine

Worte keinen Beifall finden. Die Reden des Weisen hört man im Stillen lieber, als das Geschrei eines Machthabers unter den Thoren. Weisheit ist besser, als Waffenrüstung; aber ein einziger Thor kann viel Gutes verderben." Pred. 9, 14—18.

Alle, die durch Geburt, Stand, Amt, Adel, Macht, Würde im Staate großes Ansehen besitzen, sollen sich deswegen von den christlichen und Staatspflichten nicht entbunden wähnen, vielmehr sollen sich verbunden halten, sich vor Andern durch Weisheit, Sittlichkeit und Tugend, und je höher sie über Andere stehen, desto mehr durch gute Eigenschaften auszuzeichnen, und ihre Vorzüge gemeinnütziger machen. Sie sollen

1) ihre Seelenkräfte in intellectuáler, ästhetischer und religiöser Hinsicht gehörig bilden, und mit dieser Ausbildung stets fortschreiten; (§. 321. flg.)

2) die Pflichten der Gerechtigkeit von Andern nicht mit Härte und Strenge, sondern mit Milde und Billigkeit fordern;

3) die allgemeinen Pflichten der Güte und Liebe gegen Andere, Höhere und ihres Gleichen, besonders gegen Niedere, die Pflichten gegen Untergebene mit Menschenfreundlichkeit und Bescheidenheit und genau ausüben; (§. 515—538. 607.)

4) die bürgerlichen und religiösen Pflichten vollkommen erfüllen; (§. 244—298.)

5) für das Seelenheil Anderer, da sie durch ihr Ansehen mehr einwirken können, durch Belehrung, Anmahnung, Warnung sorgen, vorzüglich durch gutes Beispiel Andere erbauen, und sich mit aller Wachsamkeit vor Aergernißgeben hüten. „Ihr seyd das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berge liegt, kann nicht unbemerkt bleiben. Auch zündet man kein Licht an, um es unter den Scheffel, sondern um es auf den Leuchter zu setzen; so leuchtet es Allen im Hause." Matth. 5, 14. 15.

6) sich selbst in Wahrheit und Gerechtigkeit, aber auch

mit Bescheidenheit und Demuth achten, allzeit ihrer Würde gemäß denken und handeln, auch in Andern die Menschenwürde achten. (§. 310—315. 67—70.)

7) Nach Jesus Beispiele nicht Ehre vor den Menschen, sondern vor Gott suchen. „Ich nehme nicht Ehre von den Menschen her." Joh. 5, 41.

§. 622.

2. Pflichten der Minister, Räthe und Referenten.

a. Im Allgemeinen.

Alle, welche des Oberhauptes des Staates, welches Alles nicht selbst sehen, hören und bewirken kann, die Augen und Ohren sind, ihm mit Rath und That beistehen, und für es und den Staat arbeiten, können durch ihre guten oder schlimmen Einwirkungen sehr viel Gutes, aber auch viel Böses, für Einzelne, wie für's Ganze mittelbar stiften. „Du, Moses! ersehe aus dem ganzen Volke rechtschaffene Männer aus, welche Gott fürchten; Männer von Treue, die den Geiz hassen; diese setze über sie, als Vorsteher, daß sie das Volk richten zu jeder Zeit u. s. w." 2 Mos. 18, 21—26. — „Jeroboam und der ganze Landtag Israels kamen zu Roboam und sprachen: Dein Vater hat uns ein zu hartes Joch aufgelegt. Erleichtere den harten Dienst deines Vaters und das schwere Joch, das er uns aufgelegt hat; so wollen wir deine Unterthanen seyn. Er antwortete ihnen, sie sollten hingehen und in drei Tagen wieder zu ihm kommen. Das Volk ging hin. Der König Roboam überlegte es mit den alten Räthen, die seinem Vater Salomon zu dessen Lebzeiten gedient hatten, und fragte sie um Rath, wie er dem Volke antworten sollte. Sie sagten zu ihm: Wenn du heute diesem Volke einen Dienst thust, ihm zu Willen bist, seine Bitte gewährst und freundlich ihm antwortest; so wird es dir dein Lebenlang unterthänig seyn. Aber er befolgte nicht den Rath, den

ihm die alten Räthe gegeben hatten, berieth sich mit den jungen Leuten, die mit ihm aufgewachsen, und nun in seinen Diensten waren, die ihm sagten: Folgende Antwort mußt du den Abgeordneten geben: Mein kleinster Finger ist dicker, als die Lenden meines Vaters. Nun also: Mein Vater hat euch ein schweres Joch aufgeladen; ich will es noch schwerer machen. Mein Vater hat euch mit Peitschen gegeißelt; ich will euch mit Scorpionen geißeln. Dies befolgte der König, und gewährte also dem Volke seine Bitte nicht. Hierauf gab das Volk dem Könige zur Antwort: Was geht uns David an? Was haben wir mit dem Sohne Isai zu thun? — Zurück in deine Hütten, Israel! — Da hast du nun deinen Stamm, o David! — So ging Israel nach Hause.“ 3 Kön. 12, 3—16.

1) Sie müssen durchaus fähig und tauglich für diese Staatsämter seyn, sie nicht auf Schleichwegen, durch Bestechungen, bloße Empfehlungen suchen, sie im Gefühle eigener Unfähigkeit nicht annehmen.

2) Sie müssen die dazu erforderliche Wissenschaft erwerben, auch bewährte unbestechliche Rechtschaffenheit besitzen, und sie stets zu vermehren streben, auch strenge Dienstverschwiegenheit beobachten.

3) Sie müssen einzig vom Eifer für das allgemeine Wohl beseelt, und vom Eigennutze, Ansehen der Person, Partheigeiste frei seyn und bleiben, auch sich durch keine falsche Triebfeder vom Wege des Rechtes und Guten ableiten lassen.

4) Sie sollen gegen Jedermann, besonders aber gegen Arme, Unterdrückte, Verlassene, Wittwen und Waisen sich durchaus gerecht, billig und wohlthätig bezeigen. „Der Herr ist ein Vergelter und Richter, und sieht nicht auf das Ansehen der Person. Wider den Armen gilt bei ihm kein Ansehen der Person, und er erhört das Gebet des Unterdrückten. Er verachtet nicht das Flehen des Waisen, noch die Wittwe, die ihre Klage vor ihm ausschüttet. Fließen nicht

der Wittwe Thränen über die Wangen herab? Schreit sie nicht über den, der sie ihr auspreßt? Der Diener Gottes wird mit Wohlgefallen angenommen, und sein Gebet erreicht die Wolken. Das Gebet des Gedrückten dringt durch die Wolken; er trauert, bis es an den Thron Gottes gelangt, und er läßt nicht ab, bis der Höchste darauf merket. Er wird gerecht richten und Recht schaffen. Der Herr wird nicht zögern, und mit ihnen nicht länger Geduld haben, bis er der Unbarmherzigen Lenden zerschmettert. Er wird an den Völkern Rache üben, bis er die Menge der Unterdrücker vertilgt, und die Scepter der Ungerechten zertrümmert; bis er Jedem nach seinen Handlungen, bis er die Werke der Menschen nach ihren Anschlägen vergolten, bis er seinem Volke Recht gesprochen, und die Seinen mit seiner Barmherzigkeit erfreuet hat. Sein Erbarmen kömmt in der Noth zur rechten Zeit, wie Regenwolken in der Dürre zur rechten Zeit kommen." Sir. 35, 13—26.

b. Im Besonderen.

α. Minister und Räthe

a) sollen niemal Etwas rathen, was den göttlichen Gesetzen, Rechten der Kirche oder dem Besten des Staats entgegen ist, oder was mit den Pflichten eines guten Regenten streitet. „Haman sprach zum Könige Ahasveros: Es ist in allen Provinzen deines Reichs ein einziges, unter den Völkern zerstreutes und doch von ihnen abgesondertes Volk, dessen Gesetze von den Gesetzen jedes andern Volkes verschieden sind, und welches die Gesetze des Königs nicht beobachtet. Es wäre für den König nicht vortheilhaft, es in Ruhe zu lassen. Beliebt es dem Könige, so gebe man den schriftlichen Befehl, es auszurotten." Esth. 3, 8—9. — „Der Hohepriester Kaiphas sagte: Ihr verstehet doch Nichts, und bedenket nicht, daß es für uns besser ist, wenn Ein Mensch für das Volk stirbt, als daß das ganze Volk zu Grunde gehe." Joh. 11, 49. 50. Vgl. 2 Kön. 16, 20—23.

b) Sie sollen Andern, welche dergleichen böse Räthe geben, auf keine Weise beistimmen; 2 Kön. 17, 7. flg.

c) aus Menschengefälligkeit niemals gegen das Zeugniß ihres Gewissens reden oder handeln: „Wehe denen, die das Böse gut, und das Gute bös nennen; welche die Finsterniß zu Licht, und das Licht zu Finsterniß machen; die Bitter in Süß, und Süß in Bitter verwandeln.“ Jesa. 5, 20. — „Die zu den Sehern sprechen: Sehet nicht! und zu den Propheten: Weissaget uns nicht das Wahre, verkündiget uns Schmeicheleien, und weissaget Täuschungen.“ Jesa. 30, 10.

d) Sie sollen mit männlichem Ernste Jenem, was sie mit Grunde für unrecht oder unbillig beurtheilen, sich widersetzen, ihr in sich gerechtes und billiges Urtheil deutlich und starkmüthig, doch ohne ungestümmes und auffahrendes Benehmen vortragen: „Als die jüdischen Priester von den Aposteln die Vertheidigung der Lehre Jesus vernahmen, geriethen sie in die äußerste Wuth, und trugen darauf an, sie tödten zu lassen. Allein Gamaliel, ein Gesetzgelehrter, trat im Rathe auf, und sprach: Befasset euch nicht mit diesen Leuten, und lasset sie gehen! Denn ist ihre Absicht und ihr Unternehmen bloß Menschenwerk, so wird es von selbst zerfallen; ist es hingegen Gottes Sache, so werdet ihr sie nicht unterdrücken können, daß ihr ja nicht als solche erfunden werdet, die sich Gott widersetzen! Da stimmten sie ihm bei, u. s. w.“ Apg. 5, 33—39.

e) Sie sollen den Regenten von gefaßten bösen Anschlägen mit Klugheit und Gewandtheit abzubringen suchen; (2 Kön. 14.)

f) und zur treuen Erfüllung seiner Pflichten durch Vorschläge, Ueberredungen und Einwirkungen ihm zu helfen und ihn dazu zu bewegen streben. (§. 613. flg.)

*) Ueber die Entschädigungspflicht im Falle eines Unrechtes durch Rath, Beistimmung oder Einwilligung sieh 2. Th. 2. B. S. 140.

ß. Referenten, Bericht-Erstatter, Vorträgsteller.

1) Sie sollen, um nicht wie Blinde von den Farben zu urtheilen, nur allein solche Sachen übernehmen, worüber sie gründlich und richtig zu berichten vermögen.

2) Sie sollen sich vor oberflächlichen Behandlungen der Sachen hüten, vielmehr in Untersuchungen und Berichten großen und der Wichtigkeit der Geschäfte angemessenen Fleiß anwenden.

3) Sie sollen sich nicht auf die Auszüge Anderer verlassen, sondern selbst das Ganze genau untersuchen.

4) Sie sollen Nichts von dem, was zur Hauptsache und zum rechten Urtheile darüber gehört, vorzulegen unterlassen.

5) Sie sollen ohne alle Vorliebe und Abneigung gegen Personen, ohne Partheilichkeit, vorgefaßte Meinungen und eigennützigen Sinn, mit Liebe für die Wahrheit, mit Aufrichtigkeit und Eifer für die Verdienste und Gerechtigkeit zu Werke gehen.

6) Sie sollen das Wesentliche der Sache und die Gründe von jedem Theile mit gleichem Fleiße, Ernste und Nachdrucke darlegen.

7) Sie sollen durch partheiische, schiefe und falsche Berichte die Stimmengeber nicht in Irrthum führen, durch hartnäckiges Feststehen auf ihren Meinungen die freie Stimmengebung nicht verhindern, durch schlaue Drehungen und Wendungen, listige Intriguen und Unterstellungen den Verdienstvollern nicht wegdrücken, und die minder Verdienten vorschieben.

8) Sie sollen so geschwind, als es Zeit und Umstände gestatten, die ihnen zum Berichte übertragenen Geschäfte befördern, auf daß durch die Zögerung die Partheien, oder das gemeine Wesen keinen Schaden leiden.

9) Sie sollen vor geschehenem Berichte oder Vortrage und Spruche die den Partheien und mit einwirkenden Personen schuldige Treue und Verschwiegenheitspflicht

durch Nichts verletzen. Anvertraute Geheimnisse müssen heilig verwahrt bleiben. „Schäme dich, was du gehört hast, weiter zu sagen, und Geheimnisse zu offenbaren; so wirst du die wahre Scham haben, und allen Menschen angenehm seyn.“ Sir. 42, 1.

§. 623.

3. α) Pflichten der Richter, untergeordneten Magistrats- und Gerichts-Personen.

Richter und Alle, welche die Gerechtigkeit im Staate zu verwalten haben, müssen

a) eine klare und mehr als gerichtliche mittelmäßige Rechts-Wissenschaft und alles dessen, was dahin einschlägt, und wornach Recht gesprochen werden muß, die Fertigkeit besitzen, die Rechtsgesetze auf die vorkommenden Fälle gewandt und richtig anzuwenden; auch haben sie sich zu bestreben, diese ihre Kenntniß und Erfahrenheit täglich vollkommener und gründlicher zu machen.

b) Sie müssen von bösen Gemüthsaffecten, Leidenschaften, Partheilichkeit, Geiz, Stolz, und allem dem, was in das gerechte Urtheil nachtheiligen Einfluß haben kann, frei seyn. „Der Hohepriester fragte den hohen Rath: Was ist eure Meinung? Sie antworteten: Den Tod hat Jesus verdient.“ Matth. 26, 66. — „Pilatus sah wohl ein, daß die Juden Jesus aus Neid überliefert hatten.“ Matth. 27, 18. — „Die jüdischen Priester reizten das Volk an, es sollte sich lieber den Barrabas losgeben lassen.“ Mark. 15, 11. — „Die Juden antworteten dem Pilatus: Wäre Jesus kein Verbrecher, wir hätten ihn dir nicht überliefert.“ Joh. 18, 30.

c) Sie sollen von einem unbesiegbaren Streben nach Gerechtigkeit und Billigkeit stets beherrscht werden, so daß sie weder durch Hoffnung irgend eines Vortheils, noch durch Furcht irgend eines Nachtheils vom Rechtspfade sich ableiten lassen. Sie müssen ohne Augen, um nicht durch Gaben geblendet zu werden, — und ohne Hände seyn, um

Geschenke nicht anzunehmen. „Viele hat schon Gold und Silber verführt.“ Sir. 8, 3. — „Geschenke und Gaben blenden die Augen der Weisen; sie hindern, wie ein Zaum im Munde die Verweise.“ Sir. 20, 31. — „Der Gottlose nimmt heimlich Geschenke, um das Recht zu beugen.“ Spr. 17, 23. — „Geschenke sollst du nicht annehmen; denn die Geschenke machen blind die Sehenden, und verkehren die Sache der Gerechten.“ 2 Mos. 23, 8. — „Du sollst das Recht nicht beugen, auch keine Person ansehen, noch Geschenke nehmen; denn die Geschenke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten.“ 5 Mos. 16, 19. — „Samuel ward alt, und setzte seine Söhne zu Richtern ein. Aber diese wandelten nicht auf dem Wege ihres Vaters; sondern neigten sich zum Geize, nahmen Geschenke an, und beugten das Recht.“ 1 Kön. 4, 3. 4.

d) Sie müssen Allen, die Recht suchen, freien Zutritt zu sich lassen, die Personen nicht ansehen, weder aus übel geordnetem Mitleiden den Armen begünstigen, oder freisprechen, noch durch Gewalt und Menschenfurcht zur Fällung eines ungerechten Spruches sich verleiten lassen. „Die Person des Gottlosen ansehen, ist nicht gut; dann verliert der Gerechte im Gerichte.“ Spr. 18, 5. — „Im Gericht die Person ansehen, ist nicht gut.“ Spr. 24, 23. — „Die Person ansehen, ist nicht rechtschaffen; denn für ein Stück Brod wird dann ein Mensch eine Missethat begehen.“ Spr. 28, 21. — „Ihr sollt nicht unrecht handeln im Gerichte, nicht den Geringen vorziehen, noch den Großen ehren; sondern du sollst deinem Nächsten Recht sprechen.“ 3 Mos. 19, 15. — „Schäme dich nicht des Gesetzes und Bundes des Höchsten, nicht über den Gottlosen das Urtheil zu fällen; nicht der Streitsache zwischen einem Bekannten und Fremden, noch den Freunden das Erbtheil zu geben.“ Sir. 42, 2. 3.

e) Sie sollen, ohne jedoch die Gerechtigkeit zu verletzen, auch auf die Billigkeit Rücksicht nehmen, nicht sowohl auf

den Buchstaben, als vielmehr auf den Geist der Gesetze sehen.“ (§. 95. 97. B.)

f) Sie sollen in Untersuchung der Rechtssachen den größten und gebührenden Fleiß anwenden, Alles dafür und dawider, Eines wie das Andere, untersuchen, in wichtigen Fällen nicht voreilig aburtheilen, die Geschäfte ohne Noth nicht in die Länge ziehen, oder durch unnütze Verhandlungen den Partheien keinen Schaden zufügen.

g) Sie müssen sowohl im Geschäftsgange die Art, Ordnung und Rechtsform, als in Fällung und Vollziehung des Urtheilspruches die Norm der Gesetze genau einhalten.

h) Sie müssen dabei nach dem, was gewiß oder wahrscheinlicher, in zweifelhafter Sache nach dem, was nach Erwägung aller Umstände das Sicherere ist, verfahren. Vgl. §. 109. Dritte Regel. §. 110. 111.

Frage. Darf ein Richter, der von der Unschuld eines Beklagten ganz überzeugt ist, ihn nach den vorliegenden Acten-Beweisen zur Strafe verurtheilen?

Antw. Sollen gleichwohl die Richter nach den Acten den Spruch fällen; so ist es doch Einzelnen nicht erlaubt, ein solches Urtheil zu fällen; denn a) sie dürfen nie gegen ihr Gewissen handeln. (§. 109. vierte Reg.) — b) Einen Unschuldigen zu strafen, ist gegen alles Recht, gegen Vernunft und Billigkeit. c) Die Richter müssen Gottes Gerechtigkeit nachahmen, der keinen Unschuldigen straft. „Gott ist gerecht und liebt Gerechtigkeit; sein Angesicht sieht auf den Redlichen.“ Psal. 10, 8. — „Ist er dein Bundesgenoß, der ungerechte Richterstuhl, der Unheil schmiedet auf's Gesetz?“ Psal. 93, 20. — d) Wie kann ein solcher Richter ohne Sünde bei seinem Urtheile seyn? „Du hast Unrecht ausgeübt, und doch sprichst du: Ich bin unschuldig; er wende seinen Zorn von mir ab. Sieh! ich gehe mit dir vor Gericht, weil du sprichst: Ich habe nicht gesündiget.“ Jerem. 2, 35. — e) Ein solcher Spruch ist gegen alle Barmherzigkeit; wie will aber so ein unbarmherziger Richter vor

dem Höchsten bestehen? „Ein Gericht ohne Erbarmen wird über den ergehen, der kein Erbarmen beweiset; Barmherzigkeit hingegen triumphirt über das Gericht.“ Jak. 2, 13. — f) Das empörende Unrecht eines solchen Urtheils beurkundet das Beispiel des Pilatus, der den unschuldig erkannten und erklärten Jesus zur Mishandlung und Kreuzigung verurtheilte, aber auch durch das Waschen seiner Hände mit Wasser seine Seele von der Schuld nicht rein waschen konnte. (Joh. 19, 11.) — In einer solchen Lage muß so ein Richter für diesmal auf sein Amt Verzicht thun, und vielmehr als Zeug zur Vertheidigung und Rettung der Unschuld auftreten.

Folgerung. 1) Richter können sich also versündigen durch Unwissenheit, Mangel am Fleiße und Eifer für die gute Sache, durch Bestechlichkeit, Partheilichkeit, Verdrehung, Nichteinhaltung der Rechtsordnung, Rechtsnorm und rechtskräftigen Beweise, durch Verwerfung rechtmäßiger Ankläger und Zeugen, durch Annahme unrechtmäßiger Ankläger und Zeugen — —.

2) Welche Richter, und welchen Schaden=Ersatz sie schuldig sind, darüber sieh §. 485. N. Fr. 21.

§. 624.

β) Pflichten der Advocaten und Sachwalter.

1. Advocaten.

1. Advocaten sind Rechtsbeistände, sollen dem Rechte zur Herrschaft helfen, die Unschuld vertheidigen, selbst mit dem machthabenden Unrechte es aufnehmen; sie müssen a) eine vorzügliche Rechtswissenschaft und Erfahrung besitzen; b) sich durch besondern Fleiß, Treue und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen; c) von erniedrigenden, schmutzigen und bösen Leidenschaften frei seyn.

2. a) Sie dürfen Sachen, die sie nicht nach einer genauen Prüfung wenigstens wahrscheinlich finden, nie, —

die sie wenig wahrscheinlich oder zweifelhaft beurtheilen, nicht anderst, als mit Aufschluß an ihre Clienten, übernehmen. b) Erkennen sie im Verlaufe ihre Sache als ungerecht, so dürfen sie selbe nicht fortsetzen; auch die Gegenparthei nicht zum Vergleiche bereden.

3. Nach hinreichender Kenntniß der Sache sollen sie das Rechts-Geschäft mit Fleiß und Treue, ohne List und Trug führen; deswegen) kurz, klar und bündig den Stand und die Gründe der Sachen dem Richter vortragen, von allen unnützen Beimischungen, schlauen Verwicklungen, Verdrehungen, Unwahrheiten, persönlichen Angriffen, bösen gelehrten Listen sich streng enthalten. Sie sollen sich nicht erlauben, die Heimlichkeiten ihres Clienten zu eröffnen und zu misbrauchen, auch nicht die Führung einer Sache zu übernehmen, wenn der Gegentheil, um sich zu berathen, ihnen seine geheimen Mittheilungen gemacht hat.

4. Für ihre Arbeit gehört ihnen die gesetzliche Taxe; ist keine bestimmt, so sollen sie sich mit einem rechtmäßigen und billigen Honorar begnügen. Unrecht ist es, wenn sie aus allerlei Titeln dies, jenes über die Gebühr sich reichen lassen.

5. Sie sollen nicht nur die Sachen der Vermögenden, sondern auch jene der Armen, besonders wo eine schwere oder äusserste Noth vorhanden ist, oder keine anderen Hilfsmänner da sind, aus Menschenfreundlichkeit und christlicher Liebe unentgeldlich übernehmen und führen. Dazu verpflichten sie) alle Gründe, die für die Pflicht der christlichen Dienstfertigkeit und Barmherzigkeit gegen die Armen stehen. (§. 521 — 528.) b) Das Beispiel Jesus, welcher der Advocat der armen verlornen Menschheit durch die Aufopferung seines Lebens geworden, und noch ist. „Dieß, meine Kinder! schreibe ich euch, damit ihr nicht sündiget; hat aber Jemand gesündiget, so haben wir einen Sachwalter bei dem Vater, Jesus Christus, den Gerechten, und dieser ist die Versöhnung für unsere Sünden, doch nicht allein für un-

sere, sondern auch für die der ganzen Welt.“ 1 Joh. 2, 1. 2. — „Wer will verdammen? Christus, der für sie gestorben, noch mehr, der auch auferstanden ist, der sogar zur Rechten Gottes sitzet, der ja uns vertritt.“ Röm. 8, 34. — c) Sein verheissener Himmelslohn für die Liebswerke an die Armen. „Wahrlich! ich sage euch: Was ihr Einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Matth. 25, 40.

6. Sie müssen vor den Gefahren, die mit diesem edlen, nützlichen, ja nothwendigen Stande verbunden sind, vor der Nachahmung böser Advocaten-Künste und Streiche sich wohl verwahren, und stets auf sich wachen, vom Pfade der Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit keine Linie breit abzuweichen. „Samuel sagte: Ich habe über euch einen König gesetzt. Ich bin alt und bei hohen Jahren; meine Söhne bleiben bei euch. Ich habe von meiner Jugend an bis auf diese Stunde mein Amt vor euren Augen verwaltet. Hier bin ich. Antwortet mir vor Jehova und seinem Gesalbten: Wessen Ochsen oder Esel habe ich euch genommen? Wen habe ich unterdrückt? Wem habe ich Unrecht gethan? Von wem habe ich Geschenke angenommen und meine Augen dadurch blenden lassen? Wohlan! ich will es euch wieder erstatten. Sie antworteten: Du hast uns nicht unterdrücket, du hast uns kein Unrecht gethan, du hast von Niemand Etwas angenommen. So ist denn, fuhr er fort, heute Jehova wider euch Zeuge, und Zeug, sein Gesalbter, daß ihr kein fremdes Gut bei mir gefunden habt! Wir sind Zeugen, antworteten sie.“ 1 Kön. 12, 2—5.

2. Sachwalter.

Das Meiste, was die Advocaten betrifft, gilt auch den Sachwaltern, und läßt sich auf ihre Pflichten leicht anwenden.

Note. In welchen Fällen Advocaten und Sachwalter in Schaden-Ersatz fallen, darüber sieh 2. Th. 2. B. S. 140.

§. 625.

γ. Pflichten der Notare, Secretaire und Tabellionen.

Die Verfertiger gerichtlicher Aufsätze (die Graphirer) sollen

1) ihrem Amte ganz gewachsen, rechtschaffen, in der Geschäftsführung besonders treu und pünktlich seyn;

2) in Verfertigung der Acten mit heiliger Treue verfahren, den Aussprüchen, Zeugnissen, Reden der Partheien, den zum Schreiben vordictirten Sachen Nichts hinweglassen, Nichts hinzuthun;

3) keine Acten gegen die Vorschriften der Gesetze verfertigen, statt verloren gegangener Kontracte keine andere erdichten oder unterstellen;

4) keine Testamente oder Vertrags-Instrumente einer Person, die verstandslos oder unfähig ist, einen Vertrag zu machen, verfertigen; (§. 434.)

5) die Instrumente sorgfältig verwahren, sie Niemanden, dem es nicht zusteht, einsehen lassen, oder gar mittheilen, dagegen treue Verschwiegenheit über das Anvertraute halten;

6) die Acten bald verfertigen, und sie den betreffenden Theilen übergeben.

Note. Verschieben solche Männer die Ausfertigung und Einhändigung ihrer Aufsätze aus der Absicht, um Geld oder Geldeswerth zu erpressen, oder verweigern sie dieselben Jenen, die durch den Nichtbesitz ihre Rechte nicht schützen und wieder erwerben können; so handeln sie ungerecht, und sind zum Ersatze verpflichtet. (§. 479.)

§. 626.

δ) Pflichten des Anklägers, Beklagten und Zeugen.

1. Es ist erlaubt, bei dem Gerichte Verbrechen Anderer anzubringen, aber a) nur aus dem Titel der Gerech-

tigkeit darf es geschehen; b) niemals aber darf ein geheimes Verbrechen angeklagt werden, wenn durch einen privaten Weg aller Schaden abgewendet werden kann. c) Kann ein ungestraftes Verbrechen dem allgemeinen Besten oder dem Wohle der Gemeinde Schaden bringen, so ist, um diesen abzuwenden, jeder, der es vor Gericht beweisen kann, gehalten, den Schuldigen anzuklagen. d) Kann man es nicht beweisen, so muß die Anklage unterbleiben, und der Schaden nach Möglichkeit durch Anzeige, Ermahnung, oder Warnung, ohne den Thäter, wenn es nicht nöthig ist, zu verrathen, verhütet werden. e) Der Ankläger, welcher gerechte Ursache zur Klage hat, soll sich dabei keine falsche List, Lügen, unrechte Mittel erlauben. Sieh §. 576. II.

2. Ein Beklagter, a) er sey schuldig oder nicht, darf nie, um sich zu vertheidigen, unsittliche Mittel und Künste sich erlauben. „Dürfen wir denn nicht Böses thun, damit Gutes daraus entstehe? Solche erwartet die gerechteste Strafe.“ Röm. 3, 8. — „Ein wenig Sauerteig säuert den ganzen Teig.“ Gal. 5, 9. b) Befragt von einem incompetenten Richter, oder nicht förmlich gerichtlich, ist er nicht schuldig, das Verbrechen zu bekennen, und kann durch Appellation oder andere erlaubte Mittel, aber nicht durch Lügen oder Verleumdungen das Befragliche umgehen, die Angaben der Zeugen entkräften, den Urtheilsspruch verhindern, obgleich den Anklägern vielleicht dadurch Nachtheil zustößt. c) Auf förmlich gerichtliche Frage ist er schuldig, die Wahrheit zu gestehen, auch die Mitschuldigen zu entdecken. (§. 555. Fr. II.) d) Er ist schuldig, dem rechtgemäßen Urtheile sich zu unterziehen, die Strafe zu tragen, auch die Todesstrafe zu büßen. Er darf keine widersetzliche Gewalt gegen die Vollzieher anwenden.

Bindet ihn keine höhere Pflicht, die Leibs- und Lebensstrafe zu leiden; so wird er, wenn er durch die Flucht, auch mit Durchbrechung des Gefängnisses, seine Freiheit und sein Leben rettet, nicht unrecht handeln; denn es ist

ihm ja keine Verbindlichkeit aufgelegt, freiwillig zu bleiben; wogegen die Einkerkerung und Bewachung spricht.

Es ist aber deswegen Niemanden erlaubt, ihm dazu verhilflich zu seyn, weil dieses ohne Verletzung der öffentlichen Sicherheit und der Staatsgewalt nicht geschehen kann. Vgl. 1. Th. S. 236. VI. Fr. — 2. Th. 2. B. S. 443—452.

3. a) So oft einer als Zeug förmlich gerichtlich gefragt wird, so ist er schuldig, der Wahrheit gemäß sein Zeugniß zu sagen. Wer es verweigert oder weniger sagt, als er weiß, der fehlt, und muß die Nachtheile, welche aus dem ungerechten Verschweigen folgen, ersetzen. „Wer wahrhaftig ist, wird die Wahrheit bezeugen; ein lügenhafter Zeuge das, was falsch ist. Ein Wahrhaftiger wird ewig bestehen; der Lügner aber nur eine kurze Zeit.“ Spr. 12, 17. 19. — „Ein falscher Zeuge wird umkommen; wer aber der Wahrheit Gehör gibt, wird freimüthig reden.“ Spr. 21, 28.

b) Zum Zeugnißgeben kann Jener rechtmäßig nicht gezwungen werden, der durch ein natürliches oder positives Gesetz entschuldiget ist, oder der es nicht ablegen kann, ohne eine höhere Pflicht zu verletzen.

c) Wer ein falsches Zeugniß gibt, eine falsche Anklage thut, der begeht ein großes Unrecht gegen die Ehre und Liebe des Nächsten, gegen die Gerechtigkeit und Religion, und ist schuldig, den daraus entspringenden Schaden zu vergüten. „Du sollst kein falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten.“ 2 Mos. 20, 16. — „Jehova hasset einen falschen Zeugen, der Lügen vorbringt.“ Spr. 6, 19. — „Der ist ein wahrhaftiger Zeuge, der nicht lügt; wer aber Lügen vorbringt, ein falscher Zeuge. Ein wahrhaftiger Zeuge erhält am Leben; ein falscher bringt Lügen vor.“ 14, 5. 25. — „Ein falscher Zeuge wird nicht ungestraft bleiben, und wer Lügen vorbringt, wird nicht entrinnen. Ein boshafter Zeuge verspottet das Recht; und der Mund der Gottlosen verschlinget das Unrecht.“ 19, 5. 28. — „Ein falscher Zeuge wird umkommen; wer aber der Wahrheit Gehör gibt, wird frei-

müthig reden.“ 21, 28. — „Sey nicht Zeuge ohne Gründe gegen deinen Nächsten; und täusche ihn nicht durch deine Reden.“ 24, 28. — Die heilige Geschichte lehrt, daß Gott lügenhafte Zeugnisse verabscheut, sie aufdeckt, und manchmal schon in diesem Leben straft. „Naboth, ein Bürger weigert sich, dem Könige Achab seinen Weinberg zu verkaufen. Der König ward darüber betrübt. Dessen Gemahlin, Jezabel befahl, daß falsche Zeugen wider Naboth aussagen mußten, er habe Gott und den König gelästert. Naboth ward zu Tode gesteinigt. Jehova aber ließ durch den Propheten Elias dem Achab ankündigen: An dem Orte, wo die Hunde Naboths Blut leckten, sollen sie auch dein Blut lecken. Ich werde Unglück über dich bringen. Kein Hund soll Achab übrig bleiben, den ich nicht ausrottete, kein Mann und Jüngling in Israel. Dein Haus soll ausgerottet werden. Auch über Jezabel spricht Jehova: Die Hunde sollen Jezabel fressen auf dem Zwinger der Stadt. Wer von den Nachkommen Achabs in der Stadt stirbt, den sollen die Hunde fressen, und wer auf dem Felde stirbt, den sollen die Raubvögel fressen.“ 3 Kön. 21. Die Erfüllung dieser Weissagung sieh 4 Kön. 9, 24. flg. 10, 7. flg. — Die schöne Susanna wird von zwei Richtern zum Ehebruche gereizet, und da sie ihre Leidenschaft nicht befriediget, auf ihr falsches Zeugniß zum Tode verurtheilt. Gott sendet ihr einen Retter in der Person des jungen Daniels, der die Falschheit des abgelegten Zeugnisses beweiset, worauf beide Richter getödtet werden. Dan. 13. (§. 555.)

Folgerung. Vom Zeugnißgeben ist Jener entschuldiget, a) der Etwas aus der sacramentalischen Beicht weiß, und also gleichsam nicht weiß; b) der Etwas unter natürlichem Siegel weiß, wenn nicht in solchem Falle die Noth des allgemeinen Besten die Entdeckung erheischet; c) der Etwas durch ein unrechtmäßiges Mittel, z. B. durch Briefe-Eröffnung, weiß; d) der für sich oder die Seinigen aus der Zeugenschaft ein schweres Uebel befürchtet, wenn dieses

etwa nicht durch das allgemeine Beste oder durch den Nachtheil eines Privaten überwogen wird; c) davon sind auch die sehr nahen Anverwandten der Schuldigen zu entbinden.

Dritter Artikel.

Von den Pflichten der Soldaten.

§. 627.

Verpflichtung der Bürger zum Soldatendienste.

Der Soldatenstand ist zum Schutze der innern und äußern Sicherheit des Staates, zur Stütze des Vaterlandes und Thrones, zur Aufrechthaltung des politischen Ansehens nothwendig und nützlich; daraus geht für die Unterthanen die Verbindlichkeit zur militairischen Conscription hervor.

a) Wer zum Soldatendienste tauglich befunden, und rechtmäßig dazu berufen wird, der ist verpflichtet, diesem gerechten Befehle der öffentlichen Macht sich zu unterziehen, und die Waffen zu ergreifen.

b) Er darf diesen Dienst oder das Lager ohne Bewilligung der rechtmäßigen Obern nicht verlassen;

c) und muß bis zum Ablaufe der Zeit, welche durch Vertrag oder Gesetze bestimmt ist, alle Pflichten eines braven Soldaten vollziehen. Sieh 2. Th. 2. B. S. 463. 2.

Note. Jene, die Andere durch ungerechte Mittel zum Soldatenstande zwingen, oder wider Willen sie darin zurückhalten, sündigen gegen die Gerechtigkeit, und sind ihnen und ihrer Familie den daraus erfolgten Schaden zu ersetzen schuldig. (§. 567 — 569.)

§. 628.

Pflichten a) der Soldaten.

1) Sie müssen alle Gesetze der Soldatenzucht genau halten, und Muster der Ordnung und guter Sitten seyn.

2) Sie müssen aus religiöser Absicht ihren Vorgesetzten eine willige Folgsamkeit und Unterwerfung erweisen, und bereit seyn, die anbefohlenen Soldatendienste recht und genau zu thun, tapfer zu streiten, und dem Vaterlande das Leben selbst zum Opfer zu bringen. „Du kennst, sagte Chusai zu Absolom, deinen Vater und seine Leute; du weißt, daß sie tapfer sind, und grimmig wie ein Bär auf dem Felde, dem man seine Jungen geraubt hat. Dein Vater ist zu sehr ein Kriegsmann, als daß er diese Nacht beim Volke bleiben sollte. Ganz Israel weiß, daß dein Vater ein Held ist, und daß seine Leute tapfere Krieger sind," u. s. w. 2 Kön. 17, 8—11. Vgl. Matth. 8, 9.

3) Sie sollen sich mit ihrem Solde begnügen, Nichts mit Unrecht erpressen, Niemanden durch Neckereien, Plagen, ungerechte Forderungen beleidigen, Keinem eine ungerechte Gewalt anthun, oder Unrecht zufügen. „Soldaten fragten Johannes: Und wie sollen wir uns betragen? Thut Niemanden Gewalt an, erwiederte er ihnen; gebet Niemand fälschlich an; und seyd mit eurem Solde zufrieden." Luk. 3, 14. — Sie sollen durch angemessene Arbeit für einen Nothpfenning sorgen.

4) Sie sollen die Lasten und Leiden ihres Standes mit christlichem Muthe und ausharrender Geduld, mit Hinsicht auf den Himmelslohn ertragen. (§. 391. 392. 589. A. 1. 2. 3. 4. 8. 9. 10. B. 4. 5. 6.

5) Sie sollen gegen Feinde und auf Feindes-Boden weder gegen das Verbot der Anführer, noch ohne ihren Befehl, etwas Feindseliges unternehmen, ihnen keinen Schaden zufügen, noch sie unrechtmäßiger Weise plündern und quälen. 2. Th. 2. B. S. 465. 466.

6) Sie sollen im Falle eines Kriegszuges oder des Marsches zum Treffen wenigstens in eine entfernte Vorbereitung zum Tode sich setzen, sich besonders vorher vor den nicht seltenen Soldatensünden wohl verwahren, und stets einen gottesfürchtigen und exemplarischen Wandel führen. (§. 396.)

§. 629

b) Der Vorgesetzten und Anführer.

Die obern sowohl, als die untergeordneten Anführer müssen

a. gegen Vaterland und Fürsten eine große Liebe, eine lebendige Begierde nach Ehre, starken Eifer für ihren Beruf haben, alle Dienste mit Auszeichnung aus edlem Beweggrunde erfüllen, die versprochene Treue heilig halten, den Obern strengen Gehorsam leisten, die Untergebenen durch Wort und That zur eifrigen Erfüllung ihrer Pflichten stets ermuntern, nie zur Unterdrückung des Volkes oder zur Gefährdung des Fürsten beitragen.

b. Hinsichtlich des Ranges und Dienstes sollen sie 1) die untergebenen Soldaten in der Pflicht erhalten; 2) ihre Unordnungen und besonders, wenn sie zum Schaden Anderer oder allgemeinen Sittenverderben dienen, nach Kräften verhindern, beherrschen, und nach den Militairgesetzen strafen; 3) die Menschenwürde in ihren Leuten stets achten, sie gemäß derselben behandeln, und jede unrechte Begegnung vermeiden; 4) ihren Untergebenen den Sold und Alles, was ihnen gebührt, getreu reichen, und überhaupt für ihren guten Zustand alle Sorge tragen; 5) sie nie ohne Noth belästigen, noch weniger etwa aus eitler Ehre der Lebensgefahr aussetzen; 6) sie sollen, besonders in der Kriegszeit, sich keiner Ungerechtigkeiten schuldig machen.

c. Gegen ihre Quartierhalter sollen sie sich gerecht, billig, menschenfreundlich benehmen, sie auf keine Weise plagen, und beleidigen, und durchaus Nichts gegen die Militairgesetze verüben.

d. α) Selbst gegen Feinde sollen sie Nichts wider die Kriegsgesetze thun, noch ihren Leuten erlauben; β) gegen Gefangene die Pflichten der Gerechtigkeit, Menschlichkeit, und des gegebenen Wortes heilig halten; γ) gegen Kranke und Gefangene besondere Sorge und Barmherzigkeit anwen=

den. „Der Hauptmann Julius behandelte den gefangenen Paulus sehr menschenfreundlich, und erlaubte ihm, seine Freunde zu besuchen und ihrer Pflege zu genießen. — Jetzt waren die Soldaten Willens, die Gefangenen niederzumachen, damit Keiner durch Schwimmen entkäme.“ Apg. 27, 3. 42.

Vierter Artikel.

Verbindlichkeiten übriger vorzüglicher Glieder im Staate.

§. 630.

Anmerkung.

Die besondern Pflichten aller Stände im Staate hier anzuführen, wäre zu weitläufig, und auch unnöthig; denn sie können theils aus den allgemeinen Pflichten nach der bisherigen Abhandlung, theils aus der wesentlichen Beschaffenheit einzelner Stände erörtert werden. Jedoch sollen die Verbindlichkeiten wichtiger Personen besonders berührt werden, von deren rechten Pflichten-Erfüllung die Vervollkommnung der Seele, das Heil des Leibs, das Wohl und bequemere Leben der Bürger meistens abhängt.

§. 631.

1. Pflichten α) der Lehrer im Allgemeinen.

a) Alle Lehrer der Wissenschaften müssen ihr Lehrfach, welches von größter Wichtigkeit ist, und die Wahrheit sehr hoch achten, wirklich lieben, den festesten Willen haben, es möglichst vollkommen zu verwalten, und darauf einen steten unermüdeten Fleiß verwenden.

b) Sie müssen vorerst selbst in Allem, worin sie Andere zu belehren haben, ganz gründlich bewandert seyn, und auch täglich mehr und mehr in ihrem Lehrgegenstande sich zu vervollkommnen streben. „Sie wollen für Gesetzgelehrte gelten, und verstehen doch selbst weder, was sie vortragen, noch, womit sie es beweisen.“ 1 Tim. 1, 7.

c) Sie müssen eine solide Tugend und reine Sitten mit den Wissenschaften verbinden, um dadurch Achtung ihrer Lehrlinge sich zu verschaffen, durch gute Beispiele sie unterrichten, und ihnen so zum Vortheile der Sittlichkeit nützen. „Kenntniß haben wir Alle, aber das Wissen macht stolz; die Liebe hingegen will nützen.“ 1 Kor. 8, 1.

d) Eine vorzügliche Liebe gegen Gott und ihre Schüler muß sie stets beseelen. Nicht Eigennutz, Ehrgeiz, Ruhmsucht darf ihre Triebfeder seyn. „Die Lehrer und Pharisäer wollen von den Leuten Rabbi genannt werden. Ihr aber sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn nur Einer ist euer Lehrer; ihr aber seyd alle Brüder. Lasset euch auch nicht Lehrhäupter nennen; denn Einer ist euer Lehrhaupt, nämlich Christus. Der Größte unter euch soll wie euer Diener seyn.“ Matth. 23, 7—11. — „Es entstand ein Streit unter den Jüngern Jesus, wer wohl den höheren Rang unter ihnen habe. Da sagte Jesus ihnen: Die Könige der Völker herrschen über sie; und die Gewalt über sie ausüben, lassen sich gnädige Herren nennen; aber so soll es unter euch nicht seyn; sondern wer unter euch einen höhern Rang hat, betrage sich, als sey er der Geringste; und wer der Höchste ist, betrage sich wie ein Diener. Ich selbst aber betrage mich ja unter euch, wie ein Diener.“ Luk. 22, 24—27. Sie sollen sich das allgemeine Wohl und den wahren und höchsten Nutzen der Schüler zum Ziele vorstecken, den höchsten Zweck der Erziehung allzeit vor Augen haben, und bei jeder Gelegenheit zu befördern suchen.

e) Sie sollen Alles, was zu diesem Zwecke dient, in Hinsicht aller Umstände der Personen, Zeiten und Oerter gleich einer geschäftigen Biene sammeln, in einer anpassenden Methode ihre Vorträge machen, stufenweise vorwärts mit der Belehrung schreiten, und nicht sowohl für die Schule, als für das Leben lehren. Sieh 1. Th S. 1. Einl.

f) Sie müssen ihre Schüler kennen lernen, auf ihre Talente, Fortschritte in der Bildung, und besonders auf ihr

sittliches Betragen sehen, sie mit Rath und That im Fortgange leiten, gern und aufrichtig nützliche Sachen ihnen mittheilen, sie vor Abwegen warnen, in der Beurtheilung ihrer und in der Ausstellung der Zeugnisse gewissenhaft, gerecht und ganz unpartheiisch seyn. (§. 487. flg.)

g) Sie sollen sich vor ungeordneter Vorliebe zum Alten oder Neuen verwahren, nicht zu steif auf ihr gemachtes System halten, von Andern gern sich belehren lassen, vor excentrischen Lehren sich hüten, und sicherer im Mittelwege bleiben. „Jesus sprach zu seinen Schülern: So ist denn jeder Lehrer, der vom himmlischen Reiche unterrichtet ist, einem Hausherrn gleich, der aus seinem Vorrathe Neues und Altes hervorgibt.“ Matth. 13, 52. — „Wer Zucht liebet, liebt Erkenntniß, wer Zurechtweisung hasset, bleibet dumm. Dem Thoren scheint sein Weg gerade zu seyn; der ist weise, der gutem Rathe Gehör gibt.“ Spr. 12, 1. 15.

h) Sie sollen sich streng in Obacht nehmen, ihren Schülern nichts Unnützes zu lehren, keine Irrthümer und schädliche Kenntnisse, besonders keine, welche der Religion und den guten Sitten gefährlich oder nachtheilig sind, ihnen beizubringen. „Schärfe gewissen Leuten ein, die Lehre des Christenthums unverfälscht vorzutragen, sich nicht mit Fabeln und endlosen Geschlechtsregistern abzugeben, die mehr Streitfragen, als die göttliche Anstalt im Glauben fördern.“ 1 Tim. 1, 4. — „Es wird Leute geben, die auf betrügerische Lehren achten, und mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen. Aber mit jenen gemeinen und altweibischen Fabeln befasse dich nicht; übe dich vielmehr zur Gottseligkeit. Habe Acht auf dich selber und auf die Lehre; beharre dabei. Wenn du das thust, wirst du dich selber und die, welche dich hören, selig machen.“ 1 Tim. 4, 2. 7. 16. — „Jene abgeschmackten und nutzlosen Streitfragen meide. Du weißt, daß sie Zänkereien erzeugen; aber ein Diener des Herrn soll nicht zanken, sondern gegen Jeden liebreich, belehrbar und gelassen seyn.“ 2 Tim. 2, 23. 24. —

„Es gibt viele widerspenstige Schwätzer und Betrüger, besonders die aus der Beschneidung; diese muß man zum Schweigen bringen, da sie durch ihre verwerflichen Lehren ganze Familien aus schändlicher Gewinnsucht in Verwirrung bringen.“ Tit. 1, 10. 11.

i) Sie sollen ihr Lehramt als ein vom Herrn anvertrautes Amt betrachten, es ohne eitlen Stolz auf ihre Kenntnisse, ohne Eifersucht und Misgunst gegen Mitlehrer, ohne Geringschätzung derselben, stets mit religiöser Aufsicht, treu verwalten, dabei auf das Betragen des Lehrers aller Lehrer gegen seine Jünger sehen, und sein Beispiel nachahmen. „Verschieden sind die Aemter; aber es ist Ein Herr. Verschieden sind die Wirkungen; aber es ist Ein Gott, der Alles in Allem wirket. Jedem aber wird zur Nutzanwendung Etwas verliehen, worin der Geist versichtbaret wird. Der Eine erhält durch den Geist die Lehrgabe höherer Weisheit, der Andere durch denselben Geist die Lehrgabe der Wissenschaft. Dem Einen wird Glaube durch denselben Geist, dem Andern die Sprachengabe, und einem Dritten die Uebersetzungsgabe der Sprachen. Aber dies Alles wirket Ein und der nämliche Geist, der Jedem nach seinem Willen dies oder jenes mittheilt.“ 1 Kor. 12, 5—11. Vgl. Matth. 23, 8. 10. Vgl. Frint über Standeswahl. §. 49—55.

§. 632.

β) der Lehrer ins Besondere.

I. Eigenschaften der Jugendlehrer.

Die öffentlichen und privaten Lehrer, welche die Jugend in Wissenschaften und Sitten zu unterrichten haben, müssen Leute von bewährten Sitten und Kenntnissen seyn, guten Anstand, freundliches und liebreiches Ansehen haben, zärtliche und kluge Liebe gegen die Jugend, ja eine besondere Vorliebe, sie zu bilden, in sich hegen, aber auch eine besondere Sanftmuth und Geschicklichkeit besitzen, mit ihr

umzugeben, sich ihr mitzutheilen, und sie zu leiten. „Zu den Schwachen ließ ich mich wie ein Schwacher herab, um die Schwachen zu gewinnen; ich bin Allen Alles geworden, um überall Einige zu retten.“ 1 Kor. 9, 22.

II. Pflichten der Jugendlehrer.

a. 1) Sie müssen die wissenschaftliche und moralische Belehrung nach einem sicheren und bewährten Systeme vornehmen und fortsetzen; 2) den moralischen Unterricht vordersamst betreiben, so daß alles Andere ihm untergeordnet werde, und ihn befördere. 3) Sie müssen ihre Lehrlinge nach ihren Anlagen und Eigenheiten kennen lernen, den Unterricht diesen anpassend einrichten, und auf ihre zukünftige Lebensbestimmung Rücksicht nehmen. (§. 487. flg.)

b. Alle Vorschriften, welche die Aeltern im Betreffe der intellectuälen, ästhetischen, moralisch-religiösen, auch zum Theile physischen Erziehung ihrer Kinder zu beobachten haben, haben die Jugendlehrer gemäß ihrer Bestimmung in höherem Grade und mit größerer Verbindlichkeit, und fast aus denselben Gründen zu befolgen. Vgl. Oben §. 600. B. in Hinsicht der physischen Erziehung α. 1—12. γ. a. b. 1. 2.

§. 601. C. in Hinsicht der intellectuälen, ästhetischen und moralischen Erziehung. α. 1 – 12. β. I. intellectuäle Erziehung. a. b. c. d. e. II. moralische Erziehung. α. 1—8. β. 1—6. γ. A. B. C. III. religiöse Erziehung. a. b. c. d. e. f. g.

§. 602. 1. 2. 3. 4. 5. a. b. c. d. e. f. g. Note. 1. 2. 3. 4.

§. 603. A. B. 1. 2. 3. 4. 5. 6. C. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. D. E. F. G. H. I. K. Folgerung. 1. 2. 3. 4.

§. 633.

γ. Pflichten der Lernenden und Studierenden.

Die Lernenden und vorzüglich die eigentlichen Studenten, die zu besondern Aemtern im Staate und in der Kirche

die Bestimmung erhalten, haben ebendeswegen große Verbindlichkeiten gegen Gott, sich, Aeltern, Lehrer, Kirche und Vaterland zu erfüllen.

a) Sie sollen sich von Jugend-Fehlern und Sünden, Ausschweifungen mit aller Wachsamkeit und Strenge verwahren, keine an sich zur Gewohnheit werden lassen, vielmehr sie verbessern und vermeiden.

b) Sie sollen sich durch Ehrbarkeit, ernsthaftes Betragen, Sittenreinheit, und ächte Rechtschaffenheit, auszeichnen, das Gute ihrer Mitschüler nachahmen, das Böse verabscheuen, und dem Bessern nacheifern.

c) Sie sollen dem Erwerbe guter Kenntnisse, die besonders für ihren künftigen Stand nothwendig und nützlich sind, mit allem Fleiße und Eifer, nach der rechten Ordnung und Methode sich widmen.

d) Sie sollen sich auf den Unterricht möglichst vorbereiten, ihn mit aller Aufmerksamkeit in sich aufnehmen und ganz eigen machen.

e) Sie sollen die Zeit überhaupt, besonders die Freistunden, Geld und Talente gut anwenden, ihre Erholungen und Vergnügungen mit Ordnung und Mäßigkeit, mit guter Absicht genießen, Lust und Liebe zur Arbeitsamkeit in sich begründen, und sich zur stets beschäftigten Lebensweise gewöhnen. Jung gewohnt, alt gethan. „Gewöhne einen Knaben gleich Anfangs zu seiner künftigen Lebensart; so wird er auch, wenn er alt wird, nicht wieder davon ablassen.“ Spr. 22, 6.

f) Sie sollen gegen ihre Lehrer Emsigkeit, Gelehrigkeit, Achtung und Ehre, in Sachen, welche das Studieren und die Schulzucht betreffen, Gehorsam, und dann Dankbarkeit und dankbares Andenken erweisen.

g) Sie sollen sich den Schulpolicei-Gesetzen gern, genau und aus guter Absicht unterwerfen, den Mitstudierenden ein gutes Beispiel geben, und besonders die Religionspflichten eifrig vollziehen. „Gedenk an deinen Schöpfer in

deinen Jugendjahren, ehe die bösen Tage kommen; ehe die Jahre heran nahen, von denen du sagen wirst: Sie behagen mir nicht." Pred. 12, 1.

h) Sie sollen Alles, was sie zu erlernen haben, mit Gründlichkeit, Deutlichkeit und Ordnung sich eigen machen, sich vor Oberflächlichkeit, Viel= und Nichtswisserei verwahren, in ihren Kenntnissen stets sich vervollkommnen, sie weiter ausbilden, und sich beeifern, durch sich selbst zu denken, zu urtheilen, zu untersuchen, zu prüfen, und vor blinder Nachbeterei sich zu verwahren.

Note. Fehler, worein Studierende verfallen können, lassen sich leicht aus dem Voranstehenden erörtern, so wie auch das Schändliche und Schädliche derselben.

§. 634.

2. Pflichten a) der Aerzte und Chirurgen.

Der Stand der Aerzte und Chirurgen ist höchst wichtig, nothwendig, heilbringend für Leib und Seele; groß sind aber auch die Verbindlichkeiten derselben aus Gerechtigkeit und Liebe. „Ehre den Arzt mit der ihm gebührenden Belohnung, weil du seiner bedarfst; denn auch ihn hat Gott bestellt. Die Heilungskraft kömmt vom Höchsten, und vom Könige erhält der Arzt Geschenke. Der Arzt gelangt durch seine Kunst zu Ehrenstellen, und wird von den Großen bewundert. Gott brachte die Arzneimittel aus der Erde hervor, und den Verständigen eckelt es nicht vor ihnen. Ward nicht vom Holze das Wasser süß, damit wir seine Kraft erkennen? Gott gab den Menschen diese Wissenschaft, damit sie ihn für seine wunderbaren Mittel preisen. Durch sie heilt und hebt der Arzt die Schmerzen." Sir. 38, 1—7. Vgl. §. 584. a. b. c.

I. In Hinsicht der erforderlichen Eigenschaften.

a) Sie müssen mit den nöthigen theoretischen und practischen Kenntnissen gründlich und reichlich versehen und vor=

bereitet seyn, bevor sie die Heilkunde übernehmen und betreiben; denn es handelt sich dabei um die Gesundheit und das Leben der Menschen, auf dessen Verlust kein Ersatz mehr möglich ist.

b) Sie müssen das Studium der Heilkunst täglich fortsetzen, durch Lesen, Beobachten, Nachdenken, Erfahrungen Anderer ihre Wissenschaft erweitern und vervollkommnen, treue Beobachter der Natur seyn, und jedem Systeme, das sich nicht vor der Erfahrung und Vernunft rechtfertigen läßt, den Abschied geben.

c) Sie müssen von allen Beschäftigungen, Unordnungen und bösen Leidenschaften, wodurch sie untauglich werden, zu jeder Zeit ihre Dienste zu leisten, sich enthalten, z. B. von Zeit und Kräfte raubenden Belustigungen, Nebenkünsten, ökonomischen Geschäften, Trunkenheit — — —.

d) Sie müssen eine vorzügliche Rechtschaffenheit, Sittenreinheit und aufrichtige Liebe gegen den Nächsten und sein Heil besitzen, eine besondere Sorge für ihre Ehre und Keuschheit tragen, und überall die Gesetze des Anstandes beobachten.

e) Sie sollen anvertraute Geheimnisse der Kranken streng in sich verwahren, beschämende Krankheiten nicht ausschwätzen, und die Diensttreue nicht verletzen.

f) Sie sollen sowohl durch die Erprobung ihrer Arzneikunde, durch Eifer in Bedienung der Kranken, als durch Sittlichkeit, Menschenfreundlichkeit, Theilnahme, Rechtlichkeit und Unverdrossenheit in ihrem hohen Berufe Zutrauen und Ehre zu erwerben sich befleißen.

II. In Hinsicht der Ausübung der Kunst.

1) Sie sollen gewisse und die angemessensten Mittel, gewaltsame niemals ohne dringende Noth und Gefahr, keine zu kostspielige ohne Ursache, anwenden.

2) Sie sollen ihr Herz vom Götzen Mammon verwahren und frei halten, kleine Krankheiten nicht für gefähr=

liche darstellen, um sich solcher Weise einen Namen zu machen, und größere Vergeltung zu erwirken;

3) jeden Kranken, den sie übernehmen, nach ihren besten Kenntnissen, den Aermeren, wie den Reichen, auch den ganz Armen unentgeldlich bedienen, nach Erforderniß besuchen. „Reiche dem Armen deine Hand; so wird dein Opfer vollkommen seyn. Sey wohlthätig gegen alle Menschen und dem Todten versage deine Gabe nicht. Entzieh dich nicht den Weinenden, und traure mit den Traurenden. Ermüde nicht, den Kranken zu besuchen; denn durch solche Handlungen wirst du Liebe gewinnen. Bei allen deinen Werken denk an das Ende; so wirst du nimmermehr sündigen.“ Sir. 7, 36—40.

4) Sie sollen auch für das Seelenheil der Kranken besorgt seyn; die Pflichten, die wir Alle gegen Kranke haben, nach Umständen genauer erfüllen, und sie vordersamst zum Vertrauen auf Gott, zur Geduld, zu Werken der Frömmigkeit ermuntern. (§. 584. e.)

5) Sie sollen den Kranken auf vorhandene Todesgefahr mit Vorsicht und Bescheidenheit aufmerksam machen, um für seine zeitlichen Sachen, besonders aber für sein Seelenheil das Nothwendige zu besorgen.

Note 1. Die benannten Pflichten gehen nach Verhältniß die Geburtshelfer und Hebammen auch an.

Note 2. Diese, wie die Aerzte und Chirurgen können sich oft schwer versündigen, und sind zum Ersatze des großen Schadens schuldig, den sie Kranken aus Unwissenheit, Uebereilung, Leichtsinn, Eifersucht, Geiz, Nachläßigkeit, Versäumniß, Spiel- Jagd- Trinklust, Versuchmachen, Schlendrianismus, absichtlicher Verlängerung der Krankheit, eigennützigen Einverständnissen mit andern Aerzten, Chirurgen und Apothekern, und aus sonstiger Ursache zufügen. Sieh 2. Th. 2. B. S. 141. Vgl. Frint über Standeswahl. §. 89—96.

§. 635.

b. der Apotheker.

Die Kunst, die Arzneimittel aus dem ganzen Naturreiche zur Hilfe der Kranken zu sammeln, und gehörig zu mischen, ist aller Ehre werth; (Sir. 38, 4. 8.) die Apotheker müssen aber darin sehr wohl erfahren, gewissenhaft, sorgfältig und höchst treu seyn und verfahren. Ihre Hauptpflichten sind,

1) nur ächte oder unverdorbene, ganz gute und heilsame, nur von Aerzten vorgeschriebene Arzneien zu verkaufen und herzugeben;

2) nicht eigenmächtig den Arzt zu spielen, und in dessen Gerechtsame einzugreifen;

3) nicht einmal ein anderes Mittel, wenn das vorgeschriebene nicht vorhanden ist, willkührlich beizumischen, sondern die Vorschrift des darüber berathenen Arztes zu befolgen;

4) keine ungerechten Verabredungen und Verträge mit den Aerzten wegen der Verschreibung der Arzneien zu unterhalten; — sie sollen

5) gefährliche Mittel, nur mit äußerster Vorsicht, schädliche, giftige gar nicht darreichen;

6) auf ihre Gehilfen in Mischung der Species strenge Aufsicht und Wachsamkeit stets halten;

7) im Ansatze der Preise ihrer Waaren gerecht und billig, in Abreichung derselben an die Armen und Nothleidenden großmüthig und wohlthätig sich bezeigen: „Ein Mensch reisete von Jerusalem nach Jericho hinab, und fiel unter die Strassenräuber; diese plünderten ihn aus, verwundeten ihn, gingen weg, und ließen ihn halb todt liegen. Ein Samariter aber, der des Weges reisete, ging auf ihn zu, und als er ihn sah, wurde er innigst gerührt." u. s. w. Luk. 10, 30. 33. flg.

8) Die ärztlichen Vorschriften sogleich verfertigen, sie

auf den Fall der Wiederholung oder nöthigen Nachsehung aufbewahren; die Verwechslung der Arzneien streng verhüten, die Gefäße nach dem Gebrauche reinlich herstellen und halten.

§. 636.

3. Pflichten der Handelsleute, Wechsler, Gelddarleiher, Wirthe.

a) Die wesentlichen Pflichten der Handelsleute und Verkäufer sieh §§. 453. 454. 459.

Diese Klasse von Leuten soll sich sorgfältig hüten, 1) daß sie über die Sorgen für das Irdische ihr Seelenheil nicht vernachläßigen. „Unter Dornen wird gesäet da, wo man die Lehre zwar hört; allein die Sorge dieser Welt und die Täuschung des Reichthums erstickt die Lehre, daß sie fruchtlos bleibt.“ Matth. 13, 22. — „Jesus antwortete ihr: Martha, Martha! du machst dir viel Sorge und Unruhe.“ Luk. 10, 41. — „Um des Geldes willen sündigen Viele, und wer reich zu werden trachtet, kehrt sein Auge ab.“ Sir. 27, 1. — 2) daß sie nicht in das Laster des Geizes, Betruges, der Lügenhaftigkeit, falscher Schwüre und Ungerechtigkeiten fallen. „Hütet euch vor der Habsucht; denn bei allem Ueberflusse ist noch Keiner durch seine Habe des Lebens gewiß.“ Luk. 12, 15. flg. — „Die, welche reich werden wollen, fallen in Versuchung und Fallstricke und mancherlei unnütze und schädliche Begierden, welche die Menschen in Elend und Verderben stürzen.“ 1 Tim. 6, 9. — „Begehet kein Unrecht im Gerichte, in Ellen, Gewicht und Maaß; die Waage und Gewichte, der Scheffel und das Kannen-Maaß sey bei euch richtig.“ 3 Mos. 19, 35. 36. — „Du sollst nicht zweierlei Gewichte in deinem Sacke, großes und kleines, haben; und in deinem Hause soll nicht zweierlei Schäffel, großer und kleiner seyn. Du sollst ein volles und gerechtes Gewicht und einen vollen und rechten Scheffel haben.“ 5 Mos. 25, 13—15. — „Falsche Waage

verabscheuet Jehova; volles Gewicht aber gefällt ihm wohl.“ Spr. 11, 1. — „Verschiedenes Gewicht, verschiedenes Maaß verabscheut Jehova beide. Er verabscheut verschiedene Gewichte; und betrügliche Waage ist nicht gut.“ Spr. 20, 10. 23. — „Wann will dann der Neumond ein Ende haben, daß wir Getraide verkaufen; und der Sabbath, daß wir Korn feil haben mögen, den Epha verringern, den Seckel steigern, und die Waage verfälschen, damit wir die Armen um's Geld, und die Dürftigen um ein paar Schuhe unter uns bringen, und Spreu für Korn verkaufen?“ Amos 8, 5. 6. — „Unrechtes Gut und der feindselige geringe Epha soll in des Gottlosen Hause nicht bleiben; oder sollte ich die unrechte Waage und falsche Gewichte im Seckel billigen?“ Mich. 6, 10. 11. — „Wie zwischen den Fugen der Steine ein Pfahl eingetrieben wird; so dränget sich die Sünde zwischen Verkauf und Kauf. Wer nicht mit Gottesfurcht durch Fleiß erwirbt, dessen Haus wird bald zerstört werden.“ Sir. 27, 2—4. — „Mit Mühe wird sich ein Kaufmann vor Unrecht hüten, und ein Wirth wird nicht von Sünden frei bleiben.“ 26, 28. — „Wer das Gold liebt, der bleibt nicht schuldlos, und wer auf vergänglichen Reichthum Jagd macht, der eilt dem Verderben zu. Um des Goldes willen kommen Viele zum Falle; und ihr Untergang schwebt ihnen vor Augen. Es wird ein Fangholz denen, die ihm opfern; und jeder Thor wird darin gefangen.“ 31, 5—7. — „Schäme dich nicht der Genauigkeit bei Waage und Gewichte, nicht des Erwerbs im Großen oder Kleinen.“ 42, 4.

b) Wirthe haben eben dieselben Pflichten auf sich.

1) Sie sollen ihre Gäste höflich, freundlich, reinlich und prompt, jeden nach seinem Stande, bedienen, gesittetes Gesind halten.

2) Sie sollen in der Bewirthung ihrer Gäste keine Ungerechtigkeit hinsichtlich der Nahrungsmittel, des Maaßes und Preises begehen.

3) Sie sollen Getränke nicht mit Verletzung der Mauth- und Zoll-Gesetze, verbotene Waare gar nicht, einführen.

4) Sie sollen sich hüten, fremder Sünden sich theilhaftig zu machen, vielmehr sie nach Möglichkeit verhindern, keine Unterschleife gestatten.

5) Die Policeigesetze beobachten, von ihren Hausgenossen und Gästen beobachten lassen.

Note. Ueber den Schadenersatz, welchen solche Gewerbsleute schuldig sind, sieh 2. Th. 2. B. S. 138. 18. Fr.

§. 637.

4. Der Handwerksleute.

Unnennbar ist die Zahl der verschiedensten Handwerker und Künstler. Alle sind im Staatskörper nothwendige und sehr nützliche Glieder. Scheinen auch manche nicht ansehnlich und verächtlich zu seyn; so sind sie an sich doch zu ehren. „Wie kann der ein Weiser werden, der dem Pfluge folgt, des Treibstachels sich rühmet, die Ochsen führt, mit ihren Arbeiten umgeht, und von jungen Stieren spricht? Er sinnt nur auf's Furchenziehen, und ist für's Futter seiner Kühe bedacht. So ist jeder Zimmermann und Baumeister, der den Tag wie die Nacht zubringt; so der Siegelstecher, der mit ausharrendem Fleiße allerlei Verzierungen macht. Er gibt sich alle Mühe, die Figur genau zu treffen und denkt nur auf seines Werkes Vollendung. So der Schmidt, der am Ambos sitzet, und auf sein Eisenwerk sinnt. Der Dampf des Feuers härtet seinen Leib ab, und er kämpfet mit der Essenhitze. Der Schall des Hammers ergötzt sein Ohr; sein Aug ist auf das Modell des Stücks gerichtet. Er sinnt nur auf die Vollbringung seiner Werke, und suchet sie bis zur Vollendung auszuzieren. So der Töpfer, der vor seiner Arbeit sitzt, und die Scheibe mit seinen Füssen dreht. Er schwebt um all sein Werk in reger Sorge, als wäre ihm seine ganze Arbeit vorgezählt. Mit seinem Arme bildet er den Thon, und bieget vor den Füssen

seine Masse; er sinnet auf die Vollendung der Glasur, und sorgt den Ofen auszufegen. Alle diese verlassen sich auf ihre Hände, und ein Jeder ist ein Weiser in seiner Kunst. Ohne sie wird keine Stadt gebaut; man wohnt und wandelt nicht darin. Doch kommen sie bei der Gemeinde nicht empor, und sitzen nicht auf Richterstühlen; sie verstehen die Rechtssache nicht, sie bringen nicht die Unschuld und Gerechtigkeit an den Tag, und lassen keine Sittensprüche hören; sondern sie bleiben bei irdischem Gemächte, und ihr Wunsch geht auf ihre Kunstarbeit. Nur der nicht, der seine Seele anstrengt, und dem Gesetze des Höchsten nachdenkt." Sir. 38, 26—39. Vgl. 1 Kor. 12, 22—26.

Sie haben vierfache Pflichten.

1. In Hinsicht des Staates und der Bürger sollen sie

a) mit den nöthigen Fähigkeiten versehen seyn, um ihre Gewerbe recht und nützlich zu treiben, auch gehörige Erfahrung und Uebung in ihrem Fache haben, darin sich mehr und mehr zu vervollkommnen sich befleißen, und deswegen bei ihrem Betriebe die Kenntnisse, welche die Zeit herbei führt, wohl benützen.

b) Sie sollen in ihren Geschäften gerecht, fleißig, ordentlich und treu seyn, allzeit gute und brauchbare Sachen liefern, und sich beeifern, es Andern in der Kunstarbeit hervorzuthun.

c) Sie sollen sich verwahren vor Müßiggang, Trägheit, lügenhaften Versprechen, schlumpigten Arbeiten, Pfuschereien, Betrügereien, Uebervortheilung ihrer Kundleute, übermäßigen Preisen ihrer Gewerbssachen, schnell reich werden wollen, vor Großsprecherei, Stolz an sich und in ihren Familien, Kargheit, Verschwendung, Trunkenheit — —: „Ein Arbeitsmann, der dem Trunke ergeben ist, wird nicht reich, und wer das Wenige nicht achtet, der geht nach und nach zu Grunde." Sir. 19, 1.

d) Sie sollen ihr Herz und ihre Hände von s. g. unerlaubten Handwerks-Vortheilen, unrechten Gebräuchen frei halten.

II. In Hinsicht der Zunftgenossen des Handwerkes und der Künste sollen sie

a) gegen dieselben als Zunftgenossen die Pflichten der Achtung, Liebe, Eintracht, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Theilnahme an ihren Begegnissen mit Aufrichtigkeit und Wahrheit erweisen, den Bedrängten und Dürftigen dieser Klasse mit Rath und That gern beistehen: „So wie wir denn Gelegenheit haben, lasset uns Allen Gutes erzeigen, vorzüglich aber den Glaubensgenossen.“ Gal. 6, 10.

b) sich vor Misgunst, Brodneid, Verachtung, Verkleinerung, übler Nachrede, ernstlich enthalten.

III. In Hinsicht der Arbeits-Gesellen sollen sie

a) gegen dieselben sich gelind, nachgiebig, bescheiden, billig, wohlwollend, menschenfreundlich und freigebig benehmen;

b) Kost und Lohn nach Schuldigkeit ihnen reichen;

c) auf ihren sittlichen Wandel hausväterliche Sorge tragen, sie belehren, ermahnen, erbauen und zurecht weisen; (§. 539. flg.)

d) sie auf jegliche Art antreiben, ihre Arbeiten mit Fleiß und Eifer, gut und recht zu verrichten;

e) ihnen geradezu erklären, daß Beschädigungen, die durch ihre Schuld veranlaßt werden, ihnen zum Ersatze fallen; sieh 2. Th. 2. B. S. 139. 21. Fr.

f) im Falle einer Krankheit die christliche Sorge und Pflege ihnen erweisen, (§. 584. e.) gegen Arbeitsgesellen, die ihnen schon lange Zeit fleißig, treu und rechtschaffen gedient haben, erkenntlich und dankbar sich bezeigen;

g) den reisenden Handwerksgesellen einen Zehrpfenning gern reichen.

Note. Die Meister der Zünfte, so auch ihre Gesellen, können die vernünftigen und billigen Zunft-Gesetze, Artikel

und Gebräuche befolgen, handhaben und erhalten; aber auf unnützen, lächerlichen oder gar schädlichen Gewohnheiten steif und hartnäckig haften, macht ihnen keine Ehre und Verdienste. — Damit Fleiß und Kenntnisse zum Besten des Staates den Vortheil gewinnen, so wäre es zweckdienlich, den Zunftzwang, wo nicht ganz aufzuheben, doch den Betrieb der Gewerbe zu erleichtern.

IV. In Hinsicht der Jungen und Lehrlinge, welche Handwerker und Künstler zum Unterrichte aufnehmen, sollen jene

a) keine andere nehmen, als die sie mit Grunde für tauglich und einst recht brauchbar erachten;

b) mit väterlichem Gemüthe und Sinne, mit Ernst und Fleiß sie im Handwerke oder in der Kunst genau unterrichten, sie nicht durch Nebenarbeiten beschweren und im Lernen verhindern, auch sie nicht mit zu vieler Arbeit überladen;

c) keinen der Lehrlinge ohne vollständigen Unterricht entlassen, nur die gesetzlichen und vertragmäßigen Leistungen abnehmen;

d) unvermögenden jungen Leuten, die gute Anlagen und Lust zur Erlernung eines Handwerkes, einer Kunst haben, auf mögliche Weise uneigennützig dazu verhilflich seyn;

e) gegen sie nach Verhältniß, statt der Aeltern die väterlichen Pflichten erfüllen. (§. 602.)

Note 1. Wie Handwerker in Ersatz fallen, sieh 2. Th. 2. B. S. 138. 19. Fr.

Note 2. Die Pflichten der Lehrlinge gegen ihre Lehrer kommen mit den Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern überein. (§. 604. 605.)

§. 638.

5. Pflichten der Taglöhner.

Arbeiter, welche Andern ihre Arbeiten für bedungenen Lohn vermiethen, müssen

1) beim Miethvertrage die allgemeinen und besondern Orts-Gesetze beobachten, und mit dem rechtmäßigen Lohne sich begnügen: „Gehet auch ihr hin in den Weinberg, was recht ist, will ich euch geben. Nimm das Deine und gehe! ich will nun einmal diesem Letzten soviel geben, als auch dir.“ Matth. 20, 4. 14. —

2) ihre Arbeit, wie die rechtschaffenen und fleißigeren Leute ihres Standes, genau und treu verrichten, die ihnen übertragenen Geschäfte zur rechten Zeit, sorgfältig, ordentlich und nützlich vollziehen. (455. 6.)

3) Erhalten sie einen mehr, als rechtmäßigen Lohn für ihre Arbeit, so müssen sie das Uebermaaß zurück geben.

4) Arbeiten sie mehr, als der Vertrag anweiset, so ist ihnen keine geheime Vergütung erlaubt. (485. M., auch 19. Fr.)

5) Sie sollen sich nicht sowohl als Arbeiter für Menschen, sondern als Taglöhner Gottes halten, und als Christus Diener das Werk des Herrn mit frommem Willen und guter Meinung verrichten, und ihr Arbeiten zu einem Gott wohlgefälligen Gottesdienste machen. „Ihr, Taglöhner! gehorchet nicht als Augendiener, sondern als Diener Christus, die Gottes Willen von Herzen erfüllen, mit Willigkeit dienend, als dem Herrn und nicht den Menschen; indem ihr ja wisset, daß Jeder für das Gute, das er thut, seinen Lohn von dem Herrn empfangen wird.“ Eph. 6, 6—8. — „So ermahne ich euch denn, Brüder! bei dem Erbarmen Gottes; daß ihr euch selbst zu einem lebendigen, tadellosen und Gott wohlgefälligen Opfer darbringet; dieses sey euer vernünftiger Gottesdienst.“ Röm. 12, 1. (§. 373.)

6) Sie sollen in ihrem Stande christliche Genügsamkeit und Zufriedenheit üben. (§. 264—367.)

7) Beschwerden, Dürftigkeit, etwaige Armuth mit christlichem Sinne und Starkmuth ertragen. (§. 388—394.)

8) Sie stehen in mancher Hinsicht im Verhältnisse,

wie Dienstboten gegen ihre Herrn und Frauen, und haben die entsprechenden Pflichten zu erfüllen. (§. 609. 610.)

Note. Die Pflichten, die man gegen Taglöhner zu beobachten hat, lassen sich leicht aus der Abhandlung der Pflichten gegen Dienstboten erörtern. (§. 607. 608.)

§. 639.

6. Pflichten der Feldbauer.

Der Stand der Feldbauer ist unter allen Ständen der erste und unentbehrlichste, ohne den kein anderer bestehen kann. Sind alle Stände von Gott geordnet, so hat dieser doch vor allen von ihm den Ursprung. „Die Erde sey verflucht um deinetwillen; mit Beschwerde sollst du davon essen, so lange du lebest. Dornen und Disteln soll sie dir tragen, und das Kraut des Feldes wirst du essen.“ 1 Mos. 3, 17. 18. Die vorzüglicheren Pflichten der Feldbauer (Bauern) sind:

1) Sie sollen ihren Stand, obgleich er viele Beschwerden mit sich bringt, wegen des ungleich mehreren und größeren Gutes, das er hat und stiftet, hoch schätzen. Gott selbst ehrt ihn, indem er ihn so reichlich segnet. „Sehet! ich gebe euch alle Gewächse, die sich besamen, auf der ganzen Erde, und alle Bäume, welche Früchte mit Samen tragen; euch sollen sie zur Speise dienen; auch allen Thieren der Erde, allen Vögeln des Himmels, und jedem lebenden Geschöpfe, das auf der Erde sich regt, gebe ich alle grünen Gewächse zur Speise. Und so geschah es.“ 1 Mos. 1, 29. 30. — „Hasse nicht die mühesame Arbeit, und den Feldbau, den der Höchste schuf.“ Sir. 7, 16. — „Jehovens ist die Erde, und was sie füllt, der Weltkreis, und die ihn bewohnen.“ Psal. 23, 1. — „Du suchst die Erde heim und tränkest sie, und schenkst ihr reichen Ueberfluß. Du schaffest ihnen Korn; du feuchtest ihre Furchen, senkest ein ihr Aufgepflügtes, erweichest sie durch Regen, segnest ihr Gewächs. Du krönst das Jahr mit deiner Güte, und deines Wagens Spuren triefen Fett; sie triefen auf der

Wüste Auen; die Hügel gürten sich mit Fröhlichkeit. Die Fluren kleiden sich mit Heerden, die Thäler hüllet Kornfrucht ein. Man jauchzet und singt." Psal. 64, 10—14.

2) Sie sollen oft das Gute, welches ihr Stand vor andern, besonders vor den Stadtbewohnern hat, erwägen, sich vor diesen für glücklich achten, das, was sie für ein Uebel halten, als kein eigentliches Uebel ansehen, folglich die Lasten des Standes gern auf sich nehmen und tragen, und die damit verbundenen Pflichten freudig im Herrn erfüllen.

3) Sie sollen sich gründliche Kenntniß des Feldbaues erwerben, sie erweitern, und stets darin sich zu vervollkommnen suchen, aber auch unverdrossen klug und emsig arbeiten, von Gottes Segen hoffen und erbitten, alle gute und böse Ereignisse aus seiner Hand mit Gleichmuth annehmen. „Wer sein Feld bauet, wird Brods genug haben; wer aber Müßiggängern nachläuft, ist ein Thor." Spr. 12, 11. — „Ordne deine Geschäfte draussen, und thue, was auf deinem Acker zu thun ist; hernach baue dein Haus." Spr. 24, 27. — „Gutes und Böses, Leben und Tod, Armuth und Reichthum kömmt von Gott." Sir. 11, 14. Vgl. Jesa. 5. (§. 373.)

4) Sie sollen alle schuldigen Abgaben zur rechten Zeit, treu und mit religiösem Sinne entrichten.

5) Sie sollen von herrschenden Fehlern und Sünden auf dem Lande, z. B. Grobheit, Streithändeln, Trunkenheit, wildem Zorne, Stolz, Neid, Felddiebereien, Misgriffen an den Marksteinen — — sich sorgfältig hüten.

6) Sie sollen allzeit die Zeit recht und gut anwenden, die Tage und Stunden der Ruhe mit etwas Nützlichem ausfüllen, die Ihrigen zum Fleiße, zur Arbeitslust aufmuntern, ihnen mit gutem Beispiele in Allem vorgehen. (§. 372. 374.)

7) Sie sollen die Thiere, mit welchen sie umgehen,

auf rechte Art und Weise behandeln und gebrauchen; (586. I.) und

8) eben so einen nützlichen Gebrauch von den Werken der Schöpfung, worin sie am öftesten wandeln, machen, und vordersamst aus dem Anblicke der Natur und ihrer Gaben, Gottes Allmacht, Weisheit, Güte und Vorsehung erkennen, ihn ehren und lieben lernen. (§. 586. II.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Kirche, dem geistlichen Stande, und den Obliegenheiten ihrer vorzüglichen Glieder.

§. 640.

Von der Kirche und dem geistlichen Stande überhaupt.

I. Begriff.

Die moralische und religiöse Vollkommenheit und die derselben entsprechende ewige Seligkeit ist der höchste Zweck der Menschen, den sie nur durch die Religion erreichen können. Das beste Mittel, dieses am Leichtesten und Sichersten zu verwirklichen, ist die Vereinigung der nach jenem Zwecke gemeinschaftlich strebenden Menschen, und eine eigene Gesellschaft, die man Kirche heißt. Da ausser derselben jener Zweck schwerlich, ja gar nicht von Einzelnen erreicht werden kann, so ist es nothwendig, daß die Menschen sich in eine kirchliche Gesellschaft begeben.

II. Christliche Kirche.

Jesus Christus stiftete eine Kirche, die daher die christliche heißt, und in einem gemeinschaftlichen Religions-Bekenntnisse, in Religions- und Tugendübungen und geordneter Verfassung besteht.

III. Verbindlichkeit in Ansehung derselben.

Jesus stiftete seine Kirche hienieden zum Heile der Menschen: „Er verordnete Einige zu Aposteln, Andere zu Pro-

pheten, Andere zu Evangelisten, Andere zu Hirten und Lehrern, damit die Heiligen die Einrichtung erhalten zur Verrichtung des Lehramts, zur Erbauung des Leibes Christus.“ Eph. 4, 11. 12. — Dem zu Folge ist Jeder, der davon hört und weiß, verbunden, sie aufzusuchen, sich, wenn er sie als die wahre befunden hat, einverleiben zu lassen, alle Pflichten eines würdigen Mitgliedes von ihr zu erfüllen, und dadurch sein Heil zu wirken. „Wie können sie den verehren, an den sie nicht glauben? Wie können sie glauben, von dem sie Nichts gehört haben? Wie können sie aber hören, wenn Niemand verkündiget?“ Röm. 10, 14.

IV. Glieder.

Die Kirche enthält gemeine Glieder, Lernende, Laien, und Lehrende, nicht gemeine Glieder, geistliche Personen; diese bilden den geistlichen Stand. Davon wird im Kirchenrechte und in der Pastoraltheologie zum Theile gehandelt. Hier in der besondern Ethik werden nur a) die Erfordernisse zum geistlichen Stande, b) die Pflichten der Geistlichen im Allgemeinen erörtert.

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, dem Berufe und der Vorbereitung zum geistlichen Stande.

§. 641.

A. Würde des geistlichen Standes.

Groß, erhaben und ausgezeichnet ist die Würde des klericalischen Standes. Dies beweisen

a. sein göttlicher Ursprung; denn er und die kirchliche Hierarchie ist von Christus dem Herrn selbst eingesetzt worden, der darin vorgegangen ist;

b. seine Gegenstände, welche die edelsten sind, nämlich 1) die Wissenschaft des Heils, die Tugend und Religiösität, welche durch Lehre und Beispiele zu befördern und

zu befestigen ist; 2) die Verehrung Gottes und der Dienst des Heiligthums; 3) die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse; 4) die Verwaltung der heiligen Liturgie und die Verkündung des Wortes Gottes; 5) die Seelensorge und die Leitung der Gläubigen; 6) die Regierung der christlichen Kirche.

c. Der erhabenste Zweck, der ihm zunächst vorgesteckt ist; α) die Verherrlichung Gottes; β) die Beförderung der christlichen Tugend und Vollkommenheit im gläubigen Volke. „Er verordnete Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer, damit die Heiligen die Einrichtung erhalten zur Verrichtung des Lehramts, zur Erbauung des Leibes Christus; bis wir Alle gelangen zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniß des Sohnes Gottes, zur männlichen Reife und zum vollen erwachsenen Alter Christus. So daß wir nicht mehr Kinder sind, die hin und her schwanken und umhergetrieben werden von jedem Winde der Lehre, durch die Schalkheit der Menschen, durch Arglist zur ränkevollen Verführung; sondern der Wahrheit in Liebe ergeben, in allen Stücken zu dem hinanwachsen, der das Haupt ist, Christus, durch welchen der ganze Körper zusammen gehalten und verbunden durch alle Glieder der Unterstützung, nach der jedem einzelnen Gliede zugemessenen Wirksamkeit, Wachsthum erhält, zu seiner Erbauung in Liebe." Eph. 4, 11—16.

d. Die heilige Weihe seiner Glieder; denn α) sie sind durch einen besondern heiligen Ritus vom Volke ausgesöndert, zum heiligen Dienstamte und zu kirchlichen Verrichtungen eingeweiht; β) mit besonderer heiliger Gewalt begabt; γ) als Diener und Verwalter der Geheimnisse Gottes, Arbeiter im Weinberge des Herrn, angeordnet; δ) als Hirten und Führer der Gläubigen, Lehrer, Wegweiser, Vorbilder und Muster, Seelen-Aerzte, Wächter aufgestellt.

e. Der Name; denn das Wort Klerikus (κληρος) bedeutet soviel, als Loos oder Erbschaft, und die Geistlichen

führen den Namen Kleriker, weil sie zum Erbe Christus gehören, oder weil Gott ihr Erbtheil ist, und sie Andere zur Besitznehmung des ihnen hinterlegten Erbes fähig machen sollen. „Jehova, du bist meines Erbes Antheil und mein Becher! du zogest für mich das Loos." Psal. 15, 5. — Diese Benennung ist analogisch mit jener des Stammes Levi, dem der Herr sagte: „Ich bin dein Theil und deine Erbschaft unter den Kindern Israels." 4 Mos. 18, 20. — In der Kirche wurden auch jene Diener, welche die heilige Weihe erhalten haben, mit diesem Ehrennamen ausgezeichnet. Hieronymus im Briefe an Nepot.

f. Der Titel; denn die Kleriker heißen durchgehends Geistliche. Dieses Wort drücket den eigentlichen Beruf und Hauptzweck des Standes aus, den Geist des Menschen sowohl in sich, als vorzüglich in den Gläubigen durch Beförderung der Sittlichkeit zu bilden, zu veredeln, zu vervollkommnen. Es deutet auch auf die höchste Pflicht derselben, daß sie, mit wahrem Geiste beseelt, nicht dem Fleische leben, sondern ein geistiges Leben führen sollen. „Es findet sich nichts Strafwürdiges an den mit Christus Verbundenen, die nicht nach dem Fleische, sondern nach dem Geiste wandeln. Denn Alle, die durch den Geist Gottes sich leiten lassen, sind Kinder Gottes." Röm. 8, 1. 14. — „Wandelt im Geiste, so werdet ihr die Gelüste des Fleisches nicht vollbringen. Leben wir im Geiste, so lasset uns auch im Geiste wandeln." Gal. 5, 16. 25. — Auch andere Stände in der Welt erkennen die hohe Würde der Kleriker an, da man sie durchgehends mit dem Titel „Hochwürdige, Hochwürden" beehrt.

§. 642.

B. Erfordernisse.

Die hocherhabene Würde und die so schwere Bürde des geistlichen Standes erfordert im Kandidaten desselben keine gemeinen, sondern vorzügliche Eigenschaften. Diese sind

1) eine ausgezeichnete Reinheit der Sitten, d. i. a) eine unverletzte Unschuld des Lebens: „Ziehet nicht an Einem Joche mit den Ungläubigen; denn was hat die Gerechtigkeit mit dem Laster gemein? Wie kann sich Licht mit Finsterniß vereinigen? Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was hat der Gläubige mit dem Ungläubigen zu thun? Wie schicken sich Gottes Tempel und Götzenbilder zusammen? Ihr seyd ja ein Tempel des lebendigen Gottes, wie Gott spricht: In ihnen will ich wohnen, und unter ihnen wandeln; ich werde ihr Gott seyn, sie werden mein Volk seyn.“ 2 Kor. 6, 14 – 16. — Oder die wiederhergestellte Gerechtigkeit durch eine lange und wahre Buße: „Petrus erinnerte sich des Wortes Jesus, das er zu ihm gesagt: Ehe der Hahn ausgekrähet, wirst du mich dreimal verläugnen. Er ging hinaus, und weinte bitterlich.“ Matth. 26, 75. — Paulus bekehrt sich. Apg. 22, 4. flg. 26, 9—11. — „Dank sey Jesus, daß er mich für treu gehalten, und zum Amt bestellet, mich, der ich vorher ein Lästerer, ein Verfolger und Schmäher war; aber ich fand Gnade; weil ich aus Unwissenheit im Glauben es that. Bewährt ist das Wort und aller Annahme würdig, daß Christus Jesus in die Welt gekommen, um Sünder zu retten, unter welche ich besonders gehöre. Aber eben darum fand ich Erbarmen, damit Jesus Christus an mir Erstem seine ganze Langmuth zeigte, zum Vorbilde für die, welche künftig an ihn glauben werden zum ewigen Leben.“ 1 Tim. 1, 13—16.

b) ein Freiseyn von allen auffallenden Lastern, bösen Sitten, Leidenschaften, Gewohnheiten: „Schaffet den alten Sauerteig fort, damit ihr ein frischer Teig werdet, wie ihr denn ohne Sauerteig seyn sollet, weil unser Osterlamm, Christus, für uns geschlachtet ist.“ 1 Kor. 5, 7. — „Gott will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen.“ 1 Tim. 2, 4. — „Fliehe die jugendlichen Leidenschaften; strebe vielmehr nach Gerechtig-

keit, Glauben, Liebe, Frieden mit Allen, die den Herrn mit reiner Gesinnung verehren. Aber ein Diener des Herrn soll nicht zanken, sondern gegen Jeden liebreich, belehrbar und gelassen seyn.“ 2 Tim. 2, 22. 24. — „Leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit. Betrübet nicht Gottes heiligen Geist, mit welchem ihr besiegelt seyd auf den Tag der Erlösung. Alle Bitterkeit und Heftigkeit, Zürnen, Toben und Schmähen sey ferne von euch sammt aller Bosheit. Seyd vielmehr gütig gegen einander, erbarmend, und nachsichtsvoll gegen einander, so wie auch Gott in Christus sich nachsichtsvoll gegen euch erwiesen hat.“ Eph. 4, 25—32. und

c) eine gründliche und bewährte Tugend: „Ein Bischof muß unbescholten seyn, nüchtern, gesetzt, wohlgesittet, gastfrei, lehrfähig; kein Trunkenbold, kein Zänker, sondern ein sanfter, von Zank- und Habsucht freier Mann seyn, der seinem Hause gut vorstehet. Eben so müssen die Helfer ehrwürdige Männer seyn, nicht zweizüngig, nicht dem übermäßigen Trunke ergeben, nicht schändlich gewinnsüchtig, bewahrend das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen.“ 1 Tim. 3, 2—9. — „Werde für die Gläubigen ein Muster in der Lehre, dem Wandel, der Liebe, dem Glauben, der Keuschheit.“ 4, 12. — „Ein Bischof muß als Haushalter Gottes nicht anmassend, nicht zornmüthig, nicht dem Trunke, nicht der Zänkerei, nicht schändlicher Gewinnsucht ergeben seyn; sondern gastfrei, Freund alles Guten, gerecht, fromm, enthaltsam, und sich, dem Unterrichte gemäß, fest an die zuverläßige Lehre halten, daß er tüchtig sey, in der gesunden Lehre sowohl zu stärken, als auch die Gegner zu widerlegen.“ Tit. 1, 7—9.

2. Eine eigentliche wahre Gottesgelehrtheit, hinreichende, practische und pragmatische Wissenschaft, um die klericalischen Dienstverrichtungen recht und heilbringend zu vollbringen.

3. Die durch Kirchengesetze vorgeschriebenen Eigenschaf-

ten des Geistes und Leibes, z. B. Gesundheit, guter Name, ehrliche Geburt, Alter — —.

4. Das Freiseyn von jeder Irregularität;

5. gute Absicht, nämlich der reine Wunsch, und feste Vorsatz, Gott zu verherrlichen, das eigene und fremde Heil zu befördern;

6. rechtmäßiger Beruf. „Jeder aus den Menschen erwählte Hohepriester wird für die Menschen wegen ihrer Angelegenheiten gegen Gott angestellt, um Gaben und Opfer für die Sünden darzubringen. Keiner darf sich diese Würde selbst anmassen, sondern er muß, wie Aaron, von Gott berufen seyn.“ Hebr. 5, 1. 4. — „Jesus sah zwei Brüder, Simon Petrus, und seinen Bruder Andreas, das Netz in das Meer werfen, (denn sie waren Fischer) und er sprach zu ihnen: Kommt mit mir, ich will euch zu Menschenfischern machen! Sogleich verließen sie ihre Netze, und folgten ihm nach.“ Matth. 4, 18—20. — „Jesus sah den Matthäus an der Zollbank sitzen; zu diesem sprach er: Folge mir nach! er stand auf und folgte ihm.“ 9, 9. — „Brüder! suchet sieben Männer unter euch aus, die in gutem Rufe stehen, voll heiligen Geistes und Weisheit sind; die wir dann zu diesem Geschäfte anstellen wollen, u. s. w.“ Apg. 6, 3. flg.

Dazu gehört α) eine vernünftige und moralische Ueberzeugung von der eigenen Tauglichkeit zu diesem Stande, β) eine sichere Hoffnung, die Pflichten desselben recht erfüllen, besonders das Gesetz des Coelibats halten, und den Zweck der Kirche verwirklichen zu können. Sieh §. 588.

§. 643.

C. a) Nothwendiger Beruf zum geistlichen Stande.

Die Nothwendigkeit des Berufes ergibt sich

1) aus der Würde der Weihe zu diesem Stande; (§. 641. d.)

2) aus der Heiligkeit und Wichtigkeit der Verrichtungen; (§. 641. b. 2—6.)

3) aus der Nothwendigkeit der göttlichen Gnade zur rechten Erfüllung der Pflichten: „Ich bin der Weinstock, ihr seyd die Schosse. Wer in mir bleibt, so wie ich in ihm, der wird viele Frucht tragen. Denn ohne mich könnt ihr Nichts thun.“ Joh. 15, 5. — „Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht fruchtlos gewesen; denn ich habe mehr, als sie Alle gearbeitet; doch nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir.“ 1 Kor. 15, 10.

4) Aus den unsäglichen Uebeln beim Mangel des Berufes, α) für die Kirche Gottes, β) für die anvertrauten Seelen, γ) für die unberufen eingetretenen Diener selbst.

§. 644.

b) Prüfung des Berufes.

1. Positive Zeichen, aus welchen man den Beruf zum geistlichen Stande prüfen und erkennen kann, sind vorzüglich

α) die dazu erforderlichen Eigenschaften; (§. 642.) β) nach demüthigen, öfteren Gebeten zu Gott um Erleuchtung, nach genauer Selbstprüfung, nach angestellter Berathung mit klugen Männern, fortwährender innerer Antrieb diesen Stand aus reinster Absicht anzutreten; γ) ordentliche und rechtmäßige Annahme zu diesem Stande.

2. Negative oder Zeichen des mangelnden Berufes sind a) Mangel der erforderlichen Eigenschaften; b) hinderliche Gebrechen und Fehler; c) fehlerhafte oder eitle Absicht, unlautere Bewegursache, z. B. Liebe zur Gemächlichkeit, Unmöglichkeit einer andern Versorgung, Aelternzwang ——; d) Mangel der Vorneigung.

c) Muthvoller Antritt des Berufes.

Ist der Beruf anerkannt, und durch die Einwilligung

der Kirchenvorsteher genehmiget, so trete der Berufene mit vertrauensvollem Muthe in diesen Stand, a) aus der Absicht, dem Rufe Gottes zu folgen: „Sie brachten ihre Schiffe an das Land, verließen Alles, und folgten Jesus." Luk. 5, 11. — „Er, der Gott des Friedens heilige euch ganz, damit ganz euer Geist und Herz und Leib tadellos bewahret werden auf die Zukunft unsers Herrn, Jesus Christus." 1 Theß. 5, 23. — b) aus dem alleinigen Streben, Gottes Willen zu vollziehen, sein und Anderer Heil zu befördern; „Jesus sagte: Meine Speise ist, daß ich den Willen dessen thue, der mich gesandt hat, und sein Werk zur Ausführung bringe." Joh. 4, 34. c) mit Nichtachtung der mit diesem Stande verbundenen vielen und nicht geringen Arbeiten, Lasten und Beschwerlichkeiten; d) mit Verzichtleistung auf die Güter und Freuden der Welt; e) mit aller Selbstverläugnung. (§. 145.) Die Apostel hinterließen allen Klerikern hierin das schönste Beispiel. „Petrus sagte zu Jesus: Siehe! wir haben Alles verlassen, und sind dir gefolgt; was wird denn uns werden?" Matth. 19, 27. Vgl. Matth. 4, 20.

§. 645.

D. Vorbereitung zum geistlichen Stande.

Ist zu jedem Stande, um seine Pflichten recht erfüllen zu können, eine zweckmäßige Vorbereitung erforderlich; so ist sie zu dem so wichtigen geistlichen Stande um so nothwendiger. Dazu gehört

1) Reinheit der Denk- und Handlungsweise, der Sitten und des Lebens: „Als Jesus den Nathanael auf sich zukommen sah, sprach er von ihm: Siehe! ein wahrer Israelit, in dem kein Arges ist." Joh. 1, 48.

2) Eckel und Abscheu vor jeder Sünde: „Meidet allen Schein des Bösen." 1 Theß. 5, 22.

3) stetes Bemühen, den alten Menschen abzulegen und den neuen in Gerechtigkeit und Heiligkeit anzuziehen. „Was

euren ehemaligen Wandel betrifft, so leget den alten durch betrügliche Lüste zerrütteten Menschen ab, erneuert euch nach Geist und Sinn, und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist." Eph. 4, 22—24. — „Bildet euch nicht nach der jetzigen Welt; sondern bildet euch um durch Erneuerung eures Sinnes, so daß ihr prüfet, was Gottes Wille, was gut, was wohlgefällig und vollkommen sey." Röm. 12. 2. Vgl. §. 218. flg.

4) Liebe und eifriges Bestreben nach Tugend und Religiösität. „Denket daran, daß ihr damals ohne Christus waret, ausgeschlossen von dem Bürgerrechte Israels; und fremd dem Bunde der Verheißung, ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt lebend. Jetzt aber in Christus Jesus seyd ihr, einst Entfernte, durch Christus Blut nahe gebracht worden. Denn er ist unser Friede, der aus Beiden Eins gemacht, und die trennende Scheidewand niedergerissen" u. s. w. Eph. 2, 12—17.

5) Erwerbung der nöthigen und nützlichen Wissenschaften;

6) Vorübung in den Verrichtungen;

7) Vermeidung Alles, was dem Klericus nicht anständig ist;

8) Sorge um einen guten Namen, Aneignung eines besondern Anstandes, der Eingezogenheit, und empfehlender Sitten. „Aus dem Blicke erkennt man den Mann; und aus dem Gesichte erkennt man den Klugen. Die Kleidung des Menschen, das Lachen der Zähne, und sein Gang zeigen, was an ihm ist." Sir. 19, 26. 27. — „Die Weisheit macht des Menschen Antlitz heiter; die Rohheit entstellt sein Gesicht." Pred. 8, 1. Sieh §. 516—522.

9) Liebe und Uebung des Gebetes. „Wenn ihr, so bösartig ihr auch seyd, doch euren Kindern Gutes zu geben wisset; wie vielmehr wird euer himmlischer Vater den heiligen Geist geben denen, die ihn darum bitten." Luk. 11, 13.

Zweiter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Allgemeinen.

§. 646.

A. Reinheit und Heiligkeit der Sitten.

I. Jeder Kleriker ist zur besonderen inneren und äußeren Rechtschaffenheit, zur ausgezeichneten und vorleuchtenden Tugend verpflichtet. Die Gründe dafür sind:

a) Schon die Priester des A. B. mußten heilig seyn, um so mehr die des neuen Bundes, der jenen über Alles übertrifft. „Sie sollen ihrem Gott heilig seyn, und nicht entheiligen den Namen ihres Gottes; denn sie opfern des Herrn Opfer, das Brod ihres Gottes; darum sollen sie heilig seyn.“ 3 Mos. 21, 6. — „Jesus ist Bürge eines besseren Bundes geworden.“ Hebr. 7, 22. — „Er hat ein um so vorzüglicheres Priesteramt erlangt, je erhabener er als Mittler eines Bundes ist, der auf vorzüglicheren Verheissungen beruhet.“ Hebr. 8, 6.

b) Der Beruf und die Würde legt schon jedem Christen diese Pflicht auf, um so mehr den Klerikern. „Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig.“ 1 Pet. 1, 16. — „Denn das ist der Wille Gottes, daß ihr heilig werdet.“ 1 Theß. 4, 3. — „Seyd vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist.“ Matth. 5, 48.

c) Die Heiligkeit der Weihe, die hohe Würde des Dienstes, und die Vortrefflichkeit der heiligen Gewalt; denn sie sind Diener Jesus, des heiligsten Hohenpriesters, seiner reinsten Braut, Verwalter der heiligen Geheimnisse, Lehrer des heiligen Evangeliums, das Licht der Welt, und das Salz der Erde, das Beispiel der Laien. „Ein solcher Hoherpriester war uns Bedürfniß, welcher heilig, schuldlos, ohne Fehler, nicht aus der Zahl der Sünder wäre, und höher als der Himmel.“ Hebr. 7, 26. — „Wir haben einen Hohenpriester, der zur Rechten des Thrones der Majestät im Him-

mel sitzt; als Einer, der den Dienst verrichtet im Heiligthum, oder im rechten Zelte, welches der Herr, und nicht ein Mensch aufgeschlagen hat." Hebr. 8, 1. 2. Vgl. Hebr. 8, 6. — „Christus heiligte die Gemeinde, nachdem er sie gereiniget durch das Bad des Wassers im Wort, um sich selbst eine herrliche Gemeinde zu bilden, ohne Flecken, sondern daß sie heilig und fehlerlos sey." Eph. 5, 26. 27. — „Ihr seyd das Salz der Erde. Wenn aber das Salz seine Kraft verliert, womit will man salzen? Es taugt zu weiter Nichts, als daß es weggeworfen, und von den Leuten zertreten werde. Ihr seyd das Licht der Welt. So lasset euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater preisen." Matth. 5, 13—16. — „In allen Dingen stelle dich selbst als Beispiel jeder Tugend dar. Die Lehre sey unverfälscht, würdevoll." Tit. 2, 7. (§. 641.)

d) Gottes Heiligthum muß von heiligen Personen, mit sündefreiem Herzen und Gewissen, reiner Zunge, schuldlosen Händen, unbeflecktem Geiste und Leibe behandelt werden. „Wer darf in deinem Zelt, Jehova! weilen? Wer wohnen auf dem Berge deines Heiligthums? Der wandelt tadellos, der Tugend übet, vom Herzen Wahrheit redet; mit seiner Zunge nie verleumdet, nichts Böses seinem Nächsten thut, nichts Schändliches von seinem Nachbar spricht; der Verächtliche verschmähet, und die Jehova fürchten, ehrt. Der nicht sein Geld auf Wucher gibt, und kein Geschenk, zum Druck der Unschuld, nimmt; wer dieses thut, der wanket ewig nicht." Psal. 14.

e) Der Stand, Name, das Kleid, das Aeusserliche macht den Klericus noch nicht aus, sondern das innere wahre Geistige, und je reiner und heiliger das Innere ist, desto mehr Ehre macht er sich und seinem Stande. „Der ist noch kein wahrer Jude, der es nur äußerlich ist, und nicht die äußere Beschneidung, die am Körper geschieht, ist die ächte, sondern das Innere macht den wahren Juden aus; und die

Beschneidung des Herzens, nach dem Geiste und nicht nach dem Buchstaben, ist die ächte. Da entscheidet nicht der Beifall der Menschen, sondern der Beifall Gottes." Röm. 2, 28. 29.

f) Der Kleriker, welcher Andere auf den Pfad des Heils führen soll, aber selbst auf dem Wege des Verderbens einhergeht, ist im höchsten Widerspruche mit sich selbst. Wie wird, wie kann er die hohen Pflichten seines Standes erfüllen? „Wenn du dir schmeichelst, ein Führer der Blinden, ein Licht der in der Finsterniß Irrenden, ein Anführer der Unverständigen, ein Lehrer der Unwissenden zu seyn, weil du die Aussenseite der Weisheit und Wahrheit von dem Gesetze hast; belehrst denn du, der du den Andern belehrest, dich selber nicht? Du predigest, man dürfe nicht stehlen, und stiehlst doch selbst? Du verabscheuest die Götzen, und entheiligest das Heiligste? Du prahlest mit dem Gesetze, und durch Uebertretung desselben entehrest du Gott?" Röm. 2, 19—23. — „Wehe ihnen! sie wandeln auf Kain's Wegen; auf Balaam's Irrwege rennen sie aus Gewinnsucht dahin. Wie Korah stürzen sie durch Empörung ins Verderben. Sie sind die Schandflecken bei euren Liebesmählern, schwelgend ohne Schaam, sich selbst mästend. Sie sind wasserleere Wolken, vom Winde umher getrieben; spatherbstliche Bäume ohne Frucht, zweimal erstorben, und in der Wurzel verdorben; tobende Meereswellen, die ihre eigene Schande ausschäumen; Irrsterne, welchen der Finsterniß ewiges Dunkel aufbehalten." Brief Jud. 11—13. — „Lasset sie! sie sind blinde Führer der Blinden, und wenn ein Blinder den andern führt; so fallen Beide in die Grube." Matth. 15, 14. — „Wehe euch, ihr Schriftlehrer und Pharisäer! ihr Heuchler! Die Aussenseite des Bechers der Schüssel haltet ihr rein; aber inwendig sind sie voll Raub und Ungerechtigkeit. Du, blinder Pharisäer! mache das Innere des Bechers und der Schüssel erst rein, so wird auch ihre Aussenseite rein seyn." Matth. 23, 25. 26.

g) Paulus fordert die Laien auf, seinem Beispiele, wie er dem Beispiele Christus, zu folgen; um so mehr sind die berufenen Diener Jesus schuldig, im heiligen Sinne und Wandel ihm nachzuahmen. „Ihr sollt so gesinnt seyn; wie Jesus Christus es war.“ Phil. 2, 5. — „Folget meinem Beispiele, wie ich dem Beispiele Christus folge.“ 1 Kor. 11, 1. — „Daher bitte ich euch, bildet euch nach mir; wie ich mich nach Christus bilde.“ 4, 16. — „Er hat keine Sünde gethan, kein Trug fand sich in seinem Munde.“ 1 Pet. 2, 22.

h) Laien, die das heilige Altarssacrament unwürdig essen, versündigen sich am Leibe und Blute des Herrn (1 Kor. 11, 27. 29.); welche schwere Versündigung begehen Kleriker, die in Sünden und Lastern leben! Welch schreckliches Gericht wartet auf solche Unwürdige, die Gottes Sohn zum zweitenmale kreuzigen, und ihn mit Füssen treten? Vgl. Hebr. 6, 4—7. 10, 26—31.

II. Jeder Kleriker ist vermög dieser Verbindlichkeit schuldig, ihrer Würde gemäß stets zu handeln. Daher

a) Manches mit Sorgfalt zu vermeiden,

b) Manches zu erstreben und zu thun.

a) Nämlich 1) sie müssen mit strenger Achtsamkeit jede Sünde und Handlung vermeiden, die das Gewissen, die Ehre und das Ansehen angreifen und schwächen; 2) jede Anreizung zur Sünde, allen Schein des Bösen; 3) Alles, was an sich nicht bös ist, aber doch ungeziemend und pflichthinderlich ist. 1 Kor. 5, 6.

b) Sie müssen sich beeifern, α) alle Pflichten ihres Standes genau, gewissenhaft und vollkommen zu erfüllen. „Jesus sprach zu Johannes: Laß es nur geschehen, denn so geziemt es sich für uns, Alles zu erfüllen, was recht ist. Da ließ er es ihm zu.“ Matth. 3, 15. — β) Allen mit ihrem besten Beispiele zum Guten vorzuleuchten. Matth. 5, 16. — und γ) durch einen wohlanständigen Wandel Allen zu gefallen, sich und ihrem Amte Ehre zu machen.

§. 647.

a. Vermeidung aller, vorzüglich der entehrenden Sünden.

Sollen gleichwohl Kleriker von jeder schweren Sünde, ja auch von geringeren Sünden, so weit es die menschliche Schwachheit zuläßt, frei und rein seyn; so ist es doch für Kleriker höchst wichtige Pflicht, jene mit besonderer Wachsamkeit zu vermeiden, welche nicht allein das Gewissen verletzen, sondern auch die Ehre beflecken, das Ansehen des Klerus niederdrücken, und die Achtung des Standes rauben, und welche der Gemeinde zur Beleidigung und Aergerniß sind. „Die Nacht ist dahin, der Tag bricht an; hinweg denn mit den Werken der Finsterniß, und angethan die Rüstung des Lichts. Anständig, wie es am Tage sich geziemt, lasset uns leben, nicht in Nachtschwärmen und Trinkgelagen, nicht in Unzucht und Hurerei, nicht in Zank und Neid." Röm. 13, 12. 13. — Die Kirche verscheut und verdammt deswegen vordersamst das Laster der Trunkenheit und den Schandflecken des Geizes, verfolgt am Kleriker sogar den Schatten und Verdacht der Unenthaltsamkeit, und brandmarkt die verbotene und ungiltige Ehe der Kleriker in höheren Weihen mit Verwerfung.

§. 648.

b. Vermeidung der zur Sünde anreizenden Dinge.

Auch alle Sachen, die eine Anlockung zur Sünde, eine Gefahr und einen Schein des Bösen an sich haben, sind den Klerikern verboten. Dergleichen sind

1) Besuch der Schenkhäuser;
2) verschwenderische Gastmahle;
3) Luxus und Müßiggang;
4) Spielsucht; (§. 387.)
5) fehlerhaftes Bücherlesen; (§. 386.)
6) Handlungtreiben;
7) unanständige Schauspiele; (§. 385.)

8) Tänze; (§. 384.)

9) jede Vertraulichkeit mit Personen des anderen Geschlechtes, verdächtige Verbindung und Zusammenwohnung mit ihnen;

10) Umgang mit Personen des männlichen Geschlechtes, die im bösen Rufe stehen.

§. 649.

c. Vermeidung alles dem geistlichen Stande Ungeziemendes und Pflichthinderndes.

Alles das ist den Klerikern verboten, was die Würde und den Adel des Standes und der geistlichen Weihe verringern, sein Ansehen und die Wirksamkeit des Amtes auf irgend eine Weise schwächen und verhindern kann. Darunter

1. die öftere Jagd,
2. Militairdienste und Gerichtshändel,
3. schmutzige Gewerbe,
4. Ausübung der Chirurgie,
5. theatralische Vorstellungen, Hanswurst-Späße und Händel.
6. Possenreissen, Schäckereien, läppische Händel — —.

Dieses und dergleichen schickt sich schon nicht für einen Laien von Stande und Ansehen, um so weniger für einen Geistlichen. Jener, wie dieser, wird dadurch in der rechten Erfüllung seiner Standespflichten verhindert, ja davon abgeführt.

§. 650.

B. Bestreben nach ausgezeichneter Tugend.

a. Vollkommene Erfüllung der Standespflichten.

Hat schon jeder Christ die Pflicht auf sich, in der Tugend immer fortzuschreiten; so dürfen Kleriker um so weniger auf einem niederen Grade der Tugend stehen bleiben, sondern sind nach dem Wesen ihres Standes verpflichtet, zum hohen Grade sittlicher Güte und christlicher Vollkom-

menheit zu streben, und sich stets zu beeifern, ihre Standespflichten mit einer vorzüglichen Genauigkeit und Vollkommenheit zu erfüllen. (§. 148. II. bis z. Ende.) Die eigenen Pflichten der Kleriker beziehen sich besonders auf folgende:

1) Sie müssen mit Eifer, Ehrerbietung, Andacht und aller Erbauung das heilige Opfer und ihre Dienste verrichten;

2) die Zierde des Gotteshauses und die Religion, und alles, was sich darauf bezieht, mit frommem Eifer befördern;

3) dem Gebete, und namentlich der richtigen Erfüllung der kanonischen Tagzeiten, der Lesung der heiligen Schrift, der Betrachtung, dem Vortrage des Wortes Gottes, dem Unterrichte der Jugend und des Volkes sich ganz widmen;

4) in den Werken der Religiösität und Liebe beständig sich üben;

5) durch stetes wissenschaftliches Studium sich fortbilden, sich dadurch tüchtiger zu ihrem Amte machen, von einem wahren Religions-Eifer stets beseelt seyn, und nach allen Kräften das Heil der Seelen, das Wohl der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde befördern. (§. 246. C.)

§. 651

b. Das beste Beispiel.

Die Kleriker sind nach ihrer Bestimmung und ihren Verhältnissen in der Kirche und zu andern Christen verpflichtet, mit den besten Beispielen zur Tugend vorzugehen, und vorzuleuchten. „Das Leben der Kleriker ist das Buch der Laien.“ Konc. v. Turon. (§. 547—550.)

1) Sie müssen daher α) Andere vom Bösen abhalten und abbringen, sie warnen und zurechtweisen, besonders durch eine vorzügliche Sittenreinheit und Heiligkeit die Fehler und Sünden Anderer bestrafen, und sie zu bessern suchen. „Lasset uns dem Gerechten nachstellen; denn er steht uns im Wege, widersetzt sich unsern Unternehmungen, tadelt uns wegen der Uebertretungen des Gesetzes und verschreiet unsern zügellosen Wandel.“ Weish. 2, 12. (§. 550—553.)

β) sie zur Tugend durch Belehrungen und Ermahnungen führen, (§. 543—547.) γ) ihnen zum Wachsthume in der Tugend verhilflich seyn.

2) Sie müssen in Allem das Vorbild im Guten seyn, und das Beispiel guter Werke nach dem Muster und Geiste Jesus geben. „Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, nicht als Gebieter über die Auserwählten, sondern ein Muster der Heerde zu werden.“ 1 Pet. 5, 3. — „Folget meinem Beispiele, wie ich dem Beispiele Christus folge.“ 1 Kor. 11, 1. Vgl. 1 Tim. 4, 12. Tit. 2, 7.

3) Sie müssen Allen Alles werden, um sie Christus zu gewinnen, Alle, soviele sie können, zum möglichen Grade der Vollkommenheit zu befördern nach allen Kräften streben. 1 Kor. 9, 22.

§. 652.

c. Wohlanständigkeit und besondere Modestie.

Um dem Worte und Beispiele mehr Kraft, dem Stande Achtung und Ansehen, dem Amtsdienste mehr Wirksamkeit zu verschaffen, ist für die Kleriker eine äussere Anständigkeit und angemessene Eingezogenheit vordersamst nothwendig. Sir. 19, 26. 27. Diese bezieht sich

1. auf die Eingezogenheit der Zunge, Augen und Geberden. Daher a) sollen sie sich verwahren vor Geschwätzigkeit, Spaßmacherei, freiem Reden, Scherzen und Versprächen, vor ausgelassenem heftigem Lachen, Spötteln, Verächtlichmachen, leichtsinniger Handlungsweise, lächerlichem Geberdenspiele; b) hingegen sollen sie im ganzen Aeusseren Nichts als Ernst, Bescheidenheit und ein religiöses Gemüth darthun. „Uebrigens, Brüder! was wahr, was anständig, was gerecht, was rein, was liebenswürdig, was rühmlich, was irgend tugendhaft und löblich ist, dem strebet nach.“ Phil. 4, 8.

2. Die Eingezogenheit und Schicklichkeit der Kleidung, Bekleidung und Wohnung. Daher a) sey die Farbe,

Form, Art der Kleidung mit dem klericalischen Ansehen übereinstimmend, gemäß den Diöcesangesetzen und sowohl fern vom eitlen Weltgeiste, als von Uebertriebenheit oder Nachläßigkeit. b) Die Haare sollen nicht nach profaner Art gekräuselt, sondern im Einklange mit der kanonischen Vorschrift seyn. c) Die Wohnung sey reinlich, gesund, und die innere Einrichtung dem Stande und sonstigen Umständen angemessen. (§. 349. I. II.)

3. Wohlanständigkeit der Handlungen und Streben nach dem Schicklichen. Die Verbindlichkeit dazu ist Pflicht für jeden Christen, im höheren Grade für den Geistlichen gegen Alle, mit welchen er in Berührung kömmt, namentlich auch gegen andere Geistliche. Darüber sieh §. 354. 518. 521.

*) Vgl. Sailers Past. Theol. 3. Hauptst. — Linz. M. S. 3. Jahrg. 6. H. — Schwarzel Past. Theol. 3. Th. S. 74—82.

Dritter Artikel.

Von den Obliegenheiten der Kleriker im Besonderen.

§. 653.

Vorbemerkung.

In der ältern Zeit waren nach der Kirchenzucht verschiedene kleinere Weihen von Kirchendienern. Diese hat sich aber bisher verändert, und man erachtet nicht nöthig, sie hier zu zergliedern. Nur sollen die Pflichten der Kleriker in höheren Weihen erörtert werden.

§. 654.

Minoristen.

In der älteren Kirche waren verschiedene niederen Kirchendiener unter dem Namen Minoristen.

α) Sie mußten den Klerikern in höheren Weihen im Dienste helfen;

β) Sie waren die Candidaten zu höheren Orden;

γ) Sie mußten durch Wissenschaften und Uebungen zu höheren Aemtern sich fähig und geschickt machen. Da manche Verrichtungen von ihnen, z. B. der Ostiarien, heut zu Tage den Laien z. B. Meßnern, Glöcknern — — übertragen sind, auch sie im strengen Sinne noch keine eingeweihten Kleriker sind, und in den Laienstand zurücktreten können, so bleiben ihre Pflichten hier unerörtert.

§ 655.

1. Pflichten der Subdiaconen.

1) Nebst den allgemeinen Erfordernissen (§. 642.) sind noch die besondern für den Kandidaten des Subdiaconates, daß a) er die kleineren Weihen empfangen habe; b) im zwei und zwanzigsten Jahre sey; c) einen Tafeltitel habe, und d) die gehörige Wissenschaft besitze; e) die heilige Weihe mit gehöriger Vorbereitung und Ehrerbietung empfange; (§. 645.) die heilige Kommunion wenigstens an den Sonn- und Festtagen, wenn er am Altare dient, empfange. Koncil. v. Trient. Sitz. 23. K. 13. v. d. Reform.

2) Die im Subdiaconate und andern heiligen Weihen stehenden Personen haben die wichtige Verbindlichkeit auf sich, α) die stete Keuschheit zu halten, und ein eheloses Leben zu führen, folglich auch die Mittel anzuwenden, die jungfräuliche Keuschheit unbefleckt zu erhalten; (§. 358. E. §. 185.) β) täglich das Brevier zu beten; γ) der Würde des geistlichen Standes gemäß allzeit und überall zu handeln. Das Auflegen der bischöflichen Hände macht zwar Geistliche, gibt aber die Tugenden, Talente und den ganzen Adel des Geistes und Herzens, den der Stand fordert, nicht. „Vernachlässige nicht die Gabe in dir, welche dir verliehen worden ist zu Folge der Weissagungen bei dem Auflegen der Hände der Aeltesten.“ 1 Tim. 4, 14. — „Lege Niemand die Hände zu voreilig auf, und mache dich nicht fremder Sünden theilhaftig. Halte dich selbst rein.“ 5, 22.

3) Die Verrichtungen sind, auf dem Altare einige Dienste zu thun, und dem Diacone in seinen Verrichtungen zu helfen.

Note über das kirchliche Coelibats-Gesetz.

a. Inhalt.

Das Gesetz der Enthaltsamkeit ist in den ersten drei Jahrhunderten in der orientalischen und occidentalischen Kirche nach der urältesten Sitte von den Klerikern in höheren Weihen gehalten worden; doch war es durch keine apostolische oder kirchliche Verfügung anbefohlen. Die Geschichte dieses Zeitraumes sagt, daß die Bischöfe und Priester mit ihren vor Erlangung der Weihe rechtmäßig getrauten Weibern fortgelebt haben. Wer aber im ledigen Stande die höhere Weihe empfangen hatte, der durfte nachher nicht mehr heirathen. Man hat wenigstens kein Beispiel in der lateinischen Kirche, daß ein Bischof oder Priester nach erlangter Weihe heirathen durfte.

Im Occidente wurde der Coelibat im vierten Jahrhunderte den Priestern, Diaconen und Subdiaconen durch die Kirchenvorsteher und Koncilien zum Gesetze gemacht. Auch jene, welche vor der Weihe verheirathet waren, mußten sich nach dem kirchlichen Gebote von ihren Weibern enthalten. Durch die Decrete darüber wurde nicht sowohl eine neue Verfügung erlassen, als vielmehr die urälteste Disciplin der occidentalischen Kirche bestättiget. Sieh Thomassin. v. d. N. u. A. Kirchenzucht. I. Th. 2. B. 61. K.

Im Oriente war diese Sitte und Zucht nicht so streng in Uebung, ja vielmehr gefallen und verdorben. Den Priestern und Diaconen wurde es gestattet, ihre rechtmäßigen Frauen zu gebrauchen; nur mußten sie sich davon enthalten, wenn sie zur Dienstverrichtung hinzugingen. Nur zum Bisthume wurden jene Kleriker befördert, welche weder Kinder, Nepoten, noch Frau hatten, oder wenigstens nicht mit ihr in Verbindung lebten. Sieh Justinian Nov. VI. K.

1. 2. — Trull Koncil. Kan. 12. 13. — Selvaggio I. B. II. Th. IV. K.

β. Summarische Gründe dazu.

Geleitet durch den Ausspruch Christus (Matth. 19.) und die empfohlene Vorzüglichkeit der Enthaltsamkeit (1 Kor. 7.) hat die abendländische Kirche wegen höherer Zwecke dieses allgemeine Gesetz gemacht. Sie betrachtete an ihren Priestern die Ehe als ein Hinderniß, hingegen den Coelibat als ein tauglicheres Mittel, Jesus Reich auf Erden, das nicht in fleischlichen Genüssen besteht (Röm. 14, 17. 18.), zu erweitern und zu erhöhen. Heilig sind die Geheimnisse des Heils; mit möglichster Reinheit der Seele und des Leibs sollen sie von ihren Dienern verwaltet werden. Das Amt und die Verrichtungen der Priester fordern fürwahr einen ungetheilten Mann. Der beweibte Priester kann für die Sache des Herrn das nicht seyn, und leisten, was er unbeweibt für sie seyn und thun kann. „Ich möchte gerne, daß ihr frei von Sorgen wäret. Wer keine Frau hat, sorgt für die Sache des Herrn, wie er dem Herrn wohlgefalle. Wer aber eine Frau hat, sorgt für das Irdische, wie er der Frau gefalle, und er ist getheilt. Desgleichen die Frau und Jungfrau. Die Jungfrau sorgt für die Sache des Herrn, damit sie an Leib und Geist sich heilige; die Verheirathete hingegen sorgt für das Irdische, wie sie dem Manne gefalle.“ 1 Kor. 7, 32—34. — „Die nach dem Fleische leben, sinnen auf das, was das Fleisch will; aber die vom Geiste Regierten denken auf das Geistige. Ihr aber seyd nicht mehr fleischliche, sondern geistige Menschen, wenn anders Gottes Geist in euch wohnt. Wer aber Christus Geist nicht hat, der ist nicht sein.“ Röm. 8, 5. 9.

Dazu kommen im Ehestande die Sorgen für die Kinder. Ist er von diesen frei, so kann er nach Paulus Beispiele (1 Kor. 4, 15. Gal. 4, 19.) die untergebenen Gläubigen, wie ein Vater seine Kinder, wie ein guter Hirt die

Schafe Jesus mit ganzem Herzen lieben und einzig für sie sorgen. Würde er, gebunden an Weib und Fleischeskinder, für jene so bereitwillig, so liebvoll und großmüthig sich und sein Leben hingeben, wie ohne jenes Band? — Soll der Altarsdiener, der vom Altare leben muß, bei diesem kärglichen Brode auch davon Weib und Kinder ernähren, verpflegen und versorgen; welche Störung in seinem Amte? Welche Hindernisse im Dienste? Welche Versuchungen und Gefahren, ein eigennütziger Miethling zu werden, und die Sache des Herrn nur als einen Frohn= und Lohndienst zu thun, oder gar hintanzusetzen? Sagt Paulus zu den Korinthiern: „Ich möchte gerne, daß ihr Sorge frei wäret," so gilt dieser gute Wunsch den Dienern des Evangeliums um so mehr. (1 Kor. 7, 32.)

Diese Ansichten leiteten die Kirchenvorsteher, das Coelibatsgesetz allgemein festzusetzen. Sie hielten sich dazu um so mehr befugt, weil die Priester im A. B., welche im Dienste waren, nach dem Gesetze sich von ihren Weibern enthalten mußten. — Gestattet ja der Staat wegen seines Wohls den Soldaten, auch Jenen, welche die erforderliche Mitgabe nicht haben, oder andere Hindernisse an sich haben, das Heirathen nicht; um so mehr darf die Kirche wegen ihrer Wohlfahrt und des Besseren der Gläubigen den Priestern es verbieten.

γ. Schriften über den Coelibat.

In alter und neuer Zeit sind sowohl für, als gegen den Coelibat der katholischen Geistlichen sehr viele Schriften zu Tage gefördert worden. Noch ist des Schreibens darüber kein End. Er fand immer Gegner, aber auch seine Vertheidiger. Bei allem Tadel bleibt ihm sein hoher Werth wegen der edleren Zwecke und großen Vortheile für die Kirche und ihre Glieder.

*) Die vorzüglicheren Schriften sind: Das End des Coelibats der R. K. Geistlichkeit. Wien, 1783. — Abhand=

lung über die Priester-Ehe v. Koller. Strasb. 1794. — Freimüthige Gedanken über die Priester-Ehe von einem Bayer. Prof. 1796. — Briefe an die Fürsten Deutschlands zur Aufhebung des Coelibats. 1801. — Das letzte Wort über das Coelibatsgesetz. 1810. — Das kirchliche Coelibatsgebot in seinen Verhältnissen. 1811. — Schutzrede für den ehelosen Stand der Geistlichen v Sambuga. Mannh. 1782. — Schlettwein in wichtigen Beiträgen zur Gerechtigkeit. S. 40 — 53. — Polemische Historie des Coelibats v. Fr. A. Zaccariä. 1781. — Abhandlung über den Coelibat v. Sulzer. Freiburg. — Felders N. Mag. 1814. 1. B. S. 39 — 60. — Linz. M. S. 1. Jahrg. 6. H. S. 310 — 333. — 6. Jahrg. 1. B. 3. H. S. 470 — 476. — Antihildebrand. 1815. Eine neue Schrift gegen den Coelibat.

§. 656.

2. Pflichten der Diaconen.

α. Unter die Verrichtungen der Diaconen gehört in dermaliger Zeit, a) am Altare dem Opferpriester zu dienen; b) das Evangelium in der Messe feierlich zu singen; c) im Nothfalle und aus Auftrage eines Pfarrers die Eucharistie zu ertheilen; d) unter derselben Bedingniß zu taufen; e) die Anfangsgründe des Glaubens Andern zu erklären, auch mit Erlaubniß eines Pfarrers auf der Kanzel zu predigen. Vgl. Selvaggio 1. Th. 2. B. 2. K.

β. Der Bischof ermahnt bei der Weihe die Diaconen, rein, keusch, frei von jeder Fleischeslust zu seyn, und das Evangelium durch lebendige Werke zu erklären.

§. 657.

3. Pflichten der Priester.

a) Zum Empfange der Priesterweihe wird das kanonische Alter und die hinreichende Wissenschaft erfordert, um die sehr wichtigen Dienste dieses Standes recht zu erfüllen. Diese sind, das Meßopfer, kirchliche Segnungen und Zeremonien zu verrichten, die Sacramente zu verwalten, nämlich feierlich zu taufen, die Büsser von Sünden loszuspre-

chen, die Eucharistie zu ertheilen, die heilige Oelung zu geben, die Ehe einzusegnen, und zu predigen.

b) Zur Verpflichtung der Geistlichen, gemäß ihrer Würde in Reinheit und Heiligkeit der Sitten zu leben, (§. 646. flg.) kommt für die Priester noch der höchst wichtige Grund, weil sie gemäß ihrem Amte die unbefleckte Hostie mit Munde und Händen darbringen, daran Theil nehmen, und sie Andern ebenfalls zur Theilnahme übergeben, auch die heiligsten Geheimnisse zur Heiligung der Seelen verwalten.

*) Vgl. Abhandlung des heiligen Chrysostomus vom Priesterthume.

§. 658.

Pflicht, das Brevier zu beten.

a. Inhalt des Breviers.

Es besteht aus Psalmen, verschiedenen Gebeten und Kirchengesängen, Lesestücken aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern und Legenden. Die Lesungen und Gebete heissen kanonische Stunden, priesterliche Tagzeiten, Brevier, Psalmodieen, kanonisches Pensum — —.

§. 659.

b. Ursprung.

Das Wesentliche des Breviers, d. i. das Beten und Absingen der Psalmen, verbunden mit dem Lesen der heiligen Schrift ist sehr alt, und dem Ursprunge der Kirche gleichzeitig.

1) Schon Christus sang mit den Seinen vor dem Gange zum Oelberge Psalmen ab. Matth. 26, 30.

2) Die Apostel pflegten, zu gewissen Stunden des Tags und der Nacht Gott im Tempel anzubeten, und ihn mit Psalmen und Liedern zu loben. Apg. 2, 15. 3, 1. 10, 9. 16, 25.

3) Paulus ermahnt die Christen, sich einander in Psalmen und Gesängen zu erbauen. Eph. 5, 19. Kol. 3, 16.

4) Auch die Gläubigen übten diese frommen Verrichtungen in der Apostelzeit. Apg. 1, 14. 2, 42. 46. 47.

c. Fortsetzung.

Die Urkunden aus dem Alterthume bezeugen, daß die Gläubigen, ohne Unterschied Kleriker und Laien, nicht allein auf die Festtage, sondern täglich, in so fern es während den Verfolgungen möglich war, wenigstens früh und Abends zur Abbetung dieser Tagzeiten zusammen gekommen sind. Zu dieser Abbetung hielt man Jene strenger verpflichtet, die dem öffentlichen Gebete beizuwohnen schuldig waren. Späterhin wurde dem Volke befohlen, wenigstens an Sonntagen zur Abbetung der öffentlichen Psalmodie zu kommen. Ja die Gläubigen wurden von den Vätern und Koncilien öfter mit Nachdruck ermahnt, daß sie, im Falle sie nicht erscheinen könnten, privat und in ihrem Hause dieses Pensum verrichten sollten. Könnten die Gläubigen weder in der Kirche, noch zu Hause, auch zwei oder drei zusammen nicht; so soll Jeder für sich lesen, beten, z. B. im Gefängnisse, auf der Reise, auf dem Felde — —. (Die apost. Konstit. 8. B. 32. K. 34. — Cyprian v. Geb. d. H. — Augustin 55. R.)

Zu diesen Andachtsübungen waren gewisse Stunden des Tages, auch des Nachts nach Davids Beispiele (Psalm 118, 62. 54, 18. 16, 4.) bestimmt. Daher die noch bestehende Benennung, „Vigilien, Nocturnen, Matutin, Prim, Terz, Sext, Non.“ — Schon im fünften, dann im sechsten Jahrhunderte wohnten Wenige aus dem Volke, ausser den Sonn- und Festtagen, den Tagesbetstunden bei, an Festtagen aber den Tags- und Nachts-Vigilien. Nicht nur das ganze Volk nahm Antheil daran; auch Staatsmänner, Helden, Grafen, Fürsten, Könige und Kaiser beschäftigten sich ehemals damit. (Socrat. 7. B. 22. K. — Eginhard. Tertul.) — Wenn auch im Verlaufe der Zeiten die Laien, welche durch allgemeine Kirchengesetze zu dieser

Gebetsübung nicht verpflichtet waren, davon abließen; so blieb sie doch stets Verbindlichkeit der Kleriker und Mönche, sowohl durch Gewohnheit, als kirchliche und monastische Gesetze. Als man in der Folge anfing, die Kleriker ohne Hinsicht auf eine bestimmte Kirche zu weihen, ward aus dem öffentlichen Kirchengebete eine Privatandacht. Beides ist immer bisher verrichtet worden.

d. Einrichtung.

Das Brevier ist in die Form, die es jetzt hat, nach und nach gebracht worden. In der ersten Epoche bis in's fünfte Jahrhundert bestand es in Psalmen, Gebeten und Lesung der heiligen Schrift. Die reiche Sammlung der alten Lieder des Volkes Gottes und das Buch des Wortes Gottes wurde mit höchster Ehrfurcht und Andacht gebraucht. — In der zweiten Epoche, vom fünften bis in's eilfte Jahrhundert, wurden die Psalmen und Lesungen in gewisse Ordnung gebracht; auch Stellen aus dem N. T. eingeflochten. — In der dritten Epoche bis auf unsere Zeit wurden nach und nach Veränderungen gemacht. — Endlich erhielt es unter Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. die jetzige Form. — Die Mönche entlehnten ihre Ritus der Hauptsache nach vom allgemeinen Kirchengebrauche.

§. 660.

e. Subject des Brevierbetens.

α. Titel zur Pflicht des Breviergebetes.

Die Verbindlichkeit, das Brevier zu beten, gründet sich nach der heutigen Disciplin auf den dreifachen Titel, 1) der heiligen Weihe, 2) eines Beneficiums oder 3) des Bekenntnisses zu einem religiösen Orden. Schuldig sind demnach, das Brevier nach dem römischen, oder nach dem im Orden eingeführten, zu beten, A. die Kleriker in höheren Weihen, vom Empfange des Subdiakonates an; B. die Beneficiaten, wenn sie auch noch nicht Priester sind, von der Zeit der Besitznahme der Pfründe,

wenn sie auch gering ist; C. die Mönche und Nonnen, von der Stunde der Profession.

β. Verbindlichkeit.

Es ist strenge Pflicht für die Geistlichen, das Brevier täglich, mündlich, gehörig, nach kanonischer Vorschrift zu beten. Sie gründet sich

a) auf den uralten, nie unterbrochenen Gebrauch, der durch die allgemeine Gewohnheit in der Kirche die Gesetzeskraft hat, auf die Praxis und Uebereinstimmung der ganzen Kirche; (§. 97. Fr. 1.)

b) auf viele Kirchengesetze, welche in der älteren, folgenden und neueren Zeit ausdrücklich erlassen sind, 1) im agathenser Conc. im J. 598. — 2) im Lateranenser IV. im J. 1215. unter Innoc. III. K. 9. v. d. Messe. — 3) im Later. V. unter Leo X. im J. 1514. — 4) im Kölner im J. 1280. — 5) im Baseler, Sitz. 22. im J. 1435. Kan. 5. — 6) im Vienner, — 7) im Konstanzer, Sitz. 34. und 8) im Tridentiner S. 21. K. 3.

c) auf mehrere päbstlichen Verordnungen, z. B. Benedict XIV., Pius V. im J. 1571. —

Jeder Kleriker ist also schuldig, diesem rechtmäßigen, deutlich und authentisch erklärten, in der steten Ausübung begründeten allgemeinen Gesetze Gehorsam zu leisten, und ihm genug zu thun. (§. 91. 92.)

γ. Wichtigkeit der Verbindlichkeit.

Die schwere Verbindlichkeit dieses Gesetzes ergibt sich 1) aus der Wichtigkeit des Gegenstandes, der zum Zwecke der Kirche und für das Heil der Geistlichen und der Gläubigen nothwendig und sehr nützlich ist; denn

a) es ist eine Hauptobliegenheit des Geistlichen, für sich und das Volk zu beten, und stets mit Betrachtungen im Gesetze des Herrn sich zu beschäftigen. Die heilige Schrift legt sie ihm auf, (Apg. 6, 2—4. Kol. 1, 9.) verschie-

dene Beschlüsse der Concilien sprechen sie ausdrücklich aus; sein hoher und wichtiger Beruf erheischt sie. (Sieh §. 284. b. D. E. I. II. F. a. b.) Ohne rechte, stete, tägliche, eifrige Gebetsübung wird und ist Keiner ein Geistlicher, Geistesmann, gutes und fruchtbares Glied der Kirche, Diener Gottes. Die eigentliche Bestimmung des Gebetes der Willkühr eines jeden Geistlichen zu überlassen, was würde da herauskommen, wohin es führen? Wie kann ein junger Kleriker, der ja erst das Beten durch Uebung erlernen muß, richtig bestimmen, was, wie viel, wann, wie oft, wo, wie er beten solle? — Selbst der bejahrtere Kleriker hätte keine sichere Regel und Linie darüber. Verwirrung, Unordnung, Aengstlichkeit, Scrupulosität, aber auch Laxität müßte entstehen. Der Geist des Gebetes könnte sich bei Manchen gar nicht einfinden, bei Andern ganz verlöschen. Da half die Kirche als sorgfältige Mutter dem Bedürfnisse ab, und gab dem Körper der gesammten Geistlichen das Gebetspensum in die Hände, bestimmte zugleich die andern Erfordernisse, und verpflichtet alle Glieder zur Achtung und zum Gehorsame gegen das Gesetz.

b) Die Kirche bezweckt durch diese Vorschrift Einförmigkeit im Gebete der ganzen Geistlichkeit zum Heile des Ganzen; so wie sie das Nämliche bei der Anordnung der Liturgie des heiligen Messeopfers zur Absicht hat. Gleiche Verbindlichkeit liegt also auf jedem geistlichen Individuum, sich der Erfüllung dieser Gesetze zu unterziehen. Ein Leib, Ein Geist, Ein Gebet. Matth. 18, 19. 20. Eph. 4, 3 — 5.

c) Die Unterlassung des Breviergebetes aus diesem oder jenem unstatthaften Dictamen würde gar leicht und bald die Verletzung anderer Kirchengebote und Vorschriften, z. B. des Fastens, der öfteren Beicht, Nüchternheit vor der Messe, der Enthaltsamkeit — — zum Nachtheile des Seelenheils nach sich ziehen; so wie strenger Gehorsam gegen dieses Gesetz auch die treue Gewissenhaftigkeit gegen Andere bewirken hilft.

d) Hat jeder Militär im niederen und höheren Range die strengste Pflicht auf sich, jedem Gesetze dieses Standes den genauesten Gehorsam zu leisten; (§. 628. 629.) um so mehr der Kleriker jedem Gesetze seines Standes, da es sich um das Höhere handelt. Ivo Carnosensis sagt im 318. Br. „Die klerikalische Miliz ist dazu eingesetzt, daß sie Gott das tägliche Opfer von Psalmen und Hymnen darbringe."

2) Aus den Worten des Gesetzes, welche ein allgemein richtiges Gebot und den Willen der Kirche, dem Klerus eine schwere Verbindlichkeit aufzulegen, ausdrücken. Die Kirchenbeschlüsse schärfen es ein unter den Worten: „Beschliessen, verordnen, befehlen, sollen" ——.

3) Aus der Schwere der Gesetzessanction durch angedrohte Strafe, wornach Geistliche, welche die Tageszeiten nicht beten, die Gefälle ihres Beneficiums verlieren, auch mit Suspension belegt werden. Sieh das Concil. Lateran. unter Innoc. III. und Leo X., die Verfügung von Pius V. 1571., das Concil. v. Trient, Sitz. 22. K. 3. (1. Th. S. 227.)

4) Aus dem Willen der Stifter der Kirchenpfründen; denn sie haben der Geistlichkeit ihr Vermögen ganz oder zum Theile, unter der Bedingung und Bestimmung des täglich vorgeschriebenen Gebetes hinterlassen, und von ihrer Forderung noch Nichts erlassen. Zwischen ihnen und den Besitzern der Beneficien besteht ein stillschweigender Vertrag, welchen diese aus der Gerechtigkeitspflicht halten müssen. (§. 438. 439.)

5) Aus dem Willen der Kirche, welche ihre Diener bei der Weihe mittelst eines stillen Gelöbnisses zu diesem bestimmten Gebete verbindet, und aus dem freien, überlegten, feierlich der Kirche und Gott gemachten Versprechen, ihr Gehorsam zu leisten; Hintansetzung des Gesetzes ist also Treulosigkeit, factische Lügenhaftigkeit, Verachtung des Gesetzes und der Kirche, Jesus und Gottes, Ungehorsam gegen ihn. Luk. 10, 16. Spr. 1, 8.

6) Aus der festesten Ueberzeugung, welche rechtschaffene und gewissenhafte Geistliche von der wichtigen Pflicht des Brevierbetens haben, aus dem Eifer derselben in der täglichen genauen Verrichtung dessen, — aus der tröstlichen Gemüths- und Gewissensruhe, es, auch beim größten Drange der Tagsgeschäfte besorgt zu haben, — aus dem Beispiele jener Geistlichen, die in höheren Geschäftvollen Aemtern der Kirche und des Staates stehen.

7) Aus der Lehre und Uebereinstimmung aller soliden Theologen.

8) Aus der allgemeinen und strengen Forderung der gläubigen Christen, die sie am Gebete der Geistlichen zu machen berechtiget sind.

δ. Folgerung.

a) Alle, die mit einem Curat- oder Nichtcurat-Beneficium versehen, auch die mit keinem betheilt sind, aber doch die heilige Weihe empfangen haben, sind schuldig, das Brevier zu beten. Benedict XIV. gab hierüber den Ausspruch im Unterrichte über die Kirchengebräuche. T. I. Bullar. S. 511. §. 44.

b) Das Brevierbeten ist nicht ein bloßes Herkommen, das Kirchengesetz ist nie ausser dem Gebrauche gekommen, vielmehr zu jeder Zeit erneuert und eingeschärft worden; es vernachläßigen, und sich willkührlich darüber hinwegsetzen, ist unrecht und sündhaft. Ein Solcher ist ein nichtswerther Diener der Kirche, der ihren Willen weiß und nicht thut. (Matth. 25, 25. flg.) Er ißt sein Brod in Ungerechtigkeit, und macht sich des Ersatzes schuldig.

c) Der Geistliche, der nach dem Geiste des Gesetzes das Brevier betet, macht sich keine geringen Verdienste; denn 1) er übt sich in der Verläugnung seines Willens; 2) beweiset täglichen Gehorsam; 3) erfüllt die Pflicht, für sich und das Volk zu beten; 4) betet in Verbindung mit der Kirche für alle Andere, und die Kirche mit allen für ihn;

(Matth. 18, 19. 20.) 5) vollzieht einen Bestandtheil seiner Standesverrichtungen; 6) kehrt dadurch öfters zu sich selbst und zu Gott zurück; 7) erbittet sich Erleuchtung, Kraft, Eifer zur Erfüllung seiner Standespflichten, Starkmuth gegen die Gefahren und Beschwerden; 8) ahmt dem Beispiele Jesus, der Apostel, frommer und heiliger Männer nach; 9) gibt gutes Beispiel; 10) sammelt sich einen Vorrath von Kernsprüchen und ascetischen Axiomen zur Stärkung und Tröstung in der Zeit der Leiden, Krankheit und für die Stunde des Todes.

d) Welcher Vortheile und Früchte macht sich der Verächter des Breviergebetes verlustig? — Welche Nachtheile und Verantwortlichkeit muß er sich zuziehen? — Wie kann er in Hinsicht dieser Schuldigkeit in der Todesstunde betend sprechen: Es ist vollbracht?

§. 661.

f. Gegenstand der Verbindlichkeit.

Die Kleriker sind schuldig, das ganze kanonische Pensum, das auf jeden Tag bestimmt ist, nach dem Brevier der römischen oder eigenen Kirche zu verrichten. Sie befaßt die Matutin bis zum Komplete einschlüßig. Man rechnet aus gemeiner Sitte dazu 1) die größere Litaney, die auf die Bitttage zu verrichten ist, 2) das Officium für die Verstorbenen am 2ten November, 3) auch die Tagszeit zur Ehre der s. J. Maria.

§. 662.

g. Art und Weise.

Das Brevier muß gebetet werden, wie das Wesen und die Eigenschaften des Gebetes im Allgemeinen es erheischen, (§. 285. flg.) und wie die darüber ergangenen Kirchenbeschlüsse es bestimmen Es muß verrichtet werden 1) mit Vorbereitung und rechter Meinung nach der Vorschrift und Absicht der Kirche; (§. 286.) — 2) mit bestimmter Aus=

sprache der Worte; — 3) bedächtlich, mit Lust; — 4) ganz, ohne Verstümmelung, Abkürzung, hastige Eile; — 5) in ehrerbietiger Leibesstellung und angemessenen Geberden; (§. 286. 4.) — 6) mit Aufmerksamkeit und Andacht; — 7) mit möglicher Vermeidung der Zerstreuungen. — 8) Man vermeide bei der Gebetsübung überspanntes, ängstliches, scrupuloses Wesen, hüte sich aber auch vor Laxismus. (§. 94. 108. VI. 285. K.)

Note. Um das Brevier recht und mit Nutzen zu beten, ist der Kleriker schuldig, die Hindernisse zu beseitigen und die Mittel dazu anzuwenden.

§. 663.

b. Umstände der Ordnung, Zeit und des Ortes.

α. Die Ordnung erheischt, die einzelnen Abtheilungen der Tagzeiten nach ihrer Reihenfolge, und jegliche ohne merkliche Unterbrechung zu beten, wenn nicht eine rechtmässige Ursache entschuldiget, z. B. der Ruf zu einem Kranken, zur Ausspendung eines Sacramentes.

β. Die Zeit, welche für den Chor nach Kirchen-Gesetzen oder Gewohnheit bestimmt ist, muß genau eingehalten werden. Ausser dem Chor ist es der Gebrauch und die fromme Meinung, die Matutin und das Uebrige bis zur Sext vor Mittag, die Sext und None vor oder nach Mittag abzubeten; jedoch ist es nicht unrecht, aus einer rechtmäßigen Ursache davon abzugehen. Ja Umstände gebieten öfters, das zu thun. Wer ist allzeit Herr seiner Zeit? — Auch ist es erlaubt, die Matutin mit oder ohne die Laudes den Tag vorher zu beten, wann die Sonne schon näher zum Untergange, als zum Mittage ist.

γ. Der Ort für das gemeine Breviergebet ist die Kirche, für das private ist keiner bestimmt. Sieh §. 286. 2. 3.

Note. Bei dieser Pflichterfüllung muß man mehr auf den Geist, als den Buchstaben des Gesetzes sehen, und darauf mehr bedacht seyn, dieses Gebet mit Andacht und sitt-

licher Frucht zu verrichten, als die äussern Umstände dabei mit steifester Genauigkeit beobachten, und die innere Frömmigkeit vernachläßigen. (§. 231. g. h.)

§. 664.

i. Ursachen, die davon entschuldigen.

A. Giltige Ursachen,

welche von der Abbetung des Breviers entschuldigen, sind

1) physische oder sittliche Unvermögenheit, z. B. unverschuldeter Mangel eines Breviers, der nöthigen Brille, schwere Krankheit, Augenwehe, Fahren auf einem Eilwagen ———. In solchen Fällen muß man davon soviel leisten, als man kann. Wer es allein nicht thun kann, der bete es mit einem Gehilfen, wenn er einen ohne Beschwerde haben kann.

2) Eine wichtige, ehrbare, nothwendige Beschäftigung, die ohne große, eigene oder Anderer Beschwerniß, ohne Leibes- oder Geistes-Schaden nicht unterlassen werden kann.

3) Rechtmäßige Dispensation vom geistlichen Obern aus gerechter Ursache. Sieh §. 88. 94. 96. 97. B.

B. Ungiltige Ursachen

sind mancherlei Einwendungen gegen das Brevier, dessen Inhalt, die Form, Mängel ———. Alles dieses entschuldiget den Geistlichen nicht, wenn er unterläßt, es zu beten. Denn

1) die Einwendungen kommen meistens aus unlauteren Quellen, z. B. Nichtachtung der Pflicht des Gebetes im Allgemeinen, Vorurtheile, Stolz, Eigensinn, Gemächlichkeit, Verwicklung in viele Welthändel, böse Beispiele ———. Auch sind sie in sich unstatthaft, die sich, wenn man das Brevier von seiner guten und rechten Seite betrachtet, leicht lösen lassen.

2) **Die Fehler**, welche ihm ankleben, kommen von

seinem Alterthume, und von der Art der successiven Einrichtung her, und benehmen dem Wesentlichen gar Nichts. Es ist immer dem, der es mit gutem Wille nimmt, wie es ist, und es zu benützen sucht, ein erbauliches, herzerhebendes Gebet, ein permanentes Gebet- und Lehrbuch für den Geistlichen.

3) Ist es gleichwohl sehr erwünschlich, das Brevier möge verbessert, und zweckmäßiger eingerichtet werden; so kann doch kein Geistlicher eigenmächtig sich davon lossprechen, so lang noch keine Aenderung damit durch ein allgemeines Gesetz oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit geschehen ist. Die Verbindlichkeit bleibt für jeden, es, wie es jetzt besteht, zu lesen und zu beten. Dies fordert die schuldige Unterwerfung, der Gehorsam, die Pflicht, das aus dem Gegentheile hervorgehende Aergerniß zu vermeiden. (§. 97. d. bis B.)

*) Vgl. Frint über die Standeswahl. §. 56—61. — Frint über die Bildung der Kler. S. 99. — Linz. M. S. 2. Jahrg. 7. 8. H. — Frankf. Archiv. 2. B. 1. St. S. 72—95. 2. St. S. 49—62. — Geishüttner 3. Th. §. 79—81. — Sailer über das Brevier. — Pittroff Anl. z. prakt. Gottesgel. 3. Th. §. 334.

Vierter Artikel.

Von den Pflichten der Beneficiaten.

§. 665.

Pflichten der Beneficiaten insbesondere.

Im Kirchenrechte wird weitläufiger von den Verbindlichkeiten der Beneficiaten gehandelt. In diesem Moraltheile werden nur die Pflichten berührt, welche sie I. bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums, II. während dem Besitze 1) im Betreffe der Dienstschuldigkeiten, und 2) der Gerechtsame und zeitlichen Güter zu beobachten haben.

§. 666.

I. Pflichten bei der Besitznahme und Abgabe eines Beneficiums.

Die Natur des Beneficiums, der Wille der Stifter und die Kirchensatzungen legen für die Uebernahme und Abtretung eigene Regeln vor.

1) Wer eine Kirchenpfründe antreten will, der muß a) mit allen Eigenschaften begabt seyn, welche ihre Dienstverrichtungen erheischen; sonst handelt er unrecht; b) er darf sie nicht durch unerlaubte Mittel, nicht auf ungeziemenden Wegen, nicht mit unordentlicher Begierde, nicht aus Habsucht, Eitelkeit, oder sonstigem unedlen Zwecke, suchen, und muß sie aus heiliger Absicht verlangen; c) er suche nicht mehrere Pfründen zusammen, sondern begnüge sich mit einer, wenn nicht eine gegründete und hinreichende Ursache es rechtfertiget. (§. 251. VI.)

2) Wer eine Pfründe rechtmäßig besitzet, der darf sie nicht verlassen, vertauschen, oder Einem abtreten, als nur nach der kanonischen Vorschrift. Daher a) darf er diese Veränderung nie ohne gerechte und hinreichende Ursache, nicht aus der alleinigen Triebfeder des Gewinnes oder der Gemächlichkeit, Erleichterung, Trägheit unternehmen; b) dadurch kein Recht Anderer beschädigen; c) nicht ohne Bewilligung der Obern, nicht merkantilisch oder simonisch dabei verfahren.

§. 667.

II. Pflichten im Betreffe 1) der Verrichtungen.

Hat ein Beneficiat von einer Pfründe rechtmäßigen Besitz genommen; so muß er

a) vor dem Bevollmächtigten das Glaubensbekenntniß in vorgeschriebener Zeit ablegen;

b) am Orte der Pfründe eine mit den Verhältnissen derselben und den Kirchengesetzen übereinstimmende, thätige Residenz halten;

c) allen Verbindlichkeiten, die mit der Pfründe und nach der Stiftung damit verbunden sind, durch sich selbst genug thun;

d) jene Verbindlichkeiten, die er selbst aus gegründeter Hinderniß nicht verrichten kann, durch Andere genau besorgen lassen;

e) in der Seelensorge, so fern er dazu Fähigkeiten hat, namentlich in Besorgung des Bußesacramentes, Predigens, Krankendienstes — — thätige Mithilfe leisten;

f) durch Worte und gutes Beispiel erbauen;

g) im guten Einverständnisse mit andern Geistlichen leben;

h) stets der Würde seines Standes gemäß handeln und leben.

§. 668.

Im Betreffe 2) der kirchlichen Güter.

Ein Beneficiat, auch andere Kleriker, welchen die Verwaltung der Kirchengüter übergeben ist, oder die aus Kirchendiensten kirchliche Einkünfte beziehen, sind verbunden,

a) die kirchlichen Rechte und Güter gut und unverletzt zu erhalten, sie zu schützen, sorgfältig zu verwalten, und sie nur zu den Zwecken, wozu sie bestimmt sind, zu verwenden;

b) Nichts von ihnen ohne die gehörigen Förmlichkeiten und ohne Vollmacht der Obern zu veräussern;

c) die kirchlichen, pfründlichen und klericalischen Güter, die wegen kirchlichen Diensten bezogen, und zum angemessenen Unterhalte des Klerikers nicht verbraucht, also erspart worden, durch Verfügungen, entweder unter Lebende, oder wegen des Todes zu frommen Stiftungen, aus dem Titel der Gerechtigkeit zu verwenden.

*) Vgl. Schenkl's Kirchenrecht. §. 552. §. 557. flg.

Fünfter Artikel.

Von den Pflichten der Regularen.

§. 669.

1. Begriff.

Regularen oder Religiosen heissen jene Christen, die verbunden sind, in einem religiösen, von der Kirche bewährten Institute, nach abgelegten Gelübden des Gehorsames, der Keuschheit und Armuth nach einer bestimmten Regel zur evangelischen Vollkommenheit zu streben.

§. 670.

2. Pflichten der Religiosen:

a. Stetes Verbleiben in ihrem Orden.

α) Jeder Religios hat sich durch die abgelegte Profession an das religiöse Institut vermöge des stillschweigenden Vertrages auf immer so hingegeben, und angeknüpfet, daß er 1) ohne kanonische Ursache den Orden nicht verlassen, noch auch dieser ihn gemeinhin ausweisen kann; 2) er alle Rechte eines religiösen Mitgliedes nach den Ordensstatuten genieße; 3) auch zu allen Pflichten und Lasten des Ordens verbunden ist.

β) Ursachen für einen Religiosen, aus dem Orden zu treten, sind, a) wenn er mit Erlaubniß des Obern in einen strengeren Orden geht; b) zu einem Bisthume erwählt wird, oder c) vom Pabste aus sehr wichtigen Gründen Dispensation erhalten hat.

§. 671.

b. Gehorsam gegen die Obern.

α) Jeder Religios ist durch die Profession verbunden, seinen Obern in allem jenem Gehorsam zu leisten, was ausdrücklich oder stillschweigend in der Regel des Instituts und den bestehenden Konstitutionen enthalten ist, und was zur

Observanz, zu den Geschäften, Verrichtungen und zum Zwecke des religiösen Standes gehört.

β) Der Gehorsam geschehe nicht aus Zwang, sondern nach dem Beispiele Jesus aus der Triebfeder der Vollkommenheit. (Phil. 2, 8. Hebr. 10, 7. 2 Kor. 9, 7.) Daher sey er a) nicht im Geringsten vorwitzig, der die Ursachen, Absichten, die Fehler des Obern, die Grenzen der Gewalt mit Vermessenheit nicht erförscheln und prüfen will; b) willig, auch in misfälligen Dingen; c) starkmüthig, der lästige und harte Sachen übernimmt, und mit Ueberwindung der Beschwerden und Hindernisse fortführt; d) demüthig (§. 313. II. S. 398. flg.); e) allgemein in Allem, was an sich gut ist, wenn es auch in den Ordenssatzungen nicht bestimmt ist. (§. 147.)

§. 672.

c. Keuschheit und Armuth.

α) Jeder Religios ist kraft der Profession verbunden, stete Keuschheit und den Coelibat zu halten, sich von jeder innerlichen und äusserlichen Fleischeslust, um so mehr von der Ehe, zu enthalten, die, nach abgelegtem Gelübde eingegangen, ganz ungiltig ist. Er muß deswegen 1) alle Mittel gegen die Unkeuschheit (§. 185. 214.), 2) alle Hilfsmittel für die Keuschheit mit allem Fleiße stets anwenden. (§. 358.) Im Falle der Versündigung begeht er eine doppelte Schuld, nämlich durch Unkeuschheit und Verletzung des Gelübdes. (§. 122. 2.)

β) Jeder Religios ist durch das feierliche Gelübd der Armuth verbunden, daß er Nichts als ein privates Eigenthum besitze, jedem Eigenthums-Rechte und freien Gebrauche entsage, um frei von jeder Begierde nach Zeitlichem, sich mit Gott inniger zu vereinigen, und Christus nachzufolgen. Matth. 19, 21.

§. 673.

d. Streben nach evangelischer Vollkommenheit.

Der Hauptzweck der religiösen Institute ist, durch taugliche Mittel die christliche Tugend und evangelische Vollkommenheit leichter und sicherer zu erreichen. Die feierlichen Gelübde, alle religiösen Verrichtungen und Uebungen sind nur zweckdienliche Mittel. Jeder Religios ist deswegen verbunden, mit allen Kräften nach jenem heiligen Ziele zu streben, alle inneren und äußeren Hindernisse zu beseitigen, und alle entfernten und näheren, mittelbaren und unmittelbaren Mittel mit stetem Eifer anzuwenden. (§. 148. 151 — 157.)

Anmerk. I. Pflichten der Obern der Religiosen.

Die Obern sind als Religiosen zur Ausübung derselben Pflichten verbunden, nebst dem aber noch schuldig,

1) innerhalb ihren Mauern stets sich aufzuhalten;

2) durch sich und die Unterobern auf die Beobachtung und Erhaltung der religiösen Disciplin zu wachen;

3) durch Wort und That zur sittlichen Vollkommenheit zu erwecken;

4) die Rechte und Güter des Institutes zu erhalten, zu beschützen und recht zu verwalten;

5) für das leibliche und geistige Wohl der Untergebenen zu sorgen;

6) Bescheidenheit im Befehlen, Gelindigkeit im Bestrafen zu beobachten;

7) brüderlich und väterlich die Ihrigen zu behandeln, jedoch

8) die Ausübung ihrer Pflichten ohne Menschenfurcht, mit starkem Muthe und Beständigkeit fortzusetzen. Matth. 23, 3—8. Luk. 22, 25. 1 Pet. 5, 2. flg.

Anmerk. II. Pflichten der Religiosen α) unter sich, und β) andern Orden.

α) die Religiosen sollen

1) Alle, mit welchen und weil sie durch dasselbe Band des Institutes verbunden leben, mit wahrer, christlicher und brüderlicher Liebe umfassen; (§. 502.)

2) bescheiden, nachgiebig, verträglich, dienstfertig gegen einander sich betragen; (§. 516. flg.)

3) die Sünden gegen die Liebe mit besonderer Sorgfalt vermeiden; (§. 508 — 513.)

4) mit vereinten Kräften das geistige und leibliche Wohl Aller und der Einzelnen, so wie des Institutes zu befördern streben. Ohne diese Liebe sind alle anderen Uebungen eitles Wesen. 1 Kor. 13, 1. flg. 1 Tim. 4, 8.

β) a) Die Pflichten der Achtung und besondern Liebe, welche Personen von demselben Institute gegenseitig zu leisten schuldig sind, soll ebenfalls ein religiöser Orden dem andern, der Ordensstand dem weltgeistlichen Stande und dieser jenem, erweisen;

b) vordersamst soll zwischen jedem alle bösartige Gesinnung, Stolz, Eifersucht, Herabwürdigung, Ehrverletzung, Feindseligkeit, und alles das, was die religiösen Institute entehrt, die Religiosen und Kleriker bei den Laien verächtlich und verhaßt macht, vermieden werden.

Sechster Artikel.

Von den Pflichten der Laien gegen Kirche und Geistliche.

§. 674.

Pflichten der Laien gegen die Kirche.

Genießen die Laien heilsame Früchte von der Kirche, haben die Geistlichen besondere Pflichten gegen jene; so entspringen aus diesem Verhältnisse für die Laien besondere Verbindlichkeiten gegen jene, und zwar

A. gegen die Kirche.

1) Hohe Achtung, Ehre und Liebe der Kirche, ihrer

Lehre, und Geheimnisse, Achtung vor dem Hause Gottes, Ehrerbietung bei Religions-Uebungen, Heiligung der Festtage des Herrn und der Heiligen, Achtung vor kirchlichen Dingen, Gebräuchen — — —: „Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche der heilige Geist euch zu Aufsehern gesetzt, um die Gemeinde des Herrn zu weiden, die er durch sein eigenes Blut erworben." Apg. 20, 28. — „Wir bitten euch, Brüder! zu sorgen für die, welche unter euch arbeiten, und euch vorstehen im Herrn, und euch ermahnen, und sie vorzüglich zu achten mit Liebe, um ihres Werkes willen." 1 Theß. 5, 12. 13. — Vgl. Matth. 21, 23.

2) Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Kirche: „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat." Luk. 10, 16. — „Achtet er diese nicht, so sage es der Gemeinde; wenn er aber auch die Gemeinde nicht achtet, so mag er wie ein Heide oder Zöllner dir gelten." Matth. 18, 17. — „Gehorchet euren Lehrern und folget, denn sie wachen über eure Seelen, und müssen darüber Rechenschaft ablegen; daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn dies würde euch keinen Nutzen bringen." Hebr. 13, 17.

3) Stetes Streben, das Ansehen der Kirche, bei Einheimischen und Auswärtigen, aufrecht zu erhalten.

§. 675.

B. Gegen die Diener der Kirche,

a. gegen Geistliche überhaupt.

Die Würde des geistlichen Standes (§. 641.) legt den Laien die Verbindlichkeit auf,

1) den Geistlichen eine angemessene Achtung und Ehre zu erweisen: „Ein Jeder halte uns für Diener Christus und für Verwalter der göttlichen Geheimnisse. Was übri-

gens von den Verwaltern gefordert wird, ist: daß Jeder pflichttreu befunden werde." u. s. w. 1 Kor. 4, 1—6. — „Fürchte den Herrn, und ehre den Priester; gib ihm seinen Antheil, wie dir befohlen ist, an Erstlingen, vom Sündenopfer," u. s. w. Sir. 7, 31.

2) ihr Ansehen zum Besten der Kirche und zur Beförderung der Religion zu erhalten zu suchen, ihre Ehre gegen Verletzung in Schutz zu nehmen, die gesunkene Achtung herzustellen;

3) die Würde des geistlichen Standes, seine Verdienste, und die Vorzüge einzelner Glieder gehörig zu schätzen, und zu empfehlen;

4) ihre etwaigen Fehler gelind zu beurtheilen, zu entschuldigen, zu bedecken, daraus entspringende Aergernisse abzuwenden, Vergehungen Einzelner nicht dem ganzen Stande zur Last zu legen;

5) sie um ihre Rechte und Einkünfte nicht beneiden, diese nicht anzugreifen, zu verletzen, zu entziehen;

6) sie körperlich nicht zu mishandeln: „Rühret meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Gesandten kein Leid." Psal. 104, 15.

§. 676.

b. Gegen die Seelensorger.

Gegen die Seelenhirten stehen die Laien im Verhältnisse als Kinder, Schüler, Untergebene, und sind ihnen schuldig

1) besondere Ehrerbietung, Anhänglichkeit, Zutrauen, dankbare Liebe: „Ihr sollt die Priester für heilig halten, denn sie opfern ihres Gottes Brod. Sie sollen euch heilig seyn, weil ich Jehova, der ich sie mir geweihet habe, heilig bin." 3 Mos. 21, 8. — „Das war mir eine große Freude, daß ihr angefangen habt, auf's Neue für mich Sorge zu tragen; ihr waret immer für mich besorget, aber es fehlte an Gelegenheit." Phil. 4, 10. Vgl. 1 Theß. 5, 12. 13.

2) Gehorsam, Gelehrigkeit in Sachen des Heils, Nachahmung ihrer Tugendbeispiele: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes verkündigt haben; sehet auf den Ausgang ihres Verhaltens, folget ihrem Glauben.“ Hebr. 13, 7. Vgl. V. 17. Luk. 10, 16. — „Ihm öffnet der Hüter die Thüre, und die Schafe horchen auf seine Stimme; er ruft seine Schafe mit Namen und führt sie zur Weide. Hat er sie ausgelassen, so geht er vor ihnen her, und die Schafe folgen ihm nach; denn sie kennen seine Stimme. Einem Fremden aber werden sie nicht folgen; sondern von ihm weglaufen; denn sie kennen die Stimme der Fremden nicht.“ Joh. 10, 3 — 5. — „Folget auch ihr, Brüder! meinem Beispiele, und sehet hin auf die, welche so wandeln, wie ihr uns zum Muster habet.“ Phil. 3, 17.

3) Angemessener Unterhalt: „Wer dienet wohl als Soldat auf eigene Kosten? Wer pflanzt einen Weinberg, ohne von seinen Früchten zu essen? Oder wer weidet eine Heerde, ohne von der Milch derselben zu genießen? Gilt das etwa nur nach der Handlungsweise der Menschen? ist das nicht eine Vorschrift des Gesetzes? In dem Gesetze Moses lesen wir die Vorschrift: Dem Ochsen, welcher drischt, sollst du keinen Maulkorb anlegen. Sorgt Gott damit nur für die Ochsen? oder gibt er nicht vielmehr um unsertwillen diesen Befehl? Ja, um unsertwillen steht das Gesetz in der Schrift, denn wer pflüget, soll vom Pflügen etwas zu hoffen haben, und wer drischt in Hoffnung eines Nutzens, soll auch seiner Hoffnung gewährt werden. Säen wir nun geistige Güter unter euch aus, sollte es denn zuviel seyn, wenn wir leibliche Güter von euch einerndten? Wenn sich Andere dieses Rechts bei euch bedienen, wie vielmehr stehet es uns zu? Allein wir haben uns dieses Rechtes nicht bedient, sondern wir ertragen alle Beschwerlichkeiten, damit wir dem Evangelium Christus kein Hinderniß in den Weg legen. Wisset ihr nicht, daß diejenigen, die des Gottesdienstes warten, vom Tempel ihren Unterhalt haben sollen,

und die sich dem Altare widmen, sollen am Altare Theil nehmen?" 1 Kor. 9, 7—13. — „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, sollen einen reichlichen Unterhalt ziehen, besonders diejenigen, die sich mit dem Unterrichte Anderer beschäftigen; denn nach dem Ausspruche der Schrift soll man dem Ochsen beim Dreschen keinen Maulkorb anlegen, und der Arbeiter ist seines Lohnes werth." 1 Tim. 5, 17. 18. — „Wer in dem Christenthume unterrichtet wird, der theile dem, der ihn unterrichtet, allerlei Gutes mit." Gal. 6, 6. Vgl. Röm. 15, 27.

4) Unterstützung und Erleichterung des wichtigen, beschwerdevollen und heilbringenden seelensorgerlichen Amtes, durch Worte und Beispiele bei Andern, durch besondere kindliche Liebe, vernünftiges Betragen bei den Fehlern und Schwachheiten ihrer Seelensorger (1 Theß. 5, 12.), durch Achtung und geneigte Anhörung ihres Unterrichtes, durch willige Folgsamkeit, Unterdrückung alles Eigensinnes und Mistrauens;

5) durch Gebete für sie: „Betet unter allen Umständen stets mit Bitten und Flehen im Geiste, und wachet ebendeßhalb anhaltend im Gebete für alle Heiligen, und auch für mich, daß mir Rede gegeben werde, bei Eröffnung meines Mundes, um mit Freimüthigkeit zu verkündigen das Geheimniß des Evangeliums, dessen Gesandter ich in Banden bin, daß ich es freimüthig verkündige, wie ich reden soll." Eph. 6, 18—20. — „Betet zugleich auch für uns, daß Gott uns Eingang eröffne für die Lehre, das Geheimniß Christus zu verkündigen u. s. w." Kol. 4, 3. 4. — „Brüder! betet für uns, daß die Lehre des Herrn schnell sich verbreite, und verherrlichet werde, so wie auch bei euch." 2 Theß. 3, 1.

Note. Die Pflichten, welche Untergebene gegen die Obern, den Staat und die Mitbürger überhaupt schuldig sind, lassen sich leicht auf Christen gegen ihre christlichen Vorsteher und ihre Mitchristen anwenden. Sieh §. 619. 620.

c. Pflichten der Katholiken gegen Bekenner anderes Glaubens.

Alle Menschen, wessen Glaubens immer, sind Geschöpfe und Kinder Gottes, Brüder gegen einander; die Katholiken sind deswegen schuldig, die Pflichten, welche Menschen gegen Menschen zu erfüllen haben, den Nichtkatholiken zu erweisen. Jene sind darum verbunden

1) gegen diese alle Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe zu erfüllen, welche Vernunft und Religion überhaupt den Menschen gegen ihre Mitmenschen auflegen; (§. 500. flg.) jene sollen

2) gegen diese die Fehler und Sünden wider die Gerechtigkeit und Liebe vermeiden; (§. 508.)

3) ihre Irrthümer zwar verabscheuen, und davor sich wohl verwahren, aber nie deswegen gegen die Personen, die sie hegen, Abneigung im Herzen haben; sie nicht verachten, nicht anfeinden, nicht richten, noch verdammen oder verfolgen: „Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn; er wird aber stehen; denn Gott ist mächtig genug, ihn aufrecht zu halten.“ Röm. 14, 4.

4) die bürgerliche Duldung, wenn in einem Staate mehrere Religions-Parteien sich befinden, beobachten, die Pflichten der Nachbarschaft, der Bürger gegen Bürger, der Dienstboten und Unterthanen gegen nichtkatholische Obern erfüllen;

5) in den Religionsübungen sie nicht stören, ihre Lehre und Gebräuche nicht lächerlich machen, bespötteln;

6) sich vor Proselitenmacherei enthalten, jedoch durch ein gutes Beispiel, durch einen untadelhaften Wandel, durch Ausübung wahrer Nächstenliebe zu erbauen, und aus ächtem und reinem Religionseifer durch jene Mittel für den Katholicismus zu gewinnen suchen. „Untadelhaft sey euer Wandel unter den Heiden, damit diejenigen, die euch als Bösewichter anschwärzen, eure guten Werke sehen, und

Gott preisen, am Tage der Untersuchung.“ 1 Pet. 2, 12. — „Eben so sollet ihr Weiber euren Männern folgsam seyn, damit auch die, welche der Lehre noch nicht Gehör geben, durch das Betragen der Weiber ohne weitere Lehre gewonnen werden, wenn sie euren gottesfürchtigen und reinen Wandel gewahren.“ 3, 1. 2. (§. 246.)

7) für die Ungläubigen und Irrgläubigen öfter zum Vater des Lichtes bitten, daß er sie erleuchte, und den rechten Weg finden lasse.

Note. Jesus lehrte durch Worte und Beispiel die Pflichten gegen Andersglaubende.

*) Vgl. Frint 3. Th. 2. B. §. 539. 540. Reyberger Part. Ethik. §. 288 — 293.

Zweiter Abschnitt.

Von besonderen Pflichten der Menschen in einem gewissen Alter, und Verbande.

Erstes Hauptstück.

Von besonderen Pflichten des jugendlichen und hohen Alters und Anderer gegen dieses.

§. 677.

Vorbemerkung.

An die bisherige Abhandlung der besonderen Pflichten gewisser Stände im Staate und in der Kirche reiht sich schicklicher Weise einige Erörterung der besondern Pflichten, welche Menschen in einem gewissen Alter und Zustande obliegen, oder gebühren. Unter diese kommen hier 1) die Pflichten, welche dem jugendlichen und hohen Alter meistens eigenthümlich, und von diesem oder von Andern gegen es zu erfüllen sind; 2) welche Jene, die in näherer Verbindung durch Umstände mit einander stehen, wechselseitig schuldig sind; 3) die Pflichten der Gelehrten unter sich, gegen Andere und dieser gegen sie.

§. 678.

A. Beschaffenheit des kindlichen und jugendlichen Alters.

1. Das Alter der Kindheit und Jugend hat Anlagen zu guten und bösen Sitten. Das Haupteigenthümliche von ihm ist a) eine heftigere Begierde, die Sinne wohlbehaglich zu gebrauchen, immer, so fern es ohne Beschwerlichkeit geschehen kann, etwas Anderes, Neues vor= und zu vernehmen, kennen zu lernen, eine Fertigkeit, immer Etwas zu thun; b) eine starke Neigung und Begierde, Andere, die sie zunächst vor Augen haben, nachzuahmen, ihres Gleichen zu übertreffen, Andern zu gefallen; c) eine auffallende Geschmeidigkeit, Biegsamkeit und Veränderlichkeit auf jede Seite, zum Guten und Bösen; d) ein ganz besonderes Festhalten der ersten Eindrücke, Begriffe, Empfindungen und vordersamst der stärkeren Gefühle, deren Vorstellung, ungeachtet der eigenen großen Veränderlichkeit, nicht selten durch jedes Alter mitfortlebt.

2. Die guten Anlagen und die löblichen Sitten sind in diesem Alter meistens a) eine Gelehrigkeit, die aus der Wißbegierde, der guten Meinung von den Kenntnissen Anderer, vom Zutrauen auf sie entspringt; b) Offenheit des Gemüthes, Aufrichtigkeit und Einfalt, die noch ohne Furcht und Trug ist, Demuth, die aus sich noch Nichts zu machen weiß; c) Liebe zum Ehrbaren, Schamhaftigkeit, die sich vor Sachen scheut, wodurch Kinder Andern misfallen müßten; d) Freundlichkeit, froher Sinn, Leichtigkeit, froh zu seyn, sich mit Andern zu freuen, oder mitzuleiden, — Herzensgüte, Herzlichkeit, auch Barmherzigkeit, die gern vom Seinigen mittheilt; e) Leichtigkeit und Geneigtheit zum Verzeihen, Versöhnlichkeit, Vergessenheit der erlittenen Wehen; f) Freiseyn von Niedergeschlagenheit, Kleinmuth, Trübsinn — Aufwärtsstreben des Gemüthes,

Willigkeit, Alles zu unternehmen, Stimmung, über die Kräfte zu schaffen, Zutrauen. g) Freiheit des Herzens von unordentlichen Begierden, welche die erwachsenen Menschenkinder so sehr plagen. Jak. 4, 1.

Wegen dieser guten Anlagen erklärt Jesus die Kinder seines Reiches würdig, und empfiehlt sie den großen Menschen zum Muster. Matth. 19, 14. 18, 3. 4.

3. Die Fehlerhaftigkeit, die bösen Eigenschaften und Sitten der Jugend können ihren Grund und Ursprung in der Unsittlichkeit der Aeltern, in der fehlerhaften Erziehung und im bösen Umgange haben. (§. 599. A. 600. 601.) Nach der Beobachtung und Erfahrung ergeben sich a) Leckerhaftigkeit, Naschhaftigkeit, und eine Begierlichkeit nach sinnlichen, Anfangs noch schuldlosen Gelüsten; b) Weichlichkeit des Gemüthes, Widerwille und Abscheu gegen Anstrengung, andaurender mühvoller Arbeit; c) Eigensinn, Eigenwille, Widersetzlichkeit, Trotz, freches Wesen, Ueberklugseynwollen; d) stolze Einbildung, Eitelkeit, Prahlerei, Großthun, Verachtung Anderer, Neid gegen Jene, die es ihnen gleich, oder zuvor thun wollen; e) Schnelligkeit, zu Lügen, zur Läugnung der begangenen Fehler, schnellern Nachahmung des Bösen als Guten; f) Leichtigkeit, zu zürnen, schimpfen, hadern; g) Verwegenheit in Gefahren, Vermessenheit in Unternehmungen und Handlungen; h) Widerwille gegen Zurechtweisungen, Ungeduld beim Unterrichte, Verdruß über Befehle, Verachtung der Gebieter, besonders alter Personen; i) Leichtgläubigkeit, Leichtsinn, Flatterhaftigkeit, Unbedachtsamkeit, Uebereilung, Unbeständigkeit, Verschlagenheit, Verstellung; k) Misbrauch des Geldes, Verschwendung, Spiel; l) Vernachläßigung der Gesundheit, des Leibes und dessen Glieder; m) Weichlichkeit, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, unordentlicher Genuß von Vergnügungen und Belustigungen; n) frühzeitiges Verlieben,

Aufreizung des Geschlechtstriebs, Schamlosigkeit, Verführung, Begierde nach bösen und fleischlichen Lüsten — — —.

Note. Leider ein weites Feld zu Thorheiten, Vergehungen und Verirrungen für die Jugend, die unwissend ist, Belehrungen ungern annimmt, den guten Rath verschmäht, und nur durch Unglück und Schaden, wenn es zu spät ist, klug werden will!! „Wie lange, ihr Thoren! werdet ihr die Thorheit lieben, und die Spötter Lust zur Spötterei haben, und die Thoren Erkenntniß hassen? Nehmet meine Zurechtweisung an, so will ich euch meine Lehre reichlich mittheilen, und meine Vorschrift kund thun. Darum, weil ich rufe, und ihr euch weigert, ich meine Hand ausstrecke, und Niemand darauf achtet; weil ihr meinen Rath verwerfet, und euch meine Zurechtweisung nicht gefallen lasset; so will ich auch bei eurem Unglücke lachen, spotten will ich, wenn euer Schrecken kömmt. Wenn, wie die Verwüstung, euer Schrecken, und euer Unglück, wie ein Sturm, kömmt, wenn ihr in Angst und Noth gerathet; dann werden sie mich anrufen, aber ich werde sie nicht erhören; sie werden mich ernstlich suchen, aber nicht finden. Darum weil sie Erkenntniß hasseten, und die Verehrung Jehovens nicht erwählten, meinen Rath sich nicht gefallen ließen, und meine Zurechtweisung verachteten. Darum werden sie einen ihrer Thaten würdigen Lohn empfangen, und ihrer Rathschläge satt werden. Denn die Abkehrung der Unwissenden bringt ihnen den Tod, und die Sicherheit der Thoren stürzt sie in's Verderben.“ Spr. 1, 22—32. — „So haben wir den rechten Weg verfehlt! Das Licht der Wahrheit leuchtete uns nicht, und die Sonne war uns nicht aufgegangen! Wir wanderten auf gesetzwidrigen Pfaden, die zum Verderben führen; wir durchliefen ungangbare Wüsten; und den Weg des Herrn kannten wir nicht. Was nützte uns der Stolz? Was brachte uns der Reichthum, auf den wir trotzten, für einen Vortheil? Alles dieses ist vorübergegangen wie ein Schatten, wie eine vorbeieilende Botschaft; wie ein Schiff, das schäumende Wogen durchschneidet, das keine Spur seiner Durchfahrt zurückläßt; und dessen Bahn man nimmer findet in den Wellen; oder wie ein Vogel, der durch die Luft fliegt, und von dessen Durchflug man kein Zeichen entdeckt. So wurden auch wir geboren, starben, und haben keine Spur der Tugend aufzuweisen. In bösen Thaten schwand unser ganzes Leben dahin.“ Weish. 5, 6—13. Vgl. Spr. 7, 5—27.

§. 679.

B. Besondere Pflichten dieses Alters

α. im Allgemeinen.

1) Die Jugend muß sogleich bei aufgehendem Lichte der Vernunft durch eine feierliche Huldigung sich Gott und dem Sittengesetze ergeben, den Taufbund erneuern, und alsbald üben und sich gewöhnen, nach dem Gesetze Sitten und Wandel einzurichten, sich selbst zu beherrschen, und durchgehends der Menschennatur und Bestimmung gemäß zu leben;

2) alle Gefahren und Gelegenheiten zum Bösen sehr vorsichtig vermeiden;

3) die Anlagen zum Guten mit allem Fleiße mehr erwecken, und fortbilden, (§. 678. 2.) sich möglichst bestreben, einen guten Character sich anzueignen, und ihn stets zu vervollkommnen, (§. 218. 219.) und solcher Weise zur Uebernehmung und Erfüllung der Pflichten des zukünftigen Lebens und Standes sich bestens vorzubereiten. (§. 588.)

β. Im Besonderen.

Die characteristischen Eigenschaften und Tugenden dieses Alters sollen seyn

a) eine besondere, sowohl innere als äußere Eingezogenheit des Gemüthes: „Schnell folget auf den Blitz der Donner; so folget Beifall auf erröthende Bescheidenheit.“ Sir. 32, 10.

b) Schamhaftigkeit, Geschämigkeit bei begangenen Fehlern, Gewissenhaftigkeit; (§. 358. Note.)

c) vorzügliche Ehrerbietung gegen rechtschaffene, verständige, bejahrte Personen. „Sey gern in der Gesellschaft der Greise, und ist ein Weiser da, so halte dich zu ihm. Höre jedes Gespräch von Gott mit Vergnügen, und weise Sittensprüche laß dir nicht entgehen. Lernst du einen verständigen Mann kennen, so eile des Morgens früh zu ihm,

und dein Fuß betrete oft die Schwelle seiner Thüre.“ Sir. 6, 35—36. — „Verachte keinen alten Mann; denn von uns werden auch einige alt.“ 8, 7. — „Die Krone der Alten ist reiche Erfahrung, und Gottesfurcht ihr Ruhm.“ 25, 6.

d) Zutrauen zu ihnen;

e) die höchste Achtung, Ehrerbietung, Dankbarkeit, Ergebenheit und Herzlichkeit gegen Aeltern, Lehrer, Obere; (§. 604. 619. 632.)

f) Gehorsam, nicht nur gegen ihre Vorschriften und Befehle, sondern auch bereitwillige Folgsamkeit auf ihre Ermahnungen, Räthe, Winke, Wünsche;

g) eine demüthige Gottesfurcht, Frömmigkeit, kindliche Liebe zu ihm, herzliche Hingabe an ihn, (§. 244—275.)

h) Glaube an Jesus, Hoffnung auf ihn, Liebe gegen ihn, den liebvollsten Freund der Jugend, Matth. 19, 13—15. (§. 276—280.)

i) Andacht, Dankbarkeit, Vertrauen zu Gott dem heiligen Geist, der Quelle aller guten Gaben von Oben, (§. 280. B.)

k) beständiges Streben, in Weisheit und Gnade bei Gott und guten Menschen zuzunehmen, immer mehr zu lernen, und besser zu handeln: „Was wahr, was anständig, was gerecht, was rein, was liebenswürdig, was rühmlich, was irgend tugendhaft, und irgend löblich ist, dem strebet nach!“ Phil. 4, 8. — „Die Weisheit ist wohl dem Namen nach da; aber Wenigen ist sie bekannt. Höre, mein Kind! folge meiner Anweisung, und verachte nicht meinen Rath. Reiche deine Füsse ihren Fesseln, und ihren Banden deinen Hals. Beug deine Schulter und trag sie; sträube dich nicht gegen ihre Bande. Mit ganzer Seele nahe dich ihr; und mit aller Macht halt ihre Wege ein. Forsche ihr nach, und suche sie auf, so wird sie dir bekannt werden; und hast du sie erlangt, so verlaß sie nicht. Am Ende wirst du bei ihr Ruhe finden, und sie wird sich dir in Freude verwandeln. Ihre Fesseln werden dir eine starke

Brustwehr, und ihre Halsbande ein prächtiger Schmuck seyn. Wenn du willst, mein Kind! so wirst du gebildet werden; und wenn du auf sie achtest, Einsicht erlangen. Wenn du sie gern hörest, so wirst du sie ergreifen; und wenn du ihr dein Ohr zuneigest; so wirst du weise werden.“ Sir. 6, 23 — 33.

l) vorsichtige, sorgfältige, beständige und heldenmüthige Flucht der Gelegenheiten und Gefahren, zu sündigen, böser Gesellschaft, herzhafter Widerstand gegen jede Versuchung zur Sünde, besonders zur Unkeuschheit; (§. 210 — 215. 185.)

m) die höchste Sorgfalt für die Erhaltung der kindlichen Unschuld und Ehre, für die Enthaltung vor der ersten schweren Sünde;

n) aufrichtiges Geständniß der begangenen Fehler, baldige Verbesserung;

o) Religiösität, Uebungen der Religion, besonders des öfteren Gebetes zu Gott.

γ. Beweggründe zur Erfüllung dieser Pflichten.

Zur Erfüllung dieser Pflichten verbinden das kindliche und jugendliche Alter

a) die Selbstliebe, und zwar 1) das physische und geistige Wohl, das zeitliche und ewige Heil desselben; (§. 321. flg.) 2) die Pflicht der Sorge für Seele und Leib; (§. 321. flg. 336. flg.) 3) die Pflicht, der Würde gemäß zu leben, und der Erreichung der hohen Bestimmung entgegen zu arbeiten; 4) die großen, lebenslänglichen Nachtheile aus der Vernachläßigung und Versäumniß dieser Pflichten; 5) die Beschwerlichkeit, ja Unmöglichkeit, die unterlassenen Pflichten, das versäumte Gute nachzuhohlen und zu erfüllen, die angewöhnten Fehler und etwaigen Leidenschaften wieder abzugewöhnen, und zu verbessern (§. 82. 216 1. 2. 3.)

b) die Nächstenliebe, deren vielumfassende Pflich-

ten nach der Vernachlässigung und Versäumniß jener Pflichten in der Jugend man im Verlaufe der Zeit nicht gehörig und recht erfüllen kann.

c) Die wichtige Verbindlichkeit, einst die Standespflichten treu und vollkommen zu erfüllen. Matth. 7, 16 — 19. (§. 589.)

d) das Sittengesetz und die Religion, welche beide Jedem in jeglichem Alter auflegen, nach allem Guten zu streben;

e) die heilige Schrift, welche der Jugend ausdrücklich jene Tugenden vorschreibt, namentlich das Buch der Weisheit, Sprüchwörter und des Sirachs;

f) die Klugheit: „Mein Kind! von Jugend auf nimm meine gute Lehre an, so wirst du bis in's Alter Weisheit finden. Wie der Pflügende und Säende nahe dich ihr, und erwarte ihre edlen Früchte. Ihre Bearbeitung wird dich ein wenig Mühe kosten; aber bald wirst du ihre Früchte genießen." Sir. 6, 18. 19. — „Wie willst du in deinem Alter finden, was du in der Jugend nicht gesammelt hast?" 25, 5.

g) das Beispiel aller weisen und rechtschaffenen Personen von jedem Geschlechte und Stande, die nur durch Ausbildung der guten Anlagen und durch Erwerbung und Uebung jener Tugenden zur Weisheit, Sittlichkeit und Ehre sich hingearbeitet haben.

h) der Wille Gottes, der die Talente und Gelegenheiten zum Guten gibt. Matth. 25, 14. flg.

i) das Beispiel Jesus: „Jesus saß im Tempel mitten unter den Lehrern, welchen er zuhörte und Fragen vorlegte. Alle, die ihn hörten, staunten über seinen Verstand und seine Antworten. — Er war seinen Aeltern gehorsam und nahm zu, wie an Jahren, so an Weisheit und Liebenswürdigkeit bei Gott und den Menschen." Luk. 2, 46 — 52. Vgl. §. 605.

§. 680.

C. Pflichten Anderer gegen dieses Alter.

Die besonderen Pflichten Anderer, nebst jenen der Aeltern, Erzieher und Lehrer (§. 599. flg. 631. 632.) sind negative, die verbieten, — positive, die gebieten, was man gegen es thun soll. Die vorzüglichen sind

1. a) Besondere Achtung dieses Alters, dessen Unschuld, Einfalt und Würde liebenswürdig ist. Es ist die Blüthe der gegenwärtigen Generation, die Hoffnung der Fortpflanzung der Menschen, und der Erben des Reiches Gottes; (§. 68. 69.) b) zärtliche Zuneigung gegen es nach Christus Beispiele: „Jesus rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie" u. s. w. Matth. 18, 2. — „Er legte den Kindern die Hände auf und betete" u. s. w. 19, 13. — „Er segnete die Kinder" u. s. w. Mark. 10, 16.

2. Ehrfurcht, Scheu, Sittsamkeit, sorgfältigste Vermeidung aller Handlungen, Reden, Geberden und Mienen, welche dem unerfahrnen, schwachen, weichen und leicht empfänglichen Alter Anstoß, Aergerniß, Gefahr zum sittlichen Verderben seyn kann. (§. 557. flg.) Juvenal schreibt: „Nichts, was schändlich ist, zu reden, oder zu sehen, soll diese Schwellen berühren. Dem Kinde ist man die höchste Ehrfurcht schuldig. Willst du etwas Böses thun, so scheue dich vor den Jahren der Kindheit." Sat. XIV.

3) Belehrung und Anmahnung durch Worte und Beispiele. (§. 543—550.) Diese muß dahin gehen, daß a) ein Abscheu jener Unsittlichkeiten, welchen dieses Alter ausgesetzt ist, ihm eingeflößt; b) den Anreizungen, ja den ersten Funken dazu, frühzeitig und schnell entgegnet; c) jegliche Gefahr der Verführung und böser Gesellschaft von ihm entfernt, und es von jeder Gefahr fern gehalten; dann aber auch d) die höchste Achtung und besondere Liebe der Tugend und Religion durch Wort und That ihm tief eingepflanzt, und e) die Uebung und Angewöhnung des Guten

ihm werth gemacht werde. Vgl. §. 601. II. und III. moral. und relig. Erziehung.

4. Nöthige Nachsicht, Klugheit und Gelindigkeit hinsichtlich der dem Alter anklebenden Fehler, Freuden, Ergötzungen.

5. Vernünftige, bescheidene und ihrem Naturäle und Temperamente angemessene Behandlung. (§. 83.)

§. 681.

A. Beschaffenheit des bejahrten Alters.

Das bejahrte Alter hat die jugendliche Lebhaftigkeit und Eigenthümlichkeit nicht mehr, ist in Vorstellungen, Gemüthsbewegungen und Sitten von dem aufblühenden Alter ganz und gar verschieden, wächst theils in den Tugenden der vorhergegangenen Jahre, oder fällt theils in Fehler.

1. Das Eigenthümliche, wodurch es sich vom Zustande anderer Alter unterscheidet, ist meistentheils a) Furchtsamkeit im Denken und Handeln; b) Langsamkeit, Zögern, Aufschieben, Schläfrigkeit; c) behagliche Rückerinnerung der Vergangenheit, vollbrachten Handlungen, bestandenen Schicksale; d) Wunsch eines längeren Lebens, höchste Sorgfalt für die Bedürfnisse des Lebens; e) Blödigkeit des Gemüthes, Härte des Herzens.

2. Die guten Eigenschaften dieses Alters sind vordersamst a) Klugheit, Umsicht, Scharfsinnigkeit; b) Mäßigung der Affecten und Begierden; c) Stetigkeit und Beharrlichkeit; d) Mitleidenheit, welche aus Erfahrung oder aus Furcht vor gleichen Leiden zu entspringen pflegt.

3. Die fehlerhaften Eigenschaften dieses Alters, nicht sowohl in sich, sondern die nicht guten Sitten der Alten, aus Abnahme der Leibs- und Seelenkräfte, aus vernachläßigter Verwahrung dagegen im vorhergehenden Leben, sind gemäß der Erfahrung beinah: a) verjährte Vorurtheile, steifes Bestehen auf seinem Kopfe und Willen; b) Mistrauen, Argwohn, Geneigtheit, Sachen auf der schlimmeren Seite zu nehmen; c) üble Launen, Kleinmuth,

Niedergeschlagenheit, Furcht, wo auch Nichts zu fürchten ist; d) zu ängstliche Sorgfalt für zeitliche Güter, Kargheit, Geiz, Filzigkeit; e) ungeregelte und hartnäckige Vertheidigung des Vergangenen; f) Geschwätzigkeit, Ruhmredigkeit, lästige, öftere Wiederholung desselben Geschwätzes; g) unmäßige Anhänglichkeit an alles Alte, blinder Haß gegen das Neue, strenger, heftiger Tadel der gegenwärtigen Dinge, gehäßige, oft ungerechte Verachtung derselben; h) sehr große Geneigtheit zum Murren, Klagen, Splitterrichten, Anschuldigen, Bestrafen; i) Verdruß und Aerger über das muntere Wesen der Jugend, ihrer, auch unschuldigen Freuden, Belustigungen, Bekleidungen; k) Rechthabenwollen, Eigensinn, Widersprechungsgeist, Taubheit und Verstocktheit gegen offenbare und gründlichste Wahrheit; l) Verachtung, Verwerfung der Reden, Vorschläge und Räthe des jugendlichen und männlichen Alters; m) Aufschub der Bekehrung, langsame, höchst beschwerliche, seltene, ja etwa gar unmögliche Besserung der alten Fehler, bösen Leidenschaften und Gewohnheiten, der Umbildung des bösen Characters; n) gedankenloses, mechanisches Abbeten der gewohnten Gebete.

Note. Diese Arten fehlerhafter Eigenschaften sind theils dem männlichen, theils dem weiblichen Geschlechte, mehr und weniger, eigenthümlich.

§. 682.

B. Besondere Pflichten der Alten gegen sich und Andere,

α. im Allgemeinen.

Das Alter ist nur dann ehrwürdig, wenn es an Klugheit, Beurtheilungskraft, Weisheit, Ueberlegung, Fähigkeit, heilsame Lehren, gute Räthe zu ertheilen, an Erfahrung, Gottesfurcht, Sittlichkeit, Vollkommenheit, das jüngere Alter übertrifft. „Wie schön steht die Klugheit grauen Köpfen,

und die Beurtheilungskraft alten Männern an! Wie gut läßt Weisheit bei Greisen, und Ueberlegung und Rath bei Angesehenen! Die Krone der Alten ist reiche Erfahrung, und Gottesfurcht ihr Ruhm. Die Gottesfurcht übertrifft Alles. Wer sie besitzt, womit kann der verglichen werden?" Sir. 25, 6—8. 14. — „Eine ehrenvolle Krone ist das Alter! auf der Tugend Weg findet man sie." Spr. 16, 31. — „Das ruhmvolle Alter wird nicht durch die Länge der Zeit, oder durch die Zahl der Jahre bestimmt. Die Weisheit gibt Menschen die Achtung des grauen Haars, und ein tadelloses Leben die Ehre des Greisenalters." Weish. 4, 8. 9. Deswegen sollen

a) die alten von allen Sünden, welche die an Seele und am Körper schwächeren Personen so leicht beschleichen und gefangen nehmen, besonders vom Geize und von fleischlichen, den alten Wanderern so ganz unziemlichen Lüsten frei seyn. „So leget denn ab jede Bosheit, und alle Arglist, Heuchelei und Neid und alle Verleumdungssucht. Enthaltet euch der fleischlichen Lüste, welche wider die Seele streiten." 1 Pet. 2, 1. 11. — „Tödtet eure irdischen Glieder, Hurerei, Unzucht, unnatürliche Wohllust, böse Begierden und schändliche Gewinnsucht, welches dem Götzendienste gleich ist." Kol. 3, 5. — „Der Tod des Gerechten verurtheilt die Gottlosen, die ihn überleben, und die frühe Vollendung des Jünglings das hohe Alter des Ungerechten." Weish. 4, 16. — „Drei Menschenarten hasse ich und verabscheue sie sehr: Einen stolzen Armen, einen lügenhaften Reichen, und einen ehebrecherischen, verstandlosen Greis." Sir. 25, 3. 4. Vgl. Hose. 7, 9.

b) Sie sollen in allen Stücken nach einer mehr vollkommenen und erhöheten Tugend streben, und diese an sich sehen lassen, um dadurch Andern in jüngeren Jahren ein Licht und Beispiel zu seyn;

c) die etwa nöthige Bekehrung nicht aufschieben, sondern die Besserung des sittlich bösen Characters ungesäumt

und mit Beharrlichkeit vornehmen, (§. 226 — 227. §. 221 — 226.)

d) sich vom Nichtsthun, Müßiggange, von eitler Anwendung der Zeit verwahren, und die Pflichten und Geschäfte ihres Standes, soviel ihre Kräfte und Umstände es gestatten, mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit, Andern zur Belehrung, vollziehen, sich jedoch vor Uebermaaß in der Arbeit hüten.

β. Im Besondern,

a) gegen sich.

Die Alten sollen die Beschwerden des Alters überhaupt, die besonders eigenen Schwächen, Gebrechen und Leiden mit christlichem Gemüthe, und frommem Willen tragen, (§. 388 — 394.) die ihrem Alter geziemenden Lebensfreuden nicht verschmähen, sondern sie mit Klugheit und rechter Art genießen, (§. 375 — 380.) die Tröstung in den Mühseligkeiten, die Quelle der Freuden, im guten Gewissen, in der Tugend und Religion suchen, im Sittlichguten immer vorwärts zu streben sich bemühen, (§. 148.) in Krankheiten mit christlichen Gesinnungen sich betragen, (§. 394.) sich auf einen guten Tod durch entfernte Vorbereitung geschickt machen, die Hindernisse, gut zu sterben, von sich entfernen, und die Hilfsmittel dazu stets anwenden. (§. 395. 396.)

b) Gegen Gott.

Sie sollen ihr Alter als ein besonderes Geschenk Gottes, aber auch als den nahen Weg zur baldigen Erscheinung vor ihm ansehen, die Pflichten gegen ihn mit stetem Eifer erfüllen, besonders Glauben, Hoffnung, Liebe, Dank, Andacht, Gebet und gänzliche Hingabe an ihn üben, und sich bereit halten, dem Herrn, wenn er ruft, mit freudigem Gehorsame und heiliger Sehnsucht, entgegen zu gehen: „Alles nähert sich dem Ende; darum seyd weise und wachsam zum Gebete!" 1 Pet. 4, 7. — „Wendet allen Fleiß

an, und zeiget bei eurem Glauben Tugend, bei der Tugend Weisheit, bei der Weisheit Selbstbeherrschung, bei der Selbstbeherrschung Geduld, bei der Geduld Frömmigkeit, bei der Frömmigkeit Bruderliebe, und bei der Bruderliebe Menschenliebe. Nur so wird euch der Eingang in das ewige Reich unsers Herrn und Heilandes Jesus Christus, weit geöffnet werden." 2 Pet. 1, 5—7. 11. — „Ich werde schon geopfert, und die Zeit meines Hinscheidens ist nahe. Gekämpft hab ich den edlen Kampf, vollendet die Laufbahn, den Glauben bewahrt. Uebrigens harret mein die Krone der Gerechtigkeit, welche der Herr, der gerechte Richter, an jenem Tage mir geben wird; doch nicht mir allein, sondern auch Allen, die sich auf seine Wiederkunft freuen." 2 Tim. 4, 6—8. — „Ich werde von zwei Seiten gedrängt. Ich habe Lust, abzuscheiden, und bei Christus zu seyn; das wäre bei Weitem das Bessere." Phil. 1, 23. — „Wir wissen, wann diese irdische Hütte, die wir bewohnen, zerstört wird, so erhalten wir ein Gebäude von Gott, eine Wohnung, nicht von Händen gemacht, sondern die ewig ist, im Himmel. Deswegen beeifern wir uns, dem Herrn wohlgefällig zu seyn; denn wir werden alle vor dem Richterstuhle Christus erscheinen müssen, damit Jeder empfange nach dem, wie er im Körper-Leben gehandelt hat, es sey gut oder böse." 2 Kor. 5, 1—10.

c. Gegen Andere.

1) Sie sollen sich an Personen im jugendlichen und männlichen Alter gegen die Pflichten der Gerechtigkeit, Liebe und Güte nicht versündigen, sie durch mürrisches Wesen, Klagen, Ungeduld und derlei Art nicht beleidigen; (§. 508. flg.)

2) sie in Verrichtung ihrer Geschäfte, im Genusse anständiger Freuden nicht beneiden, noch stören, (§. 582.) vielmehr

3) mit Güte und Wohlwollen alle Einzelnen umfassen,

sie mit Lehren, Anmahnungen, Rathschlägen und Tröstungen unterstützen;

4) ihnen in Allem das beste Beispiel geben. „Die Alten sollen nüchtern seyn, gesetzt, bescheiden, wohlerhalten im Glauben, in der Liebe, in der Standhaftigkeit; eben so sollen die betagten Frauen heiligen Anstandes seyn, nicht lästern, nicht dem Trunke zugethan, gutes Beispiel gebend, damit sie die jüngeren Frauen lehren, ihre Männer und Kinder zu lieben; bescheiden, schamhaftig, häuslich, gutherzig, ihren Männern folgsam zu seyn, damit die göttliche Lehre nicht gelästert würde.“ Tit. 2, 2—5.

§. 683.

C. Pflichten Anderer gegen Alte.

Allen Alten, vorzüglich jenen, welche durch Weisheit, Klugheit, Treue, Erfahrung, Tugend und Verwendung für das allgemeine Beste sich verdient gemacht haben, gebühren von Andern folgende entsprechenden Gesinnungen und Handlungen:

1. Eine vorzügliche Ehrerbietung. Schon die Natur hat dem äußerlichen Ansehen der Alten Etwas, das Ehrwürdigkeit abfordert, eingedrückt. Das ernste Aug, die gesetzten Mienen, das gebleichte Haar, der mürbere Körperbau flößet schon Hochachtung ein. Daher

a) muß man im Allgemeinen gegen alle Alten jede Unehrerbietung mit Aufmerksamkeit, auch gegen Fehlerhafte und Gebrechenvolle hartes und strenges Verfahren vermeiden: „Verachte keinen alten Mann; denn von uns werden auch einige alt.“ Sir. 8, 7. — „Einen Alten rede nicht mit Härte an, sondern ermahne ihn als einen Vater, ältere Frauen als Mütter,“ u. s. w. 1 Tim. 5, 1. flg.

b) ihnen besondere Ehrerbietung erzeigen: „Vor einem grauen Haupt sollst du aufstehen, und die Alten ehren; denn du sollst dich fürchten vor deinem Gott, denn ich bin der Herr.“ 3 Mos. 19, 32. Vgl. §. 490—495.

2. Achtung und Verehrung der Rathschläge und Anmahnungen der Alten, die in der Schule langer Erfahrung gelernt haben. „Ein gebildeter Mann weiß Vieles, und wer viel erfahren hat, der kann mit Verstand reden. Wer Nichts erfahren hat, der weiß wenig; wer aber in der Welt herumkömmt, der vermehrt seine Klugheit. Bei meinem Herumirren sah ich Vieles, und ich weiß mehr, als ich sagte. Ich schwebte öfters in Todesgefahr, und die Erfahrung half mir durch.“ Sir. 34, 9 — 12. Daher muß man

α) gern und mit Ehrerbietung die Lehren, Rathschläge, Ermahnungen und Zurechtweisungen von Alten anhören und aufnehmen: „Weiche nicht ab von der Lehre der Alten; denn auch sie lernten von ihren Vätern; du kannst von ihnen Klugheit lernen, und Rath zu geben in der Noth.“ Sir. 8, 9. — „In der Gesellschaft der Greise sey nicht geschwätzig.“ 7, 15. — „Du Greis! führe das Wort (denn dir geziemt es) mit reifer Einsicht.“ 32, 4.

β) doch nicht geradehin auf's Wort ihnen in Allem folgen, und nicht blindlings im Allgemeinen alle Vorschläge als die besten annehmen; denn alle Alten sind und bleiben Menschen, sind nicht immer so weise, als sie seyn sollten, auch nicht alle rein von Vorurtheilen, frei von bösen Neigungen: „Nicht immer ist die Weisheit den Betagten eigen, und Greise sehen nicht immer ein, was recht ist.“ Hiob 32, 9. — „Betrügerisch ist jeder Mensch.“ Psal. 115, 11. Vgl. §. 681. 3.

γ) In diesem Falle muß man aber ihre Vorschläge nicht unhöflich, trotzig, mit Verachtung oder Beschimpfung ihrer Personen verwerfen.

3. Eine besondere Nachsicht, Nachgiebigkeit, Billigkeit, Gelindigkeit, gütige Beurtheilung. (§. 495. flg. 517. flg.) Daher muß man

a) die Fehler und Gebrechen der Alten mit Geduld

tragen, sie gelind beurtheilen, mehr der Schwäche, als dem bösen Willen zurechnen;

b) sie ihnen ja nicht, und mit Bitterkeit und Heftigkeit gar nicht, vorwerfen. (§. 574. 6. VI.) Das Alter ist, gleich erwachsenen Bäumen, unbiegsam und ungelenksam; Vorwürfe bessern nicht, betrüben aber, erbittern und verschlimmern. Es sey dann, daß die Wichtigkeit des Vergehens, oder die Gefahr des Aergernisses ernsthaftere Behandlungsweise erheische.

c) Man muß die Schwächen derselben auf alle Arten erleichtern, mit Liebe sie vermindern, die Fehler mit sanften Mitteln heilen, die unverbesserlichen mit Klugheit und Geduld tragen. Vgl. §. 552.

d) Willige Dienstfertigkeit gegen sie. (§. 521.)

Note. Diese Verbindlichkeiten gegen Alte werden um so größer gegen alte Personen, die näher mit uns verbunden sind, z. B. Aeltern, Blutsverwandte: „Gehorche deinem Vater, der dich gezeuget hat; und verachte deine Mutter nicht, wenn sie alt wird." Spr. 23, 22. Vgl. Sir. 3, 14—17. — gegen Wohlthäter, (§. 534. D.) — gegen besonders um Staat und Kirche verdiente Personen, z. B. Fürsten, Soldaten, Lehrer ——, gegen sehr Bedürftige, Kranke, Verunglückte ——.

Zweites Hauptstück.

Von den speciälen Pflichten der durch ein besonderes Band verbundenen Personen.

§. 684.

Band verschiedener Verknüpfung.

Nebst den bisher angeführten Verbindungen besonderer Stände und ihrer gegenseitigen Pflichten gibt es in der menschlichen Gesellschaft noch sehr viele Verbindungen und besondere daraus hervorgehende Pflichten, z. B. zwischen Blutsfreunden, Verwandten, Nachbarn, Hausbewohnern,

Amts = und Dienst = Mitarbeitern — —. Die besondern Pflichten dieser übrigen Stände hier zu erörtern, ist überflüssig; denn sie lassen sich aus der verschiedenen Natur der Verbindung und aus den bisher aufgestellten Grundsätzen, nebst den Gründen der Verbindlichkeit, leicht entwickeln. Hier werden deswegen nur einige allgemeinen und speciälen Regeln angeführt, nach welchen man die besonderen Pflichten bestimmen kann.

§. 685.

a. Einige allgemeinen Regeln.

I. 1) Die besonderen und verschiedenen mancherlei Verbindungen der Menschen und der Stände miteinander, ihre verschiedenen Verhältnisse gegen einander erzeugen natürlicher Weise besondere, verschiedene, denselben entsprechende Pflichten.

2) Die Verpflichtungsgründe zur Erfüllung dieser Pflichten gibt die Vernunft, Religion und christliche Moral. (§. 400.)

3) Die Erfüllung dieser Pflichten darf die Pflichten gegen Gott, gegen sich und die allgemeinen Pflichten gegen alle Menschen nie verletzen. (§. 339.)

4) Kommen diese Pflichten mit andern Pflichten in Widerspruch, so muß nach den Regeln in Kollisionsfällen gehandelt werden. (§. 138 — 141.)

II. Die allgemeinen Pflichten gegen alle Menschen müssen, nach gleicher Beschaffenheit der Umstände, Jenen, mit welchen wir in speciäler Verbindung stehen, vorzugsweise und vor Andern erwiesen werden. (§. 140.)

III. Nebst diesen allgemeinen Pflichten kann das besondere Verhältniß einer Verbindung, z. B. zwischen Freunden, Gutthätern, das Daseyn eines Vertrags, z. B. zwischen Schenkern und Schenknehmern, Verbindung mit einer Gesellschaft, z. B. zwischen Glaubensgenossen, verschiedene speciälen Verbindlichkeiten auflegen, die ohne Verletzung

der Liebe oder Gerechtigkeit nicht vernachläßiget werden können.

IV. Die allgemeinen und besondern Pflichten müssen mit Aufblick zu Gott, mit Achtung des Gesetzes und der Menschenwürde, mit christlicher Gesinnung und Zuneigung vollzogen werden. (§. 398.)

§. 686.

b. Einige speciälen Regeln.

α. Um die Pflichten, welche die durch ein besonderes Verhältniß verbundenen Personen zu vollziehen haben, gehörig erfüllen zu können, müssen sie sich aneignen, in sich ausbilden und üben

1) eine besondere, möglichst thunliche Uebereinstimmung der Gesinnungen, Gemüther und Willen;

2) ein beständiges Streben, Eintracht und Frieden zu erhalten; (§. 516.)

3) ein vorzügliches wechselseitiges Zutrauen,

4) eine geeignete, stete Mittheilung der Rathschläge und Bestrebungen, der guten und freudigen, harten und traurigen Ereignisse;

5) ein edles, ganz uneigennütziges Bestreben, eine Art von Wettkampf, Andern besondere gegenseitige Achtung, Güte, Liebe, Dienstfertigkeit, Gefälligkeit und Hilfe zu leisten. (§. 536. B.)

β. Wie die Befolgung dieser Maximen die Ausübung der speciälen Pflichten gegen Personen in besonderer Verbindung erleichtert und befördert; so bewirkt die Nichtbefolgung derselben die Vernachläßigung und Unterlassung der Pflichten, ja grobe Versündigung dagegen. Dieser Erfolg ergibt sich gemäß der Erfahrung durch entgegengesetzte widrige Denk- und Handlungsweise, Abneigung, Zwietracht, Mistrauen, Verschlossenheit, Zurückgezogenheit, Gleichgiltigkeit, Entziehung der Achtung und Güte.

γ. Ist Jemand mit Andern näher und enger verbun-

den, hat er deswegen größere Verbindlichkeit zur Pflichtenleistung, und fordern ihn auch bequeme Gelegenheiten und besondere Umstände dazu auf; so ist er von der Erfüllung dieser Pflichten nicht frei und entschuldiget, wenn er auch mit seiner Dienstgeflissenheit und Güte gegen Andere, mit welchen er nicht also in Verbindung steht, verschwenderisch handelt. Denn

a) das Sittengesetz verlangt die Erfüllung der Pflichten gegen die ersten Nächsten. Ohne jene ist die christliche Tugend ein Unding.

b) Die Pflichten der Liebe müssen in rechter und gerechten Ordnung, auf die rechte Art ausgeübt werden. (§. 505.)

c) Die Unterlassung jener Pflichten ist Sünde gegen die Gerechtigkeit, die gebietet, Jedem das Seine zu geben. Dieses Unrecht wird durch diese Gutthaten an Nichtsoverbundene nicht gut gemacht. 1 Kor. 13, 3.

d) Jesus, obgleich er Allen Gutes gethan, wo er vorüberging, hatte zuerst seine Liebe den durch Wahl mit ihm verbundenen Jüngern, den durch die Abstammung mit ihm verwandten Juden, dann erst den Heiden erwiesen. Auch hat er seinen Jüngern befohlen, zuerst dem Hause Israels, dann den Heiden zu predigen. Matth. 15, 24. 26. 10, 5. 6.

Drittes Hauptstück.

Von den besonderen Pflichten der Gelehrten und Literaten unter sich, gegen Andere und Anderer gegen sie.

§. 687.

Vorbemerkung 1) über Gelehrtheit.

α. Begriff.

Gelehrtheit im Allgemeinen ist der Inbegriff von jenen menschlichen Kenntnissen oder Wissenschaften, die zunächst zur Abhilfe der körperlichen Bedürfnisse nicht führen,

nicht anderst, als durch vorzügliche Anstrengung der Seelenkräfte erworben werden, durchgehends nicht allen Menschen, sondern nur einer besondern Klasse eigen zu seyn pflegen. Sir. 38, 25 — 39. 39, 1. flg.

Unter Gelehrten (Literaten) versteht man Jene, die sich einer Wissenschaft oder mehreren Arten von Wissenschaft mit besonderem Eifer widmen, und ihren Geist mit vielfacher, klarer, deutlicher und gründlicher Kenntniß ausbilden.

β. Unterschied der Gelehrtheit.

Aecht ist die Gelehrtheit, die nothwendige, nützliche und zu sittlich guten Zwecken brauchbare Kenntnisse enthält. Unächt ist jene, a) die sich mit gefährlichen, unnützen oder mit weniger nützlichen bei Nachläßigung der nützlichen Gegenstände beschäftiget; b) welche die rechte Ausdehnung und Lebhaftigkeit nicht hat, oberflächlich ist; c) die nicht pragmatisch ist, nicht zu ganz sittlichen Zwecken angewendet wird; d) die durch Vorurtheile, partheiische Anhänglichkeit und Vorliebe, durch verschiedene Affecte der Besitzer verdorben wird. (§. 326. 327.)

Die heilige Schrift empfiehlt die ächte Weisheit, verwirft die unächte, und warnt davor. Sir. 6, 18. flg. Weish. 7 — 8 — 10 — 11. 1 Kor. 3, 3. 4, 6. 20. Kol. 2, 4. 8. 22. 1 Tim. 6, 4. 2 Tim. 2, 14. 20.

γ. Grade.

Sie hat verschiedene Grade hinsichtlich 1) der Art der Kenntnisse, 2) der Ausdehnung auf mehrere Wissenschaften, 3) der Vollkommenheit und Gründlichkeit, 4) der Brauchbarkeit und Anwendung zu guten moralischen Zwecken.

δ. Würde und Werth,

a) im Allgemeinen.

Sie ist schon an sich eine Vollkommenheit des Geistes, ein Beförderungsmittel zur Ausbildung und Vervollkommnung der andern Eigenschaften der Seele, auch des Leibs,

und ein nothwendiges Erforderniß zu besonderen Vollkommenheiten des Menschen. (§. 325. 1—2. **)

b. Im Besondern.

1) Die Wissenschaften haben Würde und Werth nicht sowohl des Zweckes wegen, sondern vielmehr als geeignete Mittel zu edleren Zwecken. Die Würde und der Werth einzelner Wissenschaften lassen sich also aus dem mehr oder minder edleren nothwendigen Zwecke, und aus der größeren oder geringeren Anwendbarkeit zu jenen Zwecken ermessen. Je edler nun der Zweck jeder Wissenschaft, je größer die Brauchbarkeit zu jenem ist, desto mehr Schätzung verdient sie bei sonst gleichen Umständen.

2) Ist die Moralität der edelste und höchste Zweck, (§. 10.) so hat a) die Gelehrtheit, welche aus ihrer Natur oder aus dem rechten Gebrauche die Sittlichkeit vordersamst befördert, den höchsten Grad von Würde; b) jede Gelehrtheit muß der Sittlichkeit, oder dem obersten Zwecke sowohl positiv, als negativ untergeordnet werden; c) die Gelehrtheit, welche der Moralität nicht dient, hat geringen Werth, — welche derselben gefährlich ist, oder aus dem Misbrauche und der Unsittlichkeit des Gelehrten sie verderbt oder verhindert, hat nicht allein keinen Werth, sondern wegen ihr sind die Personen mehr zu tadeln und weniger zu entschuldigen. „Wer ist unter euch weise und einsichtsvoll? Er zeige durch einen rechtschaffenen Wandel seine Werke mit bescheidener Weisheit. Wenn ihr aber bittern Neid und Zanksucht in euren Herzen heget, prahlet und lüget ihr dann nicht wider die Wahrheit? Das ist nicht die Weisheit, die von Oben herab kömmt, sondern eine irdische, sinnliche, teuflische. Denn wo Neid und Zanksucht herrschen, da ist Unordnung und lauter Unheil. Die Weisheit aber, welche von Oben kömmt, ist von allen rein, dann friedliebend, billig, lenksam, reich an Erbarmen und guten Früchten, unpartheiisch und ohne Heuchelei.“ Jac. 3, 13—17. Vgl. 1 Kor. 8, 1. 2 Tim. 3, 7. 8.

§. 688.

2. Besondere Pflichten der Gelehrten.

Wer nicht sowohl den Namen und Ruf eines Gelehrten erhaschen, als vielmehr ihn wirklich verdienen will, der muß auch alle Beförderungsmittel, die ächte Gelehrtheit zu erlangen und zu vervollkommnen, anwenden, alle Hindernisse beseitigen, vor den Fehlern der Gelehrten sich sorgfältig hüten, und sich die gehörigen Eigenschaften und Vollkommenheiten eigen machen, (§. 328. 329.) deswegen

1) muß jeder Gelehrte aus mehreren Wissenschaften jene und auf die vollkommenere Weise ergreifen, die durch sich oder zum gemeinen Besten nothwendig, oder gewiß nützlich ist, die mit der eigenen Anlage und sittlichen Vervollkommnung desselben, mit der Lebensweise und den Pflichten des Standes, mit seinem wahren Wohle, mit Beobachtung der rechten Ordnung der Pflichten, am Besten zu übereinstimmen dünkt.

2) Er muß sich eifrigst bestreben, seiner Wissenschaft jenen Grad der Ausdehnung und Lebendigkeit zu geben, der zur Erreichung des Hauptzweckes erforderlich ist.

3) Er muß eine oder die andere Art der Wissenschaft nach den Umständen seines Standes und seiner Fähigkeiten tiefer ergründen, und sie ganz und möglichst vollkommen sich eigen machen.

4) Er soll sich hüten, über Sachen, von welchen er keine deutliche und gründliche Kenntniß hat, nicht abzuurtheilen, Personen, die seiner Meinung nicht sind, andere Wissenschaften lieben, zu verachten, oder zu hassen, Nichts gegen seine Ueberzeugung zu reden, zu behaupten oder zu schreiben.

5) Er soll jene Kenntnisse gern, auf die rechte Art und Jenen mittheilen, welchen sie nützlich seyn können. (§. 543 — 546.)

6) Er soll mit seiner Gelehrtheit auch die Wissenschaft

des Heils, religiöse Aufklärung und Lebensweise verbinden. (§. 246. Bemerk.)

7) Er soll nach Erwerbung und Erweiterung der Kenntnisse aus edler Absicht streben, und sie nur zur wahren eigenen und allgemeinen Glückseligkeit anwenden. (§. 327.)

8) Er soll gegen Nichtgelehrte sich nicht stolz erheben, sie nicht verächtlich, unhold, unmanierlich behandeln, vielmehr, da er Andere am Verstande übertrifft, auch ihnen mit mehr Bescheidenheit, Höflichkeit, Anmuth und Menschenfreundlichkeit begegnen, die Irrenden mit rechter Art und Ordnung belehren, Jedem in seinem Stande die gebührende Achtung zollen, und stets seiner Würde und wahren Weisheit gemäß handeln. „Siehst du einen Menschen, der sich weise dünken läßt; so ist bei einem Thoren mehr Hoffnung, als bei ihm.“ Spr. 26, 12. — „Niemand vergeltet Böses mit Bösem; seyd wohlwollend gesinnt gegen alle Menschen.“ Röm. 12, 17. — „Kluge Leute, wie ihr, haben ja gerne Geduld mit Thoren.“ 2 Kor. 11, 19. — „Brüder! wenn auch Jemand von einem Fehler übereilt würde; so weiset ihr, vom Geiste Belebte, einen solchen mit dem Geiste der Sanftmuth zurecht; und siehe du selber dich vor, daß du nicht auch versucht werdest.“ Gal. 6, 1. Vgl. Sir. 25, 13.

9) Kein gelehrter Schriftsteller mache selbst, und schicke in die Welt die Recension über sein literärisches Werk; denn die Vorliebe dafür blendet ihn, daß er, wie eine Mutter die Fehler ihres Lieblinges, sie nicht sieht, oder gar für Schönheiten hält; und solcher Weise das Publikum betrügt.

§. 689.

3. Fehler einiger Gelehrten.

Die ächte Gelehrtheit gehört zu den entfernten Tugendmitteln; allein auch die Gelehrten sind und bleiben Menschen, und manche fallen beim Besitze großer und vieler Kenntnisse nicht selten in allerlei Fehler. (§. 154.)

Einige sind im §. 327. 328. Note. §. 329. berührt worden. Dazu gehören

1) literärische Galanterie, welche alles Strengere überspringt, und nur nach Angenehmem, Behaglichem und Elegantem hascht. Sie heißt Flitter-Mode-Tändelei-Romanen-Schau-Gelehrsamkeit;

2) literärischer Pedantismus, wissenschaftliche Kleingeisterei, gelehrte Windmacherei, Prahlerei, Wortkrämerei;

3) literärische Polymathie, seichte Vielwisserei, Journal- und Katalogen-Gelehrsamkeit, Vielschreiberei;

4) Begierde, zu verwickelte Fragen, zu hohe und zu tiefe Sachen zu erforschen, unnöthige Beweise zu führen.

5) literärische Idololatrie, gegen alles Alte, alles Neue;

6) übertriebene Anhänglichkeit an Systeme, Secte und Schule;

7) literärischer Despotismus, Widersprechungsgeist, Aufdringlichkeit der Meinungen, Federkrieg;

8) literärische Galanterie, überspannte Vorliebe einer Wissenschaft mit Verachtung aller anderer;

9) Consequenzen-Ketzer-Macherei, gelehrte Kopffechterei und Schmähsucht;

10) literärisches Monopol, Brod-Gewerb-Gelehrsamkeit, literärischer Diebstahl. Vgl. 2. Th. 2. B. S. 148.

11) Misbrauch der Publicität, (§. 576. IV.)

12) literärischer, oder religiöser Scepticismus, Religions-Gleichgiltigkeit, (§. 243. II. 2. 3.)

13) religiöser Afterrationalismus, wodurch die Religion nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Vernunft, sondern nach den privaten sophistischen Ideen und Meinungen geformt wird.

14) Unglaube. (§. 243. 4.)

§. 690.

4. Pflichten gegen die Gelehrten,

α. im Allgemeinen.

1) Man, d. i. jeder Private muß wahrhaft Gelehrte und Weise, in so fern es thunlich ist, von Halbgelehrten und Solchen, die mit Afterweisheit sich brüsten, und Andere täuschen und betrügen, wohl unterscheiden lernen. „Es gab falsche Propheten unter dem Volke, so wie es auch unter euch falsche Lehrer geben wird, die verderbliche Secten einführen, und den Herrn, der sie erkauft hat, verläugnen; aber auch über sich selbst ein schnelles Verderben bringen werden. Aus Gewinnsucht werden sie euch mit Trug-Reden überlisten; aber das ihnen schon längst gesprochene Urtheil säumt nicht, und ihr Verderben schlummert nicht. Durch schwülstige, eitle Reden locken sie durch fleischliche Wohllüste und Ausschweifungen diejenigen an sich, welche kaum sich losgerissen hatten von Solchen, die im Irrthume gewandelt.“ 2 Pet. 2, 1. 3. 18.

2) Man muß die wahrhaft Gelehrte und Weise hoch ehren, ihre Anstrengungen achten, den Nutzen, welchen sie für Kirche und den Staat stiften, dankbar anerkennen, und ihr Bestreben und ihre Rathschläge unterstützen. Sir. 25, 13.

3) Man muß ihre Ermahnungen, Rathschläge und Lehren gern, mit Eifer, Ehrerbietung, und Zutrauen anhören, ihre guten Schriften lesen, und seine Gesinnungen und Handlungen nach ihnen bilden. Sir. 6, 36. (§. 386. 1.)

4) Man muß sich hüten, Bücher, die gefährlich und fehlerhaft sind, zu lesen. (§. 386. 2. 3.)

5) Man muß sich vor den betrügerischen Sophismen und Geweben der Afterphilosophen, falschen Aufklärer und falschen Reformatoren, so wie vor ihren Schriften hüten; die Warnungen der heiligen Schrift gegen die Betrügereien der gelehrten Verführer befolgen, und die Mahnungen, das

Ansehen und das untrügliche Lehramt der Kirche in höchster Ehre halten. „Bestimmt sagt der Geist, daß in den letzten Zeiten Einige vom Glauben abfallen werden, achtend auf betrügerische Geister- und Teufelslehren, die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen.“ 1 Tim. 4, 1. 2. — „Es wird Menschen geben, die selbstsüchtig, habsüchtig, prahlerisch, übermüthig, schmähsüchtig, ruchlos, lieblos, unversöhnlich, verleumderisch, unmäßig, grausam, dem Guten feind, verrätherisch, verwegen, aufgeblasen sind; die stets lernen, aber doch nie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen können. Jene böse Menschen und Betrüger werden im Bösen fortschreiten, irre führen, und irre gehen.“ 2 Tim. 3, 2—7. 13. — „Es wird eine Zeit kommen, wo man die gesunde Lehre unerträglich finden, hingegen nach eigenen Gelüsten sich mit Lehrern überladen wird, welche die Ohren kitzeln.“ 4, 3. — „Wisset, daß in den letzten Zeiten Spötter mit ihrem Gespötte auftreten, die nach ihren eigenen Lüsten wandeln.“ 2 Pet. 3, 3. — „Die nur ihren gottlosen Lüsten folgen.“ Br. Jud. 18. — „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich: wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ Luk. 10, 16. Matth. 18, 17. Eph. 4, 11—15.

β. Im Besondern.

1. Pflichten der Magistratspersonen.

Diese sind schuldig, Wissenschaften, Künste und Kenntnisse, die nützlich und nothwendig sind, — die Gelehrten und Lehrer durch Ansehen, gute Besoldungen, Freigebigkeit zu unterstützen, Hindernisse und Unternehmungen widrig gesinnter Gegner zu unterdrücken, und auf jede mögliche Weise das Gute zu befördern.

2. Der Censoren.

Recensenten und Journalisten sind den Gelehrten und der literärischen Gemeinsache schuldig, ohne Vorurtheile, Partheilichkeit, Eifersucht, Misgunst, Haß, Rache, auch ohne Schmeichelei, Eigennutz und Menschen-Gefälligkeit und Furcht die Feder zu führen, einzig von der Liebe der Wahrheit, vom aufrichtigen Streben nach ihr sich leiten zu lassen, in Untersuchungen und Prüfungen der Schriften nicht allein die Gesetze der Gerechtigkeit, sondern auch die Vorschriften der Billigkeit, Liebe, Klugheit und Bescheidenheit zu beobachten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riegler, Johann Georg,

Christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Maurus von Schenkl

Bd.: 3

1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Th.mor.o.7-a(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11847818-6